

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

März/April 2020 | 69. Jahrgang | ISSN 1865-1534 | PVST Entgelt bezahlt 6979

Offenheit für den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen?

Einführung in den Schwerpunkt | Gesa Lürßen, Wolfgang Wirth

Vollzugslockerungen zur Förderung der Resozialisierung | Jochen Goerdeler

Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland? | Susann Prätor, Kristina Straßburger

Differenzierung des offenen Vollzuges | Kerstin Höltekemeyer-Schwick, Jens Seidler

Das SelbststellermodeLL in Berlin | Marcella Micheli, Thorsten Luxa

JVA Glasmoor: Tagesablauf und Freigangsüberwachung | Jörn Seemann, Cornelius Grefe

Interview: „Offener Vollzug ist die halbe Freiheit.“ | Günter Schroven

Offener Vollzug für Sicherungsverwahrte in Berlin | Kerstin Becker

Entweichungen während Lockerungen im Maßregelvollzug | Merten Neumann

Skizzen zur Pädagogik vollzugsöffnender Maßnahmen | Philipp Walkenhorst

Praxis & Projekte

Arbeitstherapeutische Betriebe in den bayerischen JVAen | Svenja Hegwein, Johann Endres

Vollzugsziel und Musik | Annette Ziegenmeyer

Offline-Studium? Inhaftierte Studierende der FernUniversität Hagen | Felix Stenert

Sotra & SotraM in Sachsen | Sandro Corrieri, Axel Reiche

20

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

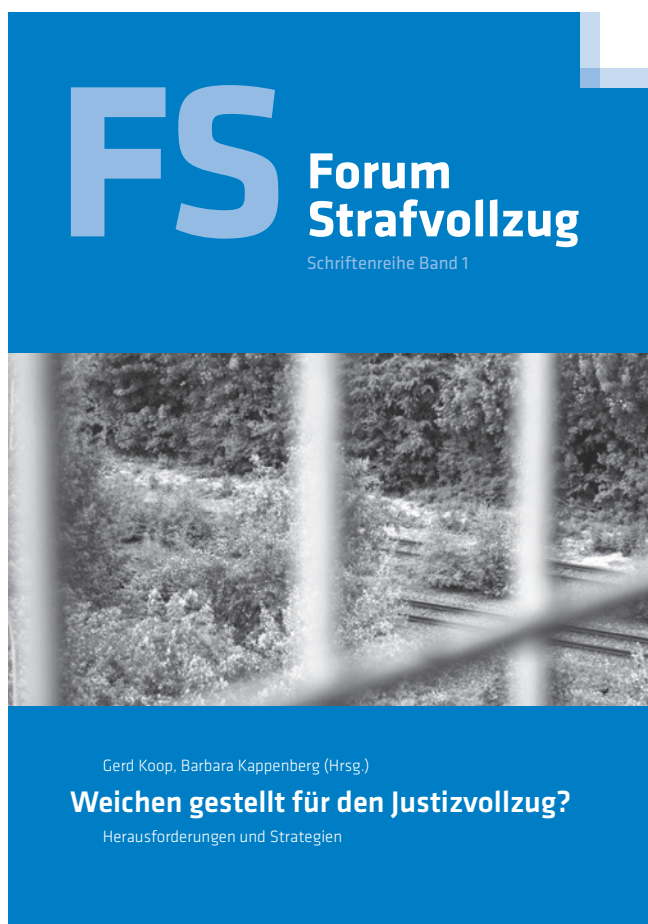
Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduard Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Das **Corona-Virus** macht auch vor den Mauern der Justizvollzugsanstalten nicht halt. Es gibt bereits infizierte Gefangene und auch erste infizierte Bedienstete. Dabei stellt die Herstellung der Quarantäne für die Anstalten eine große Herausforderung dar. Wenn es zu einem Verdachtsfall in einer Justizvollzugsanstalt kommt, müssen abhängig vom konkreten Einzelfall in Abstimmung mit dem jeweiligen Gesundheitsamt die gebotenen Maßnahmen ergriffen werden, z.B. Quarantäne des Betroffenen und der Kontaktpersonen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Bedienstete und Mitgefangene müssen wie durch das Robert-Koch-Institut empfohlen durchgeführt werden.

Die **Vermeidung von Infektionskrankheiten** war aber immer schon ein wichtiges Thema im Justizvollzug. Daran hat die Corona-Pandemie nichts geändert. Wichtig sind daher die bisherigen Influenzapandemiepläne, die es eigentlich überall geben sollte. Hierzu zählten an sich auch beispielsweise die Anschaffung von Infektionsschutzmaterialien oder Umbaumaßnahmen, um eine getrennte Unterbringung von Erkrankten und Verdachtsfällen gewährleisten zu können. Deshalb müssen die Anstalten besonders sorgfältig abklären, ob sich ein Verdacht auf eine Ansteckung insbesondere bei neu aufzunehmenden Gefangenen ergibt. Welche konkreten Maßnahmen im Übrigen vor Ort aktuell zu treffen sind, richtet sich nach dem Hygieneplan (erstellt nach dem Infektionsschutzgesetz) und Pandemieplan der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Auch auf den ersten Blick **ungewöhnliche Maßnahmen** können getroffen werden: So können Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe, einen Jugendarrest oder eine Freiheitsstrafe bis zu einer gewissen Dauer verbüßen müssen, grundsätzlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Haftantritt geladen werden. Auch besteht die Möglichkeit, Besuche auszusetzen. Die Maßnahme dient vor allem dem Schutz der Gefangenen vor einer möglichen Ansteckung; dies muss natürlich gegenüber den Gefangenen auch entsprechend kommuniziert werden. Zum Ausgleich dieser Besuchseinschränkungen können Telefonate großzügig zugelassen bzw. auch weitere Möglichkeiten wie Skype oder Smartphones genutzt werden. Kann in einem Betrieb aus Schutzgründen nicht produziert werden, muss überlegt werden, ob in einem solchen Fall der Lohn fortgezahlt werden kann. In Freiheit gibt es in einem solchen Fall Kurzarbeitergeld, im Krankheitsfall Lohnfortzahlung. Gefangene sollten hier nicht schlechter gestellt werden. Eine erste Übersicht über die in den Ländern ergriffenen Maßnahmen können Sie dem Beitrag von **Steffen Bieneck** auf S. 149 entnehmen.

Das aktuelle Heft widmet sich dem „Dauerthema“ **Offener Vollzug und Vollzugslockerungen**. Beide Instrumente sind unerlässlich für einen Vollzug, der auf soziale Wiedereingliederung ausgerichtet ist. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht regelmäßig und in letzter Zeit in Bezug auf die Ausführungen bei langstrafigen Gefangenen zum Ausdruck gebracht. Der Schwerpunkt wurde geplant und zusammengestellt von unseren Redakteuren **Gesa Lürßen** und **Wolfgang Wirth**. Zu weiteren Einzelheiten verweise ich auf den Einleitungsbeitrag auf Seite 91.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden und vor allem: bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

85 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 91 Offenheit für den offenen Vollzug und vollzugs-
öffnende Maßnahmen?
Einführung in den Schwerpunkt
| *Gesa Lürßen, Wolfgang Wirth*
- 93 Vollzugslockerungen zur Förderung der
Resozialisierung
Aktuelle rechtliche Aspekte
| *Jochen Goerdeler*
- 97 Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland?
| *Susann Prätör, Kristina Straßburger*
- 103 Differenzierung des offenen Vollzuges
| *Kerstin Höltekemeyer-Schwick, Jens Seidler*
- 108 Das Selbststellermodell
Ein Erfolgsmodell der Justizvollzugsanstalt des
Offenen Vollzuges Berlin
| *Marcella Micheli, Thorsten Luxa*
- 113 Tagesablauf und Freigangsüberwachung
Freiung im offenen Vollzug der JVA Glasmoor
| *Jörn Seemann, Cornelius Grefe*
- 114 „Offener Vollzug ist die halbe Freiheit.“
Interview mit einem Gefangenen im offenen
Vollzug der JVA Diez
| *Günter Schroven*
- 117 Offener Vollzug für Sicherungsverwahrte in Berlin
| *Kerstin Becker*
- 118 Entweichungen während Lockerungen
Eine Verlaufsbetrachtung im niedersächsischen
Maßregelvollzug
| *Merten Neumann*
- 122 Skizzen zur Pädagogik vollzugsöffnender Maßnahmen
| *Philipp Walkenhorst*

Aus den Ländern

Praxis & Projekte

- 128 Arbeitstherapeutische Betriebe in den bayerischen
Justizvollzugsanstalten
| *Svenja Hegwein, Johann Endres*
- 134 Vollzugsziel und Musik
| *Annette Ziegenmeyer*
- 138 Verurteilt zum offline-Studium?
Herausforderungen und Chancen der wissenschaft-
lichen Literaturversorgung für inhaftierte Studierende
der FernUniversität Hagen
| *Felix Stenert*

- 143 SOTRA & SOTRA M
Die Wirksamkeit von Anti-Gewalt- und Deradikalisie-
rungsmaßnahmen in sächsischen Justizvollzugsan-
stalten
| *Sandro Corrieri, Axel Reiche*

- 149 Maßnahmen zur Corona-Epidemie
| *Steffen Bieneck*

Medien

- 150 Thomas Fischer: Strafgesetzbuch, 67. Auflage
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch:
StGB, Band 7: Nebenstrafrecht II, 3. Auflage
Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal (Hrsg.):
Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 7. Auflage
| *Frank Arloth*

Portrait

- 151 Frieder Dinkel zum 70. Geburtstag
| *Kirstin Drenkhahn, Bernd Geng, Joanna Grzywa-
Holten, Stefan Harrendorf, Christine Morgenstern,
Ineke Pruin*

Tagungsbericht

- 152 „Auf dem Weg zu freien Formen des Justizvollzuges“
Bericht zur Jahrestagung der Sächsischen
Landeszentrale für politische Bildung und des
HAMMERWEG e.V. am 10. und 11.01.2020 in Meißen
| *Ulfried Kleinert*

Reisebericht

- 153 Einsperren verpflichtet
Zu Besuch im norwegischen Gefängnis Halden
| *Klaus Roggenthin*

Steckbrief

- 159 Das Reso-Infoportal

Bezugsbedingungen

Impressum

Vorschau Heft 3/2020:

Personal im Allgemeinen Vollzugsdienst:
Gewinnen und entwickeln!

// Corona: Richtlinien und Handlungsempfehlungen

Sowohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als auch das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) haben Richtlinien veröffentlicht, wie mit dem Corona-Virus in Gefängnissen umgegangen werden soll. Nämlich Informationen für das Personal, wie einer Infektion vorgebeugt werden könne und Maßnahmen, die zu ergreifen seien, wenn Gefangene sich infiziert haben. [bag-s v. 24.03.2020]

Dr. Karlheinz Keppler und Prof. Dr. Heino Stöver haben Empfehlungen formuliert, wie sich der Strafvollzug auf die aktuelle Pandemie einstellen sollte. Dabei werden insbesondere die drogenkonsumierenden Inhaftierten in den Blick genommen. [bag-s v. 30.3.2020]

↳ WHO-Richtlinien: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0019/434026/Preparedness-prevention-and-control-of-COVID-19-in-prisons.pdf?ua=1

↳ Richtlinien des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): <https://rm.coe.int/16809cfa4b>

↳ Richtlinien der USA: <https://www.vera.org/publications/coronavirus-guidance-for-criminal-and-immigration-legal-systems>

↳ Keppler/Stöver: Ergänzende Handlungsempfehlungen zu den WHO-Richtlinien: <https://bag-s.de/nc/aktuelles/aktuelleso/article/corona-handlungsempfehlungen-fuer-gefaengnisalltag/>

// Rat der Europäischen Union: Alternativen zum Freiheitsentzug

Der EU-Rat nahm Anfang Dezember 2019 Schlussfolgerungen zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug an. Diese sollen die Anwendung anderer Sanktionen als die des Freiheitsentzuges fördern, sofern dies unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der sonstigen Umstände angemessen ist. Hervorgehoben wird, dass alternative Maßnahmen zur Inhaftierung eine wichtige Rolle spielen, wenn es um die Förderung der Resozialisierung des Täters, die Verringerung des Rückfalls und den Erhalt der öffentlichen Sicherheit geht.

Umfassen könnten die alternativen Maßnahmen je nach Mitgliedstaat z.B. Bewährungsstrafen, gemeinnützige Dienste, Geldstrafen und die elektronische Überwachung von Straftäter*innen. Diese sollten auch bereits in der Vorverfahrensphase berücksichtigt werden. [DBH-Newsletter 03/2020 vom 14.2.2020]

↳ Schlussfolgerung des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug (in englischer Sprache): <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14075-2019-INIT/en/pdf>

↳ Ergebnissen der Ratstagung (in englischer Sprache): <https://www.consilium.europa.eu/media/41586/st14755-en19.pdf>

// Umsetzung der Sicherungsverwahrung

Die Fraktion DIE LINKE wollte im Rahmen einer Kleinen Anfrage von der Bundesregierung unter anderem wissen, wie sich die Umsetzung der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren entwickelt hat. Die Antwort der Bundesregierung liegt nun vor. Darin heißt es zusammenfassend:

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Sicherungsverwahrung als schwerste Sanktion des Strafrechts weiterhin unerlässlich, um die Allgemeinheit vor erheblichen Wiederholungstaten, namentlich solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zu schützen. Sie ist als Maßregel der Besserung und Sicherung eine notwendige Ergänzung für einen streng am Schuldprinzip ausgerichteten Einsatz der Kriminalstrafe.

Mit der Sicherungsverwahrung wird den Betroffenen zwar gleichsam ein Sonderopfer auferlegt. Es ist aber durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit und die freiheitsorientierte und therapiegerichtete Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 101).

Im Übrigen enthält das geltende Recht bereits die notwendigen, aber auch ausreichenden Alternativen zur Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung. Zu nennen sind insbesondere die Aussetzung der Vollstreckung (etwa nach § 67c Absatz 1 StGB) oder das Absehen von der Anordnung zugunsten ambulanter Maßnahmen der Führungsaufsicht oder zugunsten einer anderen Maßregel

(vgl. § 72 Absatz 1 StGB). Soweit solche mildernden Maßnahmen ausreichen, um die Allgemeinheit vor erheblichen Wiederholungstaten zu schützen, sind sie anzuordnen [bag-s v. 30.03.2020]

↳ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/180/1918038.pdf>

// Frauen im Gefängnis: Leitfaden für das Gefängnispersonal

Penal Reform International (PRI) hat in Zusammenarbeit mit dem Prison Reform Trust (PRT) einen Leitfaden „Women in prison: mental health and well-being“ für Gefängnispersonal und Bewährungshelfer*innen veröffentlicht. Dieser Leitfaden soll helfen, zu verstehen, wie sich das Leben im Gefängnis auf die psychische Gesundheit einer Person auswirken kann, wobei der Schwerpunkt auf Frauen liegt. Es wird beschrieben, wie man die Anzeichen einer schlechten psychischen Gesundheit erkennt und wie man am besten reagiert. Ebenfalls enthält der Leitfaden auch eine Checkliste, die auf internationalen Menschenrechtsstandards basiert und bei der Umsetzung von internationalen Standards und Normen helfen soll. [DBH-Newsletter 04/2020 vom 06. März 2020]

↳ Leitfaden: <https://www.penalreform.org/resource/women-in-prison-mental-health-and-well-being/>

// Deutschlandfunk: Über psychisch Kranke im Strafvollzug

Im Deutschlandfunk erschien ein Artikel zur aktuellen Problematik der Unterbringung von psychisch kranken Inhaftierten. So scheint der aktuelle Trend dahin zu gehen, statt zu therapieren, psychisch kranke Menschen zu inhaftieren. Dadurch sind Justizvollzugskrankenhäuser überlastet und können sich nur auf sehr extreme Fälle konzentrieren. Als Beispiel dient hier die „Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus“, die nicht nur Gefangene aus Sachsen, sondern auch aus Thüringen und Sachsen-Anhalt medizinisch und psychiatrisch betreut. Aufgrund der föderalen Strukturen gibt es bundesweit verschiedene gesundheitspolitische Strukturen, die die Bedingungen in den Gefängnissen unterschiedlich gestalten. Dennoch

kam eine Expertenkommission in Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass die ambulante Versorgung psychisch Erkrankter im Gefängnis nur „knapp ausreichend“ sei. Darüber hinaus benötigen nach Schätzungen etwa 40-70% der Inhaftierten eine psychiatrische Betreuung. Die Dunkelfeldziffer könne sogar höher sein. Das habe zur Folge, dass manche Gefangene einige Monate warten müssten, um einen Therapieplatz zu erhalten. Stattdessen werden sie in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht, die mit einer Matratze, einer Toilette und einem Waschbecken ausgestattet sind, was wiederum zu traumatischen Erfahrungen führt. Auch die Problematik der Fixierung oder Zwangsmedikation werden in diesem Artikel genannt. [DBH-Newsletter 06/2020 vom 03.04.2020]

↳ https://www.deutschlandfunk.de/strafe-statt-therapie-wenn-krank-menschen-im-gefaengnis.724.de.html?dram:article_id=472169

// Schulungsmaterialien: Professioneller Umgang mit Antisemitismus

Im Rahmen eines Forschungsprojekts gegen Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit erarbeitet die Hochschule Landshut Schulungsmaterialien, welche „den professionellen Umgang mit Antisemitismus im Arbeitsalltag“ von Sozialarbeiter*innen erleichtern sollen. Das Projekt „Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft“ wird vom Bundesfamilienministerium im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bis Ende 2024 mit 718.000 € gefördert. Entsprechend den Zielen des Bundesprogramms (Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.) sollen Handlungskonzepte für Sozialarbeiter*innen, die in ihrem Arbeitsalltag mit Antisemitismus in Berührung kommen, entwickelt werden. Die daraus folgenden Materialien sollen später bundesweit zum Einsatz kommen. [DBH-Newsletter 04/2020 vom 06. März 2020]

↳ <https://idw-online.de/de/news732093>

// Radikalisierung: CEP-Trainingskurs für Trainer*innen

Die drei europäischen Projekte J-SAFE, MINDB4ACT und JPCOOPS haben sich zusammengeschlossen, um Schulungen für Trainer*innen zu verschiedenen Themen der Radikalisierungsprävention und -untersuchungen zu organisieren. Die Kurse werden in einem viertägigen „face-to-face-training“ in Italien, Deutschland, Spanien, Bulgarien und Malta durchgeführt.

Ein umfassender Schulungskatalog mit verschiedenen Themen zu Radikalisierung wird auf HERMES, einer E-Learning-Plattform, für die Trainer*innen bereitgestellt. [DBH-Newsletter 04/2020 vom 06. März 2020]

↳ Weitere Informationen: <https://www.cep-probation.org/training-of-the-trainers-a-course-covering-different-topics-on-radicalisation/>

// Fallstudie: Aspekte von Radikalisierungsprozessen

Das „Forschungsnetzwerk Radikalisierung und Prävention“ vereinigt Wissenschaftler*innen der Universitäten Bielefeld und Osnabrück und betrachtet das Themenfeld aus islamwissenschaftlicher, soziologischer und theologischer Perspektive.

Der Sammelband befasst sich mit der Funktion von Religion in den Radikalisierungsprozessen junger Menschen. Folgt man der öffentlichen Diskussion, so wird oft eine besondere Anfälligkeit junger Muslime für religiös begründete Radikalisierung behauptet. Der Band diskutiert die Rolle von „Religion als Faktor der Radikalisierung“ in dreifacher Weise: Im ersten Teil wird eine kritische Erörterung der Termini Religion und Radikalisierung dargelegt. Im zweiten Teil schließen sich empirische Fallstudien zu Social-Media-Kanälen einer jugendlichen Salafistengruppe an. Der dritte Teil schließt mit Vergleichsstudien zur Rolle islamistischer Bildmedien auf Facebook sowie zur Radikalisierungsprävention in Justizvollzugsanstalten. [DBH-Newsletter 04/2020 vom 06. März 2020]

↳ https://repositorium.ub.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-202001092485/8/FNRP_Radikalisierung_und_Pr%C3%A4vention_2020.pdf

// Nationale und internationale Service- und Kontaktstelle Radikalisierungsforschung (SeKoR)

Alle, die wir zu den Phänomenfeldern Radikalisierung im Allgemeinen sowie Extremismus und Terrorismus im Besonderen forschen, konnten in den letzten Jahren einen drastischen Zuwachs an Forschungsprojekten und -studien feststellen, sodass es mitunter schwerfällt, den Überblick in diesem dynamischen sozialwissenschaftlichen Forschungsfeld zu behalten. Selten war der Bedarf an einer Überblicksplattform zur aktuellen Forschungslandschaft größer. Wünschenswert wäre eine Anlaufstelle, eine Informationsplattform, die möglichst zeitnah sowie umfassend und überblicksartig über aktuell laufende sowie abgeschlossene Forschungsprojekte aus dem universitären, zivilgesellschaftlichen und/oder sicherheitsbehördlichen Bereich informieren kann.

Dieses Anliegen verfolgt eine kürzlich durch die Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus im Bundeskriminalamt aufgenommene Projektinitiative unter dem Namen „Nationale und internationale Service- und Kontaktstelle Radikalisierungsforschung“ – kurz: SeKoR. Es handelt sich um eine Informationsplattform, die von Forschenden für Forschende aufgelegt wurde. [BKA, o.D.]

↳ https://www.sekor.network/SeKoR/DE/Home/home_node.html

// Studie: Über die Grenzen von Rückfälligkeitsprognosen

Lin, Jung, Goel und Skeem beziehen sich in ihrem Artikel „The limits of human predictions of recidivism“ aus dem Jahr 2020 auf eine bereits bestehende Studie, in der die Rückfallgefahr von Straffälligen durch Laien sowie durch bestimmte Algorithmen vorhergesagt wurde. Unter den annähernd selben Bedingungen wurde die Studie wiederholt – mit dem nahezu gleichen Ergebnis, dass Menschen und Algorithmen eine Rückfälligkeit ähnlich gut vorhersagen können. Dennoch hätten Algorithmen, der neuen Studie zufolge, unter bestimmten Umständen eine bessere Vorhersagekraft. So war die Leistung der Algorithmen höher,

wenn den Teilnehmer*innen der Studie kein unmittelbares Feedback über die Genauigkeit ihrer Antworten gegeben wurde. Algorithmen übertrafen die Vorhersagen der Menschen zudem, wenn die bereitgestellten Informationen bzgl. der Vorhersage der Rückfälligkeit bestimmte Risikofaktoren enthielten, die sowohl von den Menschen als auch von den Algorithmen genutzt werden konnten. Die Autor*innen resümieren, dass Algorithmen die Rückfälligkeit immer dann besser voraussagen konnten, wenn der Aufbau der Studie unter möglichst validen Umständen durchgeführt wird. [DBH-Newsletter 04/2020 vom 06. März 2020]

↳ <https://advances.sciencemag.org/content/6/7/eaazo652>

// Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten: Weiterentwicklung der Kriminalstatistiken

Für politische Entscheidungen sind Informationen über die Entwicklung von Kriminalität und die Effektivität ihrer Bekämpfung zentral. Die Statistiken der deutschen Polizeien und der (Straf-) Justiz sind hier einschlägig, weisen aber erhebliche Lücken auf. Datenverknüpfungen zwischen den Statistiken sind nicht möglich. Aufgrund des unvollständigen Zugangs zu den Statistiken kann die wissenschaftliche Forschung ihre Potenziale auch zur Beratung nicht ausschöpfen. Die Veröffentlichung des RatSWD analysiert das (unvollständige) Ineinandergreifen der bestehenden Statistiken und entwickelt Lösungsansätze.

Die unabhängige wissenschaftliche Forschung benötigt einen geregelten und gesicherten Zugang zu den Mikrodaten der genannten Statistiken und der Dunkelfeldbefragungen, um ihr Forschungs- und Beratungspotenzial voll ausschöpfen zu können. Über das etablierte Modell von Forschungsdatenzentren (FDZ) könnte ein datenschutzkonformer Zugang strukturiert werden. Damit würden für die Wissenschaft, für die Sicherheitsbehörden und die gesamte Gesellschaft erhebliches Potenzial für das Verständnis staatlichen Handelns im Bereich der Inneren Sicherheit entstehen.

Die Analyse richtet sich an Forschende, die Politik, Sicherheits- und

Justizbehörden, die statistikproduzierenden Stellen wie auch die interessierte Öffentlichkeit. [RatSWD v. 28.02.2020]

↳ Pressemitteilung und Bericht: <https://www.ratswd.de/pressemitteilung/28022020>

// Österreich: Sicherheitsbericht 2018

Dem Nationalrat wurde vom Innenministerium der Sicherheitsbericht für das Jahr 2018 vorgelegt, welcher nicht nur die Kriminalitätsstatistik, sondern auch einen Überblick über die Tätigkeit der Strafrechtspflege liefert. Mit einem Rückgang bei sowohl Anzeigen als auch Verurteilungen setzte sich der Trend der sinkenden Kriminalitätsbelastung in Österreich demnach auch 2018 fort, wobei jedoch Anstiege bei einzelnen Gewaltdelikten sowie im Bereich der Internetkriminalität verzeichnet wurden. Die Zahl der inhaftierten Personen ist auf dem Höchststand.

2018 wurden in Österreich 472.981 Anzeigen erstattet, was zum Vergleichsjahr 2017 einen Rückgang um 7,4% und den niedrigsten Stand seit der elektronischen Erfassung von Anzeigen bedeutet. Mit 52,5% wurde zudem die höchste Aufklärungsrate der vergangenen zehn Jahre erzielt.

Der Einbruchsdiebstahl in Wohnungen und Wohnhäuser ist gegenüber 2017 um 17,1% auf 9.784 Straftaten zurückgegangen. Die Zahl der Anzeigen wegen Diebstahls von Kraftfahrzeugen ist um 16,3% auf 2.224 gesunken – jeweils die niedrigsten Werte im Zehnjahresvergleich. Auch die sogenannten Massendelikte wie Laden- und Taschendiebstahl im öffentlichen Raum sind deutlich rückläufig.

Erstmals seit 2012 konnte 2018 ein Rückgang im Bereich der Suchtmittelkriminalität verzeichnet werden. Es wurden 41.044 Anzeigen erstattet (minus 3,7% im Vergleich zum Vorjahr).

Gesunken ist ebenso die Zahl der Anzeigen wegen Mordes. Von 190 angezeigten Straftaten wurden 2018 60 Taten vollendet, bei 130 blieb es beim Versuch. In diesem Deliktbereich betrug die Aufklärungsrate 95,3%. Während die Gewaltkriminalität insgesamt sank, wurden 2018 um 14,6% mehr Vergewaltigungen angezeigt als 2017. Bei den Opfern handelte es sich um 724 Frauen und 60 Männer. Die Aufklärungsquote lag bei 81,3%.

Vermehrte Anzeigen gab es im Berichtszeitraum im Bereich Internetkriminalität – 2018 waren es 19.627 an der Zahl. Das bedeutet eine Steigerung um 16,8% (16.804 Anzeigen) im Vergleich zum Vorjahr. Ausschlaggebend sind hierfür vor allem Angriffe mittels „Ransomware“ (Schadsoftware zur Verschlüsselung von Daten und Systemen) und daraus entstehende Erpressungen sowie Internetbetrug. Bei der Wirtschaftskriminalität wurde ein Anstieg von 2,9% verzeichnet (56.925 Delikte im Jahr 2018).

Die Anzahl der beim Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) registrierten Geschäftsfälle sank um 11% auf 1.331, die der kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren um 15% auf 1.127.

2018 wurden in Österreich 1.075 rechtsextreme, fremdenfeindliche bzw. rassistische, islamfeindliche oder antisemitische Tathandlungen bekannt, bei denen einschlägige Delikte angezeigt wurden. 63% davon konnten bislang aufgeklärt werden. Im gleichen Zeitraum wurden 137 Tathandlungen mit linksextremen Tatmotiven bekannt.

Vom islamistischen Terrorismus und Extremismus gehe nach wie vor die größte Bedrohung für die innere Sicherheit aus, heißt es im Bericht. Angesichts der Beobachtung salafistisch-jihadistischer Strömungen liege der Schwerpunkt der Bekämpfung auf Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen.

Teil des Sicherheitsberichts ist ferner eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Strafrechtspflege, die vom Justizministerium erstellt wird. Im Berichtsjahr 2018 waren von den durch die Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren insgesamt 253.073 Personen betroffen (2017: 261.297), wobei in Verfahren gegen 59.688 Personen die Strafgerichte befasst wurden (23,6%). Im Vorjahr war das 62.512 Mal der Fall. Dabei wurde 2018 gegen 54.446 Personen ein Strafantrag eingebracht, gegen 4.969 Personen Anklage erhoben und zu 273 Personen ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt.

Die Gerichte erledigten im Berichtsjahr insgesamt 54.154 Verfahren endgültig (2017: 55.456), mehr als ein Viertel der gerichtlichen Strafverfahren endeten durch Einstellung oder Diversion. Letztlich wurden 2018 von

österreichischen Gerichten 30.157 Personen nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl der Verurteilungen geringfügig um 1,9% (2017: 30.746). Von den Verurteilten waren 85,5% Männer und 14,5% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,5% Jugendliche, 11,4% junge Erwachsene und 82,1% Erwachsene. Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehörigen lag 2018 bei 43,2% und erreichte damit einen Höchststand (2017: 42,3%).

Ein weiterer Höchststand wurde bei der Anzahl der inhaftierten Personen verzeichnet. Im Berichtsjahr 2018 gab es mit 9.093 Inhaftierten Personen einen neuerlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2017: 8.945). Mehr als die Hälfte sind Fremde (4.982 Personen). Die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner*innen blieb mit 103 etwa auf dem Wert der letzten Jahre. Mit Stichtag 1. Januar 2019 wurden 342 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, eine davon in Untersuchungshaft. Der Frauenanteil an den Inhaftierten steigt seit 3 Jahrzehnten tendenziell an, er lag 2018 bei 6,1%. Die Zahl der inhaftierten Jugendlichen unter 18 Jahren ging von 143 im Vorjahr auf 125 zurück. [Parlamentskorrespondenz Nr. 28 vom 15.01.2020] [Kriminologischer Infodienst 2020-3 v. 28.3.2020]

↳ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00080/index.shtml

// Literaturhinweise: Kostenlose Downloads

/ Nina Palmowski: Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden

Der 35. Band der Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften ist mit dem Titel „Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden“ erschienen. In dieser Untersuchung wird analysiert, wie die Behandlung von Heranwachsenden und der Umgang mit Rückfälligkeit erfolgt. Die Analyse beinhaltet eine empirische Studie zu zentralen Fragestellungen rund um die Heranwachsendenregelung § 105 I JGG. Beispielsweise geht es um die Frage, inwiefern die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden

regional unterschiedlich ausfällt. Im Mittelpunkt der Auswertung stehen die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters. Somit werden nicht nur die Verurteilten, sondern auch die jugendstrafrechtlichen Diversionen (§§ 45 I, II, III und 47 JGG) abgebildet. [DBH-Newsletter 06/2020 vom 03.04.2020]

↳ <https://univerlag.uni-goettingen.de/handle/3/isbn-978-3-86395-396-6>

/ DVJJ: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht

Ein neuer Band zum Thema Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht ist bei der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. erschienen. Herausgeber sind Theresia Höynck, Frank Neubacher, Stephanie Ernst und Ulrike Zähringer. Der Band verschafft einen Überblick über verschiedene internationale Rechtsvorschriften bezüglich des Jugendkriminalrechts. Ziel ist es, eine praktische Nutzung für die Jugendhilfe und Justiz ableiten zu können. Der Band kann kostenlos als PDF-Version auf der Website des BMJV oder der DVJJ oder kostenpflichtig über die DVJJ-Geschäftsstelle erworben werden. [DBH-Newsletter 06/2020 vom 03.04.2020]

↳ <https://www.dvjj.de/aktuelles/2020/02/17/veroeffentlichung-des-herausgeberbandes-internationale-menschenrechtsstandards-und-das-jugendkriminalrecht/>
↳ https://www.bmjbv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen_node.html

/ Jörg Kinzig: Noch im Namen des Volkes?

Über Verbrechen und Strafe

Die Frage, ob die deutsche Justiz nicht allzu sanfte Urteile fällt, zu viel Nachsicht gegenüber Täterinnen und Tätern übt, ist ein Dauerbrenner nicht nur der Stammtische. Besonders nach spektakulären, grausamen oder gewalttätigen Verbrechen, zuletzt aber auch bei Straftaten von Jugendlichen, werden die Gerichte mit dem Vorwurf der Kuscheljustiz konfrontiert. Die sprichwörtliche Aufforderung, „kurzen Prozess zu machen“, wird zum Credo einer zornig-verunsicherten Bevölkerung, die ihren Gerichten und deren Urteilen oft kaum mehr zu folgen vermag.

Vor dem Hintergrund einer immer hitziger geführten Debatte analysiert einer der führenden Kriminologen die aktuelle Kriminalitätsentwicklung. Darüber hinaus setzt sich der Autor mit den Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts auseinander und geht ausführlich auf die Situation der Opfer ein. Kinzig beschreibt und analysiert angenehm zurückhaltend und ohne ins Juristendeutsch zu verfallen.

↳ <https://www.ofv.ch/sachbuch/detail/noch-im-namen-des-volkes/103773/>
↳ Gekürztes Interview im Deutschlandfunk: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/lesart.1269.de.html>

/ Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug

Die im Jahr 2020 erschienene Studie „Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug“ von Christoph Urwyler (Autor) beschäftigt sich mit der Anwendung der Art. 86 ff. des Schweizer Strafgesetzbuchs in den Kantonen Bern, Freiburg, Luzern und Waadt. Artikel 86 I StGB (Schweiz) besagt, dass Inhaftierte, die zwei Drittel ihrer Strafe und mindestens drei Monate Haftzeit verbüßt haben, bei vorbildlichem Verhalten und geringer Rückfallgefahr aus dem Strafvollzug zu entlassen sind. Mit seiner empirischen Analyse untersucht Urwyler die Prognosekriterien, die maßgeblich für den Entscheid über die bedingte Entlassung von Straftätern sind. Mithilfe von quantitativ-statistischen Verfahren werden 943 Vollzugsakte aus den vier Kantonen ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen insbesondere die Anwendungsunterschiede von den Art. 86 ff. StGB (Schweiz) auf – sowohl in den Kantonen als auch in den verschiedenen Jahren. Aus diesen Erkenntnissen heraus entwickelt der Autor Vorschläge zur Harmonisierung der Entscheidungsprozesse und einer übergreifenden Anwendung der bedingten Entlassung. [DBH-Newsletter 04/2020 vom 06. März 2020]
↳ https://open-ius.ch/literatur/urwyler_praxis-bedingte-entlassung.pdf

**Weitere Literaturhinweise finden
Sie auf den Seiten: 112 und 116**

Gesa Lürßen, Wolfgang Wirth

Offenheit für den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen?

Einführung in den Themenschwerpunkt dieses Heftes

Auf Stichworte wie „Vollzugsöffnende Maßnahmen“, „Vollzugslockerungen“ und „offener Vollzug“ reagieren viele Menschen mit Unverständnis, noch mehr mit Unsicherheit. Unverständnis zeigen sowohl jene, die gerne das Bild des Strafvollzuges als „totale Institution“ zeichnen, in das Lockerungen der Haftbedingungen naturgemäß nicht recht hineinpassen, aber auch jene, die den Schutz der Allgemeinheit nur durch ein „Mehr“ an geschlossenen Einrichtungen hinreichend gesichert sehen. Beide „Vollzugssichten“ lassen in der Regel kaum Differenzierungen zu.

Die vorurteilslose Betrachtung des Themas wird freilich noch stärker durch Unsicherheiten erschwert. Es gibt begriffliche Unsicherheiten, weil der ohnehin nie eindeutig verwandte Lockerungsbegriff mittlerweile in den Strafvollzugsgesetzen der Länder durch den Begriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ ersetzt oder ergänzt wurde, was den Erläuterungsbedarf nicht gerade verringert hat. Damit einher geht eine extrem unterschiedliche Praxis der Gewährung von Vollzugslockerungen und der Nutzung des offenen Vollzuges in den Bundesländern, was die sichere Einschätzung ihrer Bedeutung im Vollzugsgeschehen erschwert. Außerdem wurde die Vollzugspraxis durch das – inzwischen vom Bundesgerichtshof aufgehobene – Urteil des Landgerichts Limburg verunsichert, das zwei Justizvollzugsbedienstete wegen fahrlässiger Tötung zu Bewährungsstrafen verurteilt hatte, weil sie einem wegen Verkehrsdelikten vorbestraften Strafgefangenen offenen Vollzug und dort weitere Lockerungen in Form von Ausgängen gewährt hatten, in deren Verlauf dieser als „Geisterfahrer“ den Tod einer Verkehrsteilnehmerin verursacht hatte – mit der Folge einer Verurteilung wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Ungeachtet dieses medienwirksamen Falles fehlt es allerdings weitgehend an systematisch aktualisierten aussagekräftigen Daten zum Missbrauch vollzuglicher Lockerungen bzw. zu Art und Umfang dabei begangener Straftaten. Und umgekehrt bestehen auch Unsicherheiten über die positiven Effekte vollzugsöffnender Maßnahmen. Zwar können wir mit einiger Plausibilität vermuten, dass Vollzugslockerungen und offener Strafvollzug zur Verbesserung der Eingliederungschancen und damit auch zur Reduzierung der Rückfallrisiken Inhaftierter beitragen, doch ist (immer noch) nicht mit hinreichend empirischer Sicherheit geklärt, ob und unter welchen Bedingungen dies für welche Gefangenen gilt und für welche eher nicht.

Es gibt also noch viele offene Fragen, die – man verzeihe die Wortspielerei – die Offenheit für vollzugsöffnende Maßnahmen bzw. den offenen Vollzug in der Politik und auch in der Gesellschaft begrenzen. Die Wahl dieses Schwerpunktthemas für die aktuelle Ausgabe von Forum Strafvollzug soll dazu beitragen, die damit verbundenen Unsicherheiten zu reduzieren. Dazu hat sich **Jochen Goerdeler** für den Einführungsartikel dieses Themenschwerpunktes zunächst die gängigen Strafvollzugskommentare und Rechtsprechung angeschaut, um zu verdeutlichen, was wir eigentlich unter

vollzugsöffnenden Maßnahmen, insbesondere jenen, die die Resozialisierung der Gefangenen fördern sollen, zu verstehen haben und wie unterschiedlich deren Anwendung in den Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt ist.

Susann Prätör und **Kristina Straßburger** analysieren anschließend das Angebot und die Auslastung des offenen Vollzuges, der beispielsweise im Hessischen Strafvollzugsgesetz explizit auch als eine vollzugsöffnende Maßnahme begriffen, im Übrigen aber typischerweise als eigenständig ausdifferenzierte Vollzugsform geregelt ist, in der keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen, insoweit also durchaus „gelockerte“ Haftbedingungen gegeben sind. Ihr Beitrag zeigt eindrucksvoll, dass die Kapazität der „theoretisch nutzbaren Haftplätze im offenen Vollzug“ in den Ländern zwischen knapp 9% und 36% schwankt, wobei ihr Potential zu keiner Zeit und in keinem Bundesland vollständig ausgeschöpft wurde und wird. Die Autorinnen plädieren auf dieser Grundlage für eine erweiterte bzw. konsequentere Nutzung des offenen Vollzuges, ohne die damit verbundenen Risiken aus dem Blick zu verlieren, die aber aus ihrer Sicht zumindest quantitativ nicht sonderlich groß ausfallen.

Diese Einschätzung wird mit Blick auf den Verlauf von Lockerungen im niedersächsischen Maßregelvollzug von **Merten Neumann** geteilt, der sich explizit mit lockerungsbedingten Entweichungen und Risiken beschäftigt und dabei unter anderem feststellt, dass die Häufigkeit schwerwiegender Straftaten, die im Zuge von Vollzugslockerungen begangen werden, im Vergleich zur Anzahl der Lockerungsgewährungen verschwindend gering ist. Dies bedeute, so das Fazit des Autors, natürlich nicht, dass Lockerungen leichtfertig gewährt werden sollten, sondern unterstreiche vielmehr die Bedeutung eines funktionierenden Risikomanagements.

Im Hinblick auf damit verbundene Fragen zur Notwendigkeit der sorgfältigen Einschätzung der Lockerungseignung und der Lockerungsrisiken war nun für dieses Heft „eigentlich“ eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem oben zitierten Limburger Urteil bzw. dessen Aufhebung durch den Bundesgerichtshof geplant. Leider konnte der entsprechen-



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt für
Jugendvollzug der JVA Bremen
gesa.luerssen@jva.bremen.de



Wolfgang Wirth

ehem. Leiter des
Kriminologischen Dienstes des
Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf
wolfgang.wirth@forum-
strafvollzug.de

de Beitrag nicht rechtzeitig bis zum Redaktionsschluss fertig gestellt werden, weil die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofes bis dahin noch nicht vorlag. Der Beitrag wird aber baldmöglichst nachgereicht. Versprochen!

Ohne dem angekündigten Artikel vorzugreifen, sei allerdings an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof unabhängig von dem beschriebenen Fall von Vollzugsbediensteten verlangt, bei jeder Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen zwischen der Sicherheit der Allgemeinheit einerseits und dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse eines Strafgefangenen andererseits abzuwägen.¹ Dass diese Abwägungen nicht zu einer Beschränkung des Angebotes an Haftplätzen im offenen Vollzug führen müssen, zeigen zwei Praxisbeispiele aus Berlin und Nordrhein-Westfalen, den beiden Ländern mit den bundesweit höchsten Unterbringungsquoten in dieser Vollzugsform: **Kerstin Höltekemeyer-Schwick** und **Jens Seidler** legen dabei ein besonderes Gewicht auf eine Beschreibung der differenzierten Binnenstruktur der JVA Bielefeld-Senne, der mit 1.635 Haftplätzen größten offenen Anstalt Europas. Und die mit 908 Haftplätzen ebenfalls sehr große JVA des offenen Vollzuges in Berlin wird von **Marcella Micheli** und **Thorsten Luxa** als „Erfolgsmodell“ beschrieben, wobei der dortigen Selbststellerpraxis und auch dem Risikomanagement mit Blick auf die Sicherheit der Allgemeinheit besondere Beachtung geschenkt wird.

Zwei kürzere Beiträge aus Berlin und Hamburg ergänzen diesen Praxisteil: Zum einen stellt **Kerstin Becker** den in der JVA Tegel geplanten offenen Vollzug für Sicherungsverwahrte vor und zum zweiten beschreiben **Cornelius Grefe** und Jörn Seemann die Freigangüberwachung im offenen Vollzug der in Schleswig-Holstein gelegenen Hamburger JVA Glasmoor. Abgerundet wird der Praxisteil mit einem Interview, das unser scheidendes Redaktionsmitglied **Günter Schroven** mit einem Gefangenen im offenen Vollzug der JVA Diez in Rheinland-Pfalz geführt hat. Dieser zu lebenslanger Haft Verurteilte macht sehr deutlich, wie sehr ihn die Aussicht, irgendwann tatsächlich Lockerungen erhalten zu können, motiviert hat, sich vollzugskonform zu verhalten und die Regelwerke zu beachten. Auch seine Freude über die vereinfachten Kontakte nach „draußen“ und die nach langer Haftzeit vorsichtige und hilfreiche Unterbringung im offenen Vollzug wird im Interview sehr deutlich.

Nach der daran anschließenden, bereits erwähnten Analyse Neumanns zu Lockerungsverläufen im Maßregelvollzug wird unser Schwerpunktthema mit einer pädagogischen Betrachtung grundsätzlicher Art abgeschlossen. Dabei öffnet der Autor, **Philipp Walkenhorst**, am Beispiel begleiteter Ausgänge den Blick für die Notwendigkeit und den Nutzen einer durch pädagogisches Denken und Handeln geprägten Ausgestaltung aller vollzugsöffnenden Maßnahmen. Walkenhorst schließt seinen Beitrag mit der Aufforderung an die Vollzugsanstalten, im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit immer wieder ihre verantwortungsvolle Arbeit, die damit gegebenen Chancen und Risiken sowie das Ziel der Ermöglichung von Lernen für ein Leben ohne Straftaten (auch) durch Lockerungen und vollzugsöffnende Angebote zu erklären und dabei die einschlägige wissenschaftliche Erkenntnislage offenzulegen. Dass Forum Strafvollzug dafür – nomen est omen – das nötige Forum zu bieten hat, versteht sich von selbst.

¹ Vgl. dazu <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=1015586&linked=pm> (Zugriff: 30.03.2020).

Veranstaltungshinweis

6. Bewährungshilfetag

Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe – Selbstwirksamkeit stärken

Neuer Termin: Berlin, 09.-10. November 2020

Der 6. Bewährungshilfetag findet nun vom 09.11.-10.11.2020 in der Schleswig-Holsteinischen Landesvertretung in Berlin statt und wird von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.), dem DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (e.V.) sowie dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein unter dem Titel: „Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe – Selbstwirksamkeit stärken!“ durchgeführt.

Mit dieser Fachtagung soll ein vertieftes Verständnis für die Tätigkeit der Bewährungshilfe geweckt werden, die sowohl einen Beitrag zur Resozialisierung von Straftäter*innen als auch zur Sicherheit der Gesellschaft leistet. Sie richtet sich an Mitarbeiter*innen aus der Bewährungshilfe, kooperierende Berufsgruppen und an die Öffentlichkeit, wie interessierte Bürger*innen und an die Presse. Die Teilnehmer*innen sollen sich mit dem Berufsfeld und den angebotenen Themen auseinandersetzen. Raum für Fragen und Anregungen ist ebenfalls vorhanden.

Ausschreibung/ Programm:

https://www.dbh-online.de/sites/default/files/seminare/attachments/dbh_fly_1946_6-bewaehrungshilfetag_rz-neu-web_004.pdf

ABSAGE folgender Veranstaltungen

DBH: 13. Fachtagung „Übergangsmanagement“:

Die nächste Fachtagung Übergangsmanagement wird erst wieder 2021 stattfinden.

DBH: Fachtagung Führungsaufsicht (18.-19.05.2020 in Fulda):

Derzeit wird versucht einen Ersatztermin im Herbst zu finden. Weitere Informationen: www.dbh-online.de

Jochen Goerdeler

Vollzugslockerungen zur Förderung der Resozialisierung

Aktuelle rechtliche Aspekte

Einleitung

Es ist das Paradox des Behandlungsvollzuges, dass er Menschen durch die Inhaftierung in geschlossenen Anstalten auf ein selbstständiges (und gesetzeskonformes) Leben in Freiheit vorbereiten soll. Die Abgeschlossenheit von der Außenwelt erzeugt eine Innenwelt, die eigenen Regeln unterliegt: den kleinteiligen, alle Lebensbereiche eng strukturierenden offiziellen Regeln der Anstalt einerseits und den Regeln der Subkultur unter den Inhaftierten andererseits. Beides ist für die Förderung autonomer, sozialkonformer Lebenskompetenzen nicht unbedingt förderlich.¹

Um dieses Paradox zumindest etwas abzumildern, spielen konzeptionell Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen (zur hier verwendeten Begrifflichkeit s.u. 2) eine wichtige Rolle. Sie sollen die Abschottung von der Außenwelt punktuell und abgestuft reduzieren oder aufheben, die Kontrolle der Anstalt lockern und es den Gefangenen ermöglichen, sich in einer gewissen Selbständigkeit in der „Außenwelt“ zu bewegen. Damit werden auch zur Förderung der Resozialisierung verschiedene Einzelziele verfolgt: Es geht u.a. darum, den Gefangenen die Pflege sozialer Kontakte zu erleichtern, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Anstalt zu ermöglichen, ihre Entlassung durch die Gestaltung des sozialen Empfangsraums und die Regelung von Wohnen, Arbeit und Sozialleistungen vorzubereiten und den Folgen einer langdauernden Hospitalisierung entgegen zu wirken.² Für den Vollzug ergibt sich damit zugleich die Möglichkeit zur „Erprobung“ der Gefangenen und zur Ausweitung des Prognosefundamentes für weitergehende Lockerungen, eine Verlegung in den offenen Vollzug oder eine vorzeitige Entlassung.³

Vollzugslockerungen sind daher ein zentrales Element des auf die Resozialisierung der Gefangenen ausgerichteten Vollzuges. Dies hat, gerade auch in jüngerer Zeit, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wiederholt hervorgehoben.⁴ Grundrechtlich sieht das BVerfG in der Verweigerung von Lockerungen das Grundrecht auf Resozialisierung berührt.⁵

Der folgende Beitrag geht auf einige kritische Aspekte zur Lockerungsgewährung im Vollzugsrecht ein.

Begrifflichkeit

Gemeinsam ist den Lockerungen, dass Gefangene für eine zeitlich begrenzte Dauer die Anstalt verlassen, wobei das Vollzugsverhältnis nicht unterbrochen wird.⁶ Die Gefangenen bleiben „Gefangene“ im Sinne des Strafvollzugsrechts und unterliegen weiterhin den damit verbundenen Beschränkungen, wie sie insbesondere in der Pflicht zur Rückkehr in die Anstalt und zur Einhaltung der erteilten Weisungen zum Ausdruck kommt. Bei der Berechnung der Verbüßungsdauer werden Lockerungen nicht als Unterbrechung der Haft berücksichtigt.

Die Lockerungsformen unterscheiden sich danach, wie stark der hoheitliche Gewahrsam relativiert wird, nach ihrer Dauer sowie ihrer inneren Zielrichtung. Von diesen Maßnahmen, die die Resozialisierung fördern sollen und als Behandlungsmaßnahmen anzusehen sind, ist das Verlassen der Anstalt zu anderen, insbesondere administrativen oder medizinischen Zwecken abzugrenzen (bspw. Behördengänge, Besuche bei externen Ärzten oder Krankenhäusern, Teilnahme an Gerichtsverfahren). Diese finden regelmäßig als Vorführung oder als sog. Ausantwortung statt.

Neben dem offenen Vollzug sehen das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) sowie alle Vollzugsgesetze der Länder Vollzugslockerungen zur Förderung der Resozialisierung vor, wobei sich die Begrifflichkeiten und Zuordnungen mit dem Inkrafttreten der Landesvollzugsgesetze erheblich ausdifferenziert haben.⁷

Der Kanon der gesetzlich geregelten Lockerungsformen ist jedoch nicht abschließend.⁸

Das StVollzG hat in § 11 als „Lockerungen des Vollzuges“ der Resozialisierung dienende⁹ Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung und Freigang zusammengefasst, den „Urlaub aus der Haft“ jedoch in § 13 gesondert geregelt. Nicht den resozialisierungsdienenden Lockerungen zugeordnet sind hier das Verlassen der Anstalt aus (anderem) wichtigem Anlass (§§ 35, 36). Dieser Systematik folgen im Wesentlichen Bayern und Niedersachsen.¹⁰



Jochen Goerdeler
Geschäftsführender Redakteur
jochen.goerdeler@
forum-strafvollzug.de

1 Vgl. SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 1; AK-Lesting/Burghard, Vor § 38 LandesR Rn 1.

2 SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 1 mwN.

3 SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 1.

4 U.a. BVerfG Beschl. v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18; Beschl. v. 18.09.2019 – 2 BvR 681/19; Beschl. v. 18.09.2019 – 2 BvR 1165/19; Beschl. v. 17.09.2019 – 2 BvR 650/19; Beschl. v. 21.09.2018 – 2 BvR 1649/17; BVerfGE 116, 69, 85 f.

5 AK-Lesting/Ullenbruch, § 38 LandesR Rn 106.

6 SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 2, zur Abgrenzung zu einer Strafunterbrechung SBJL 10C Rn 4; Laubenthal Rn 525.

7 S. im Einzelnen SBJL-Harrendorf 10B Rn 1 ff.

8 Laubenthal Rn 525. AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 41 ff.

9 Vgl. SBJL-Harrendorf 10B Rn 1.

10 BY Art 13 ff, 37 f BayStVollzG; NI §§ 13 ff NJVollzG.

Demgegenüber verwenden vor allem die am Musterentwurf (ME StVollzG) orientierten Landesgesetze die Terminologie so, dass sie als „Lockerungen“ nur solche Formen bezeichnen, bei denen keine unmittelbare Beaufsichtigung durch die Anstalt vorgesehen wird und zählen hierzu Begleitausgang, unbegleiteten Ausgang, Langzeitausgang und Freigang.¹¹ „Lockerungen“ in diesem Sinne können einerseits zur Erreichung des Vollzugszieles (Resozialisierung), andererseits aus anderen Gründen gewährt werden. Neben diesen Lockerungen sehen die Landesgesetze Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung vor, die aus besonderem Anlass gestattet oder angeordnet werden können.¹² Diese Systematik ist insofern misslich, als sie Ausführungen und Außenbeschäftigungen konzeptionell nicht mehr als Behandlungs- und Resozialisierungsinstrument verankert (allerdings deren entsprechende Nutzung auch nicht ausschließen).

Eine weitere Ländergruppe (Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen) verwendet anstelle des Begriffes „Lockerungen“ die Terminologie „vollzugsöffnende Maßnahmen“, worunter zumeist Auslieferung, Ausgang, Außenbeschäftigung, Freigang und Langzeitausgang (bzw. Freistellung aus der Haft oder Urlaub) verstanden werden.¹³

Der Beitrag verwendet im Weiteren den Begriff der (Vollzugs-) Lockerungen in einem weiteren Verständnis, so dass alle zeitlich begrenzten Aufenthalte außerhalb der Anstalt primär aus Resozialisierungsgründen gemeint sind, unabhängig von der Frage hoheitlicher Beaufsichtigung.

Unterschiedlicher Anwendung von Lockerungen

Obschon die wichtige Bedeutung der Lockerungen für den Behandlungsvollzug grundsätzlich allgemein anerkannt wird, machen die Bundesländer nach einer Aufstellung von Harrendorf¹⁴ von den Lockerungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch:

Die Zahl der pro 100 Strafgefangenen gewährten Ausgänge reichte 2016 von 185 in Bayern bis 2.388 in Niedersachsen; während der Durchschnitt in den neuen Bundesländern bei 570 lag, lag er in den alten Bundesländern mit 1.351 Ausgängen je 100 Strafgefangenen mehr als doppelt so hoch (Bundesdurchschnitt 1.222). Langzeitausgänge wurden 2016 zwischen 29 (Sachsen-Anhalt) und 911 (Hamburg) je 100 Gefangene gewährt; der Durchschnitt der neuen Bundesländer lag bei 157, der der alten Bundesländer bei 414 (Bund: 374). Bei den Freigängen bewegten sich die Werte je 100 Strafgefangene zwischen 1,6 für Sachsen-Anhalt und 30,7 in Mecklenburg-Vorpommern (wobei die Zahlen im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen unterliegen). Der Durchschnitt der neuen Bundesländer betrug 7,9, der der alten Bundesländer 20,1 (Bundesdurchschnitt: 18,0).

Während von 2004 bis 2016 die Werte der pro 100 Gefangenen gewährten Freigänge und Langzeitausgänge im Bundesdurchschnitt um fast 38 bzw. rund 17% abgenommen haben (2004: 28,8 Freigänge je 100 Gefangene und 452 Lang-

zeitausgänge; 2016: 18 | 374), haben die durchschnittlich gewährten Ausgänge um fast 30% zugenommen (2004: 946; 2016: 1222).

Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen

Lockerungen können von der Anstalt gewährt werden, soweit die Gefangenen geeignet sind – namentlich weil keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt – und etwaige weitere gesetzlich vorgesehene Voraussetzungen (Zustimmung der Gefangenen, Mindestverbüßungsfrist, Entlassungsperspektive pp.)¹⁵ erfüllt sind. Auf Tatbestandsebene hat die Anstalt bei der Einschätzung der Eignung einen Beurteilungsspielraum (Prognoseentscheidung), der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.¹⁶ Beim Vorliegen der Voraussetzungen steht der Anstalt auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen darüber zu, ob, wann und welche Lockerung sie gewährt. Der Gefangene hat also regelmäßig keinen Anspruch auf eine konkrete Lockerung, sondern lediglich auf eine fehlerfreie Ermessensausübung.¹⁷ Diese Grundstruktur dieses wichtigsten materiellen Kriteriums liegt nach wie vor allen Strafvollzugsgesetzen zugrunde. Allerdings haben sich mit den neuen Gesetzen auch einige beachtliche Modifikationen zu der früheren Rechtslage nach § 11 StVollzG ergeben.

Das StVollzG und die meisten Landesvollzugsgesetze beschränken sich darauf, eine Lockerungseignung nur negativ, durch das Nichtvorhandensein einer Flucht- und Missbrauchsgefahr zu definieren. Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen-Anhalt¹⁸ verlangen nun eine Lockerungseignung, die „insbesondere“ voraussetzt, dass keine Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht, wobei Baden-Württemberg dies mit einer ausreichenden Festigung der Persönlichkeit konkretisiert. Eine ausreichende Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen subkulturelle Einbindungen¹⁹ sind aber auch sonst unter dem Gesichtspunkt der Flucht- und Missbrauchsgefahr zu berücksichtigen. Welche weiteren Aspekte gegen eine Eignung sprechen könnten, die nicht bei der Flucht- und Missbrauchsgefahr zu berücksichtigen wären, ist nicht ersichtlich; jedenfalls wird dies ausgesprochen restriktiv zu handhaben sein.²⁰

Unterschiede ergeben sich bei den Landesregelungen hinsichtlich des Maßstabes für das akzeptable Restrisiko: Die meisten Gesetze fassen die Flucht- und Missbrauchsgefahr entweder so, dass „nicht zu befürchten sein darf“, dass der Gefangene die Lockerungen zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde,²¹ oder dass „verantwortet werden kann zu erproben“, dass sich der Gefangene nicht entziehen und keine Straftaten begehen wird.²² In

15 Zu diesen detailliert SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 34 ff.

16 BVerfG Beschl. v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18, Rn 19; BGHSt 30, 320, 324 f; AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 59 f mwN, zur erforderlichen Sachverhaltsaufarbeitung Rn 61 ff.

17 Laubenthal Rn 545.

18 BW § 9 Abs. 1 JVollzGB III, HE § 13 Abs. 2 S. 2 HStVollzG und ST § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA.

19 So das OLG Karlsruhe, Beschl. v. 03.06.2015 – 1 WS 172/14 zur „ausreichend gefestigten Persönlichkeit“.

20 Kritisch zu diesen Regelungen AK-Lesting/Burkhardt, § 38 LandesR Rn 57.

21 BW § 9 Abs. 1 JVollzGB III; BY Art 13 Abs. 2 BayStVollzG; HB § 38 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG; HE § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG; NI § 13 Abs. 2 NJVollzG.

22 BE § 42 Abs. 2 BerlStVollzG; BB § 46 Abs. 2 S. 1; HH § 12 Abs. 2 S. 1 HambStVollzG; MV § 38 Abs. 2; NW § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW; RP § 45 Abs. 2 S. 1 LJVollzG; SL § 38 Abs. 2; SN § 38 Abs. 2 SächsStVollzG; SH § 55 Abs. 2 LStVollzG; TH § 46 Abs. 2 S. 1 ThürVollzG.

11 BB § 46 ff JVollzG BB; BE § 42 ff BerlStVollzG; HB § 38 ff BremStVollzG; HH § 12 ff HmbStVollzG; MV § 38 ff StVollzG MV; RP § 45 ff LJVollzG; SL § 38 ff SLStVollzG; SN § 38 ff SächsStVollzG; ST § 45 ff JVollzGB; SH § 54 ff LStVollzG SH; TH § 46 ff ThürVollzGB.

12 Vgl. Laubenthal Rn 531.

13 BW § 9 JVollzGB III; NW § 53 StVollzG NRW; HE § 13 HStVollzG.

14 Alle Angaben von SBJL-Harrendorf 10B Rn 6 mit weiteren Einzelheiten; zur Bedeutung des offenen Vollzuges s. der Beitrag von Susann Prator & Kristina Straßburger in diesem Heft S. 95 ff.

beiden Fällen wird damit deutlich gemacht, dass keine absolute Sicherheit erforderlich ist und dass bei jeder Lockerungsentscheidung ein gewisses Risiko verbleibt.²³ Wenn auch die „Verantwortungsklausel“ eine etwas größere Risikobereitschaft andeutet, liegen letztlich beide Formulierungen nicht weit auseinander.²⁴ Eine dem Wortlaut nach strengere Fassung hat Sachsen-Anhalt,²⁵ wonach auch die „abstrakte Gefahr“ einer Flucht oder eines Missbrauchs der Lockerung ausgeschlossen sein muss. Diese Regelungsfassung führt effektiv jedoch zu keinem Unterschied, da die abstrakte Möglichkeit, dass sich Gefangene der weiteren Vollstreckung der Strafe entziehen wollen oder eine erneute Straftat begehen, stets gegeben ist. Wenn in dieser Allgemeinheit die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, kommt es eben doch auf die Umstände des Einzelfalles an.

Bei Lockerungsentscheidungen handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen. Demgegenüber steht die Praxis der Aufsichtsbehörden, die Beurteilung und Ermessenentscheidungen durch Verwaltungsvorschriften (VVen) zu lenken und für bestimmte Fallgruppen eine regelmäßig restriktive Entscheidungspraxis vorzugeben. Letztlich können jedoch die Entscheidungen nicht abschließend durch allgemeine, typisierende Vorgaben für bestimmte Fallgruppen determiniert werden;²⁶ es muss stets Raum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und damit auch dafür bleiben, die der Typisierung zugrundeliegende Vermutung zu widerlegen bzw. von dieser abzuweichen. Ansonsten würde auf untergesetzlichem Wege die gesetzlich vorgegebene – und verfassungsrechtlich gebotene – Einzelfallentscheidung unterlaufen.²⁷ Gerichte sind im Rahmen ihrer Überprüfung ohnehin nicht an Verwaltungsvorschriften gebunden. Problematisch ist es, wenn Hessen und das Saarland²⁸ den Inhalt der entsprechenden VVen nun auf gesetzliche Ebene heben.

Die Flucht- und Missbrauchsgefahr muss sich aus konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten ergeben und in Bezug auf die jeweilige Form der Lockerung begründet werden; pauschale Einschätzungen sind nicht ausreichend.²⁹ Ein gewisses, verantwortbares Risiko ist naturgemäß mit Lockerungen verbunden und im Interesse einer besseren Resozialisierungsperspektive hinzunehmen.³⁰ Als Anknüpfungstatsache kommt u.a. das bisherige Verhalten im Vollzug in Betracht.³¹ Das bewertete Verhalten muss aber stets geeignet sein, Schlussfolgerungen für die Flucht- und Missbrauchsgefahr zuzulassen.³² Auch eine Tatleugnung,³³ Verweigerung der Tataufarbeitung, oder allgemein ein Verstoß gegen die Mitwirkungsverpflichtung deuten nicht per se auf eine relevante Flucht- oder Missbrauchsgefahr hin, insbesondere wenn sich die oder der Gefangene sonst als zuverlässig und kooperativ

gezeigt hat und eine Rückfallgefahr als gering einzuschätzen ist. Die Gewährung von Lockerungen dient nicht als Belohnung für vollzugskonformes Verhalten, sondern ist ein eigenständiges Instrument zur Förderung der Resozialisierung.³⁴ Auch die Ablehnung von Vollzugslockerung wegen einer Ausweisungsverfügung oder laufenden ausländerrechtlichen Verfahren kann ermessensfehlerhaft sein.³⁵

Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit

In jüngster Zeit waren verschiedentlich Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit von langjährig inhaftierten Strafgefangenen – namentlich auch zu einem „Lebenslanglich“ verurteilten – Gegenstand bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen.³⁶ Solche Ausführungen sollen Gefangenen zugutekommen, die sich bereits seit längeren Jahren im Strafvollzug befinden und die für andere Lockerungen (noch) nicht als geeignet angesehen werden. Gegenstand der jüngsten BVerfG-Entscheidungen waren Gefangene, die bereits zwölf und mehr Jahre in Haft verbracht hatten. Inhaltlich geht es darum, diesen Gefangenen in Kontakt mit dem Leben außerhalb der Anstalt zu halten sowie ihre Fähigkeiten zum Leben in der Gesellschaft zu erhalten. Durch die Begleitung von – ggf. mehreren – Vollzugsmitarbeitern und nötigenfalls weiteren Sicherungsmaßnahmen, insbesondere einer Fesselung, soll auch solchen Gefangenen der Kontakt zur Außenwelt ermöglicht werden, bei denen ansonsten das Flucht- und Missbrauchsrisiko nicht in hinreichendem Maße ausgeräumt ist.³⁷ Die Anstalten werden wegen des teilweise erheblichen Personalbedarfs solcher Maßnahmen vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Zudem kann mitunter zweifelhaft sein, ob der Zweck der Ausführung noch erreichbar ist, wenn umfangreiche Sicherungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, die den Gefangenen in seiner Bewegungsfähigkeit erheblich einschränken und möglicherweise in der Öffentlichkeit stigmatisieren.³⁸

Demgegenüber hat das BVerfG die große Bedeutung des Grundrechtes auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) betont, dessen Gewicht umso mehr steigt, je länger eine Inhaftierung andauert.³⁹ Gerade bei langjährig im Freiheitsentzug befindlichen Personen sei es daher erforderlich, den schädlichen Folgen der Hospitalisierung aktiv entgegen zu wirken, um die Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen.⁴⁰ Diese Verpflichtung greife, so das BVerfG, auch nicht erst dann, wenn bereits Rückzugsanzeichen oder andere Folgeerscheinungen der Inhaftierung erkennbar sind,⁴¹ vielmehr wird man die Entscheidungen des BVerfG so verstehen müssen, dass bereits allein aufgrund einer sehr

23 AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 68; SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 49.

24 AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 68; SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 49; Arloth/Krä-Krä § 38 SächsStVollzG Rn 10.

25 ST § 45 Abs. 3 JVollzGB LSA.

26 AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 75; LNNV-Laubenthal, Kap. E Rn 124.

27 AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 75 und im Einzelnen Rn 83 ff.

28 HE § 13 Abs. 5-8 HStVollzG und SL § 38 Abs. 5, 6 SLStVollzG.

29 BVerfG Beschl. v. 18.09.2019 – 2 BvR 1165/19 Rn 32; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.04.2019 – 1 Ws 266/18 Vollz.

30 Laubenthal Rn 535; AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 68.

31 AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 60.

32 AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 60.

33 OLG Hamm, Beschl. v. 29.09.2015 – III-1 Vollz (Ws) 411/15 Rn 21; OLG Celle, v. 25.7.2013 – 1 Ws 252/13; OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 94; 2000, 251; OLG Hamm FS 2010, 50 Ls; Saarländisches OLG bei Bothe ZfStrVo 2005, 368; AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 88 mwN.

34 SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 49; Laubenthal Rn 524; AK-Lesting/Burkhardt § 38 LandesR Rn 48.

35 LG Ulm, Beschl. v. 13.03.2019 – StVK 52/19; Laubenthal Rn 534.

36 Zuletzt: Beschl. v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18; Beschl. v. 18.09.2019 – 2 BvR 681/19; Beschl. v. 18.09.2019 – 2 BvR 1165/19; Beschl. v. 17.09.2019 – 2 BvR 650/19.

37 SBJL-Harrendorf/Ullenbruch 10C Rn 6.

38 Dagegen AK-Lesting/Burkhardt § 41 Rn 7.

39 BVerfG Beschl. v. 17.09.2019 – 2 BvR 650/19 Rn 18; v. 18.09.2019 – 2 BvR 681/19 Rn 17; v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18 Rn 21; BVerfGE 64, 261, 272; 70, 297, 315; Beschl. v. 04.05.2015 – 2 BvR 1753/14 Rn 27.

40 BVerfG Beschl. v. 17.09.2019 – 2 BvR 650/19 Rn 18; v. 18.09.2019 – 2 BvR 681/19 Rn 17, 25; vgl. BVerfGE 45, 187, 238; 64, 261, 277; 98, 169, 200; 109, 133, 150 f; BVerfGK 17, 459, 462; 19, 306, 315; 20, 307, 312; stRSpr.

41 BVerfG Beschl. v. 17.09.2019 – 2 BvR 650/19 Rn 18; v. 18.09.2019 – 2 BvR 681/19 Rn 17; v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18 Rn 21; BVerfGK 19, 157; 165; BVerfG, Beschl. v. 04.05.2015 – 2 BvR 1753/14 Rn 27.

langen Haftzeit derartige Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu prüfen sind.⁴²

Wie auch sonst bei Ausführungen ist bei Ausführungen unter dieser Prämisse bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass einer ansonsten wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr fehlenden Eignung durch die Aufsicht der Vollzugsbeamten und durch weitere Sicherungsmaßnahmen begegnet werden kann.⁴³ Der damit verbundene personelle Aufwand ist kein Grund für eine Ablehnung der Ausführung.⁴⁴ Eine Versagung wegen verbleibender Flucht- und Missbrauchsgefahr ist nur begründet, wenn die trotz der Begleitung verbleibenden Risiken als „unvertretbar“ erscheinen.⁴⁵ Auch dass eine konkrete Entlassungsperspektive oder die Aussicht auf weitergehende Lockerungen (noch) nicht besteht, ein Behandlungskonzept noch nicht erstellt worden ist,⁴⁶ der Gefangene eine Therapie noch nicht abgeschlossen hat,⁴⁷ eine Tatauseinandersetzung verweigert oder sonst nur mangelhaft zur Mitarbeit bereit ist,⁴⁸ vermag eine Ablehnung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bei entsprechend langjähriger Inhaftierung nicht zu rechtfertigen.

Gesetzliche Regelungen derartiger Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit bei langjährig inhaftierten Gefangenen finden sich in Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.⁴⁹ Zu beachten ist dabei u.a., dass die Regelungen den Ermessensspielraum der Anstalt einschränken oder aufheben: Gemäß NW § 53 Abs. 2 StVollzG NRW sind beim Vorliegen der Voraussetzungen Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren,⁵⁰ gemäß HH § 12 Abs. 1 S. 3 HmbStVollzG und SH § 54 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG sollen im Jahr zwei Ausführungen gewährt werden, wenn sich Gefangene fünf Jahre oder länger im Vollzug befinden.

42 HH § 12 Abs. 1 S. 3 HmbStVollzG und SH § 54 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH gehen von einer Verbüßung von mindestens fünf Jahren aus. Den Entscheidungen des BVerfG (Fn. 36) lagen Verbüßungen von zwölf Jahren und mehr zugrunde. Das OLG Hamm sieht bei einer Verbüßungszeit von sieben Jahren noch keine zwangsläufige Gefährdung der Lebenstauglichkeit, Besch. v. 09.05.2019 – 1 Vollz (Ws) 92/19.

43 BVerfG Besch. v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18 Rn 20; BVerfG, Besch. v. 15.05.2018 – 2 BvR 287/17 Rn. 39; v. 21.09.2018 – 2 BvR 1649/17 Rn. 32; v. 20.06.2012 – 2 BvR 865/11 Rn. 17; OLG Hamm, Besch. v. 22.08.2019 – III-1 Vollz (Ws) 461/19; zur „Hamburger Fessel“ als potenziell milderer Maßnahme: OLG Hamm Besch. v. 28.12.2018 – 1 Vollz (Ws) 715/18.

44 BVerfG Besch. v. 17.09.2019 – 2 BvR 650/19 Rn 18; v. 18.09.2019 – 2 BvR 681/19 Rn 19; v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18 Rn 18; BVerfG, Besch. v. 29.02.2012 – 2 BvR 368/10 Rn. 41, und v. 23.05.2013 – 2 BvR 2129/11 Rn. 16; Laubenthal Rn 529 BVerfG StV 2017, 459.

45 BVerfG Besch. v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18 Rn 18; BVerfGE 70, 297, 313; BVerfG, Besch. v. 21.09.2018 – 2 BvR 1649/17 Rn 26.

46 BVerfG Besch. v. 17.09.2019 – 2 BvR 650/19 Rn 18; v. 18.09.2019 – 2 BvR 681/19 Rn 19; v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18 Rn 18; BVerfG, Besch. v. 10.09.2008 – 2 BvR 719/08 Rn 3.

47 BVerfG Besch. v. 06.11.2019 – 2 BvR 2267/18 Rn 20; BVerfG, Besch. v. 15.05.2018 – 2 BvR 287/17 Rn 38.

48 OLG Hamm, Besch. v. 27.08.2019 – III-1 Vollz (Ws) 425/19 Rn 10.

49 HE § 13 Abs. 3 S. 2 HStVollzG; HH § 12 Abs. 1 S. 3 HmbStVollzG; NW § 53 Abs. 3 StVollzG NRW und SH § 54 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH.

50 OLG Hamm, Besch. v. 27.08.2019 – III-1 Vollz (Ws) 425/19 Rn 8 ff; Besch. v. 14.12.2017 – III-1 Vollz (Ws) 441/17 Rn 15.

Literaturverzeichnis

Arloth, F./ Krä, H.: Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, Kommentar, 5. Auflage, München 2017;

Feest, J./ Lesting, W./ Lindemann, M. (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage 2017 (zit.: AK StVollzG-Bearb.)

Laubenthal, K.: Strafvollzug, 8. Auflage, Berlin 2019

Laubenthal, K./Nestler, N./Neubacher, F./Verrel, T. (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 12. Aufl., München 2015;

Schwind, H.-D./ Böhm, A./ Jehle, J.-M./ Laubenthal, K. (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, Kommentar, 7. Auflage, Köln 2020.

Veranstaltungshinweis

DBH: Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren

Wie kann ein Ausstieg aus der Kriminalität gelingen? Wie wichtig sind hierbei Anerkennung und der Aufbau einer helfenden Beziehung? Der Hilfe- und Kontrollauftrag der Bewährungshilfe wurde in den letzten Jahren deutschlandweit oft nur unter dem Blickwinkel der Risikoorientierung diskutiert. In vielen Bundesländern wurden entsprechende Konzepte entwickelt. Andere Ansätze für eine erfolgreiche Resozialisierung traten in den Hintergrund. Wenig Beachtung fanden bisher die Ergebnisse der Desistance-Forschung. Müssen sich Mitarbeiter*innen aus der Straffälligenhilfe zukünftig verstärkt nach den Bedürfnissen ihrer Klienten richten und sich mehr als bisher um die Unterstützung von individualisierten Ausstiegsprozessen bemühen? Ziel: Das Seminar vermittelt in zwei Tagen einen Überblick über wesentliche Erkenntnisse der „Desistance“-Forschung, wobei „Desistance“ den Ausstiegsprozess aus kriminellen Karrieren meint (vgl. u.a. Maruna 2001). Darüber hinaus werden Bezüge dieses Forschungsstrangs zum Risk-Need-Responsivity-Modell (u.a. Andrews & Bonta, 2010) und Good Lives Model (u.a. Ward, Mann, & Gannon, 2007; Ward & Gannon, 2006) hergestellt. Aus diesen Inhalten werden praktische Implikationen für die Straffälligenhilfe beleuchtet und gemeinsam überlegt, wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse im beruflichen Alltag umgesetzt werden können.

Homepage: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/seminare/attachments/b-2220_ausschreibung.pdf

Susann Prätor, Kristina Straßburger

Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland?

Analysen der Strafvollzugsstatistik zu Angebot und Auslastung der Haftplätze im offenen Vollzug

Vom sogenannten Limburger Urteil¹ wurden weitreichende Konsequenzen für den offenen Vollzug erwartet. Anlass dieses Urteils war ein Gefangener, der im Rahmen des offenen Vollzugs einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang verursachte. Das Landgericht Limburg sah eine Mitschuld zweier Justizvollzugsbediensteten, welche den mehrfach wegen Verkehrsdelikten vorbestraften Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt hatten, und verurteilte diese auf Grund fahrlässiger Tötung zu Bewährungsstrafen. Wenngleich die Entscheidung später vom Bundesgerichtshof² aufgehoben wurde, ist anzunehmen, dass dieses Urteil nicht spurlos am Justizvollzug vorübergegangen ist und nachhaltig zu einer Schwächung des offenen Vollzuges führen dürfte.³ Im vorliegenden Beitrag sollen aktuelle Daten zur Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug, zur Auslastung des offenen Vollzuges sowie zur Entwicklung des offenen Vollzuges im Zeitlauf berichtet werden.⁴

Der offene Vollzug als wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Resozialisierung

Der offene Vollzug als eine mögliche Stufe auf dem Weg der Resozialisierung von Gefangenen wird nicht nur von einem überwiegenden Teil der im Bereich des Übergangsmanagements tätigen Bediensteten befürwortet,⁵ sondern erscheint auch aus rechtlicher Perspektive in mehrfacher Hinsicht geboten.⁶ Die 2015 verabschiedeten Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners der Vereinten Nationen (die sogenannten Nelson Mandela Rules) beispielsweise verweisen in Rule 89.2 ganz explizit auf die Bedeutung, die der offene Vollzug für die Resozialisierung von sorgfältig ausgewählten Gefangenen haben kann: „Open prisons, by the very fact that they provide no physical security against escape but rely on the self-discipline of the inmates, provide the conditions most favourable to the rehabilitation of carefully selected prisoners“.⁷

Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges, d.h. der Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz, können im offenen Vollzug wesentlich besser

umgesetzt werden als im geschlossenen Vollzug.⁸ Das Leben im offenen Vollzug entspricht auf Grund des größeren Maßes an Freiheit (z.B. mehr Autonomie und Selbstständigkeit, Möglichkeit zur Selbstverpflegung) eher den allgemeinen Lebensverhältnissen als der geschlossene Vollzug (Angleichungsgrundsatz). Auch dem in den jeweiligen Landesgesetzen normierten Gegensteuerungsgrundsatz, wonach schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist, wird der offene Vollzug besser gerecht. Schädliche Wirkungen können beispielsweise der Abbruch von sozialen Beziehungen oder das Erleben von Gewalt und Unterdrückung durch Mitgefangene sein. Lockerungen bieten eine bessere Möglichkeit, (prosoziale) Kontakte zu Angehörigen und Freunden aufrechtzuerhalten.⁹ Das Erleben (und Ausüben) körperlicher Gewalt von Seiten der Mitinhaftierten tritt im offenen Vollzug ebenfalls seltener auf.¹⁰ Im Rahmen des offenen Vollzuges können Gefangene zudem besser darin unterstützt werden, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern (Integrationsgrundsatz). So sind Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche für die Zeit nach der Haftentlassung im offenen Vollzug schneller und unbürokratischer möglich; bestenfalls geht der Inhaftierte bereits während der Haft einer geregelten Arbeit bei einem externen Arbeitgeber nach, die nach Entlassung weitergeführt werden kann. Aus dem offenen Vollzug heraus kann ein optimales Übergangsmanagement daher viel eher erreicht werden als aus dem geschlossenen Vollzug.¹¹ Möglicherweise stellt die Unterbringung im offenen Vollzug bzw. die Aussicht auf Verlegung dorthin auch einen Anreiz für positives und prosoziales Verhalten der Gefangenen dar, was deren Mitarbeitsbereitschaft im Strafvollzug erhöht.¹² Durch die im offenen Vollzug eher vorhandenen Möglichkeiten, die im Vollzugsverlauf neu erlernten Denk- und Verhaltensmuster in der Realität anzuwenden, kann das zentrale Vollzugsziel, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (z.B. § 5 S.1 des niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes) besser erprobt werden als im geschlossenen Vollzug.¹³ Einige wenige Studien verweisen – auch unter Kontrolle zentraler Rückfallprädiktoren – auf niedrigere Rückfallraten von aus dem offenen Vollzug Entlassenen im Vergleich zu Gefangenen, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden.¹⁴ Gleichwohl birgt diese Erprobung im offenen Vollzug auch eine gewisse Flucht- und

1 LG Limburg, 07.06.2018 - 5 KLS - 3 Js 11612/16.

2 BGH, 26.11.2019 - 2 StR 557/18.

3 Auf die Tragweite dieses Urteils verweisen verschiedene Medienberichte: „Haftstrafe zur Bewährung für JVA-Mitarbeiter – Das Aus des offenen Vollzuges“ (<https://www.ifo.de/recht/hintergruende/h/ig-limburg-urteil-jva-mitarbeiter-fahrlaessige-toetung-offener-vollzug-aus/>, 29.06.2018) oder „BGH rettet den offenen Vollzug“ (<https://taz.de/Urteil-des-Bundesgerichtshofs/!5644515/>, 26.11.2019).

4 Inhaltlich knüpft der vorliegende Beitrag an einen früheren Beitrag der Autorin an (Prätor, 2016) und aktualisiert die dort berichteten Daten. Wir danken an dieser Stelle den Kolleg*innen des Kriminologischen Dienstes Niedersachsen und Dr. Susanne Jacob für hilfreiche Anmerkungen zu einer ersten Version dieses Beitrages.

5 Guérison & Suhling, 2016, S. 34.

6 Vgl. für eine ausführliche Darstellung Dünkel & Pruin, 2015; Dünkel et al., 2018.

7 United Nations, 2015, S. 27. Sinngemäß ließe sich dies folgendermaßen übersetzen: „Der offene Vollzug stellt sehr günstige Bedingungen für die Rehabilitation sorgfältig ausgewählter Gefangener dar, weil man sich angesichts fehlender Vorkehrungen gegen eine Flucht vor allem auf die Selbstdisziplin der Gefangenen verlassen muss.“

8 Laubenthal, 2019, S. 271 ff.

9 Vgl. auch Endres, 2015.

10 Baier, Bergmann & Mölle, 2012, S. 11.

11 Endres 2015; Ullenbruch, 2013.

12 Vgl. auch Endres, 2015.

13 Vgl. Endres, 2015; Wischka, 2012.

14 Prätor & Suhling, 2016; Suhling & Rehder, 2009. Eine vielversprechende Studie zum Vergleich der Legalbewährung von aus dem offenen Vollzug Entlassenen wird derzeit am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt. Hierbei sollen aus dem offenen Vollzug Entlassene (Untersuchungsgruppe I) mit „zu Bewährung aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen“ (Kontrollgruppe II) und „zum Strafende aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen mit vorherigen unbegleiteten Ausgängen“ (Kontrollgruppe III) im Hinblick auf die Rückfälligkeit verglichen werden. Ergebnisse zu diesem Projekt liegen aktuell noch nicht vor (<https://kfn.de/forschungsprojekte/legalbewaehrung-nach-der-entlassung-aus-dem-offenen-vollzug/>).

Abbildung 1: Tatsächlicher und potentiell möglicher Anteil an im offenen Vollzug (OV) Untergebrachten an allen Gefangenen und Verwahrten (ohne U-Haft) zum Stichtag 31.03.2019 nach Bundesländern (in %)

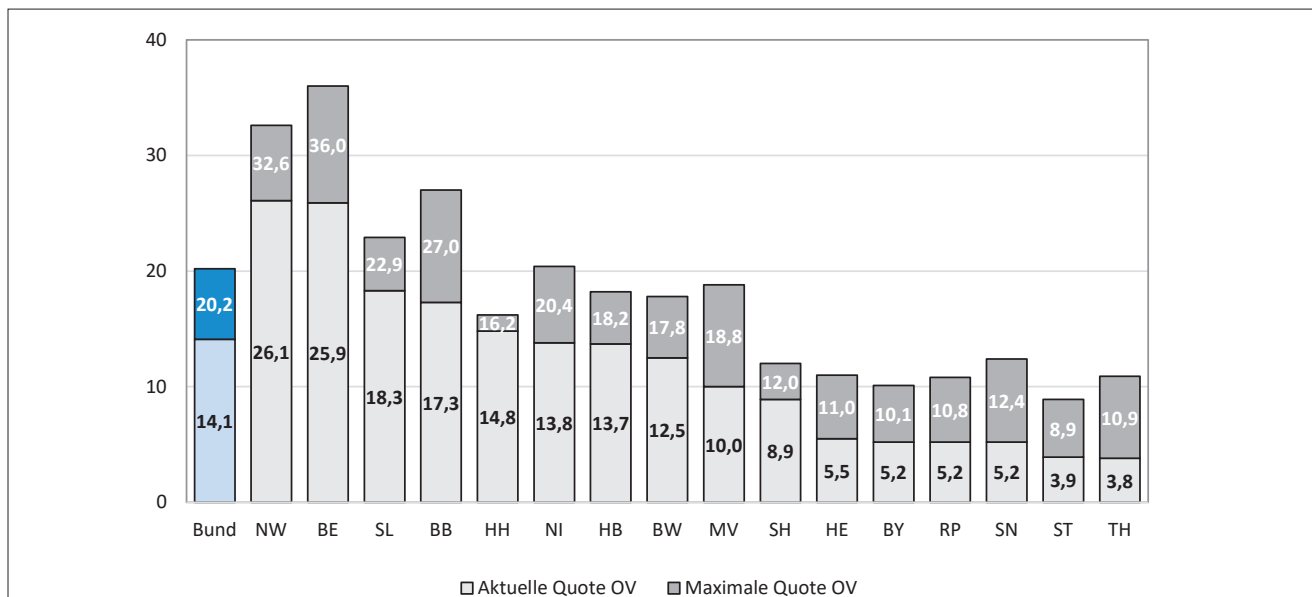
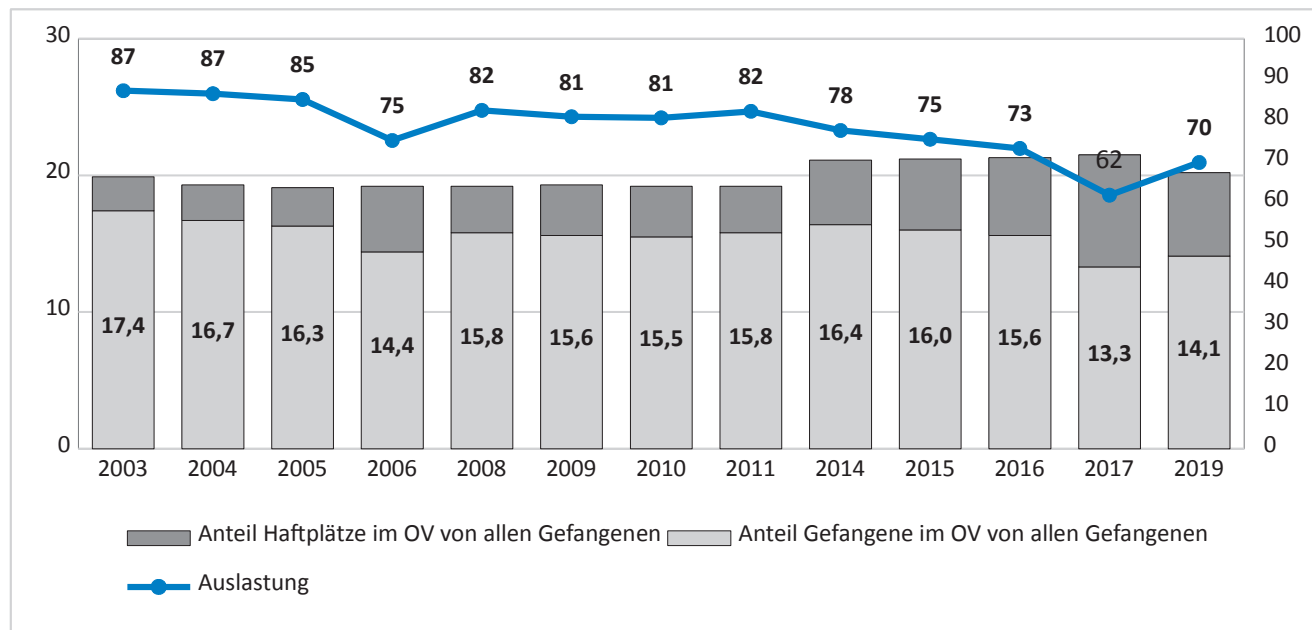


Abbildung 2: Tatsächlicher und potentiell möglicher Anteil an im offenen Vollzug Untergebrachten an allen Gefangenen und Verwahrten (ohne U-Haft) zum Stichtag 31.03. von 2003 bis 2019 sowie Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland insgesamt (in %)



Missbrauchsgefahr z.B. in Form von Straftaten oder des Einbringens von Drogen, die jedoch zumindest in quantitativer Hinsicht als vergleichsweise gering einzuschätzen sind.¹⁵ In der Gesamtbetrachtung scheinen die Vorteile des offenen Vollzuges die Nachteile eher zu überwiegen.¹⁶ Nicht zuletzt sprechen auch geringere Kosten (u.a. durch weniger Personal für Aufsicht und Begleitung bei Ausgängen u.ä.)

für eine möglichst umfassende Nutzung des offenen Vollzuges.

Wie steht es nun um den offenen Vollzug in Deutschland? Welchen Stellenwert hat er insgesamt im System Justizvollzug und in den einzelnen Ländern? Wie hat sich die Bedeutung des offenen Vollzuges über die Zeit verändert? Der vorliegende Beitrag betrachtet auf Basis der Stichtagsdaten der Strafvollzugsstatistik das Angebot und die Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland im Bundesländer- und Zeitvergleich.

¹⁵ Dünkel et al., 2018, S. 39 ff.

¹⁶ Preusker, 2010.

Welche Bedeutung hat der offene Vollzug aktuell in Deutschland?

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurden in allen Bundesländern eigene Landesgesetze für den Strafvollzug erlassen, wobei der offene Vollzug in den Ländern jeweils eine unterschiedliche Bedeutung eingenommen hat.¹⁷ Im Unterschied zum vorher geltenden Bundesstrafvollzugsgesetz gibt nunmehr kein Bundesland dem offenen Vollzug Vorrang gegenüber dem geschlossenen Vollzug. In fünf Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland) wurde dem geschlossenen Vollzug Vorrang eingeräumt. Gefangene werden hier also im Regelfall im geschlossenen Vollzug untergebracht, sofern nicht nach dem Vollstreckungsplan des jeweiligen Landes eine (direkte) Einweisung in den offenen Vollzug vorgesehen ist. Im Laufe der Haftzeit kann eine Verlegung in den offenen Vollzug erfolgen, wenn der Gefangene den entsprechenden Anforderungen genügt. In allen übrigen Ländern steht der offene Vollzug gleichrangig neben dem geschlossenen Vollzug. Wenn Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, sollen diese dort untergebracht werden (z.B. § 15 SächsStVollzG), anderenfalls werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

In Abbildung 1 ist ausgewiesen, wie hoch zum Stichtag 31.03.2019 der Anteil der im offenen Vollzug Unterbrachten an allen Gefangenen und Verwahrten in Deutschland insgesamt und in den jeweiligen Bundesländern tatsächlich war und wie hoch dieser Anteil zu diesem Stichtag maximal hätte ausfallen können.¹⁸ Die aktuelle Quote errechnet sich aus der Zahl der tatsächlich im offenen Vollzug Unterbrachten geteilt durch die Zahl der Gefangenen und Verwahrten insgesamt ohne Untersuchungshaft¹⁹ (helle Balken). Die maximale Quote ist der Quotient aus der Belegungsfähigkeit im offenen Vollzug geteilt durch die Zahl der Gefangenen und Verwahrten insgesamt ohne Untersuchungshaft (dunkle Balken). Die Berechnungen schließen Jugendstrafgefangene ein, weisen diese aber nicht gesondert aus.²⁰

Die Abbildung veranschaulicht mehrere Aspekte: Im Bundesdurchschnitt wird aktuell etwa jeder siebte Gefangene im offenen Vollzug untergebracht. Theoretisch könnte nach aktuellem Bestand der Gefangenen jeder fünfte im offenen Vollzug untergebracht werden.

Die Wahrscheinlichkeit einer Unterbringung im offenen Vollzug variiert erheblich zwischen den Bundesländern (Spannbreite von 3,8% bis 26,1%). Weit überdurchschnittlich hohe Raten an Gefangenen im offenen Vollzug weisen die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin auf. Hier befand sich zum Stichtag mehr als jeder vierte Gefangene im offenen Vollzug. Erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen die Quoten in Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In diesen Ländern ist maximal jeder 20. Gefangene im offenen Vollzug untergebracht.

Die gesetzlichen Regelungen zum offenen Vollzug stehen nur bedingt mit dem Anteil der im offenen Vollzug Unterbrachten im Zusammenhang. So finden sich in Ländern mit Gleichrangigkeit beider Vollzugsformen enorm unterschiedliche Quoten an Personen im offenen Vollzug (z.B. Berlin und Nordrhein-Westfalen vs. Rheinland-Pfalz oder Thüringen). Gleichzeitig haben Länder mit einem Vorrang des geschlossenen Vollzuges (wie Niedersachsen oder das Saarland) höhere Anteile an Gefangenen im offenen Vollzug und dies nicht nur gegenüber dem Bundesdurchschnitt, sondern auch gegenüber Ländern mit Gleichrangigkeit beider Vollzugsformen.

An den potenziell möglichen Unterbringungsquoten im offenen Vollzug wird deutlich, dass die Länder – unabhängig von der gesetzlichen Normierung – grundsätzlich einen unterschiedlichen Schwerpunkt auf diese Vollzugsform legen. So könnten aktuell im Justizvollzug in Berlin oder Nordrhein-Westfalen etwa jeder dritte Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, in Bayern oder Sachsen-Anhalt dagegen nur etwa jeder neunte bis zehnte Gefangene.

Die Auslastungsquoten im offenen Vollzug (als Quotient aus aktueller und maximaler Quote) lassen schließlich erkennen, dass das Potential des offenen Vollzuges in allen (!) Ländern nicht vollständig ausgeschöpft wird. Spitzenreiter in positiver Hinsicht stellen Hamburg und Nordrhein-Westfalen dar, die im offenen Vollzug eine Auslastung von 91% bzw. 80% erreichen. Ebenfalls recht hohe Auslastungsquoten erreichen das Saarland (80%) und Bremen (75%). In Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden dagegen maximal 50% der Plätze im offenen Vollzug belegt. In Rheinland-Pfalz hat sich die Situation im Vergleich zu 2016 zudem komplett verändert.²¹ Zum Stichtag 31.03.2016 konnten in Rheinland-Pfalz noch 91% der Plätze im offenen Vollzug ausgeschöpft werden, in 2019 war die Quote nur noch etwas mehr als halb so hoch (48,6%), was sicherlich auch als Folge des Limburger Urteils gedeutet werden kann. Während die Spannbreite der Auslastung im Jahr 2016 von 42,8% bis 90,6% reichte, findet sich im Jahr 2019 eine Spannbreite von 34,5% bis 91,2%.

Im Folgenden wird deshalb betrachtet, wie sich die Auslastung des offenen Vollzuges seit 2003 in Deutschland entwickelt hat (Abbildung 2), wobei für die Jahre 2007, 2012, 2013 und 2018 keine Werte ausgewiesen werden. Dies liegt daran, dass der Stichtag des 31.03. in diesen Jahren auf einen Samstag bzw. Sonntag fiel und bis zum Inkrafttreten der neuen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) im Jahr 2018/2019 temporär Abwesende zum Stichtag nicht mitgezählt wurden. Da dies im offenen Vollzug einen erheblichen Teil der Gefangenen gerade am Wochenende betrifft und die Auslastungsquoten dadurch erheblich nach unten verzerrt werden, erscheint die Auswertung der genannten Jahre nicht sinnvoll. Der 31.03.2019 war zwar ebenfalls ein Sonntag, mit Inkrafttreten der neuen VGO wurden nun aber standardmäßig auch die temporär Abwesenden und nicht nur die physisch anwesenden Gefangenen gezählt.

In Abbildung 2 wird zunächst deutlich, dass sich der Stellenwert des offenen Vollzuges – gemessen an der maximalen Quote an Gefangenen, die dort untergebracht werden können – über die Jahre kaum geändert hat. Über alle Jahre hinweg konnten theoretisch 19,1% bis höchstens 21,5%, also ca. ein Fünftel der Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt werden. Die Spannbreite der Anteile der tatsächlich im offe-

¹⁷ Vgl. für eine ausführliche Darstellung Dünkel & Pruin, 2015, S. 33 ff.; Dünkel et al., 2018, S. 29 f.

¹⁸ Statistisches Bundesamt, 2019.

¹⁹ Die Gefangenen in Untersuchungshaft wurden aus der Gesamtzahl der Gefangenen herausgenommen, da Untersuchungsgefangene per se nicht im offenen Vollzug untergebracht werden können.

²⁰ Vgl. für gesonderte Auswertungen zum Jugendstrafvollzug Dünkel, Geng & Harrendorf, 2019; Dünkel, Geng & von der Wense, 2015.

²¹ Prätor, 2016, S. 4.

nen Vollzug untergebrachten Personen variiert dagegen von 13,3% bis 17,4%.

Betrachtet man nunmehr das Verhältnis dieser beiden Kennwerte (= Auslastung), so fällt auf, dass die Kapazitäten im offenen Vollzug seit 2003 zu keinem Zeitpunkt vollständig ausgeschöpft wurden. Zum anderen wird deutlich, dass die Auslastungsquoten seit 2014 immer unter 80% liegen, während von 2003 bis 2005 sogar Werte über 85% erzielt wurden. Die zwischenzeitlichen „Knicke“ im Jahr 2006 und 2017 sind möglicherweise dadurch bedingt, dass Gefangene im offenen Vollzug aufgrund des Freitages an diesen Stichtagen im Urlaub waren. Insgesamt ist für den betrachteten Zeitraum zu konstatieren, dass die Auslastung des offenen Vollzuges tendenziell immer weiter zurückgeht.

Im geschlossenen Vollzug sind solche deutlichen Rückgänge im Übrigen nicht festzustellen (ohne Abbildung). Im Bundesdurchschnitt bewegen sich die Auslastungsquoten²² von 2003 bis 2019 zwischen 86% (Jahr 2015) und 107% (Jahr 2003). Insgesamt sind aber auch im geschlossenen Vollzug von 2003 bis 2019 – auf einem sehr hohen Niveau – rückläufige Tendenzen zu beobachten. Der deutschlandweit beobachtbare Rückgang der Gefangenenspopulation kann für die vergleichsweise geringe Auslastung des offenen Vollzuges jedenfalls nicht verantwortlich gemacht werden, da der geschlossene Vollzug vergleichsweise hoch ausgelastet ist.

Diskussion

Die Auswertungen der Strafvollzugsstatistik lassen erkennen, dass der offene Vollzug in den vergangenen Jahrzehnten an Bedeutung verloren hat und das Potential des offenen Vollzuges seit 2003 nie vollständig ausgeschöpft wurde.²³ Bereits an anderer Stelle wurden verschiedene Aspekte diskutiert, wie die unzureichende Nutzung des offenen Vollzuges optimiert werden könnte.²⁴ In diesem Beitrag sollen diese Argumente nicht erneut angeführt werden. Vielmehr sollen einige zentrale Aspekte diskutiert werden, die sich aus Sicht der Autorinnen mit Blick auf die Zukunft des offenen Vollzuges vor dem Hintergrund der dargestellten Befunde besonders aufdrängen.

In den Jahren 2017 und 2019 waren im offenen Vollzug so wenige Gefangene untergebracht wie noch nie seit dem Jahr 2003. Im Verhältnis zu den potenziell möglichen Anteilen an Gefangenen im offenen Vollzug wurden die Platzkapazitäten im offenen Vollzug in diesen beiden Jahren zudem am wenigsten ausgeschöpft. Derartige Schwankungen können sicher auch zufallsbedingt sein, doch insbesondere der Wert im Jahr 2019 in Kombination mit den Befunden in Rheinland-Pfalz, die 2019 – gemeinsam mit Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – ihren offenen Vollzug am wenigsten auslasteten, legen die Vermutung nahe, dass das Limburger Urteil²⁵ nicht spurlos an dem rheinland-pfälzischen offenen Vollzug vorübergegangen ist. Dazu passt beispielsweise der Bericht des ZDF: „In Rheinland-Pfalz [...] hat das Justizministerium mitgeteilt, dass der offene Vollzug nach der Entscheidung des Landgerichts Limburg deutlich zurückgefahren wurde. Immer weniger Beamte trauen sich Prognoseentscheidungen über Vollzugslockerungen zu, weil nicht klar ist, ob sie am

Ende dafür gerade stehen müssen.“²⁶ Zwar hob der Bundesgerichtshof das Urteil zu einem späteren Zeitpunkt auf mit der Begründung, mangels Vorhersehbarkeit könne den für die Lockerung verantwortlichen Strafvollzugsbediensteten kein Vorwurf der fahrlässigen Tötung gemacht werden.²⁷ Dennoch ist davon auszugehen, dass solche Reaktionen auf Straftaten von Gefangenen aus dem offenen Vollzug heraus im Justizvollzug insgesamt dazu führen, dass Lockerungsmaßnahmen (zu denen auch der offene Vollzug gehört) reduziert werden. Dies dürfte hauptsächlich durch die Angst vor gesellschaftlichen und medialen Reaktionen und damit letztlich auch politischen Konsequenzen bedingt sein und nicht, weil man diese Vollzugsform auf einmal für unwichtig und nicht sinnvoll erachtet. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass die vielen positiven Beispiele im offenen Vollzug und die Tatsache, dass in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle keine Missbräuche von Vollzugslockerungen festzustellen sind,²⁸ medial unerwähnt bleiben und dadurch letztlich auch der Gesellschaft ein unvollständiges und verzerrtes Bild über den offenen Vollzug vermittelt wird. Eine solch positive und auch Erfolge thematisierende Berichterstattung wäre in stärkerem Maße wünschenswert, weil sie die Offenheit der Gesellschaft für diese Vollzugsform und das Verständnis für deren Notwendigkeit erhöhen kann. Hierdurch würde es indirekt auch den vollzuglichen und politischen Entscheidungsträgern erleichtert, dem offenen Vollzug einen größeren Stellenwert zu geben bzw. die vorhandenen Kapazitäten des offenen Vollzuges auszuschöpfen. Die ehemalige Leiterin der Abteilung Justizvollzug im niedersächsischen Justizministerium, Monica Steinhilper, hat dazu passend für mehr Selbstvertrauen des Vollzuges und eine Fokussierung auf die Erfolge des Vollzuges geworben: „Wir haben Ausbruchs- und Entweichungsstatistiken, Statistiken über Missbräuche von Vollzugslockerungen und Nichtrückkehrerquoten, wir führen Statistiken über Übergriffe der Gefangenen und Meutereien. Wir sprechen von Rückfallquoten und nicht von Integrationsquoten. Wir denken nicht in Erfolgen, sondern in Misserfolgen.“²⁹

Des Weiteren zeigten die Analysen, dass die Spannbreite der theoretisch nutzbaren Haftplätze im offenen Vollzug zwischen 8,9% in Sachsen-Anhalt und 36% in Berlin liegt. Während in Sachsen-Anhalt also höchstens jeder elfte Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden könnte, ist es in Berlin jeder dritte Gefangene. In Berlin könnten demnach viermal so viele Gefangene in den offenen Vollzug gelangen wie in Sachsen-Anhalt. Noch größer fällt die Diskrepanz bei Betrachtung der Auslastungsquote des offenen Vollzuges (91,2% in Hamburg vs. Thüringen mit gerade einmal 34,5%) aus, die sicher nicht allein eine politische, sondern auch eine (allerdings davon nicht gänzlich unabhängige) vollzugliche Entscheidung darstellen dürfte. Es ist für einen Außenstehenden schwer nachzuvollziehen, warum die Wahrscheinlichkeit, in den offenen Vollzug verlegt zu werden, offenbar davon abhängig ist, in welchem Bundesland man gerade inhaftiert ist. Vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen Vorteile des offenen Vollzuges sollte in allen Bundesländern gleichermaßen angestrebt werden, den offenen Vollzug als sukzessive Überleitung des Gefangenen in Freiheit möglichst umfassend zu nutzen. Die Bundesländer, die dem offenen Vollzug grundsätzlich einen höheren Stellenwert geben, sind jedenfalls gute

²² Diese wurde berechnet aus dem Verhältnis der Zahl der Gefangenen in geschlossenen Vollzug zur Belegungsfähigkeit (Zahl der Haftplätze) im geschlossenen Vollzug.

²³ Vgl. auch Dünkel & Pruin, 2015, S. 34.

²⁴ Vgl. Prätör, 2016.

²⁵ Az.: 2 StR 557/18.

²⁶ <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/freispruch-fuer-jva-bedienstete-100.html> [26.11.2019].

²⁷ BGH, Urteil vom 26.11.2019 - 2 StR 557/18.

²⁸ Dünkel et al., 2018, S. 38ff.

²⁹ Steinhilper, 2006, S. 53.

Beispiele dafür, dass durch die liberalere Haltung keineswegs größere Missbräuche dieses „Privilegs“ zu erwarten sind. So unterscheiden sich Berlin und Nordrhein-Westfalen nicht erheblich von den „restriktiveren“ Ländern, was die Missbräuche von verschiedenen Lockerungsformen betrifft – sie sind insgesamt im Promillebereich zu verorten und unabhängig von der Praxis der Vollzugsöffnung.³⁰ Allerdings setzt eine umfängliche Nutzung des offenen Vollzuges auch voraus, dass die vorhandenen Haftplätze in einem Bundesland möglichst flächendeckend verteilt sind. Möglicherweise scheitert insbesondere in den Flächenländern eine Verlegung allein daran, dass die Haftplätze weit von der Heimat- und somit Entlassungsregion eines Gefangenen entfernt sind, wodurch der offene Vollzug im Rahmen des Übergangsmanagements sowohl theoretisch als auch für den Gefangenen persönlich an Attraktivität und Sinnhaftigkeit verliert. Die Tatsache, dass die Kapazitäten in den Ländern mit insgesamt wenigen Plätzen im offenen Vollzug (z.B. Bayern, Hessen oder Sachsen-Anhalt) am schlechtesten genutzt werden, stützt diese Vermutung. Zielführend für eine hohe Nutzung des offenen Vollzuges und ein gutes Übergangsmanagement sind also neben der Anzahl der verfügbaren Haftplätze und dem Anspruch, diese auszulasten, auch die gleichmäßige Verteilung der Plätze über das abzudeckende Gebiet. Zudem spielt sicher auch die konkrete Ausgestaltung des offenen Vollzuges eine Rolle für deren Auslastung: ein offener Vollzug mit internen Betrieben und ärztlicher und psychologischer Versorgung wird vermutlich nicht nur für Gefangene „attraktiver“ erscheinen, sondern möglicherweise auch die Entscheidung erleichtern, jemanden in den offenen Vollzug zu verlegen.

Die Auswertung der Strafvollzugsstatistik hat schließlich gezeigt, dass in keinem Bundesland das Potential des offenen Vollzuges vollständig ausgeschöpft wird, was im Übrigen für alle hier betrachteten Jahre in allen Bundesländern gilt. Die – nicht nur vollzugsintern angebrachte – Behauptung einer immer schwieriger werdenden Klientel und damit die (zunehmende) Ungeeignetheit der Gefangenen als Begründung für eine unzureichende Auslastung des offenen Vollzuges lässt sich indes bislang nicht empirisch bestätigen.³¹ Hinzu kommt, dass es offenkundig Bundesländer gibt, in denen – bei mutmaßlich nicht grundsätzlich anderer Klientel – mehr als jeder vierte Gefangene für den offenen Vollzug geeignet erscheint (Berlin oder Nordrhein-Westfalen), während in anderen Ländern gerade einmal jeder 25. Gefangene (Thüringen bzw. Sachsen-Anhalt) hierfür in Frage zu kommen scheint.

Hier könnte auch ein unterschiedlicher Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen in den Bundesländern von Bedeutung sein. Im Prinzip handelt es sich bei dieser Personengruppe um Gefangene, für die eine Inhaftierung gar nicht vorgesehen war, sondern die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und damit für die wenig gesicherte Unterbringung im offenen Vollzug sehr geeignet erscheinen müssten.³² Von allen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen befanden sich zum Stichtag 31.03.2016³³ bundesweit 18,4% im of-

fenen Vollzug. Zwischen den Ländern gibt es diesbezüglich beträchtliche Unterschiede. In Bayern, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen befanden sich weniger als 5% aller Verbüßenden einer Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug. In den Ländern Berlin (45,7%), Nordrhein-Westfalen (36,6%) und dem Saarland (58,8%) ist hingegen mehr als jeder dritte Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug untergebracht. In dieser Gefangenengruppe scheint folglich ein gewisses Potential an für den offenen Vollzug geeigneten Personen zu liegen.

Gegen die These eines Mangels an für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen spricht zudem der Befund, dass die Sozialprognose von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges häufig so günstig ist, dass Gerichte (vor dem Hintergrund einer Stellungnahme des Vollzuges) eine vorzeitige Entlassung, d.h. eine Strafrestaussatzung nach § 57 Abs. 1 StGB ermöglichen. Im März 2018 (N=581) beispielsweise wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bundesweit 51% der Gefangenen direkt aus dem geschlossenen Vollzug vorzeitig entlassen, während dieselben Personen aus Sicht des Vollzuges offenbar nicht den Anforderungen des offenen Vollzuges genügten.³⁴ Dies ist ein Hinweis darauf, dass es prinzipiell geeignete Gefangene im geschlossenen Vollzug gibt, wenngleich es im Einzelfall Gründe für eine Nicht-Verlegung geben mag (u.a. die Beendigung bestimmter im offenen Vollzug nicht angebotener Maßnahmen oder die Verweigerung des Gefangenen z.B. auf Grund der bereits angesprochenen zu großen Entfernung des offenen Vollzuges vom Wohnort der Familie). Vermutlich treffen diese Gründe aber nicht auf alle Gefangenen zu, die vorzeitig aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden.

Aus wissenschaftlicher Sicht spricht insgesamt vieles für den Ausbau bzw. die konsequente Auslastung des offenen Vollzuges als „überleitungsorientierten“³⁵ Vollzug, wenngleich immer auch gewisse, aber zumindest zahlenmäßig geringe Risiken damit einhergehen. Diese Risiken in Form der erneuten Begehung von Straftaten bestehen aber letztlich auch bei direkter Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug – nur, dass sie dann nicht mehr unmittelbar dem Vollzug zugerechnet werden. Wenngleich das Bedürfnis eines möglichst umfassenden Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nachvollziehbar und letztlich ebenso wie



Dr. Susann Prator

wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Kriminologischen Dienst
Niedersachsen
susann.praetor@justiz.ni



Kristina Straßburger

Studentin des Masterstudiengangs „Kriminologie und Gewaltforschung“ an der
Universität Regensburg

³⁰ Dünkel et al., 2018, S. 38 ff.

³¹ Stelly & Thomas, 2013. Die Analysen von Stelly und Thomas beziehen sich jedoch nur auf den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Weitere Untersuchungen, welche die These einer zunehmend schwierigen Klientel im Vollzug empirisch überprüfen, wären daher wünschenswert.

³² Vgl. für eine vertiefende Darstellung der Situation von Ersatzfreiheitsstrafe-Verbüßenden Bögelein 2016.

³³ Der Stichtag 2016 wurde gewählt, weil für 2019 noch keine Zahlen vorliegen und der Stichtag im Jahr 2017 ein Freitag war und damit ggf. zu bundesländerspezifischen Abwesenheiten der Gefangenen führte.

³⁴ Da der offene Vollzug als Lernfeld im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration anzusehen ist, kommen für die Verlegung in den offenen Vollzug prinzipiell sogar auch Gefangene infrage, denen eine bedingte Entlassung nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB aus prognostischen Gründen noch versagt werden müsste (Laubenthal, 2019, S. 276).

³⁵ Dünkel et al., 2018, S. 46.

das Resozialisierungsziel gesetzlicher Auftrag ist, muss allen Beteiligten, d.h. nicht nur den politischen Akteuren, sondern auch der Gesellschaft, klar sein bzw. deutlich gemacht werden, dass nahezu alle irgendwann aus dem Vollzug entlassen werden. Die Gefangenen von heute werden mit oder ohne Überleitung in den offenen Vollzug irgendwann wieder zu unseren Nachbarn,³⁶ weshalb ein strukturierter und begleiteter Übergang aus dem geschlossenen Vollzug über den offenen Vollzug in geeigneten Fällen einer direkten Entlassung aus dem stark reglementierten geschlossenen Vollzug sicher vorzuziehen ist.

Literatur

- Baier, D., Bergmann, M. C., & Mößle, T.** (2012). Gewalt unter Inhaftierten im niedersächsischen Justizvollzug. Hannover: Unveröffentlichter KFN-Forschungsbericht.
- Bögelein, N.** (2016). Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer VS.
- Dünkel, F., Geng, B., & Harrendorf, S.** (2019). Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 4, 316-328.
- Dünkel, F., Geng, B., & von der Wense, M.** (2015). Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 3, 232-241.
- Dünkel, F., & Pruin, I.** (2015). Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen - Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Kriminalpädagogische Praxis*, 43(50), 30-45.
- Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P., & Treig, J.** (2018). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung - Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik*, 30, 21-50.
- Endres, J.** (2015). Unterbringung im Jugendstrafvollzug. In M. Schweder (Ed.), *Handbuch Jugendstrafvollzug* (pp. 228-244). Weinheim: Beltz/Juventa.
- Guéridon, M., & Suhling, S.** (2016). Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen. Ergebnisse zur Perspektive der Beschäftigten und der Anstaltsleitungen Ende 2014.
- Laubenthal, K.** (2019). *Strafvollzug*. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Prantl, H.** (2009). Wohin fährt der Justizvoll-Zug? In G. Koop & B. Kappenberg (Eds.), *Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von Morgen* (pp. 16-31). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Prätor, S.** (2016). Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*, 4, 3-7.
- Prätor, S., & Suhling, S.** (2016). Legalbewährung von Frauen - Befunde einer Untersuchung im niedersächsischen Frauenvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(3), 215-236.
- Preusker, H.** (2010). Der offene Vollzug - Risiko oder Chance? *Forum Strafvollzug*, 59(2), 65-68.
- Statistisches Bundesamt.** (2019). Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.03.2019 nach demographischen und kriminologischen Merkmalen sowie Zeitreihendarstellung für 1965 bis 2019. Wiesbaden. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410197004.html> [26.02.2020].
- Stelly, W., & Thomas, J.** (2013). „Die Gefangenen werden immer schwieriger...“ Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen in einer Langzeitperspektive. In K. Boers, T. Feltes, J. Kinzig, L. W. Sherman, F. Streng, & G. Trüg (Eds.), *Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag* (pp. 817-830).

Suhling, S., & Rehder, U. (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3(1), 37-46.

Steinhilper, M. (2006). Hauptsache ist, dass nichts passiert! (?) Ein Plädoyer für mehr Selbstvertrauen im Strafvollzug. In: G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Hauptsache ist, dass nichts passiert: Selbstbild und Aussendarstellung des Justizvollzuges in Deutschland* (pp.50-55). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Ullenbruch, T. (2013). § 11. Lockerungen des Vollzuges. In H.-D. Schwind, A. Böhm, J.-M. Jehle, & K. Laubenthal (Eds.), *Strafvollzugs-gesetz - Bund und Länder. 6. Auflage* (pp. 220-222). Berlin: deGruyter.

United Nations. (2015). Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners. Abrufbar unter: <https://undocs.org/A/RES/70/175> [25.02.2020].

Wischka, B. (2012). Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern. In: B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (pp.487-509). Herbolzheim: Centaurus.

Veranstaltungshinweis

**AG-S Bundestagung:
Drogen - Kriminalisierung / Entkriminalisierung
(Arbeitstitel)**

Veranstalter: BAG-S

Termin: 17./18. November 2020

Ort: Bonn (Gustav- Stresemann- Institut)

Anmeldung: Noch nicht möglich

Homepage: www.bag-s.de

Veranstaltungshinweis

**Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im
Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 3**

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 07.- 09. Oktober 2020

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de

³⁶ Prantl, 2009, S. 31.

Kerstin Höltekemeyer-Schwick, Jens Seidler

Differenzierung des offenen Vollzuges

Zur Binnenstruktur der größten offenen Anstalt Europas

Die JVA Bielefeld-Senne nahm bereits am 1. Juni 1907 ihren Dienstbetrieb auf und ist mittlerweile gemessen an den Haftplätzen die größte Anstalt in Deutschland und die größte offene Anstalt Europas. Die Anstalt verfügt über 1.635 Haftplätze, davon 1.483 Haftplätze für männliche erwachsene Männer und 152 Haftplätze für weibliche erwachsene sowie jugendliche Frauen. Bei der Arbeit der Gefangenen liegt nahezu Vollbeschäftigung vor. Der Anstalt sind rund 400 Stellen für Bedienstete und Beschäftigte an 18 Standorten im ostwestfälischen Raum zugewiesen. Jährlich werden rund 4.000 Gefangene neu aufgenommen. Die durchschnittliche Belegung lag im Jahr 2018 bei 1.230 Gefangenen. Jährlich werden rund 20.000 vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt

Besonderheiten des offenen Vollzuges in Nordrhein-Westfalen

Der offene Vollzug hat in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten eine hohe Bedeutung und ist eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen. Mit der Öffnung nach außen bietet diese Vollzugsform ein wertvolles Trainingsfeld für ein Leben ohne Straftaten und gibt Gefangenen die Chance, aktiv an ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft mitzuwirken. Der offene Vollzug ist deshalb ein tragender Eckpfeiler der nordrhein-westfälischen Resozialisierungsbemühungen. Von den 36 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mit 17.547 Haftplätzen sind 14 Anstalten Einrichtungen des offenen Vollzuges oder verfügen über angeschlossene offene Abteilungen mit insgesamt 4.152 Haftplätzen.¹ Dies entspricht einem Anteil von rund 24%.

Die Gefangenen gelangen auf drei unterschiedlichen Wegen in den offenen Vollzug der JVA Bielefeld-Senne:

- **Progression**
Gefangene können nach einem individuellen Eignungsprüfverfahren von Anstalten des geschlossenen Vollzuges verlegt werden.
- **Einweisung („individuelle Klassifizierung“)**
Gefangene können aufgrund einer individuellen Prüfung aus Gründen der Behandlung und Wiedereingliederung durch die JVA Hagen (Einweisungsanstalt) eingewiesen werden.
- **Vollstreckungsplan („formale Klassifizierung“)**
Verurteilte, die sich bei Urteilsverkündung auf freiem Fuß befinden, werden von der Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zum Strafantritt in eine Anstalt des offenen Vollzuges geladen (Ausnahme: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Daneben gehört die JVA Bielefeld-Senne zu den sog. „Erprobungsanstalten“. Infolgedessen können hier Gefangene untergebracht werden, die als geeignet für den offenen Vollzug angesehen werden, die aber wegen der von ihnen begangenen (gravierenden) Rechtsgutsverletzungen zunächst einer besonderen Beobachtung und Erprobung bedürfen.

Anstaltsstruktur und Organisation

Die Anstalt besteht aus

- dem Hafthaus Senne (zugleich Sitz der Verwaltung) mit 131 Haftplätzen
- dem Hafthaus Ummeln mit 361 Haftplätzen (309 für männliche und 52 für weibliche Inhaftierte und
- 16 Außenstellen, die sich in den Kreisen Gütersloh, Paderborn und Warendorf befinden. Die Belegungsfähigkeit dieser Außenstellen bewegt sich zwischen 51 und 96 Haftplätzen.

Die Stellensituation gliedert sich wie folgt:

Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	5
Psychologischer Dienst	7
Ärztlicher Dienst	2
Seelsorgerischer Dienst (einschl. Gestellungsverträgen)	4
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	17
Sozialdienst	14
Allgemeiner Vollzugsdienst	302
davon im Werkdienst	16
Mittlerer Verwaltungsdienst	26,5

Arbeit und Beschäftigung der Gefangenen

Arbeit, Beschäftigung sowie die Integration der Gefangenen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind wesentlicher Bestandteil der Behandlung der Gefangenen und traditionell einer der Behandlungsschwerpunkte der JVA Bielefeld-Senne. Es gibt ein vielseitiges Arbeitsplatzangebot innerhalb und außerhalb der Hafthäuser und den 16 Außenstellen u.a. bei Unternehmerbetrieben sowie Arbeitsplätze unter ständiger Beaufsichtigung von Vollzugsbediensteten bis zum freien Beschäftigungsverhältnis. Die Anstalt arbeitet regelmäßig mit über 630 Firmen im Städteviereck Bielefeld-Münster-Hamm-Paderborn zusammen. Darüber hinaus erfolgt der Einsatz von Gefangenen in Eigenbetrieben der Anstalt oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen. Es liegt nahezu Vollbeschäftigung vor. Innerhalb von wenigen Tagen wird den Gefangenen ein geeigneter Arbeitsplatz zugewiesen. Durchschnittlich werden täglich rund 1.100 Gefangene zur Arbeit eingesetzt. Davon über 600 Gefangene in Außenarbeit bei Unternehmerbetrieben und rund 150 Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis. Im Jahr 2018 erzielte die Anstalt ein Lohnaufkommen von 8,7 Mio.€, das entspricht

¹ Stand 03.01.2020: Ohne Berücksichtigung der vorübergehend nicht belegbaren Haftplätze.

in etwa einem Viertel des Gesamtlohnaufkommens aller 36 Anstalten in Nordrhein-Westfalen.

Ergänzend dazu wird anstaltsweit das „Konzept zum Übergangsmanagement zur beruflichen Integration (im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative B5)“ umgesetzt.

Rahmenrichtlinien der JVA Bielefeld-Senne für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nach Erstellung des Vollzugsplans, der einen Lockerungsplan enthält, gewährt. Es gibt eine mehrstufige Lockerungssystematik für den Begleitausgang über den Langzeitausgang bis zum Freigang. In der Regel verbleiben die Gefangenen mindestens vier Wochen in der jeweiligen Progressionsstufe. In allen Fällen erfolgt vor Gewährung der jeweiligen Progressionsstufe eine individuelle Eignungsprüfung.

Binnendifferenzierungskonzept der JVA Bielefeld-Senne

Im Hinblick auf den dezentralen Aufbau der Anstalt sowie unter Berücksichtigung der Vollstreckungszuständigkeit wurden strukturelle Rahmenbedingungen und ein effektives Binnendifferenzierungskonzept geschaffen, die eine wirk-same Betreuungs- und Behandlungsarbeit ermöglichen. Die vollzuglichen Rahmenbedingungen, um Gefangene wieder erfolgreich in die Gesellschaft einzugliedern, sind im offenen Vollzug der JVA Bielefeld-Senne einmalig.

■ Hafthaus Ummeln – das zentrale und größte Hafthaus

Das Hafthaus Ummeln ist das vielseitigste Hafthaus der JVA Bielefeld-Senne. Neben der Zu- und Abgangsabteilung werden hier unterschiedliche Behandlungskonzepte umgesetzt.

Zentrale Zu- und Abgangsabteilung

In der JVA Bielefeld-Senne führen für die Gefangenen alle Wege über die Zu- und Abgangsabteilung im Hafthaus Ummeln. Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens werden die Gefangenen von dort – unter Berücksichtigung von Behandlungs- und Wiedereingliederungsaspekten – in eine der Außenstellen oder in ein Hafthaus zugewiesen. Bei einem Widerruf der Eignung für den offenen Vollzug werden die Gefangenen von hier in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges verlegt.

Integrationskonzept

Das Konzept der Landesregierung zur „Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW“ wird seit Oktober 2016 in der JVA Bielefeld-Senne u.a. durch ein interdisziplinär besetztes Integrationsteam umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Integrationsarbeit ist das hiesige „Konzept zur Durchführung von schulischen Maßnahmen, Integrationsarbeit und Sprachunterricht im offenen Vollzug“. Es wurden ein kontinuierliches Sprachangebot und ein Integrationstraining etabliert. Die betreffenden Gefangenen sind auf der sog. „Integrationsabteilung“ im Hafthaus Ummeln untergebracht

Konzept zur Betreuung und Behandlung von Inhaftierten mit langen Freiheitsstrafen im offenen Vollzug (Comeback – der Übergang in Freiheit)

Ange-sichts von Rückzugsprozessen und Prisonisierungseffekten bei jahrelangen Inhaftierungen wurde im Haft-

haus Ummeln eine Abteilung eingerichtet, auf der das vorgenannte Konzept umgesetzt wird. Es werden entsprechende Resozialisierungsangebote mit dem übergeordneten Ziel, der Erreichung der Entlassungsfähigkeit vorgehalten, wobei eine schrittweise begleitende und unterstützende Erprobung in möglichst realitätsnahen Lebens- und Arbeitsbedingungen gewährleistet werden soll. Insbesondere soll eine stabilisierende und haltgebende Entlassungssituation vorbereitet werden, damit der Übergang in Freiheit gelingt.

Konzept für den Frauenvollzug in der JVA Bielefeld-Senne

Im Hafthaus Ummeln sowie in den Außenstellen in Oelde und Steinhagen sind 152 Haftplätze für weibliche erwachsene und jugendliche Frauen unter Berücksichtigung des vorgenannten Konzepts für den Frauenvollzug eingerichtet.

In Ummeln ist die Betreuung psychisch auffälliger und verhaltensauffälliger Frauen vorgesehen. Zudem steht die Arbeit mit suchtabhängigen Frauen im Vordergrund, insbesondere bei bestehender Substitution. Daneben werden hier schwangere Frauen oder Mütter untergebracht, für die ggf. eine Unterbringung in der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg in Betracht kommt. Darüber hinaus wurde ein Jugendhaus mit bis zu zehn Haftplätzen für jugendliche Frauen eingerichtet. Der Erziehungsauftrag des Jugendvollzuges wird praktiziert, neben internen und externen schulischen Maßnahmen ist u.a. eine berufliche Qualifizierung in der Lehrküche möglich.

■ Hafthaus Senne – Konzept der Lebensälterenabteilung der JVA Bielefeld-Senne

Die JVA Bielefeld-Senne stellt sich dem demografischen Wandel und hat im Hafthaus Senne eine „Lebensälterenabteilung“ mit 87 Haftplätzen konzeptionell eingerichtet. Die Ausgestaltung, Behandlung und Betreuung sind auf die Bedürfnisse lebensälterer Gefangener zugeschnitten. Die Gefangenen werden barrierefrei und altersgerecht untergebracht. Daneben werden altersspezifische Sport- und Freizeitmöglichkeiten (z.B. Funktionsgymnastik, Ausflüge, Bienenzucht) zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Mobilität angeboten. Die Gefangenen können sich auf dem 8,5 Hektar großen Gelände, auf dem sich u.a. ein Park, ein Wald und ein Kirchencafé befinden, weitgehend frei bewegen. Einer der Schwerpunkte der Abteilung ist die soziale Beratung bei speziellen Fragestellungen und Problemlagen der lebensälteren Gefangenen, wie z.B. Rentenbeantragung, Entlassungsvorbereitung, Unterbringung in einem Altersheim nach der Entlassung. Bei der Einrichtung der Abteilung wurde berücksichtigt, dass viele der über 60-Jährigen altersadäquat fit sind und daher im Haftalltag nicht ausschließlich zu anderen lebensälteren Gefangenen Kontakt haben wollen. Sie haben daher die Möglichkeit, die Freizeit mit jüngeren Gefangenen zu gestalten, die ebenfalls im Hafthaus Senne untergebracht sind und einer Arbeit in der Tischlerei, Schlosserei, Gärtnerei und in den übrigen eingerichteten Arbeitsstellen nachgehen (integratives Modell).

■ **Außenstellen Beckum und Boke – Konzept zur Beschäftigung im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses**

In den Außenstellen Beckum (Kreis Warendorf) und Boke (Kreis Paderborn) wird ein besonderes Augenmerk – insbesondere unter geographischen Gesichtspunkten – auf die Möglichkeit der Eingehung eines freien Beschäftigungsverhältnisses gelegt. Es wird bereits im Rahmen des Zugangsverfahrens geprüft, ob eine Weiterbeschäftigung im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses bei dem bisherigen Arbeitgeber möglich ist. Zudem können Gefangene auch nach einer bereits längeren Inhaftierungszeit und entsprechender Erprobung ein freies Beschäftigungsverhältnis eingehen.

■ **Außenstelle Brockhagen – Konzept zur Therapievermittlung von Inhaftierten mit einer stoffgebundenen Suchterkrankung (Therapie statt Strafe)**

In der Außenstelle Brockhagen wird das „Konzept zur Therapievermittlung von Inhaftierten mit einer stoffgebundenen Suchterkrankung“ umgesetzt. Hier werden vorrangig Gefangene untergebracht, die eine Therapievermittlung anstreben und welche die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung erfüllen. Die Gefangenen erhalten u.a. Unterstützung bei der Beantragung der Kostenübernahme sowie bei der Antragstellung zur Zurückstellung der Strafvollstreckung. Die wesentlichen Aufgaben der Therapievermittlung werden schwerpunktmäßig von einem Suchtberater übernommen, der wöchentliche Sprechstunden anbietet. In der Außenstelle werden u.a. Rückfallprophylaxegruppen, Rückfallbearbeitung im Einzelsetting, AA-Gruppen und Arbeitseinsätze, die den Einschränkungen der Suchtkranken Rechnung tragen, angeboten.

■ **Außenstellen Clarholz und Verl – Konzept für die Arbeit mit jungen Strafgefangenen im Alter von 21 bis 26 Jahren (Jungtäterkonzept)**

In der JVA Bielefeld-Senne sind regelmäßig rund 10% der Gesamtbelegung Gefangene zwischen 21 und 26 Jahren. Vor diesem Hintergrund sind in den Außenstellen Clarholz und Verl Abteilungen des Jungtätavollzuges, die den Anforderungen des Rahmenkonzepts für die Jungtäterabteilungen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen, konzeptionell eingerichtet worden. Durch speziell auf die Altersgruppe zugeschnittene Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen (soziales Training, therapeutische Gesprächsreihe zur Tataufarbeitung, schulische Förderung in Zusammenarbeit mit einem Berufskolleg, Erprobungsmöglichkeiten im Rahmen von Außenarbeitseinsätzen, Bewerbungstraining, Vermittlung von IT-Kenntnissen, Erste-Hilfe-Kurs, Bienenzucht etc.) wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, soziale Kompetenzen zu erwerben. Daneben werden sie motiviert, berufliche, schulische und therapeutische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzuges anzunehmen und durchzuhalten.

■ **Außenstelle Espeln – Konzept zur Behandlung von Gewalt in Beziehungen**

In der Außenstelle Espeln wird das „Konzept zur Behandlung von Gewalt in Beziehungen“ umgesetzt. Die Maßnahme richtet sich gezielt an Gefangene, die aktuell

eine Freiheitsstrafe wegen häuslicher Gewalt verbüßen oder bei denen nach eigenen Angaben eine häusliche Gewaltproblematik vorliegt. Besonders im offenen Vollzug ist ein entsprechender Umgang mit Tätern häuslicher Gewalt unverzichtbar, da diese weiterhin Zugang zum Familiensystem haben und somit weiter Gewalt oder Druck ausüben könnten. In Zusammenarbeit mit einer Männerberatungsstelle aus dem Kreis Paderborn wird ein qualifiziertes und gezieltes Training gegen häusliche Gewalt angeboten.

■ **Außenstelle Gröbblingen – Konzept „EGO“ („Ich, einfach unverbesserlich?!“) und Projekt „Manpower“**

In der Außenstelle Gröbblingen wird das Konzept „EGO“ angeboten und das Projekt „Manpower“ durchgeführt. In der Behandlungsmaßnahme „EGO“ soll überwiegend an den dysfunktionalen Persönlichkeitsanteilen der Teilnehmer gearbeitet werden. Ziel ist, dass die Teilnehmer erkennen, an welchen Stellen es einen Veränderungsbedarf gibt, um zukünftig möglichst straffrei zu leben. Dafür sollen sie durch Reflektion des vergangenen und gegenwärtigen Selbstbildes ein Zukunftsbild entwickeln. Die damit verbundenen Veränderungen und Zielsetzungen sollen dabei kritisch hinterfragt und auf ihre Realisierbarkeit geprüft werden. Die Maßnahme wird in einem Gruppensetting angeboten. Im Rahmen des eingerichteten Wiedereingliederungsprojekts „Manpower“ kümmern sich Gefangene der Außenstelle Gröbblingen in Zusammenarbeit mit der Stadt Sassenberg ehrenamtlich um die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen von Kindertagesstätten. Es handelt es um ein Projekt, das auf Initiative eines Gefangenen gestartet wurde. Es werden Hecken geschnitten, Bäume gestutzt, Beete erneuert, Spielgeräte abgeschliffen und wetterfest gestrichen, Dächer eingedeckt sowie Laub und Unkraut entfernt. Die Gefangenen sind in der Regel selbst vom Fach und außerhalb der Anstalt als Lackierer, Maler oder Dachdecker tätig. Dieses Projekt wird zwischenzeitlich auch in der Außenstelle Westkirchen durchgeführt. Die Ausweitung des Projekts auf weitere Außenstellen und Städte wird zurzeit geprüft.



Kerstin Höltekemeyer-Schwick,

Leiterin der JVA Bielefeld-Senne
kerstin.hoeltkemeyer-schwick@jva-bielefeld-senne.nrw.de



Jens Seidler

Stellvertretender Leiter der JVA Bielefeld-Senne
jens.seidler@jva-bielefeld-senne.nrw.de



■ **Außenstelle Herzebrock – Konzept zur Betreuung und Behandlung von Inhaftierten mit Spielsuchtproblematik im offenen Vollzug der Außenstelle Herzebrock**

Im Oktober 2017 hat die JVA Bielefeld-Senne Neuland betreten und die Außenstelle Herzebrock mit dem Behandlungsschwerpunkt „Glücksspielsucht“ pilotiert. Seit Juli 2018 ist das entsprechende Konzept zur Spielsucht im offenen Vollzug der Außenstelle Herzebrock Bestandteil der Binnendifferenzierung der Anstalt. Das Konzept ist mittlerweile fest in der Vollzugslandschaft des Landes Nordrhein-Westfalen etabliert. Es besteht eine enge Kooperation zu der Spielsuchtberatungsstelle des Kreises Gütersloh sowie zu einigen anderen Netzwerkpartnern in Ostwestfalen. In der Beratungsstelle des Kreises Gütersloh werden in Kooperation mit der Außenstelle von zwei im suchtspezifischen Bereich qualifizierten Fachkräften Einzelgespräche, der Entwurf eines Behandlungsplans, die Teilnahme an der wöchentlich stattfindenden Behandlungsgruppe sowie die Vorbereitung auf eine stationäre Langzeittherapie angeboten.

■ **Außenstellen Nordhagen und Westkirchen – Konzept zur Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen im offenen Vollzug (Schwitzen und weniger Sitzen)**

In Anbetracht der in der Regel recht überschaubaren Inhaftierungszeiten können Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, nur eingeschränkt von anstaltsinternen Resozialisierungsmaßnahmen profitieren. Zudem dient der Zweck der Haftverbüßung nicht dem Schutzbedarf der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Haftkosten für die Unterbringung, die mit der Vorhaltung von Haftplätzen und Personal verbunden ist, stehen oftmals in keinem Verhältnis zu der Höhe der verhängten Tagessätze. Vor diesem Hintergrund hat sich die JVA Bielefeld-Senne bei Ersatzfreiheitsstrafen zum Ziel gesetzt, diese Gefangenen möglichst zügig wieder in Freiheit zu entlassen und das Konzept zur Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen im offenen Vollzug entwickelt. Dieses Konzept wird schwerpunktmäßig in den Außenstellen in Nordhagen und Westkirchen umgesetzt. Sofern eine Auslösung durch Angehörige oder eine Ratenzahlung nicht möglich sind, werden die Gefangenen nach dem Zugangsverfahren sofort zur

entgeltlichen Arbeit zur Tilgung der Geldstrafe vom Arbeitsentgelt eingesetzt. Bedingt durch die kontinuierlich weit über dem Landesdurchschnitt liegende positive Beschäftigungslage und die traditionell gute kooperative Zusammenarbeit mit ortsansässigen Industrie- und Handwerksbetrieben kann motivierten Gefangenen ohne Wartezeiten eine Arbeit zugewiesen werden. Im Jahr 2019 wurden in der JVA Bielefeld-Senne mit der Zahlung von rund 500.000 € ca. 61.000 Tage Ersatzfreiheitsstrafe vermieden. Davon stammen rund 100.000 € aus dem hier erwirtschafteten Arbeitsentgelt.

■ **Außenstelle Steinhagen (Frauensvollzug) – Konzept Familiensensible Vollzugsgestaltung in NRW**

Die Inhaftierung eines nahestehenden Menschen bedeutet für die Angehörigen regelmäßig eine große Belastung. Besonders minderjährige Kinder leiden unter der Inhaftierung eines Elternteils oft noch mehr als Erwachsene. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die sozialen Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern weiter zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium der Justiz des Landes NRW das „Konzept Familiensensible Vollzugsgestaltung in NRW“ entwickelt, welches insbesondere in der Außenstelle in Steinhagen umgesetzt wird. Die Schwerpunkte liegen auf einer familienfreundlichen Besuchsgestaltung sowie auf erweiterten Besuchsmöglichkeiten. So wird z.B. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Schule und Besuch auf bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder geachtet. Es wird kindgerecht kommuniziert und der Kinderspielbereich im Besuchsraum wurde kinderfreundlich gestaltet. Der soziale Empfangsraum spielt nach der Entlassung eine bedeutsame Rolle, weshalb – soweit förderungswürdig – bereits in der Haft auf eine Stabilisierung und Stärkung des Familienverbundes hingearbeitet wird (z.B. Mutter-Kind-Tage, gemeinsame Ausflüge). Zudem wurden die Behandlungs- und Betreuungsangebote auf das „System Familie“ ausgerichtet. Es besteht eine enge Kooperation mit der Diakonie Bielefeld.

■ **Außenstelle Pavenstädt – Konzept der Schwerpunkttaußenstelle für Sexualstraftäter und langstrafige Gefangene**

Bereits seit mehr als eineinhalb Jahrzehnten ist die Außenstelle Pavenstädt auf die Aufnahme von Sexualstraftätern und anderen langstrafigen Gefangenen mit einem erhöhten Behandlungsbedarf spezialisiert. Die Bediensteten der Außenstelle haben durch die langjährige Befassung mit diesen Gefangenen ein umfangreiches Erfahrungswissen gewonnen, das sie als interdisziplinär arbeitendes Team zur Umsetzung des gesetzlichen Behandlungsauftrages in die tägliche Arbeit einbringen. Das Konzept umfasst u.a. ein Angebot für ein modulares Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, dessen Durchführung analog zu einer ambulanten Behandlungsmaßnahme umgesetzt wird. Grundlage der Behandlung ist das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS).

■ **Außenstellen Rietberg, Oelde (Frauensvollzug) und Westerwiehe – Konzept zur Substitutionsbehandlung und psychosozialen Betreuung von weiblichen und männlichen Inhaftierten im offenen Vollzug**

In den drei Außenstellen wurden Behandlungsplätze für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger eingerichtet, um dem erhöhten Bedarf im Substitutionsbereich Rechnung tragen zu können. Die Voraussetzung für eine Unterbringung in den betreffenden Außenstellen ist für die im Behandlungskonzept aufgeführte Zielgruppe grundsätzlich gegeben, wenn im Zugangsverfahren eine weitere methadongestützte Behandlung des Gefangenen durch den Anstaltsarzt für erforderlich erachtet wird, eine Eignungsfeststellung für den offenen Vollzug erfolgt und auch die Erprobung im Rahmen des Arbeitseinsatzes als erfolgversprechend eingeschätzt werden kann. Zudem können die substituierten Gefangenen einer Außenbeschäftigung bei einem ortsansässigen Handwerks- oder Industriebetrieb nachgehen und auch das Ziel der Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses anstreben.

■ **Außenstelle Theenhausen – Konzept zur Integration von verhaltensauffälligen männlichen Inhaftierten mit besonderem Betreuungsbedarf**

Der Umgang mit verhaltensauffälligen Gefangenen sowie deren Behandlung, Betreuung und Resozialisierung stellen eine große Herausforderung dar, der sich auch der offene Vollzug stellen muss. Vor diesem Hintergrund bietet die JVA Bielefeld-Senne in der Außenstelle Theenhausen ein besonderes Behandlungsangebot für verhaltensauffällige männliche Inhaftierte an. Um eine individuelle Behandlung und Betreuung der Gefangenen zu gewährleisten, arbeitet das Betreuungsteam eng mit verschiedenen Netzwerkpartnern zusammen (Familienangehörige, Ärzte, Beratungsgruppen, Selbsthilfestellen, Betreuungseinrichtungen, gesetzliche Betreuer, ambulante psychiatrische Haftnachsorgeambulanzen etc.). Im Haftalltag liegt der Fokus auf einem klar strukturierten und sinnvollen Tagesablauf. Die Gefangenen werden langsam und behutsam an eine regelmäßige Beschäftigung herangeführt (Reinigungsarbeiten in der Außenstelle, Pflege und Mitgestaltung der Außenanlagen der Außenstelle, Mitarbeit am Gemüsegarten). Ziel ist der Arbeitseinsatz in einem Unternehmernbetrieb außerhalb der Außenstelle.

Fazit

Mit ihrem vielfältig aufgestellten Behandlungsprogramm leistet die JVA Bielefeld-Senne einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung und Reintegration von Straffälligen in Nordrhein-Westfalen. Nach Ansicht der Autoren sollte jede*r Inhaftierte*r über den offenen Vollzug entlassen werden, denn nur in diesem Setting kann das spätere Leben in Freiheit schrittweise und realitätsnah erprobt werden.

Marcella Micheli, Thorsten Luxa

Das Selbststellermodell

Ein Erfolgsmodell der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

Der offene Männervollzug in Berlin startete nach dem 2. Weltkrieg im Februar 1948 in Holzbaracken eines ehemaligen Arbeitslagers im Berliner Bezirk Zehlendorf. Dort konnten etwa 200 Inhaftierte mit einer Haftdauer von sechs bis neun Monaten aufgenommen werden. Die Gefangenen arbeiteten zu jener Zeit in Außenkommandos, hauptsächlich in den Eigenbetrieben der Müllverwertung und der Torfverarbeitung.

Der offene Männervollzug war in Berlin stets von viel Engagement, großem Idealismus und auch immer einem gewissen Maß an Pragmatismus bei den jeweils beteiligten Akteurinnen und Akteuren geprägt. Die steigenden Belegungszahlen berücksichtigend wurde umgezogen, an- und umgebaut und auch Übergangseinrichtungen für Asylsuchende umgewidmet. Zwei Bereiche wurden auf der Grundlage der Bedarfe des offenen Vollzuges in den Jahren 1998 und 2010 aber auch vollständig neu geplant und errichtet. Bis zum Jahr 2008 existierten in Berlin drei eigenständige Justizvollzugsanstalten für den offenen Männervollzug.

In den Jahren 2008 und 2010 fusionierten die JVA Heiligensee (jetzt Teilanstalt Kieflieher Weg), die JVA Düppel (jetzt Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße) und die JVA Hakenfelde (jetzt Teilanstalten Kisselnallee und Niederneudorfer Allee) zur Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin (JVA OVB). Mit vier Standorten im Berliner Stadtgebiet verfügt die Anstalt über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 908 Haftplätzen.

Die JVA OVB hat eine Personalausstattung von 151 Mitarbeitenden des allgemeinen Vollzugsdienstes, 32 Mitarbeitenden des Sozialdienstes, 3 Psycholog*innen, und 32 Mitarbeitende des Verwaltungsdienstes. Die Stellen für die 4 Teilanstaltsleitungen und ihre Vertretungen sind in der Berufsgruppe des Sozialdienstes verortet. Der medizinische Dienst, der organisatorisch der JVA Tegel bzw. dem Justizvollzugskrankenhaus angegliedert ist, besteht aus 6 Krankenpfleger*innen und einer Anstaltsärztin.

Aufnahme- und Einweisungsverfahren unter den Rahmenbedingungen des offenen Vollzuges

§ 16 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) lautet: „Die Gefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

Entsprechend den Regelungen des Vollstreckungsplans für das Land Berlin erfolgt die vorläufige Unterbringung von männlichen erwachsenen Strafgefangenen im Aufnahme- und Einweisungsverfahren entweder in der JVA Moabit oder in der JVA OVB. Bei Verurteilten, die direkt aus der Untersuchungshaft oder durch die Polizei dem Strafvollzug zugeführt werden, entscheidet die Einweisungsabteilung in der JVA Moabit über die weitere Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug.

In Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 16 StVollzG Bln wird weiter bestimmt, dass männliche Personen, die zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und sich entsprechend ihrer Ladung zum Haftantritt in der JVA OVB stellen, hier zunächst aufzunehmen sind. Die Besonderheit des Berliner Selbststellermodells besteht darin, dass die Ladungen unabhängig von Straflänge und Anlassdelikt erfolgen.

Bei männlichen Personen, die sich zum Strafantritt selbst gestellt haben und bei denen die Nichteignung für die Unterbringung im offenen Vollzug klar zu erkennen ist, etwa bei offenkundiger Substanzabhängigkeit, eröffnen die Verwaltungsvorschriften zu § 16 StVollzG Bln die Möglichkeit einer unverzüglichen Verlegung – gegebenenfalls über das Justizvollzugskrankenhaus Berlin – in die JVA Moabit zur Durchführung des Einweisungsverfahrens durch die EWA.

Ein Inhaftierter kann aus der Ladung zum Strafantritt im offenen Vollzug keinen Rechtsanspruch auf Verbüßung der Strafe in dieser Vollzugsform herleiten. Er hat indessen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Prüfung seiner Eignung für den offenen Vollzug im Rahmen des Einweisungsverfahrens. Die JVA OVB prüft nach den Verwaltungsvorschriften zu § 16 StVollzG Bln die Eignung des Selbststellers für die Unterbringung im offenen Vollzug unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einweisungsabteilung in der JVA Moabit und erstellt eine erste Vollzugsplanung in der Regel innerhalb von 6 Wochen.

Nach dem Strafantritt folgt das durch die zuständige Gruppenleitung (grundsätzlich Sozialarbeiter*innen) durchzuführende Diagnostikverfahren gemäß § 8 StVollzG Bln, in dem eine individuelle prognostische Bewertung aller für die Delinquenz der Person relevanten Faktoren vorgenommen und ein Vorschlag über den Verbleib und die Ausgestaltung des Vollzuges formuliert wird. Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung des psychologischen Dienstes in der JVA OVB. Der psychologische Dienst hat die Aufgabe, insbesondere bei schweren Gewaltdelikten und Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bei Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln (Handeltreiben) im Rahmen einer besonders gründlichen Prüfung eine Prognoseentscheidung derart zu treffen, inwieweit bei dem Gefangenen Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse gegeben sind. Der psychologische Dienst wird darüber hinaus auch bei anderen Fallgruppen, insbesondere bei Gefangenen, über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen, hinzugezogen, wenn dadurch ein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Weiter werden durch die Abfrage der Verfahrensregister von Polizei und Staatsanwaltschaft Erkenntnisse zu möglicherweise noch anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren und den Gegenstand der Ermittlungen eingeholt. Vor der Einweisung von ausländischen Gefangenen im offenen Vollzug wird durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festgestellt, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist und gegebenenfalls in welchem Verfahrensstand sich dieses befindet.

Sollten sich aus diesen Verfahren Flucht- bzw. Missbrauchsbefürchtungen ergeben, ist eine Einweisung des Gefangenen in den offenen Vollzug ausgeschlossen.

Im Einweisungsverfahren wird zudem seit Herbst 2016 ein strukturiertes und standardisiertes Verfahren zur Kompetenzerfassung im Bereich Beschäftigung und Qualifizierung für Gefangene in den Einweisungsbereichen des Berliner Justizvollzugs, mithin auch in der JVA OVB, durchgeführt. Dieses Verfahren dient in der Anstalt insbesondere dazu, die Gefangenen für den Einsatz auf dem externen Arbeitsmarkt bestmöglich vorzubereiten und während der Haft in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Anschluss an das Diagnostikverfahren wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz neben der konkreten Vollzugs- und Eingliederungsplanung gemäß § 9 StVollzG Bln auch über die Aufnahme des Gefangenen im offenen Vollzug entschieden.

Die JVA OVB wies in den letzten beiden Jahren insgesamt 891 Selbststeller in den Vollzug ein. Davon wurden 688 (77,2%) Gefangene in den offenen und 98 (11,0%) Gefangene in den geschlossenen Vollzug eingewiesen. In weiteren 105 Fällen konnte aufgrund einer bereits zum Zeitpunkt des Strafantritts offensichtlichen Nichteignung des Selbststellers für die Unterbringung im offenen Vollzug das Einweisungsverfahren nicht im offenen Vollzug vorgenommen werden. Diese Gefangenen wurden unverzüglich der Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt Moabit zugeführt.

Behandlung und Behandlungscontrolling

Für die Betreuung und Behandlung der Gefangenen sind grundsätzlich die sogenannte Gruppenleitung und Gruppenbetreuung zuständig. Die Gruppenleiter*innen verfügen immer über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in. Sie sind die Fachvorgesetzten der Gruppenbetreuer*innen aus der Berufsgruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Gefangenen haben damit feste Kontaktpersonen, die zur Beratung bezogen auf alle Lebensbereiche zur Verfügung stehen. Die Unterstützung der Gruppenleitung und Gruppenbetreuung reicht von der konkreten Planung von Vollzugslockerungen, der Koordination des Helfersystems außerhalb des Vollzuges über die Vermittlung in spezielle Gruppenangebote, Einzelgespräche oder auch Hilfe bei der Formulierung von Schriftverkehr und Auseinandersetzung mit oder auch Begleitung zu Terminen mit Behörden und/oder Gläubigern. Die Gruppenleitung unterstützt den Gefangenen zudem bei der beruflichen Eingliederung, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder einer Qualifizierung bzw. der Fortsetzung eines bereits vor Strafantritt bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Neben klassischen sozialen Gruppenarbeiten zum Thema Gewaltprävention oder der Ausbildung sozialer Kompetenzen hält die JVA OVB ein speziell an Väter gerichtetes Kompetenztraining vor. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Inhaftierung eines Menschen nicht nur ihn selbst, sondern immer auch sein soziales Umfeld und insbesondere seine Familie betrifft. Der Umgang mit der Inhaftierung gegenüber den eigenen Kindern, wie auch die Stellung der eigenen Person in der Familie, trotz regelmäßiger physischer Abwesenheit, sind vorrangige Themen der Gruppe. Als Besonderheit in der Berliner Vollzugslandschaft hält die JVA OVB außerdem zwei deliktspezifische soziale Gruppenarbeiten vor. Eine der Gruppen richtet sich an Gefangene, die

Betrugsdelikte begangen haben, die andere an Personen, die wegen des Handelns mit Betäubungsmitteln verurteilt wurden.

Es gehört zu den originären Kernaufgaben des Sozialdienstes der JVA OVB, das Übergangsmanagement zu strukturieren. Übergangsmanagement ist mehr als reine Entlassungsvorbereitung, sondern umfasst eine frühzeitige und systematische Verbindung und Kooperation aller am Wiedereingliederungsprozess beteiligten Akteure. Neben den internen Angeboten der JVA OVB nutzen die Gruppenleitungen die komplette freie Trägerlandschaft des Landes Berlin. In der Anbindung der Inhaftierten an Beratungs- und Hilfsangebote außerhalb der Anstalt bzw. die Möglichkeit der Aufrechterhaltung bereits bestehender Anbindungen an freie Träger der Strafgefangenen-, Sucht-, Drogen- oder Schuldnerberatung wird dem Inhaftierten ein System aus Ansprechpartner*innen über das Ende der Inhaftierung hinaus offeriert.

In den Jahren 2018 und 2019 wurde bei 53% bzw. 47% der aus der JVA OVB entlassenen Gefangenen nach Maßgabe von § 57 StGB der Rest der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Hier ist die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz (Gerichts- und Bewährungshilfe) bedeutsam. In einer Kooperationsvereinbarung ist ein strukturierter und zielgerichteter Prozess mit Zeitpunkten zur verbindlichen Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe beschrieben. Auf dieser Grundlage finden regelmäßig gemeinsame Vorbereitungen und Begleitungen der Gefangenen aus der Haft in die Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz statt.

Ein ähnlicher Prozess hat sich auch bei Entlassungen nach Vollverbüßung und der anschließend gerichtlich angeordneten Maßregel der Führungsaufsicht etabliert.

Sicherheit und Risikomanagement

Es gehört zum Selbstverständnis der JVA OVB, den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten. Diese Aufgabe wird durch eine gute und nachhaltige Behandlungsarbeit ausgefüllt, die es den straffällig gewordenen Menschen ermöglicht, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzuges ist es aber auch erforderlich, den Gefangenen Grenzen zu setzen und einen Rahmen zu schaffen, in dem sie erproben können, selbstbestimmt ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen und sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten. Ebenso wie im geschlossenen Vollzug gehören mithin auch Haftraum- sowie



Marcella Micheli

Fachliche Leiterin des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin
marcella.micheli@jvaovb.berlin.de



Thorsten Luxa

Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin
thorsten.luxa@jvaovb.berlin.de

Abstinenzkontrollen (gerade nach der Rückkehr von Außenmaßnahmen) zu den gebräuchlichen Sicherheitsinstrumentarien. In der Regel erfolgen jährlich 9.000 bis 10.000 Haftplatzkontrollen nebst tiefgehenden Haftraumrevisionen. In den Teilanstalten der JVA OVB kommen zudem jährlich jeweils zweimal Drogenspürhunde der Berliner Polizei bzw. der Zollverwaltung für Sonderkontrollen zum Auffinden von betäubungsmittelsuspekten Substanzen zum Einsatz.

Im Rahmen von Drogenabstinenznachweisen wurden neben Atemalkoholkontrollen, die aufgrund ihrer Vielzahl statistisch nicht erfasst werden, im Jahr 2019 insgesamt 3.328 Urin- und Speicheltestungen durchgeführt.

Vollzugslockerungen stehen unter der Prämisse, nur dann gewährt zu werden, wenn dies nach einem sorgfältigen Prüfungsverfahren unter dem Aspekt der Sicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Die JVA OVB arbeitet in diesem Sinne eng mit verschiedenen Institutionen zusammen und greift auf die unterschiedlichsten Maßnahmen eines wirkungsvollen Risikomanagements zurück. So kooperiert die JVA OVB eng mit den Fachdezernaten des Landeskriminalamtes, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Berlin. Dies gilt insbesondere für die Organisierte Kriminalität, die Rockerkriminalität und bei Straftaten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln. Hierdurch soll erreicht werden, dass auch während des Vollzuges Auffälligkeiten des Inhaftierten, die den Ermittlungsbehörden bekannt werden, zeitnah mitgeteilt und entsprechende Maßnahmen im Vollzug ergriffen werden können.

Vor der erstmaligen Lockerungsvergabe finden in der Regel Kennenlerngespräche mit den Lebenspartner*innen oder sonst wichtigen Bezugspersonen der Inhaftierten statt. In Einzelfällen erfolgen vor der Vergabe von Langzeitausgängen (Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden) durch Mitarbeitende der Anstalt auch Hausbesuche bei den sozialen Bezugspersonen des Inhaftierten, um das soziale Umfeld auf Unbedenklichkeit hin zu überprüfen.

Im Durchschnitt sind jeweils rund 90% der Gefangenen der JVA OVB zu Vollzugslockerungen zugelassen.

Möglichkeiten der Beschäftigung und Qualifizierung

Für die Gefangenen, die entweder noch nicht über die Zulassung zu Lockerungsmaßnahmen verfügen oder denen zunächst die Eingewöhnung in eine regelhafte Tagesstruktur zu ermöglichen ist, verfügt die JVA OVB über eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Tätigkeiten im Bereich des Gebäudeservice und der Pflege der anstaltsinternen Freiflächen. Daneben werden Arbeitsplätze in einer Holzwerkstatt sowie in einer Gärtnerei vorgehalten. Entsprechend vereinbarungsfähige Gefangene haben die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt in einem Außenarbeitskommando bei den Berliner Bezirken einer Beschäftigung nachzugehen.

Die Ermöglichung des Freigangs als höchste Stufe der Lockerungsgewährung gehört zu den Kernaufgaben des offenen Vollzuges und stellt die vollendete Form eines wirkungsvollen, auf Nachhaltigkeit bedachten Strafvollzuges dar. Inhaftierte in einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung unterliegen einer strikten Kontrolle. So werden Arbeitsverhältnisse bei freien Arbeitgebern vor Arbeitsaufnahme durch einen Vollzugsmitarbeiter (den Leiter



Teilanstalt Kisselallee mit 170 Haftplätzen

für Akquise und Koordination) im Hinblick auf seine Seriosität überprüft. Durch Besuche vorab vor Ort überzeugt er sich von der Betriebsstätte und holt überdies bei anderen Stellen oder mittels einer Internetrecherche weitere Auskünfte zu potentiellen Arbeitgebern ein.

Nach einer Bewilligung des Freigangs erfolgen regelmäßige und unangekündigte Kontrollen, um sich von der Anwesenheit des Inhaftierten am Arbeitsplatz und seiner Leistungsbereitschaft zu überzeugen. Weitere Firmenkontakte erfolgen telefonisch oder per E-Mail mit dem Beschäftigungsgeber bzw. einer benannten Kontaktperson am ersten Tag der Arbeitsaufnahme und sodann mindestens in 14-tägigem Rhythmus. Erfragt werden unter anderem Pünktlichkeit, Anwesenheitszeiten, Leistungsbereitschaft und das Verhalten des Freigängers. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert. Regelmäßig befinden sich 50% bis 55% der Gefangenen der JVA OVB in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei einem externen Beschäftigungsgeber.

Für Gefangene, die Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis erzielen, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt (§ 67 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 StVollzG Bln). Berücksichtigt werden dabei die Aufwendungen, die der Gefangene im Zusammenhang mit dem freien Beschäftigungsverhältnis und für seinen eigenen Unterhalt hat. Als Bezugsgröße wird der jeweils im Kalenderjahr geltende SGB II Regelsatz („Hartz-4 Regelsatz“) nebst dem geltenden Freibetrag für zusätzliches Einkommen (derzeit 100 Euro) in Anwendung gebracht, da Gefangene in Arbeit mindestens mit Bürgern im Leistungsbezug des SGB II und in Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung gleichzusetzen sind. Diese Festsetzungspraxis entspricht einer ständigen Übung der hiesigen Anstalt, die dabei unmittelbar den Eingliederungs- und Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 und 3 StVollzG Bln) berücksichtigt und den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, sich unter entsprechend engen zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in Freiheit zu erproben.

Der Gesamtanteil der beschäftigten Gefangenen an allen arbeitspflichtigen Gefangenen betrug in den letzten beiden Jahren knapp 91%.

Die JVA OVB als wichtiger Bestandteil im Gefüge des Berliner Männervollzuges

Zwischen der JVA OVB und den Bereichen des geschlossenen Männervollzuges besteht eine enge Kooperation, in deren



Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße mit 250 Haftplätzen

Rahmen es möglich ist, auch sehr kurzfristig auf Auffälligkeiten und Behandlungserfordernisse bei Gefangenen im Vollzugsverlauf zu reagieren und eine ggf. auch nur zwischenzeitliche Verlegung in den geschlossenen Vollzug vorzunehmen.

Das gemeinsame Ziel des geschlossenen und offenen Männervollzuges im Land Berlin besteht zudem auch darin, Inhaftierte des geschlossenen Vollzuges bereits in die JVA OVB zu verlegen, wenn die Eignung für eigenständige Lockerungen noch nicht gegeben ist. Voraussetzung dafür ist eine vertretbar geringe Wahrscheinlichkeit der Entweichung, die Feststellung einer vertretbar geringen Missbrauchsgefahr im Binnenbereich des offenen Vollzuges und die Annahme der Gemeinschaftsfähigkeit unter den gelockerten Rahmenbedingungen des offenen Vollzuges.

Regelmäßig finden vor geplanten Verlegungen von Gefangenen aus den geschlossenen Bereichen unter Teilnahme vor allem von Gruppen- und Teilanstaltsleitungen der JVA OVB gemeinsame Vollzugsplan- und Übergabekonferenzen statt. Jährlich werden zwischen 300 und 400 Gefangene aus den Berliner Anstalten des geschlossenen Männervollzuges in die JVA OVB verlegt.

Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten

Die Reaktion auf Verhaltensauffälligkeiten bei Inhaftierten erfolgt grundsätzlich unter Einbeziehung der mit der Betreuung des Gefangenen maßgeblich beteiligten Bediensteten. Die jeweilige Einzelfallentscheidung wird unter Berücksichtigung des aktuellen Behandlungsstandes, der Ursachen und der Schwere der Verhaltensauffälligkeit sowie der Möglichkeiten zur Aufarbeitung und Prävention eines erneuten Vorkommnisses getroffen. Dabei wird, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, stets geprüft, ob und inwieweit eine Aufarbeitung unter den Bedingungen des offenen Vollzuges möglich und sinnvoll erscheint. Gerade die vielschichtigen Behandlungs- und Erprobungsmöglichkeiten im offenen

Vollzug bieten den Rahmen für eine sachgerechte Aufarbeitung von Verhaltensauffälligkeiten unter einem engeren Lockerungs- und Risikomanagement, so dass die Verlegung in den geschlossenen Vollzug ausschließlich eine einzelfallbezogene Ultima Ratio darstellt.

Substitution unter den Rahmenbedingungen des offenen Vollzuges

„Die Zahl derjenigen, die an den besonderen Herausforderungen des offenen Vollzuges scheitern, ist geringer, als man vielleicht erwarten würde.“ (Michaela Lück, Sozialarbeiterin in der Teilanstalt Niederneudorfer Allee)

Seit 2011 hält die JVA OVB Haftplätze für Gefangene vor, die aufgrund einer Suchtmittelbindung substituiert werden, gleichfalls jedoch für den offenen Vollzug geeignet sind. Der aktuelle Schnitt im Jahresmittel liegt bei 15 bis 20 untergebrachten Personen. Für diese Gefangenengruppe werden Hafträume in einem Unterbringungsgebäude in der Teilanstalt Niederneudorfer Allee vorgehalten.

Idealerweise stellt sich die substituierte Person selbst zum Strafantritt und verbleibt nach Entscheidung über die Eignung für den offenen Vollzug in der JVA OVB. Hier steht der Austausch mit den freien Trägern der Sucht- und Substitutionshilfe, der behandelnden Substitutionsärztin und den weiteren ambulanten Hilfeeinrichtungen im Vordergrund. Der Erhalt des bestehenden Helfersystems unter den Voraussetzungen des Vollzuges und den Einschränkungen, die durch einen etwaigen Wegfall von Finanzierungen erfolgen können, haben oberste Priorität.

Die Behandlung von straffällig gewordenen Menschen mit einer manifestierten Suchtmittelproblematik ist eine Herausforderung. Die substituierten Gefangenen sind deshalb in ein relativ engmaschiges Netz von Abstinenzkontrollen eingebunden. Ein Beikonsum von Suchtmitteln wird grundsätzlich nicht toleriert. Allerdings führt allein der Nachweis

des Konsums alkoholischer Getränke oder von Cannabisprodukten – so der Konsum nicht vital gefährdend und auch nicht in der Anstalt erfolgt ist – nicht zwingend zur Feststellung der Nichteignung des Gefangenen für den offenen Vollzug.

Zwischen 60% und 75% der substituierten Gefangenen erfüllen die an sie gestellten Anforderungen. Das heißt, sie können aus der JVA OVB entlassen werden. Sie kehren überwiegend in ihre Wohnungen zurück oder werden in eine betreute Wohnform vermittelt. Sollte die Eingliederung gefährdet sein, erfolgt im Interesse des Gefangenen gegebenenfalls auch ein weiterer freiwilliger Verbleib in der Anstalt (§ 49 StVollzG Bln eröffnet diese Möglichkeit).

Das Selbststellermodell Berlins – eine Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit?

Belastbare Gründe, die gegen die Eignungsprüfung eines Gefangenen unter den Rahmenbedingungen des offenen Vollzuges und eine Direkteinweisung sprechen, sind nicht ersichtlich. Auch eine langjährige Freiheitsstrafe indiziert nicht grundsätzlich Fluchtbefürchtungen. Insbesondere der Umstand, dass zwischen Urteilsverkündung, Rechtskraft und Ladung zum Strafantritt oftmals mehrere Monate im Einzelfall auch Jahre vergehen, ist zu Gunsten des Verurteilten, der sich zum Strafantritt freiwillig stellt, zu berücksichtigen. Die teilweise geführte Argumentation, der Gefangene müsse erst einmal unter den Rahmenbedingungen des geschlossenen Vollzuges kennengelernt werden, verfängt aufgrund der in Berlin in den letzten fast 30 Jahren gewonnenen Erkenntnisse jedenfalls nicht. Vielmehr lassen es die Bedingungen des offenen Vollzuges – ohne strikte Reglementierung des Vollzugsalltags – zu, ein möglichst authentisches Bild der Persönlichkeit des Gefangenen zu zeichnen. Die allgemeinen Strafzwecke entfalten jedenfalls auch über das Anlassdelikt und die Länge der zu verbüßenden Freiheitsstrafe keine Reflexwirkung auf das Ergebnis der Eignungsprüfung und die weitere Vollzugsplanung.

Die Entweichung eines Gefangenen aus der Anstalt während des Verfahrens zur Prüfung seiner Eignung war in der Vergangenheit die absolute Ausnahme. In den letzten drei Jahren kam es insoweit zu keinen besonderen Vorkommnissen im Zusammenhang mit Personen, die sich im Einweisungsverfahren in der Anstalt befanden.

Seit Anfang der 1990er Jahre verfügt das Land Berlin über dieses Selbststellermodell im offenen Vollzug. Die Vorteile liegen auf der Hand: Ohne einen Umweg über den geschlossenen Vollzug kann der Gefangene seine Strafe direkt im offenen Vollzug verbüßen und wird dadurch in die Lage versetzt, neben dem ggf. noch vorhandenen Arbeitsplatz auch andere soziale Bindungen zu erhalten. Die Einführung des Selbststellermodells hat einer Untersuchung des Landes Berlin in den Jahren 1992 und 1993 zufolge zu höheren Aufnahmezahlen im offenen Vollzug geführt. In einem Vergleichszeitraum von zwei Jahren konnten 58% Gefangene mehr im offenen Vollzug untergebracht werden, wobei die Missbrauchsquote in diesem Zeitraum – verglichen mit der absoluten Gefangenenzahl – nicht gestiegen, sondern minimal gesunken ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Nichtanwendung des Berliner Selbststellermodells damals 58% der für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug zunächst hätten verbleiben müssen, obwohl dies nachweislich die für sie nicht geeignete Vollzugsform gewesen wäre.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass der offene Vollzug nach der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes, soweit keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, für geeignete Gefangene die Regelvollzugsform ist und nicht etwa eine besondere Vergünstigung.

Im Land Berlin sind durchgängig 25% bis 30% der zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilten männlichen Inhaftierten in der JVA OVB untergebracht. In den vier Teilanstalten der JVA OVB werden jährlich zwischen 180.000 und 200.000 Einzelvollzugslockerungen gewährt. Darauf bezogen liegt die Quote der aus Lockerungsmaßnahmen nicht in die Anstalt zurückgekehrten Gefangenen und des Verdachts der Begehung einer neuen Straftat während gewährter Vollzugslockerungen in den letzten Jahren stabil bei 0,06%. Ein Wert, der die hohe Qualität der Einweisungspraxis, der Ausgestaltung des Vollzuges und der getroffenen Prognoseentscheidungen der JVA OVB dokumentiert.

// Literaturhinweis: Kostenloser Download

/ Wolfgang Heinz: Anwendung, Ausgestaltung und Wirkung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen

Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Konstanz, August 2019

↳ Zusammenfassung: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Sekundäranalyse_jugendkriminalrechtliche-Ma%C3%9Fnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4
↳ <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/start/0/rows/10/sortfield/score/sortorder/desc/searchtype/simple/query/wolfgang+heinz/docId/142>

Jörn Seemann, Cornelius Grefe

Tagesablauf und Freigangsüberwachung

Freieng im offenen Vollzug der JVA Glasmoor

Die JVA Glasmoor mit ihren 235 Haftplätzen vermittelt regelmäßig mehr als die Hälfte der untergebrachten Gefangenen in den Freieng, sei es in Arbeit, Ausbildung oder berufliche Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt.

In der Abteilung Freiengsüberwachung in der JVA Glasmoor sind Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Freiengsprüfer tätig, die saisonal abhängig bis zu 150 Freieng kontrollieren. Dabei stehen den Kollegen zwei Dienstfahrzeuge nebst Handy und Navigationssystem zur Verfügung. Aus Gründen der Diskretion werden die Überprüfungen in ziviler Kleidung durchgeführt.

Grundsätzlich werden Freieng überprüft, um sicherzustellen, dass der Insasse tatsächlich seinem Beschäftigungsverhältnis regelhaft nachgeht. Weiterhin stellen die Freiengsprüfer ein wichtiges Bindeglied zwischen Arbeitgeber und der JVA Glasmoor dar. Die Überprüfung der Freieng an ihren jeweiligen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen erfolgt je nach Notwendigkeit und Erfahrung mit dem Arbeitgeber wie auch dem Gefangenen in nicht berechenbaren Frequenzen und wird entsprechend dokumentiert. Die Statistik über erfolgte Arbeits- oder Ausbildungsplatzüberprüfungen und Firmenerstprüfungen wird vom zuständigen Dienstgruppenleiter geführt und am Monatsende der Anstaltsleitung zur Kenntnis gebracht.

Bevor ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zustande kommt, werden die zukünftigen Arbeitgeber oder Ausbildungseinrichtungen eingehend geprüft. Hierbei werden u.a. der zukünftige Arbeitsplatz nebst Ansprechpartner, die Arbeitszeiten, die Entlohnung und die Erreichbarkeit des Freiengs schriftlich festgehalten. Im Rahmen des Erstgesprächs wird insbesondere das Regelwerk der Anstalt in Form einer zwischen dem Arbeitgeber und der JVA zu schließenden Vereinbarung erörtert und verbindlich festgehalten. Die letztendliche Entscheidung zur Zulassung des Freiengs obliegt der Resozialisierungskonferenz.

Die zuständigen Bediensteten arbeiten montags bis sonntags wegen der Besonderheit der Aufgabe bedarfsgerecht zu unterschiedlichen Zeiten flexibel. Dabei orientiert sich die Arbeitszeit der Freiengsprüfer an den Einsatzzeiten der Freieng, sodass auch zur Spät- oder Nachtzeit und am Wochenende Kontrollen erfolgen.

Die Überprüfungen beginnen mit der Vorbereitung in der Anstalt hinsichtlich der Aktualisierung der Freieng in der abteilungseigenen Freiengdatei. Hierbei wird auf Veränderungen u.a. durch Zu- und Abgänge wie Entlassungen aus der Haft geachtet, auf begonnene und beendete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Mittagspausen sowie etwaige zwischen Abteilungsleitung und Gefangenen abgesprochene Termine, wie z.B. Arzt-, Gerichtstermine, die eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz begründen könnten. Weiterhin werden geplante Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen und Freistellungen von der Haft berücksichtigt. Ferner werden die genehmigten örtlichen und zeitlichen Freiengsänderungen in die Planung mit aufgenommen.

Im Anschluss wird für den Überprüfungstag ein Tourenplan erstellt. Hierauf werden nach Abgleich der Arbeitszeiten

mit den in der Vorbereitung erhaltenden Informationen die zu prüfenden Freieng notiert. Dabei wird die Tour zum einen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant, zum anderen jedoch grundsätzlich so, dass für die Freieng kein Prüfschema erkennbar ist.

Nach der Ankunft am Arbeits- oder Ausbildungsplatz wird Kontakt zum zuständigen Ansprechpartner aufgenommen. Bei Freieng, die an wechselnden Arbeitsorten eingesetzt werden, wie z.B. Kraftfahrer oder Handwerker, muss im Vorwege telefonisch Kontakt zum Arbeitgeber aufgenommen werden, um den aktuellen Einsatzort zu erfragen. Es wird nicht nur die tatsächliche Anwesenheit des Freiengs geprüft, sondern mit dem Ansprechpartner auch über die Leistung und eventuelle Auffälligkeiten gesprochen. Die Zeit der Überprüfung sowie Erkenntnisse aus dem Gespräch werden auf dem Tourenplan für den späteren schriftlichen Bericht notiert.

Nachdem alle geplanten Freiengskontrollen durchgeführt wurden, werden in der Anstalt im Rahmen der Nachbearbeitung die Prüfberichte gefertigt und an die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen weitergeleitet und die Kontrollen in der Freiengdatei eingepflegt. Bei einem Nichtantreffen des Freiengs entscheidet der Vollzugsabteilungsleiter nach einer Anhörung des Insassen über weitergehende vollzugliche Maßnahmen. Die Freiengsprüfer werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

Durch die Freiengsprüfung vor Ort erhält die Anstalt neben meistens guten Kontakten zu den Arbeitgebern und unseren Ansprechpartnern dort wichtige Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit des Freiengs, sein Arbeitsverhalten und auch seine Integration in den Betrieb. Allerdings hat sich auch bereits eine kleine Anzahl von Betrieben herausgebildet, die unzuverlässig war, die falsche Angaben über die Aufenthaltsorte der Gefangenen gemacht oder zum Beispiel Krankschreibungen im Betrieb der Anstalt entgegen der Vereinbarung nicht mitgeteilt haben.

Insgesamt hat sich die direkte Überwachung des Freiengs bewährt. Die Zahlen der Beanstandungen bei den Überwachungen konnten in den letzten Jahren deutlich reduziert werden, die Gefangenen sind darauf eingestellt, dass unvorhersehbare Kontrollen erfolgen und die Mehrheit von ihnen schützt ihren Status als Freieng.

Für den Allgemeinen Vollzugsdienst ist die Freiengsüberwachung ein interessantes, abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Arbeitsfeld.



Jörn Seemann

JVA Glasmoor, Allgemeiner Vollzugsdienst
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de



Cornelius Grefe

JVA Glasmoor, Allgemeiner Vollzugsdienst
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

Günter Schroven

„Offener Vollzug ist die halbe Freiheit.“

Interview mit einem Gefangenen im offenen Vollzug der JVA Diez

FORUM STRAFVOLLZUG sprach in der JVA Diez (Rheinland-Pfalz) mit dem Gefangenen Karl Wolter (Name von der Redaktion geändert). Karl Wolter ist 54 Jahre alt, wirkt „in sich ruhend“ und sehr ausgeglichen. Herr Wolter verbüßt seit gut 15 Jahren eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes. Er ist seit 18 Monaten im offenen Vollzug der JVA Diez untergebracht, in unmittelbarer Nähe zur Hauptanstalt.

FS: Herr Wolter, wie ist aktuell Ihre Lebenssituation hier im offenen Vollzug?

Herr Wolter: (Das Gesicht hellt sich auf, bevor die Antwort kommt.) Ich bin sehr zufrieden hier. Fast hätte ich gesagt – es könnte kaum besser sein. Natürlich wäre ich lieber in Freiheit und entlassen. Gleichwohl empfinde ich den offenen Vollzug als „halbe Freiheit.“

Zunächst war ich ein Jahr in Untersuchungshaft in Koblenz, dann ausschließlich hier in Diez. Ich bin nach einem ersten „Schockerlebnis“ hier sehr gut aufgehoben und zufrieden mit meiner vollzuglichen Situation.

FS: Möchten Sie über das „Schockerlebnis“ berichten?

Herr Wolter: Natürlich – dieses Erlebnis hat aber nichts mit der JVA Diez zu tun, sondern mit dem Tag der Urteilsverkündung im Gerichtssaal des Landgerichtes in Koblenz. Als der Richter „lebenslange Freiheitsstrafe“ sagte, hatte ich das Gefühl, dass ich in Ohnmacht falle, so hat mich das Wort „lebenslang“ getroffen. Die Urteilsbegründung habe ich gar nicht mehr mitbekommen, ich war echt – wie man sagt – von Sinnen.

Nach der Verlegung von der U-Haft in Koblenz nach Diez in die Strafhaft ging es mir schon etwas besser. Die räumliche Veränderung und das Kennenlernen vieler neuer Menschen hat dann schon einiges zum Besseren für mich verändert.

FS: Welche vollzuglichen Stationen haben Sie dann in den folgenden gut 14 Jahren im geschlossenen Vollzug hier in Diez durchlaufen; da hat sich sicher vieles für Sie ereignet, oder?

Herr Wolter: So viel, wie Sie vermuten, hat sich nicht für mich hier getan. Nach drei Monaten bekam ich endlich eine Arbeit in der Kammer zugewiesen. Einen anderen Arbeitsplatz habe ich in der Strafhaft nie bekleidet. Das können mir viele nicht so recht glauben, ist aber so.

Mein Ziel war es, in die Schreinerei der Anstalt zu kommen, weil ich einen Gesellenbrief im Zimmermannhandwerk mitbringe. Da war aber nichts frei und so bin ich in der Kammer gelandet. Dort habe ich bis zu meiner Verlegung in den offenen Vollzug ununterbrochen gearbeitet und einiges dazugelernt, auch für meine persönliche Entwicklung.

FS: Was lernt man denn Besonderes in der „Kammer“?

Herr Wolter: Dort habe ich eine ganze Menge neue Erfahrungen gemacht, nicht handwerklich, sondern im zwischenmenschlichen Bereich. Mein großes Glück war der Kammer-

leiter, ein Vollzugsbeamter der ganz seltenen Sorte, für mich eine wirkliche Persönlichkeit mit Vorbildcharakter. Er war immer korrekt und fair zu mir, hat mich aber auch gefordert und gezeigt, wie man das Leben meistert – insbesondere an einem Ort wie das Gefängnis.

FS: Können Sie das bitte näher beschreiben?

Herr Wolter: Ja, gerne – es ist mir sogar ein wichtiges Anliegen. Drei Dinge fallen mir dabei spontan ein: Ich wurde gleich von ihm eingenordet: „Das ist hier ein absoluter Vertrauensposten. Wenn ich nur einmal erlebe, dass Sie dieses Vertrauen missbrauchen, dann gibt es ‚die rote Karte‘ und Sie verlassen für immer diesen Bereich.“ Der Kammerleiter hat mich echt zum Reden gezwungen, wenn mich etwas bedrückt hat. „Junge rede und grübele nicht“, das war ein typischer Satz von ihm. Er war so etwas wie eine Vertrauensperson für mich, obwohl ich schon 40 Jahre alt war, als wir uns kennengelernt haben. Sein wichtiger Rat: „Wer nur in den Rückspiegel seines Lebens schaut, der wird die Zukunft nicht meistern.“ Mein Kammer-Chef war mit seinem Tun immer lösungsorientiert und vorwärtsgerichtet. Das hat mich schwer beeindruckt. Diese Denke kannte ich in der Ausprägung noch nicht. Er hat mir ein paar Lebensrezepte beigebracht, die für mich sehr hilfreich waren. Diesem Menschen, ich nenne ihn heute immer noch „mein Chef“, habe ich sehr viel zu verdanken. Heute ist er im Ruhestand, aber wir treffen uns immer noch privat ein, zwei Mal im Monat und sind immer noch per „Sie“, weil ich das weiterhin möchte.

FS: Mit Ihrem Delikt – versuchter Mord – haben Sie sicher auch eine sozialtherapeutische Behandlung durchlaufen, oder?

Herr Wolter: Ja, ich war insgesamt 24 Monate in therapeutischer Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Diez. Auch da habe ich einige neue Erkenntnisse gewonnen. Zum einen habe ich dort gelernt, über meine Straftat im Detail zu reden. Mir wurde auch ein Weg aufgezeigt, der verhindern kann, nie wieder in eine ähnliche Situation wie vor 15 Jahren zu geraten. Ich habe erkannt, dass die Verantwortung für mein aktuelles und künftiges Leben allein bei mir liegt.

FS: Herr Wolter, Sie sind seit etwa 18 Monaten im offenen Vollzug untergebracht. War das ein langer und beschwerlicher Weg für Sie?

Herr Wolter: (Hält kurz inne, bevor er antwortet.) Lang war der Weg schon, weil es so lange gedauert hat. Beschwerlich möchte ich ihn nicht nennen, weil die Verantwortlichen der Anstalt, insbesondere Abteilungsleiter und Psychologen, mir immer deutlich gemacht haben, was sie von mir erwarten und welche Hürden ich dabei noch zu überwinden habe. Drei klare „Ansagen“ dieser Personen haben meinen Weg in der Anstalt nachhaltig bestimmt:



Offener Vollzug der JVA Diez (Haupteingang)

Halten Sie sich an alle Vorgaben des Vollzuges und Verabredungen, die wir miteinander treffen.

Wehren Sie Versuche anderer Gefangener ab, die Sie bzgl. Ihrer Vertrauensstellung in der Kammer auch mal für eigene Interessen missbrauchen wollen.

Zeigen Sie Zuverlässigkeit und Beständigkeit bei der Arbeit, miss brauchen Sie keine Vertrauensvorschüsse und zeigen Sie sich offen für die Sozialtherapie und das dortige Behandlungsprogramm, auch wenn es mal stressig für Sie wird.

FS: Inwieweit wurde denn durch andere Mitgefangene versucht, Sie auch für – nennen wir es mal „subkulturelle Machenschaften“ – zu gewinnen?

Herr Wolter: Als Kammerhausarbeiter befand ich mich außerhalb der Einschlusszeiten (20.30 – 06.00 Uhr morgens) selten auf meinem Haftraum. Auch an den Wochenenden kam es oft zu Arbeitseinsätzen, wenn plötzlich Zugänge kamen durch Verlegungen oder die Polizei musste plötzlich einen vorläufig Festgenommenen loswerden. Ferner hätte ich auch unter Umständen die Möglichkeit gehabt, an die Habe anderer Gefangener zu kommen, die in der Kammer deponiert war.

Ich war aber – wie gesagt – gut eingenordet durch den Kammerleiter, meinem Chef, und ich blieb stets standhaft. Hier und da wurde auch schon mal versucht, mich als Kurier zu missbrauchen, insbesondere zu der Zeit, als ich aus dem geschlossenen Vollzug heraus die ersten Ausgänge hatte. Ich blieb immer – und ob Sie mir es glauben oder nicht – „sauber“. Zwischenzeitlich war mir natürlich auch klar geworden, dass der offene Vollzug nur dann für mich zu erreichen ist, wenn ich mich konsequent an die getroffenen Vereinbarungen halte. Das gilt auch für Auflagen, wie das strikte Alkoholkonsumverbot bei Lockerungen.

FS: Das klingt alles sehr gradlinig, ohne „Lebenskurven“ in der langen Inhaftierungszeit. Oder gab es doch die eine oder andere „Kurve“?

Herr Wolter: (Das Gesicht wird plötzlich sehr ernst.)

Ja, es gab auch ein paar schwere Zeiten. Am Anfang meiner Strafhafte habe ich auch an Selbstmord gedacht, weil mir der Richterspruch „lebenslang“ nicht aus dem Kopf ging. Aber da hat mir mein Chef in der Kammer wieder Mut gemacht und überzeugend dargestellt, dass ein „normales lebenslang“ in der Regel 15 bis 16 Jahre bedeutet und bei einer guten Sozialprognose bzw. durch ein positives Gutachten der offene Vollzug ein lohnendes und erreichbares Ziel ist, wenn ein Dutzend Jahre Strafhafte positiv verlaufen sind. Und genau so hat es sich dann ja auch für mich entwickelt.

Eine weitere „Baustelle“ in meiner Haftzeit war die anfängliche Abkehr meiner beiden Söhne von mir. Heute sind die zwei Anfang/Mitte 30. Seit ca. sieben Jahren haben wir wieder guten Kontakt zueinander und sie besuchen mich seit einigen Jahren wieder regelmäßig. Wenn der Bruch mit meinen Söhnen endgültig gewesen wäre, dann würden wir, so glaube ich, jetzt nicht ein Gespräch außerhalb der Anstaltsmauern führen.

Heute sieht das ganz anders aus. Mittlerweile ist sogar ein Enkelkind da, was mir sehr viel Freude macht. Manchmal darf ich „alter Mann“ das Kind sogar wickeln. Die Gefühle, die dann damit verbunden sind, überwältigen mich regelrecht manchmal.

Der offene Vollzug bietet natürlich eine Vielzahl von neuen Chancen, von denen man vorher nur träumen konnte. Wie oft habe ich mir im „Festbau“ gewünscht, die Familienbesuche nicht im großen Besucherraum mit vielen anderen Menschen absolvieren zu müssen, wirklich ungestört war man dabei ja nie. Heute gehe ich wie fast selbst-

verständlich einfach mit meiner Familie in die Stadt und wir plaudern dann in einem schönen Café miteinander. Meine Lebensqualität hat sich durch diese neuen Freiheiten enorm gesteigert.

FS: Was hat sich denn für Sie darüber hinaus noch Besonderes verändert, seit Sie vor eineinhalb Jahren hierher verlegt

wurden? In der Kammer arbeiten Sie sicher nicht mehr.

Herr Wolter: Alle – ja wirklich alle Lebensbereiche haben sich für mich verändert.

Ich fange gleich mal bei meiner Arbeit an. Ich bin über eine Zeitarbeitsfirma jetzt bei der örtlichen Müllabfuhr tätig. Ich habe einen festen Arbeitsvertrag im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses.

Um 5.15 Uhr starte ich mit dem Rad hier im OV und dann beginnt um 6.00 Uhr die Tour auf dem Müllwagen. Gegen 16.00 Uhr ist Arbeitsende, dann radele ich – auch bei Wind und Regen – zurück zur

Anstalt. Tagsüber nutze ich mein Handy, wie jeder „normale Arbeitnehmer“ auch. Das Gerät darf ich natürlich nicht mit ins Haus nehmen. In den Arbeitspausen telefoniere ich mit meinen Söhnen, dann habe ich noch zwei, drei gute Bekannte, die ich auch frei kontaktieren kann. Ich fühle mich hier wirklich „halb in Freiheit“.

Drei gute Begleitscheinungen bringt mein neues Arbeitsverhältnis auch noch mit sich:

Jeden Tag fahre ich ca. 15 km Rad. Dann laufe ich bei jeder Mülltour auch noch täglich 10 bis 12 km, um die Mülltonnen zum Fahrzeug zu bringen und wieder zurück. Ich fühle mich heute mit 54 deutlich fitter als noch vor 10 Jahren.

Mein Selbstwertgefühl hat sich total verändert, ich bin nützlich für andere, mache – ich sag es mal geraderaus – den Müll anderer weg und fühl' mich gut dabei.

Ich verdiene netto ca. 1.150 – 1.180 €, zahle davon Haftkosten und tilge ganz konsequent meine Schulden. Durch meine Straftat habe ich Gerichtskosten verursacht und Kosten für die ärztliche Behandlung meines Opfers. Ich bin echt stolz darauf, dass ich es noch in diesem Jahr schaffe, diese Schulden komplett zu tilgen. Für den Gesamtbetrag hätte man auch einen neuen Golf kaufen können. – Nebenbei gesagt, mir reicht mein Fahrrad völlig.

FS: Sind mit dieser Freizügigkeit nicht auch Gefahren bzw. Versuchungen verbunden, die einem viel Selbstdisziplin abverlangen?

Herr Wolter: Na klar. Ich habe hier im offenen Vollzug auch unter bestimmten Umständen mehrere Tage Urlaub hintereinander. Da besuche ich auch schon mal meine Söhne oder bin mit Schwiegertochter sowie Enkelkind unterwegs. Diese schöne Zeit möchte ich dann schon manchmal weiter ausdehnen – vielleicht auch mal wieder einen über den Durst trinken, wenn es was Besonderes zu feiern gibt, wie den ersten Geburtstag meines Enkelkindes.

Ich habe mich aber gut unter Kontrolle; auch das lernt man im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hier in der JVA Diez, insbesondere Selbstkontrolle und Selbstbeherrschung.

Manchmal glaube ich sogar, dass ich mit meinem Leben heute besser zurechtkomme, als vor der Inhaftierung.

FS: Was gilt es denn noch zusätzlich zu lernen oder zu erfahren, damit Sie ganz und gar in Freiheit selbstbestimmt leben können – also entlassen werden könnten?

Herr Wolter: Oh, schwere Frage, da muss ich kurz nachdenken. Zum einen brauche ich eine Wohnung, die für mich bezahlbar ist, und ich muss alle Behördengänge selbst sicher erledigen können. Aktuell kann ich immer noch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der JVA um Rat fragen. Dann brauche ich ein zum Teil neues soziales Umfeld, das sich außerhalb meiner eigenen Familie befindet.

Kontakte zu anderen außerhalb von Familie und „Knast“ aufnehmen und dann pflegen, das war auch ein wichtiges Thema in der SothA. Ich gehörte aber nicht zu den besten „Schülern“. Aber auch das wird mir noch gelingen. Unterm Strich, so hat mir neulich mein alter Kammerchef bei Kaffee und Kuchen deutlich gemacht, habe ich schon enorm viel in Richtung „selbstbestimmt in Freiheit leben“ gelernt.

Ja, den Rest packe ich auch noch, dafür lasse ich mir aber noch ein, zwei Jahre Zeit – Schritt für Schritt. Dann müssen aber noch mindestens ein Gutachter und ein Richter jeweils auf die „grüne Ampel“ drücken, bevor die endgültige Freiheit kommt. Ich werde auch das bewältigen, da bin ich mir ganz sicher.

FS: Vielen Dank, Herr Wolter, für das spannende Gespräch. Ich wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute und „grüne Ampeln.“

// Literaturhinweis: Kostenloser Download

/ Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung.

12. Kriminalwissenschaftliches Kolloquium und Symposium zu Ehren von Jörg-Martin Jehle, 22./23. Juni 2018. Hrsgg. von Axel Dessecker, Stefan Harrendorf, Katrin Höffler, Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 36. Universitätsverlag Göttingen 2019 [Kriminologischer Infodienst 2020-3 v. 28.3.2020]

↳ <https://univerlag.uni-goettingen.de/handle/3/isbn-978-3-86395-430-7>



Günter Schroven

ehem. Leiter des
Bildungsinstitutes für den
nds. Justizvollzug

Kerstin Becker

Offener Vollzug für Sicherungsverwahrte in Berlin

Konzeptionierung des offenen Vollzuges für eine besondere Personengruppe

Nach der weitreichenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung trat in Berlin, wie auch in allen anderen Ländern, zum 1. Juni 2013 das neue Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin (SVVollzG Bln) in Kraft. § 13 Abs. 2 SVVollzG Bln sieht ausdrücklich eine Unterbringung von Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug vor, vor allem zur Entlassungsvorbereitung. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in den meisten anderen entsprechenden Landesgesetzen.

Sicherungsverwahrung wird in Berlin in der JVA Tegel und dort im Hinblick auf Unterbringung, Betreuungs- und Behandlungsangebot mit deutlichem Abstand zum Strafvollzug in einer eigenen Einrichtung vollstreckt. Bereits kurz nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stellte sich in der Praxis die Frage, ob sich die in Berlin vorhandene JVA des offenen Vollzuges zur Unterbringung dieses besonderen Personenkreises im Rahmen einer Entlassungsvorbereitung eignet. Diese ist konzeptionell am Strafvollzug orientiert und setzt den Schwerpunkt auf Eingliederung in Arbeitsprozesse durch Freigang und das dadurch zu erreichende Ziel, Tagesstruktur durch Beschäftigung zu schaffen. Bei Sicherungsverwahrten handelt es sich jedoch regelhaft um Hochrisikotäter, die aufgrund langjähriger Haftzeiten häufig ein höheres Lebensalter erreicht haben, oft deutliche Hospitalisierungstendenzen und Persönlichkeitsbesonderheiten aufweisen und denen wesentliche Alltagskompetenzen verloren gegangen sind, die außerhalb des stark reglementierten geschlossenen Vollzuges erst wieder erlernt werden müssen.

Nach Auffassung des Fachpersonals der Einrichtung kann nur durch eine intensive und stabile sozial- und psychotherapeutische Begleitung zunächst im geschlossenen Vollzug, sodann lockerungsbegleitend und später auch in der Phase der Entlassungsvorbereitung kontinuierlich an der Reduzierung der Gefährlichkeit gearbeitet werden. In der Phase der Entlassungsvorbereitung sind dann auch individuell erforderliche Nachsorgestrukturen aufzubauen, um Rückfällen nach der Entlassung vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund wird es aus fachlicher Sicht für zwingend erforderlich gehalten, die intramural erarbeiteten engen Arbeitsbeziehungen durch eine Verlegung nicht zu kappen, sondern die engmaschige Betreuung durch die vertrauten Ansprechpartner und in vertrauter Umgebung weiterzuführen. Ausgehend von diesem konzeptionellen Ansatz wurde mit Unterstützung der Fachaufsichtsbehörde nach einer Möglichkeit der Umsetzung gesucht.

Es fand sich in unmittelbarer Nähe zur JVA Tegel, nur wenige Meter vom Haupteingang entfernt, ein bereits längere Zeit leer stehendes ehemaliges Dienstwohnungsgebäude mit drei Wohnungen, welches zudem auch in direkter Nachbarschaft der für die Nachsorgebetreuung von Sicherungsverwahrten zuständigen Forensisch-Therapeutischen Ambulanz liegt. Nach derzeitigem Planungsstand soll das denkmalgeschützte Gebäude so umgebaut werden, dass in drei Wohngruppen insgesamt zehn Einzelzimmer entstehen. Das Erdgeschoss soll barrierefrei erschlossen und für

Senioren und mobilitätsbehinderte Bewohner nutzbar hergerichtet werden. Dabei sind die einem offenen Vollzug angemessenen baulichen Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, u.a. eine Vergitterung des Erdgeschosses und die Regulierung des Zugangs in und aus dem Gebäude durch eine gesicherte und alarmüberwachte Eingangstür mit der Möglichkeit der Videoüberwachung.

Nachdem im Frühjahr 2019 das Vorhaben durch eine Presseinformation der Öffentlichkeit vorgestellt worden war, fand im April 2019 eine erste kleinere Informationsveranstaltung für die direkten Anwohner des Gebäudes statt. Im Anschluss daran wurde mit den Mietparteien des unmittelbar angrenzenden Mietshauses in Einzelgesprächen versucht, möglichen Konflikten durch bauliche Lösungen, z.B. hinsichtlich Schallschutz und Gartengestaltung, entgegen zu wirken. Im November 2019 wurden sodann die erweiterte Nachbarschaft wie auch Pressevertreter in den Veranstaltungssaal der JVA Tegel eingeladen, um gemeinsam mit Vertretern der zuständigen Justizverwaltung das Vorhaben zu erläutern, Fragen zu beantworten und über Befürchtungen zu diskutieren. Besonderer Wert wurde auf die Darstellung des langwierigen und gründlichen Verfahrens der Zulassung zu Lockerungen mit mehreren Zwischenstufen und sachverständigen Begutachtungen sowie zur Eignung von Sicherungsverwahrten für den offenen Vollzug gelegt. Nicht überraschend wurden dennoch teils erhebliche Bedenken und Sorgen der ca. 100 Anwesenden geäußert. Eine weitere Veranstaltung zur Information von Eltern der im angrenzenden Wohngebiet befindlichen Grundschule fand im Dezember 2019 statt. Zusätzlich wurden auf der Homepage der JVA Tegel Informationen zur Verfügung gestellt. Nach derzeitigem Planungsstand ist mit einem Abschluss der Bauarbeiten und Bezug Ende 2020/Anfang 2021 und mit Kosten von ca. 1 bis 2 Millionen Euro zu rechnen.



Kerstin Becker

Vollzugsleiterin
Jugendstrafanstalt Berlin
kerstin.becker@jsa.berlin.de

Merten Neumann

Entweichungen während Lockerungen

Eine Verlaufsbetrachtung im niedersächsischen Maßregelvollzug



Merten Neumann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Kriminologischen
Forschungsinstitut
Niedersachsen
merten.neumann@kfn.de

Der Gesetzgeber räumt Maßregelvollzugspatient*innen¹ im Rahmen der Landesgesetze ein Recht auf Lockerungen des Vollzuges ein (in Niedersachsen: § 15 Abs. 1 Nds. MVollzG), das bei unzulässiger Nichtgewährung auch nach § 109 StVollzG eingeklagt

werden kann. Bei Lockerungen handelt es sich um alle Abstufungen zwischen Freiheitsentzug und vollständiger Freiheit.² In Niedersachsen gibt es gemäß § 15 Abs. 2 Nds. MVollzG die Möglichkeit, dass Patient*innen für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages die Einrichtung verlassen (unter Aufsicht: Ausführung, ohne Aufsicht: Ausgang) oder außerhalb der Einrichtung einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen (unter Aufsicht: Außenbeschäftigung, ohne Aufsicht: Freigang). Zusätzlich kann den Patient*innen Urlaub gewährt werden. Dabei ist es erlaubt, der Einrichtung länger als 24 Stunden

fernzu bleiben.³ Im niedersächsischen Maßregelvollzug gibt es darüber hinaus noch das Probewohnen als eine Art der Langzeitbeurlaubung.⁴

Diese Lockerungen bieten eine Möglichkeit, die Patient*innen mit wachsenden Belastungen und Versuchungen in einem vergleichsweise kontrollierten Rahmen zu konfrontieren und mögliche Therapiefortschritte so in einem weniger strukturierten Umfeld zu erproben.⁵ Erprobungsräume gelten im Rahmen der Straftäter*innentherapie als „[u]nverzichtbar für eine wirksame Veränderung von Straftätern in Richtung prosozialen Verhaltens“⁶. Zudem bieten Informationen über das Verhalten von Patient*innen während Lockerungen eine wichtige Grundlage für prognostische Beurteilungen von Gutachter*innen oder Richter*innen. Zwar ist die Studienlage über den direkten Einfluss von Lockerungen auf die Legalbewährung nach Entlassung noch sehr dünn, aber die bestehenden Befunde deuten auf eine präventive Wirkung hin.⁷

Mit Vollzugslockerungen geht aber auch ein gesteigertes Risiko für die Allgemeinbevölkerung einher. Wie Vorfälle aus den letzten Jahren zeigen, kann es beispielsweise im Rahmen von sogenannten Entweichungen zu erneuten Delikten kommen.⁸ Der Begriff der Entweichung ist in Deutschland

nicht einheitlich definiert. Gemeinhin versteht man darunter das unerlaubte Fernbleiben vom Klinikgelände. Eine Entweichung während einer unbegleiteten Lockerung (weglaufen oder wegbleiben) bezeichnet man in Niedersachsen als passive Entweichung, während eine aktive Entweichung die „Überwindung“ personaler (das Personal bei begleiteten Lockerungen) oder baulicher (bei einem „Ausbruch“ aus geschlossener Unterbringung) Hindernisse voraussetzt.

Bei der Frage nach einer restriktiven oder liberalen Lockerungspolitik gilt es also, die erwarteten Vorteile der Lockerungsmaßnahmen gegen die Wahrscheinlichkeiten für Entweichungen und erneute Straftaten abzuwägen. Ein zusätzlicher und zudem wichtiger Einflussfaktor bei diesem Abwägungsprozess ist die öffentliche Wahrnehmung der Maßregelvollzugseinrichtungen. Was hinter den Mauern der forensischen Psychiatrien und Entziehungsanstalten vor sich geht, bleibt der Allgemeinbevölkerung weitestgehend verborgen. „Einblicke“ in die Praxis des Maßregelvollzugs finden meist nur über mediale Berichterstattung statt. Dabei handelt es sich aber um einen sehr selektiven Ausschnitt, da häufiger Zwischenfälle wie Entweichungen oder erneute Straftaten von den Medien aufgegriffen werden. Insgesamt konnte bereits in den 90er Jahren gezeigt werden, dass über psychisch kranke Personen häufig in dramatisierter Form berichtet wird und sich in der Berichterstattung oft ein Bezug zu Kriminalität finden lässt.⁹ Von einigen Autor*innen wird darauf hingewiesen, dass es für die Politik bei dem Thema der Vollzugslockerungen wichtiger zu sein scheint „den Vollzug aus dem potentiellen ‚Skandalisierungskreislauf‘ der Medien herauszubringen“¹⁰, als eine evidenzbasierte Vollzugspolitik zu etablieren. Umso relevanter scheint es, eine solide Basis an objektivem Wissen über die Vor- und Nachteile von Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug zu schaffen, um eine informierte öffentliche Debatte und angemessene Vollzugspolitik zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Artikels sollen daher die Häufigkeiten von Entweichungen und Straftaten während Lockerungen im Maßregelvollzug möglichst objektiv betrachtet werden.

Bisheriger Forschungsstand

In Deutschland wurden bereits einige Studien durchgeführt, die sich mit der Häufigkeit von Entweichungen befassen haben. Im Rahmen einer Untersuchung in einer forensischen Psychiatrie in Lippstadt zwischen 1987 und 1990 erfasste man eine Entweichung pro 500 Lockerungsmaßnahmen und einen schwerwiegenden Zwischenfall pro Jahr (bei im Mittel 20.000 Ausgängen ohne Begleitung und 5.000 Tagen Urlaub pro Jahr).¹¹ Eine weitere Studie aus derselben Einrichtung

1 Hier mit einem Fokus auf Unterbringungen nach den §§ 63 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) und 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) StGB.

2 Schaumburg 2010, S. 94.

3 Grünebaum & Volckart 2015, S. 185.

4 Grünebaum & Volckart 2015, S. 167.

5 Müller & Nedopil et al. 2017, S. 372 ff.; Müller & Saimieh et al. 2017, S. 14.

6 Wischka 2015, S. 505.

7 Suhling & Rehder 2009, S. 37 ff.; Cheliotis 2008, S. 153 ff.

8 Z.B. <https://www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/Freigaenger-aus-Moringen-belaestigt-Kinder-in-Hannover> (Zugriff am 02.03.2020); <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/927247/flucht-aus-osnabruecker-forensik-mitarbeiter-schuldlos> (Zugriff am 02.03.2020).

9 Lamnek 1991, S. 36 ff.

10 Dünkel & Pruin et al. 2018, S. 45.

11 Pollähne 1994, S. 169 f.

tung analysierte alle Entweichungsfälle in der Maßregelvollzugseinrichtung über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei ereigneten sich 190 Entweichungsfälle von 86 Patient*innen (untergebracht nach den §§ 63 StGB und 126a StPO) bei 99.515 Lockerungen. Dabei kam es zu 22 Rückfalltaten (davon 10 Eigentumsdelikte, 4 Sexualdelikte und 2 Gewaltdelikte).¹² Weitere Zahlen über Entweichungen aus dem Maßregelvollzug nach den §§ 63 und 64 StGB zwischen 1990 und 2015 zeigen, dass sich über die 90er Jahre bis etwa 2005 ein deutlicher Rückgang der Entweichungszahlen verzeichnen lässt.¹³ Dieser Rückgang ging laut den Autoren des Beitrags mit einem Rückgang der Lockerungsgewährungen einher. Sie verweisen aber darauf, dass diese Reduktion der Lockerungen aller Wahrscheinlichkeit nach auch negative Folgen mit sich brachte. So sank im Vollzug nach § 64 StGB der Anteil an Patient*innen, die „erfolgreich“ in die Bewährung entlassen wurden von über 50% im Jahr 1994 auf unter 40% im Jahr 2001, während der Anteil an Patient*innen, die aufgrund von Aussichtslosigkeit der Behandlung als sogenannte „Erlediger“ entlassen wurden, im selben Zeitraum von ca. 35% auf knapp 50% anstieg.¹⁴

Leider lassen sich die Ergebnisse der verschiedenen Studien nur schwerlich miteinander vergleichen, da sich die betrachteten Patient*innengruppen unterscheiden und der Entweichungsbegriff nicht einheitlich definiert ist. Dennoch geht insgesamt aus den Studien hervor, dass Entweichungen in Relation zu den vorgenommenen Lockerungsmaßnahmen eher selten auftreten (in ca. 0,002% der Fälle bei Unterbringungen nach § 63 StGB).¹⁵

Aktuelle Studie

In der vorliegenden Arbeit soll diese Erkenntnislage erweitert werden. Dazu werden im Längsschnitt Entweichungszahlen aus dem niedersächsischen Maßregelvollzug unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage der Unterbringung betrachtet. Die Ergebnisse stammen aus dem am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Projekt „Analyse der Vollzugslockerungen im niedersächsischen Maßregelvollzug“.¹⁶ Die zugrunde gelegten Zahlen beziehen sich auf zehn Maßregelvollzugseinrichtungen (forensische Psychiatrien und Entziehungsanstalten) und wurden im Jahr 2017 beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgefragt. Als (passive) Entweichung wurde gewertet, wenn ein*e Patient*in 30 Minuten nach einem vereinbarten Termin (z.B. Rückkehr aus der Lockerung) nicht auffindbar war. Alle Entweichungszahlen wurden relativiert an der durchschnittlichen Belegungszahl in der betrachteten Patient*innengruppe pro Jahr (Entweichungen pro 10 Belegungen), um für zeitliche Schwankungen in den Belegungszahlen zu kontrollieren. Straftaten auf Entweichungen wurden ebenfalls pro Jahr erfasst und beziehen laut dem niedersächsischen Sozialministerium auch Verdachtsfälle mit ein, die auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht differenziert ausgewertet werden können. Betrachtet wurden alle Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 StGB sowie nach § 126a StPO in den Jahren 1999 bis 2016 (Straftaten während Entweichungen nur ab 2006). Die durchschnittliche Gesamtbelegungszahl aller betrachteten Einrichtungen lag bei 1.178 (§ 63 StGB: 770; § 64 StGB: 361; § 126a StPO: 47).¹⁷

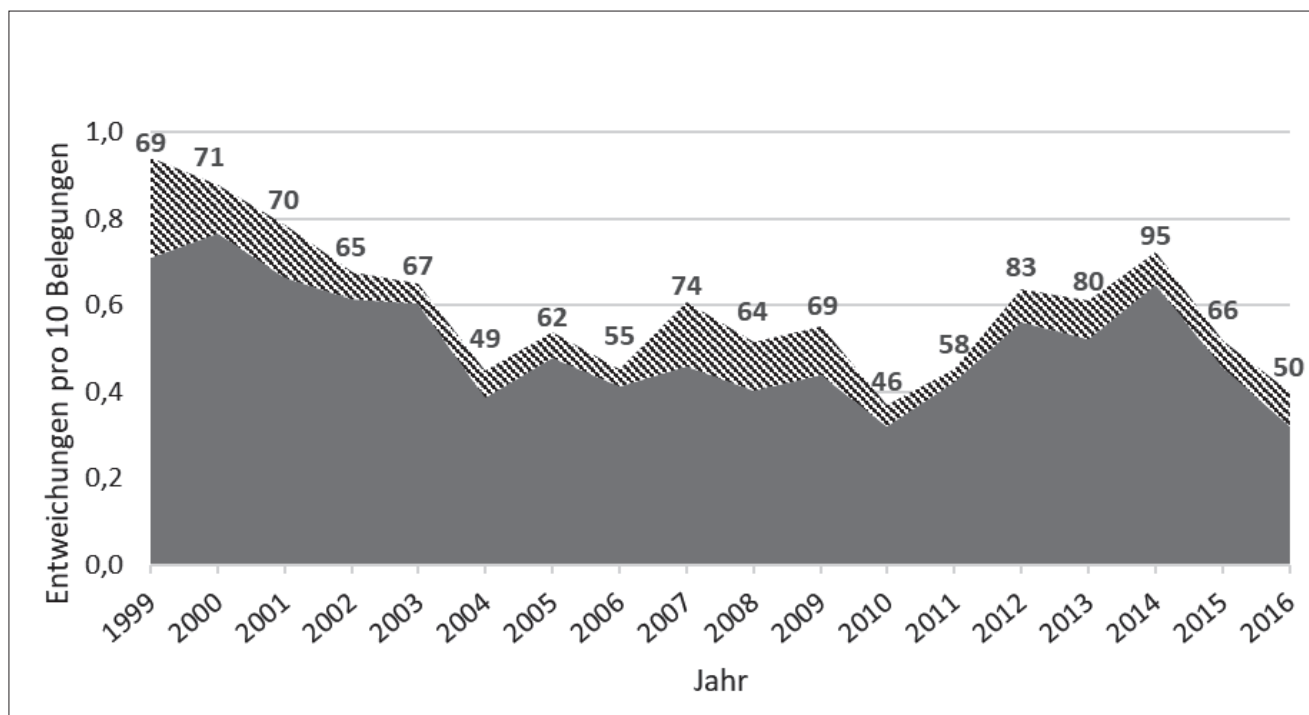


Abbildung 1. Anzahl der Entweichungen bei Außenaktivitäten im niedersächsischen Maßregelvollzug pro Jahr, relativiert an den durchschnittlichen Belegungszahlen und aufgeteilt nach passiven Entweichungen und aktiven Entweichungen. Fett gedruckte Zahlen sind die absoluten Entweichungszahlen bei Außenaktivitäten pro Jahr.

¹² Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.

¹³ Seifert & Leygraf 2016, S. 233 ff.

¹⁴ Von der Haar 2012, S. 59 f.

¹⁵ Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 169 f.

¹⁶ Neumann & Heintzsch et al. 2019.

¹⁷ Für eine Verlaufsbetrachtung siehe Neumann & Heintzsch et al. 2019, S. 39 ff.

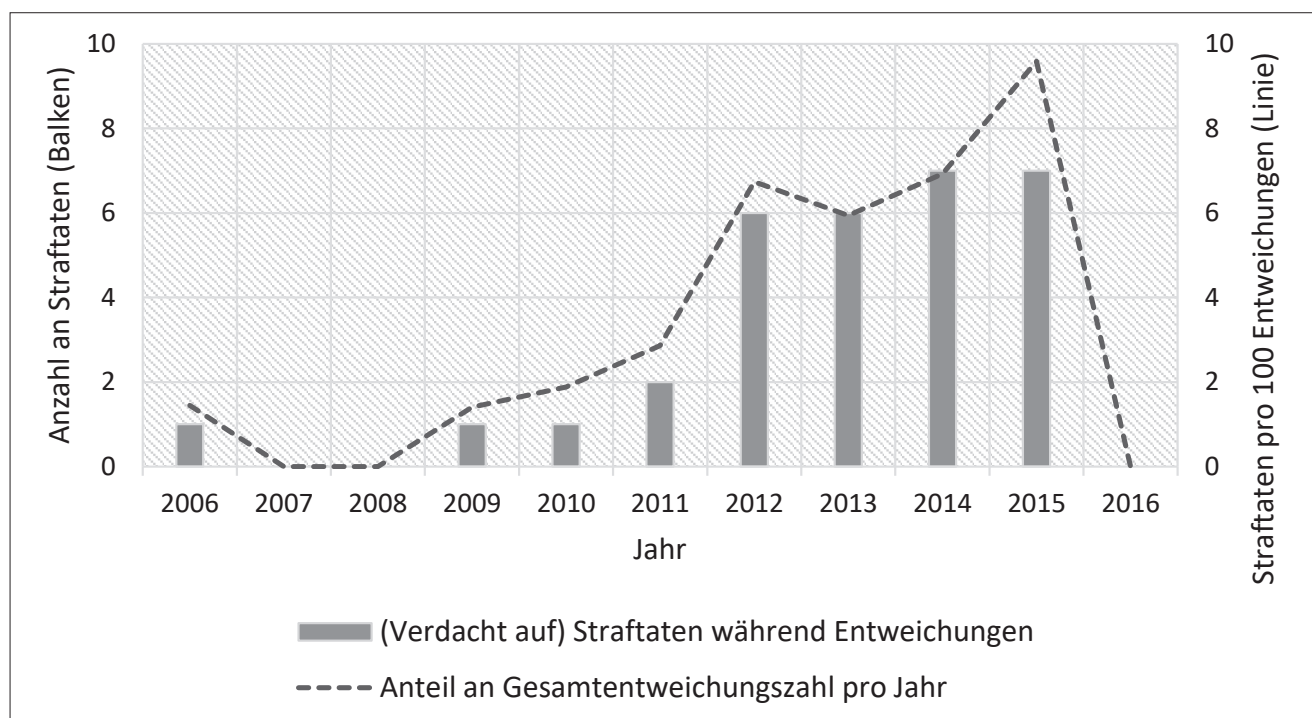


Abbildung 2. Anzahl an Straftaten während Entweichungen pro Jahr und Anteil der Entweichungen an der jährlichen Gesamtentweichungszahl in Prozent. Hier sind alle passiven und aktiven Entweichungen miteingeschlossen.

Abbildung 1 zeigt die Anzahl der Entweichungen bei Außenaktivitäten pro Jahr, relativiert an der durchschnittlichen Belegungszahl. Zusätzlich sind die absoluten Zahlen der Entweichungen fett abgedruckt. Entweichungen bei Außenaktivitäten umfassen sowohl passive Entweichungen (Entweichungen bei unbegleiteten Lockerungen) als auch aktive Entweichungen (z.B. Entweichung bei begleiteter Lockerung). Damit sollen möglichst alle Entweichungen während Lockerungen erfasst werden (aktive Entweichungen aus der geschlossenen Unterbringung sind ausgeschlossen). Zunächst fällt auf, dass passive Entweichungen sehr viel prävalenter sind als aktive Entweichungen bei Außenaktivitäten. Zudem wird deutlich, dass sich die relativierten Entweichungszahlen über den Betrachtungszeitraum von 1999 bis 2010 deutlich von fast einer Entweichung pro 10 Belegungen auf unter 0,4 Entweichungen pro 10 Belegungen reduzieren. Zwischen den Jahren 2012 und 2014 zeigt sich zwar ein zwischenzeitlicher Anstieg auf etwa 0,7 Entweichungen pro 10 Belegungen, zum Ende des Betrachtungszeitraums im Jahr 2016 fallen die Entweichungszahlen aber bereits wieder deutlich auf unter 0,4 Entweichungen pro 10 Belegungen (vgl. Abb. 1).

Eine nähere Betrachtung des Verlaufs der passiven Entweichungszahlen getrennt nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen der Unterbringung macht deutlich, dass es bei Unterbringungen nach § 64 StGB häufiger zu Entweichungen kommt (im Mittel 1,29 Entweichungen pro 10 Belegungen) als bei Unterbringungen nach § 63 StGB (im Mittel 0,25 Entweichungen pro 10 Belegungen). Ferner zeigt sich der Trend eines Rückganges der passiven Entweichungszahlen bei den Unterbringungen nach § 64 StGB besonders stark (1999: 2,46 Entweichungen pro 10 Belegungen; 2006: 0,42 Entweichungen pro 10 Belegungen).

Weiter stellt sich die Frage, wie oft Straftaten während Entweichungen auftreten. Dazu zeigt Abbildung 2 die Anzahl an Straftaten während Entweichungen (aktive und passive) pro Jahr, sowie den Anteil dieser Vorfälle an der jährlichen Gesamtentweichungszahl. Unter Berücksichtigung der relativen Zahlen wird klar, dass Straftaten während Entweichungen keineswegs die Regel sind. In dem zehnjährigen Betrachtungszeitraum lag der Anteil an Entweichungen, bei denen tatsächlich ein Verdacht auf eine Straftat registriert wurde, durchgehend unter 10%. Außerdem ergibt sich augenscheinlich ein Anstieg an Straftaten während Entweichungen (sowohl absolut als auch relativ) zwischen den Jahren 2012 und 2015. Betrachtet man aber die absoluten Zahlen wird deutlich, dass diese so klein sind, dass der dargestellte Verlauf durchaus durch Zufallsschwankungen erklärbar ist. Dafür spricht, dass im Jahr 2016 keine einzige Straftat auf einer Entweichung registriert wurde (vgl. Abb. 2).

Diskussion

Ähnlich wie bei früheren Studien zeigt sich auch in dieser Untersuchung, dass Entweichungen bei Lockerungen eher selten vorkommen (bei etwa 0,002% der Lockerungsmaßnahmen).¹⁸ Hinzu kommt, dass Straftaten während Entweichungen ebenfalls nur vereinzelt auftreten (bei ca. 10% der Entweichungen). Dabei ist anzumerken, dass nicht klar ist, welchen Schweregrad die registrierten Straftaten aufweisen. Auf Basis von vorherigen Untersuchungen ist anzunehmen, dass ein Großteil der erfassten Delikte keine schwerwiegenden Straftaten beinhaltet.¹⁹ Ferner ist aus deutschen²⁰ und

¹⁸ Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 169 f.

¹⁹ Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 167.

²⁰ Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 224.

internationalen Studien²¹ bekannt, dass Patient*innen häufig nicht nur einmal während ihrer Unterbringung entweichen. Die Gesamtzahl an Entweichungen geht daher vermutlich auf einen vergleichsweise kleinen Teil an Patient*innen zurück. Leider konnte in dieser Studie nicht erfasst werden, wie viele Patient*innen für die Entweichungsvorfälle verantwortlich waren. Außerdem stellt es sich als Problem dar, dass keine Angaben zu der Anzahl an gewährten Lockerungen zur Verfügung standen. Dadurch können Veränderungen in der Lockerungspolitik nicht dezidiert berücksichtigt werden. Bei der Anzahl an beantragten externen Stellungnahmen zu Lockerungsfragen zeigen sich aber zumindest für den Zeitraum von 2007 bis 2016 keine großen Änderungen im niedersächsischen Maßregelvollzug.²²

Die berichteten Zahlen zeigen außerdem, dass Patient*innen, die nach § 64 StGB untergebracht sind, häufiger entweichen. Dieser Befund ist vor dem Hintergrund der spezifischen Symptomatik von Suchterkrankungen (vor allem Craving²³) wenig verwunderlich.²⁴

Zusammenfassend ergibt sich aus dieser und vorherigen Studien²⁵, dass bei (vor allem unbegleiteten) Lockerungen das Risiko für Entweichungen zwar besteht, aber zumindest im Kontext der momentan praktizierten Lockerungspraxis, die Häufigkeit schwerwiegender Straftaten im Vergleich zu der Anzahl an gewährten Lockerungen oder den im Maßregelvollzug untergebrachten Patient*innen verschwindend gering ist. Das bedeutet nicht, dass Lockerungen leichtfertig gewährt werden sollten. Ein funktionierendes Risikomanagement ist zentral, um das mit Lockerungen einhergehende Risiko möglichst klein zu halten.²⁶ Der Befund aus früheren Studien, dass viele Entweichungen auf vergleichsweise wenige Patient*innen entfallen, spricht zudem dafür, dass gerade die Identifikation von Hochrisikopatient*innen von Bedeutung ist.²⁷ Vor dem Hintergrund der therapeutischen Wichtigkeit von Erprobungsräumen²⁸ scheint es aber angezeigt, neue und bestehende Hürden im Lockerungsprozess stets auf ihre Effizienz und Notwendigkeit zu überprüfen.

Literatur

- Cheliotis, L.K.** (2008). Reconsidering the effectiveness of temporary release: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 13 (3), S. 153-168.
- Cullen, A.E., Jewell, A., Tully, J., Coghlan, S., Dean, K. & Fahy, T.** (2015). A prospective cohort study of absconson incidents in forensic psychiatric settings: Can we identify those at high-risk? *PLoS ONE*, 10 (9).
- Dimmek, B., Brunn, D.E., Meier, S., Stremmel, M., Suer, P., Westendarp, A.M. & Westendarp, H.** (2010). *Bewährungsverlauf und Wiedereingliederung suchtkranker Rechtsbrecher*. Lengerich: Pabst Science Publ.
- Drummond, D.C.** (2001). Theories of drug craving, ancient and modern. *Addiction*, (96), S. 33-46.
- Düinkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P. & Treig, J.** (2018). *Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern*. Neue Kriminalpolitik, 30 (1), S. 21-50.

Grünebaum, R. & Volckart, B. (2015). *Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Erziehungsanstalt* (8. Aufl.). Köln: Heymanns.

von der Haar, M. (2012). *Stichtagserhebung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB. Ergebnisse der bundesweiten Erhebung*. Bad Reburg.

Lamnek, S. (1991). Der psychisch Kranke als potentieller Krimineller? Die psychische Erkrankung im Lichte der öffentlichen Meinung. *Soziale Probleme*, 2 (1), S. 36-59.

Mahler, J., Pokorny, D. & Pfäfflin, F. (2000). Wie groß ist die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Entweichungen aus dem Maßregelvollzug? *Recht & Psychiatrie*, 18 (1), S. 3-11.

Müller, J.L., Nedopil, N., Freisleder, F.J., Graf, M. & Haller, R. (2017). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (5. Aufl.). Stuttgart, New York: Georg Thieme Verlag.

Müller, J.L., Saimeh, N., Briken, P., Eucker, S., Hoffmann, K., Koller, M., Wolf, T., Dudeck, M., Hartl, C., Jakovljevic, A.-K., Klein, V., Knecht, G., Müller-Isberner, R., Muysers, J., Schiltz, K., Seifert, D., Simon, A., Steinböck, H., Stuckmann, W., Weissbeck, W., Wiesemann, C. & Zeidler, R. (2017). *Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN. Der Nervenarzt*.

Nedopil, N. (2006). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie - ein Handbuch für die Praxis. Ein Handbuch für die Praxis* (3. Aufl.). Lengerich: Pabst Science Publ.

Neumann, M., Heintzsch, R., Glaubitz, C., Killig, L., Schumann, R. & Bliesener, T. (2019). *Analyse der Vollzugslockerungen im niedersächsischen Maßregelvollzug*. Hannover.

Pollähne, H. (1994). *Lockerungen im Maßregelvollzug. Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt)*. Frankfurt am Main, Berlin: Lang.

Quinsey, V.L., Coleman, G., Jones, B. & Altrows, I.F. (1997). Proximal Antecedents of Eloping and Reoffending Among Supervised Mentally Disordered Offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 12 (6), S. 794-813.

Schaumburg, C. (2010). *Maßregelvollzug*. Köln: Psychiatrie-Verlag.

Seifert, D. & Leygraf, N. (2016). Entwicklung und Stand des psychiatrischen Maßregelvollzugs (§ 63 StGB). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10 (4), S. 233-242.

Suhling, S. & Rehder, U. (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3 (1), S. 37-46.

Wischka, B. (2015). Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 487-509). Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.

²¹ Cullen & Jewell et al. 2015, S. 1 ff.; Quinsey & Coleman et al. 1997, S. 794 ff.

²² Neumann & Heintzsch et al. 2019, S. 43 ff.

²³ Nach Drummond 2001, S. 35 (übersetzt): „Die bewusste Wahrnehmung des Verlangens, eine Droge zu konsumieren“

²⁴ Vgl. Neumann & Heintzsch et al. 2019, S. 119 f.

²⁵ Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 169 f.

²⁶ Müller & Nedopil et al. 2017, S. 357 ff.

²⁷ Nedopil 2006, S. 141 ff.

²⁸ Müller & Saimeh et al. 2017, S. 14; Wischka 2015, S. 505.

Philipp Walkenhorst

Skizzen zur Pädagogik vollzugsöffnender Maßnahmen

Ausgangslagen und Vorannahmen

Eine der zentralen Grundannahmen eines an den Menschenrechten, den internationalen Konventionen zum Strafvollzug, den Grundsätzen unserer Verfassung und den entsprechenden Landesgesetzen des Jugend- wie auch Erwachsenenstrafvollzugs, der auf Legalbewährung zielt, ist die möglichst frühzeitig während der Haftzeit beginnende und mit den inhaftierten Menschen gemeinsam vorbereitete und erprobte Entlassungsvorbereitung und Übergangsgestaltung.¹ Dies ist nicht nur eine normativ-programmatische Positionierung, sondern kann ebenso durch empirische Daten untermauert werden.² Fragen der Entlassungsvorbereitung, Übergangsbegleitung und Nachsorge sowie vorbereitender Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnender Maßnahmen bewegen nicht nur den Vollzug, sondern z.B. auch die stationäre Jugendhilfe. Unter dem Stichwort „Careleaver“ wird die Frage wenig erfolgreicher Lebensverläufe junger Menschen nach Verlassen stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe samt der Möglichkeiten einer verbesserten Übergangsbegleitung diskutiert. Auch hier wächst die Erkenntnis, dass neue Formen frühzeitiger Entlassungsvorbereitung, Übergangsgestaltung und der (hier durchweg auf Freiwilligkeit) basierenden Nachbetreuung entwickelt werden müssen, um die vorher geleistete Förderung nicht ergebnislos im Sande verlaufen zu lassen.³

Inhaltliche Schwerpunkte und zeitliche Abfolge vollzuglicher Arbeit

An dieser Stelle soll die Frage erörtert werden, in welcher Form pädagogisches Denken und Handeln an der Organisation, Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Übergangs in die Freiheit beteiligt ist. Beispielhaft wird dies festgemacht am Angebot (begleiteter) Ausgänge, wenngleich die Überlegungen im Prinzip für alle vollzugsöffnenden Angebote inklusive des offenen sowie des Vollzugs in freien Formen gelten.

Vollzugliche Zielsetzung ist die Befähigung der inhaftierten Menschen für eine Lebensführung in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung. Grundannahme ist, dass die Inhaftierten durch ihr Verhalten zumindest zeitweise in ihrem Leben nicht willens oder in der Lage waren, dies angemessen in ihrem Lebensalltag und -umfeld umzusetzen. Die Haftzeit soll nach dem Willen des demokratisch gewählten Gesetzgebers so organisiert und inhaltlich, methodisch wie durch qualifizierte Fachkräfte unterschiedlichster Ausbildungsgänge gestaltet werden, dass das Vollzugsziel zumindest annäherungsweise erreicht werden kann. Idealtypisch erfolgt dies in drei Phasen:

- der je individuellen Eingangsdiagnostik sowie der unter Einbezug der Inhaftierten erfolgten Vollzugsplanung,
- der ggf. an die Entwicklungsfort- oder auch Rückschritte anzupassenden Umsetzung der Planungen in Bezug u.a. auf die schulische und berufliche Qualifizierung, arbeitstherapeutische Angebote, psychotherapeutische Einzel- und Gruppenangebote, Freizeitgestaltung und Sportangebote, Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt und Besuchsregelungen sowie Lockerungen und schließlich
- der Entlassungsvorbereitung, Übergangsgestaltung und ggf. nachsorgenden Angebote bzw. im Falle der Entlassung auf Bewährung auch einzuhaltenden Auflagen.

Pädagogisches Denken und Handeln im Vollzugskontext

Diese drei Phasen sind idealtypisch miteinander dadurch verbunden, dass es durchgängig bei der Vollzugs- und Übergangsgestaltung um die inhaltliche, methodische und auf entsprechenden pädagogischen Beziehungen beruhende zielführende Gestaltung von Lernangeboten und Lernprozessen geht. Zum anderen orientieren sich zumindest theoretisch alle Förderangebote auf die Zeit nach der Haftentlassung. Dies im Sinne einer „Entlassungsvorbereitung vom ersten Tage an“.⁴ Die Bewährung in der Freiheit stellt ein zentrales, wenn auch nicht das alleinige Kriterium des Erfolges bzw. der tendenziellen Wirkungen der Inhaftierung dar. Angenommen wird, dass der inhaftierte Mensch mehr oder weniger hohen Lernbedarf aufweist, um das Vollzugsziel künftig besser erreichen zu können. Das gesamte „Arrangement“ der Inhaftierung ist in diesem Sinne der „Ermöglichung von Lernen“⁵ gewidmet. Vor dem Hintergrund des in den Länderstrafvollzugsgesetzen verbindlich verankerten Kooperationsgebots sind alle vollzuglichen wie außervollzuglichen Mitarbeitenden „Lernhelfer*innen“, um die Vollzugszielsetzung zu verwirklichen. Die „Ermöglichung von Lernen“ ist Kernaufgabe pädagogischen Denkens und Handelns in allen öffentlichen professionellen, darauf ausgerichteten Einrichtungen und Organisationen wie Kindergärten, Schulen, berufsqualifizierenden Einrichtungen, Bildungsstätten oder therapeutischen Einrichtungen. Im Strafvollzug gilt dies nicht nur für vollzugsinterne Lernangebote, sondern ebenso für vollzugsöffnende Maßnahmen jeglicher Art. Bedeutsame Grundformen des pädagogischen Denkens und Handelns sind in diesem Kontext⁶

- das Informieren, bei dem es um die Bereitstellung von Informationen geht, um sich in einer konkreten Situation (hier: z.B. dem begleiteten Ausgang) richtig, angemessen oder erwartungsgemäß verhalten zu können. Dies erfordert die Fähigkeit der Fachkräfte, Sachverhalte präzise und knapp zu erklären, sie auf die Situation hin zu ordnen und verständlich zu formulieren. Zu prüfen ist, welche Informationen gebraucht werden und wie sie im

1 Vgl. z.B. Dünkel, Pruin, Beresnatzky & Treig 2018, 3.

2 Vgl. zur Übersicht u.a. Lösel, Bender & Jehle 2007; zur Wirksamkeit integrierter, Lockerungen, bedingte Entlassung und Nachsorge einschließender Programme z.B. Pruin 2016.

3 Zur Übersicht vgl. z.B. Stossun & Flihs 2019, 36 ff., Sievers, Thomas & Zeller 2015; Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2010), 152 ff., 191 f.

4 Dünkel, Pruin, Beresnatzky & Treig 2018, 4.

5 Giesecke 2015, 15.

6 Zum Folgenden ebd., 81 ff.

Hinblick auf Vorverständnis und bisherige Erfahrungen der Adressat*innen zu formulieren sind. Vorzubedenken ist, für welche künftigen Situationen welche Informationen benötigt werden und welche Folgen es hat, wenn der zu Informierende die Informationen benutzt oder wenn er sie missverstanden hat. Ebenso ist zu fragen, ob Informationen beim Adressaten auch wirklich angekommen sind und richtig verstanden wurden;

- das Beraten, welches z.B. für die Verwendung von Zeit und Geld, den Umgang mit Menschen und Situationen sowie vieles andere angesichts der vielfältigen Alternativen eine hilfreiche Option darstellt, um besser handeln zu können. Dabei steht es dem zu Beratenden letztlich frei, den Rat der Fachkraft anzunehmen oder auch zu verwerfen. Die Verantwortung für das, was der Ratsuchende nach der Beratung tut, liegt bei ihm selbst;
- das Arrangieren, bei dem es im Kern darum geht, eine Lernsituation herzustellen, wobei die Lehrziele präzise oder auch sehr allgemein sein können. Ein Arrangement wie der begleitete oder unbegleitete Ausgang, auch die Dauersituation des Offenen Vollzugs sind gezielte methodische Mittel, um das Vollzugsziel zu erreichen. Hier werden Situationen des Lernens, der Versuchung und Bewährung, der Regelabsprachen und Regeleinhaltung hergestellt, um sich an ein Leben in Freiheit und die damit verbundenen vielen Handlungsalternativen sowie deren Abwägung neu zu gewöhnen, Fehler zu machen und zu korrigieren;
- das Animieren, bei dem es darum geht, in einem gegebenen Arrangement die inhaftierten Menschen dazu zu bewegen, mögliche Lernchancen auch zu nutzen. Animation als pädagogische Handlungsform der Fachkräfte zielt auf die Initiation von Lernprozessen in einer gegebenen Situation. Andere sollen motiviert werden, sich auf etwas einzulassen, was sie ohne einen solchen Anstoß vermutlich nicht tun würden.⁷

Im Hinblick auf die Frage nach der Wirkung dieser (Lern-)Angebote ist klarzustellen, dass diese, wie alle anderen vollzuglichen Lernangebote auch, letztlich nur eine Dienstleistung dafür sein können, dass sich der inhaftierte Mensch selbst zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten befähigt. Er ist (oder sollte es in diesem Verständnis sein) NICHT das Objekt der pädagogischen / behandlerischen Bemühungen, sondern er ist Subjekt seines Lebens,⁸ was eben auch bedeuten kann, dass die Bemühungen (zeitweise) scheitern, missbraucht werden oder auch viel später als erwartet zum Tragen kommen.

Ausprägungen und Funktionen vollzugsöffnender Angebote

Formen vollzugsöffnender (Lern-)Angebote im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug sind wesentlich:

- das Verlassen der Hafteinrichtung für eine bestimmte Zeit mit Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang)
- die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Hafteinrichtung mit Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

Als Spezifika des Vollzugs der Jugendstrafe kommen hinzu

- als Vollzugslockerungen im weiteren Sinne die Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder Übergangseinrichtungen freier Träger und
- die Freistellung aus der Haft bzw. Urlaub für eine je nach Landesrecht divergierende Anzahl von Urlaubstagen unter der Voraussetzung, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.⁹

Die Aufzählungen der Strafvollzugsgesetze sind nicht abschließend. Weitere zur Durchführung externer Fördermaßnahmen erforderliche Lockerungsarrangements sind u.a. die Teilnahme an Wochenendseminaren und -lehrgängen, Ferienlager, Gruppenausgang oder die Begleitung durch ehrenamtliche Vollzugshelfer*innen.¹⁰ Letztlich kommen alle erdenklichen Maßnahmen in Betracht, welche der Gegenwirkung oder Eingliederung dienen, selbst wenn der Vollzug davon bislang viel zu wenig Gebrauch machte.¹¹

Aus pädagogischer, d.h. auf die Schaffung und Nutzung von Lernmöglichkeiten gerichteter Perspektive sind die vielfach unter der Überschrift „Lockerungen“ gefassten vollzugsöffnenden Maßnahmen und Angebote in ihrem Kern nicht auf die Funktion eines simplen Mittels der Belohnung oder besser: Anerkennung von wie auch immer motiviertem Wohlerverhalten der Inhaftierten entsprechend den Hausregeln der Einrichtung und den in der Vollzugsplanung festgeschriebenen Vereinbarungen zu reduzieren. Verwiesen wird auf die Unzulässigkeit, Lockerungen vom Wohlerverhalten der inhaftierten Menschen abhängig zu machen. Sie stellen grundsätzlich unverzichtbare Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels dar und sind nicht als Vergünstigungen oder Belohnungen anzusehen.¹² Einerseits geht es im Sinne des Gegenwirkungsgrundsatzes darum, soweit als möglich Beeinträchtigungen einer künftigen Lebensführung in Freiheit durch die hinreichend bekannten negativen Inhaftierungswirkungen entgegenzuwirken, den Anschluss an das Leben „draußen“, die eigene Familie, Verwandte wie Bekannte außerhalb der Hafteinrichtung nicht völlig zu verlieren, neue zielführende Sozialkontakte zu knüpfen und Perspektiven für eine dem Vollzugsziel entsprechende Erwerbstätigkeit bzw. Lebensführung nach der Inhaftierung zu entwickeln.¹³

Es sind andererseits Möglichkeiten, die zumindest theoretisch auch missbraucht werden können und damit immer wieder neue Entscheidungen für oder gegen bestimmte Verhaltensweisen seitens des inhaftierten Menschen verlangen, genau, wie es auch im Leben in Freiheit tagtäglich der Fall ist. Damit eröffnen sich weitere Lernmöglichkeiten, solche Entscheidungsprozesse mit ihren denkbaren günstigen wie



**Prof. em. Dr. habil.
Philipp Walkenhorst**

Universität zu Köln, Lehrstuhl
für Erziehungshilfe und Soziale
Arbeit
philipp.walkenhorst
@uni-koeln.de

7 Ebd., 99.

8 Ebd., 29.

9 Z.B. Laubenthal 2011, 323, Rn 525; 537 Rn 879 m.w.N.; Köhne & Lesting 2011, 105ff, Rn 5-28.

10 Ebd., 324, Rn 525; Köhne & Lesting 2011, 111, Rn 26-28.

11 Köhne & Lesting 2012, 111, Rn 26.

12 Vgl. ebd., 105, Rn 3.

13 Ebd., 323, Rn 524.

ungünstigen Folgen mit den inhaftierten Menschen durchzuspielen, diese konkret in der realen Lockerungssituation zu erfahren und anschließend soweit als möglich die jeweiligen Entscheidungen, ihre möglicherweise auch problematischen Alternativen im Einzel- oder Gruppengespräch zu erörtern und daraus weitere Schlussfolgerungen für das eigene Verhalten abzuleiten. Vollzugsöffnende Angebote sind letztlich zwingend erforderlich zur Vorbereitung einer vorzeitigen Entlassung des inhaftierten Menschen, indem auf diesem Wege vor der Erstellung einer Entlassungsprognose (ggf. auch mehrfach) erprobt werden kann, ob der Inhaftierte „seinen Neigungen zur Straftatbegehung widerstehen kann“.¹⁴

Ein Beispiel: der begleitete Ausgang

Im Folgenden sollen speziell die Möglichkeiten des begleiteten Ausgangs skizziert werden, da dieser anders als der „Hafturlaub“ sehr gut für gezieltes pädagogisches Handeln genutzt werden kann.

Die Form des begleiteten Ausgangs sagt zunächst wenig über seine inhaltliche und methodische Gestaltung aus. Pädagogisches Denken und Handeln bezieht sich wesentlich darauf und fragt, da es ja immer zielgerichtet ist, wie ein solcher Ausgang gemeinsam mit dem inhaftierten Menschen vorbereitet werden kann, welche Zeitrahmen, Verhaltensregeln und Auflagen einzuhalten sind, wie alles organisiert werden kann und welcher Zweck sich hinter allem verbirgt. Mitzudenken sind die Erwartungen, Wünsche, aber auch Ängste, Besorgnisse und Befürchtungen des inhaftierten Menschen hinsichtlich z.B. der Reaktionen von Mitmenschen auf diese Situation des Ausgangs. Bei Bedarf können schon vorher im Vollzug bestimmte angstbesetzte Situationen z.B. im Rahmen des Sozialen Trainings durchgespielt werden, um Verhaltenssicherheit für den mittlerweile fremd gewordenen Alltag „draußen“ zu gewinnen. Während des Ausgangs bieten sich viele Möglichkeiten des Arrangements auch ungezwungener, die Inhaftierung kurzzeitig vergessen machender Situationen und daraus resultierender Gespräche wie auch Ansätze, z.B. beim Einkaufen, beim Schaufensterbummel, beim Besuch eines Cafés oder eines Konzerts mit Menschen in Kontakt zu kommen, gemeinsame Gesprächsthemen zu finden, darüber zu kommunizieren und Sozialverhalten jenseits des vollzuglichen Alltags zu erproben und zu reflektieren. Methodische Möglichkeiten der Ausgestaltung dieser letztlich auch in einem Zwangskontext erfolgenden Angebote eröffnen sich hier u.a. durch Ansätze „motivierender Gesprächsführung“,¹⁵ konzeptionelle Ansätze der Sozialen Arbeit mit Pflichtklienten¹⁶ sowie durch Ansätze der Wertklärung.¹⁷

Gerade die Gespräche beim begleiteten Ausgang, aber auch in vielen Situationen des offenen Vollzugs wie auch des Vollzugs in freien Formen sind der „Einbruch einer fremden Perspektive in das eigene Deutungsmuster“¹⁸. Sie sind per se eine Praktik der Verzögerung, ein Abschweifen und „Umhergehen“. Gespräche, auch so genannte „zwanglose“, sind oft fruchtbringendster Teil nicht nur von Bildungsveranstaltungen. Das Zurückverweisende des Erzählens und jeden

Gesprächs, das Eingehen auf Beiträge und Argumentationslinien des Anderen, der Widerstreit um strittige Deutungen wie auch das ausgehaltene Schweigen sind Kennzeichen verzögernder, Zeit in Anspruch nehmender und deshalb nachhaltiger Bildungspraktiken wie auch wesentlicher Bestandteil einer Vorbereitung auf das Leben nach der Haft.¹⁹

(Begleitete) Ausgänge bieten zudem die Möglichkeit des Flanierens als „Kunst des Spazierengehens“. Schon der Kinder- und Jugendlichentherapeut Herrmann Zulliger erläuterte mit seiner „Spaziergangstherapie“ die Möglichkeit, Therapiegespräche an anderen Orten als der Praxis oder der Klinik durchzuführen, wenn es dem Jugendlichen während des gemeinsamen Gehens leichter fiel, sich auf solche Diskurse einzulassen.²⁰ Flanieren als Zeit für ein „Sich-Gehen-Lassen“ und die Wahrnehmung anderer Orte, Menschen und Anblicke, und nicht nur des Gegenübers, ermöglichen Zeit für Selbstreflexion und die Erfahrung, selbst auch Bewohner dieser anderen Orte zu sein. Es ist damit Widerstand gegen die Ökonomie der knappen Zeit und ermöglicht neue Räume der Erfahrung.²¹ Die sich in Gesprächen ergebenden Fragen und Antworten beziehen sich auf freie Formen des Lernens, die nicht auf eine Frage-Antwort-Relation angewiesen sind. Es geht hier um ein fragendes Denken, dessen Antwort nicht schon bereit liegt, die zu finden den fruchtbaren Augenblick von Bildungsprozessen im Jugendlichen- und Erwachsenenalter ausmacht und das als Vorbereitung auf die Vielfalt der Welt nach der hochstrukturierten Haft umso bedeutsamer erscheint.

Die Verantwortung der beteiligten Fachkräfte

Umsetzen und ausgestalten können vollzugsöffnende Angebote sowohl hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Justizvollzugs als auch hauptamtliche Fachkräfte der Bewährungshilfe und freier Träger der Straffälligenhilfe sowie ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe Tätige. Bei einem Begleitgang im Rahmen weiterer Lockerungen kommen als Begleitung nicht nur Vollzugsbedienstete, sondern auch ehrenamtliche Vollzugshelfer*innen wie auch andere vertrauenswürdige Personen in Betracht. Dies gilt ebenso für Gruppenausgänge wie gemeinsame Freizeitveranstaltungen für Bedienstete und Inhaftierte mit oder ohne Angehörige, wobei hier in jedem Fall eine Begleitung und Betreuung wie auch ein ansprechendes Arrangement einer solchen Aktivität möglichst auf der Basis einer vorausgehenden gemeinsamen Planung vorausgesetzt werden sollte.²²

Ausdrücklich verwiesen wird auf die Bedeutung der besonderen Eignung der begleitenden Fachkräfte, weil von ihnen viel Einfühlungsvermögen und Umsicht erwartet wird, der inhaftierte Mensch zu ihnen möglichst ein besonderes Vertrauen aufweisen sollte²³ und sie die schon benannten Grundformen pädagogischen Handelns sowie elementare Methoden der Gesprächsführung in diesem Kontext beherrschen sollten.

14 Laubenthal 2011, 323, Rn 524; zur Problematik des Missbrauchs von Lockerungen und zur Zumutbarkeit solcher Risiken für die Öffentlichkeit z.B. Köhne & Lesting 2012, 112 ff, Rn 32-49.

15 Miller & Rollnick 2009.

16 Zobrist 2012.

17 Rath, Harmin & Simon 1976.

18 Dörpinghaus 2008, 3.

19 Ebd., 3.

20 Vgl. Weinberger 2008, 93 f.

21 Vgl. Rüegg 2010, 125.

22 Köhne & Lesting 2012, 111, Rn 28.

23 Ebd., 106, Rn 7.

Nachdenklichkeiten

Inwieweit Einschränkungen bei der Gewährung von Lockerungen hinsichtlich bestimmter Täter*innengruppen (z.B. Gewalt- und/oder Sexualstraftäter*innen) bezüglich der Erreichung des Vollzugsziels sachlich zutreffend erscheinen, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. Jedoch ist infrage zu stellen, ob z.B. Regelungen, welche für inhaftierte Menschen mit längeren Haftzeiten fast keine vollzugsöffnenden Angebote vorsehen, dem Vollzugsziel dienlich sind.²⁴ Auch diese Menschen werden eines Tages in die für sie sicher schwierige Freiheit entlassen, auf deren neue Komplexität jenseits der immer gleichen vollzuglichen Abläufe sie in der Regel dann völlig unvorbereitet erscheinen. Es scheint so, als verbürgen sich hinter solch restriktiven Regelungen einerseits vor allem tatvergeltende Strafmotive wie andererseits die vollzugsöffnenden Angebote eben doch vor allem als Vergünstigung oder letztlich unangemessene Hafterleichterungen betrachtet werden (der vielzitierte Hafturlaub „unter Palmen“), die einem inhaftierten Menschen nicht gewährt werden können, selbst wenn dies als zielführend begründet werden kann.

Auf der justizpolitischen Ebene ist es wenig hilfreich für eine sachorientierte Diskussion vollzugsöffnender Angebote, wenn diese zum „Spielball einer restaurativen Vollzugspolitik“²⁵ werden und infolgedessen die Belegung des offenen Vollzugs wie auch Vollzugslockerungen auf ein Minimum reduziert werden. Dies entweder, um die Symbolpolitik eines „harten Durchgreifens“ zu demonstrieren oder um jedes, mit Lockerungen und vollzugsöffnenden Maßnahmen immer verbundene Risiko zu meiden, welches möglicherweise die Hausspitze im politischen Diskurs beschädigen könnte. Am Beispiel des offenen Jugendstrafvollzugs in NRW und Niedersachsen demonstrieren Dünkel et al., dass weitergehende Öffnungen des Vollzuges sehr wohl möglich sind, wenn sie denn politisch gewollt sind.²⁶ Hier liegt die pädagogische Aufgabe letztlich auch der Haftenrichtungen selbst darin, im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit immer wieder ihre verantwortungsvolle Arbeit, die damit gegebenen Chancen und Risiken sowie das Ziel der Ermöglichung von Lernen für ein Leben ohne Straftaten auch durch kontinuierliche Ansätze von Lockerungen und vollzugsöffnenden Angeboten zu erklären und die einschlägigen wissenschaftliche Erkenntnislage offenzulegen. Dies umso mehr in Anbetracht der Anhaltspunkte für eine „Verschlechterung des justizpolitischen Klimas“, welche mit der zunehmenden Dominanz von Sicherheitsbedürfnissen tendenziell auch zu einem Rückgang der Lockerungen und vollzugsöffnenden Angebote führte.²⁷

Literatur

- Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) (2010). Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Dörpinghaus, Andreas** (2008): Grundzüge einer temporalphänomenologischen Erwachsenenpädagogik. In: Die Zeitschrift für Erwachsenenbildung, H.1, 1-5 (Internet-Dokument, URL: <http://www.diezeitschrift.de/12008/doerpinghaus.htm> (Zugriff vom 21.03.2010)).
- Dünkel, Fieder; Pruin, Ineke; Beresnatzki, Paul & Treig, Judith** (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. In: Neue Kriminalpolitik 30, H. 1, 3 – 32.
- Feest, Johannes & Lesting, Wolfgang** (Hrsg.): StVollzG – Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). Köln 2012 (6. Aufl.; Carl Heymanns Verlag).
- Giesecke, Herrmann** (2015): Pädagogik als Beruf. Weinheim (12. überarbeitete Auflage).
- Köhne, Michael & Feest, Johannes** (2012): § 11 Lockerungen des Vollzugs. In: Feest & Lesting, aaO, 102-125.
- Laubenthal, Klaus** (2011): Strafvollzug. Heidelberg – Dordrecht – London – New York (Springer).
- Lösel, Friedrich; Bender, Doris & Jehle, Martin** (Hrsg.) (2007): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach (Forum-Verlag).
- Miller, William R. & Rollnick, Stephen** (2009): Motivierende Gesprächsführung. Freiburg (Lambertus).
- Pruin, Ineke** (2016): „what works“ and what else do we know? – Hinweise zur Gestaltung des Übergangsmanagements aus der kriminologischen Forschung. In: Dünkel, Fieder u.a. (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa. Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Mönchengladbach, 251-274 (Forum-Verlag).
- Raths, Louis E., Harmin, Merrill & Simon, Sidney B.** (1976): Werte und Ziele – Methoden zur Sinnfindung im Unterricht. München (Pfeiffer).
- Rüegg, Susanne** (2010): Flanieren und Weiterbilden – Zeitpolitik ist Weiterbildungspolitik. In: Schönabächler, Marie-Theres; Becker, Rolf, Hollenstein, Armin & Osterwalder, Fritz (Hrsg.): Die Zeit der Pädagogik. Zeitperspektiven im erziehungswissenschaftlichen Diskurs. Bern – Stuttgart – Wien, 120-127.
- Sievers, Britta, Thomas, Severine & Zeller, Maren** (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt/M. (Eigenverlag der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung IGfH).
- Stossun, Anna & Flihs, Luisa** (2019): Forschungsbericht „Drehscheibe“ – Übergänge aus individualpädagogischen Auslandsmaßnahmen. Köln (Universität zu Köln).
- Weinberger, Sabine** (2008): Gesprächspraxis. In: Weinberger, Sabine & Papastefanou, Christine: Wege durchs Labyrinth. Personenzentrierte Beratung und Psychotherapie mit Jugendlichen. Weinheim – München, 80-106 (Juventa).
- Zobrist, Patrick** (2012): Zehn methodische Basisstrategien – ein Integrationsversuch. In: ders. (Hrsg.): Werkstatttheft Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten, 68-72. Luzern (Hochschule Luzern).

24 Dünkel, Pruin, Beresnatzky & Treig 2018, 9.

25 Ebd., 7 m.w.N.

26 Ebd., 17.

27 Vgl. Dünkel, Pruin, Beresnatzki & Treig 2018, 7; Köhne & Lesting 2011, 104, Rn 2.

Baden-Württemberg// Rechtsstaat macht Schule

„Rechtsstaat macht Schule“ geht an den Start und bringt eine Unterrichtsreihe zum Thema Rechtsstaat an die weiterführenden Schulen. Das Ministerium der Justiz und für Europa und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration haben gemeinsam das Projekt „Rechtsstaat macht Schule“ entwickelt und führen diese neue Unterrichtsreihe in den kommenden Wochen nun erstmals an den weiterführenden Schulen im Land durch. Zum Auftakt stellten Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf und Thomas Strobl, Stv. Ministerpräsident und Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration, am 2. März 2020 am Albert-Einstein-Gymnasium in Böblingen das neue Konzept vor und betonten die Bedeutung des Rechtsstaats für die Demokratie. In drei Projektstunden von jeweils 90 Minuten lernen die Schülerinnen und Schüler in interaktiven Übungen und Planspielen die Aufgabe und Arbeit von verschiedenen Akteuren im Rechtsstaat kennen. Der Unterricht wird von Vertretern der Polizei, der Justiz und der Anwaltschaft zusammen mit der Lehrkraft gestaltet. Ziel ist es, bei den Schülerinnen und Schülern ein grundlegendes Verständnis für die staatlichen Normen des Zusammenlebens zu schaffen und die Akzeptanz für rechtsstaatliche Entscheidungen zu stärken.

Das Projekt „Rechtsstaat macht Schule“ ist Teil des Impulsprogrammes für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das von der Landesregierung im März vergangenen Jahres beschlossen wurde. Durch das Impulsprogramm mit einem Volumen von 20 Millionen Euro werden konkrete Projekte aus acht Themenfeldern umgesetzt, die durch mutige und unkonventionelle Ansätze das Miteinander im Land stärken. „Rechtsstaat macht Schule“ ist als Unterrichtsreihe für drei Projektstunden von jeweils 90 Minuten konzipiert, wobei die Unterrichtsreihe wahlweise modular auf einzelne Termine verteilt oder kompakt als Projekttag durchgeführt wird. Die teilnehmenden Schulen erhalten umfassendes und speziell entwickeltes Unterrichtsmaterial. Es haben sich bereits 500 Interessenten aus Justiz, Polizei und Anwaltschaft

gemeldet und ihre Bereitschaft signalisiert, an dem Projekt mitzuwirken. Ca. 370 Dozierende konnten bereits geschult und so auf ihre pädagogische Aufgabe im Rahmen des Projekts vorbereitet werden. Die für die Projektumsetzung vor Ort zuständigen Ansprechpartner bei den Landgerichten haben bereits zahlreiche Termine für Projektstunden an den Schulen vereinbart. Seitens der Schulen gingen seit Bekanntmachung des Projekts Mitte Dezember 2019 bereits über 100 Terminanfragen ein. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Anfragen noch zunehmen wird. [MdJE v. 2.3.2020]

Berlin// Zentralstelle Hasskriminalität

Die Berliner Staatsanwaltschaft wird eine „Zentralstelle Hasskriminalität“ schaffen. Das kündigten der Justizsenator Dr. Dirk Behrendt und die Generalstaatsanwältin von Berlin, Margarete Koppers, beim Runden Tisch gegen Rassismus für Vielfalt bei der Integrationsbeauftragten an. Die Stelle wird auf der Ebene einer Hauptabteilungsleitung eingerichtet und soll alle Formen vorurteils-motivierter Straftaten in den Blick nehmen.

Neben einer anleitenden und koordinierenden Funktion nach innen soll die „Zentralstelle Hasskriminalität“ nach außen das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden insbesondere beim Kampf gegen Rassismus stärken. Ziel sei eine aktive Vernetzung und Kooperation mit Organisationen und Initiativen von und für Betroffene von Hasskriminalität. Die Zentralstelle könne dabei an die guten Erfahrungen mit den Ansprechpersonen für LSBTI bei der Staatsanwaltschaft Berlin anknüpfen. [SenJVA v. 11.3.2020]

Berlin// Beratungsstelle für Betroffene antisemitischer Übergriffe

Die bisher bundesweit agierende Beratungsstelle OFEK e.V. bietet erstmals in Berlin ein Beratungsangebot für Betroffene von antisemitischen Übergriffen. Das Team berät Betroffene, ihre Angehörigen und auch Institutionen. Ab diesem Jahr ist OFEK e.V. erstmals in der Förderung des Landes Berlin.

Dazu erklärt Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung: „Die hohe Zahl antisemitischer Straftaten verlangt ausdifferenzierte Angebote für Betroffene. Ich bin deshalb froh, dass das Beratungsteam in diesem Jahr erstmalig in der Förderung des Landes Berlin ist. Nach dem Erfolgsprojekt RIAS, das antisemitische Vorfälle erfasst und Betroffene bei der Anzeigenstellung berät, fördern wir nun auch eine Beratungsstelle für Opfer antisemitischer Gewalt.“

OFEK Berlin e.V. ist eine psychosoziale Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung des Kompetenzzentrums für Prävention und Empowerment (ZWST) und seit 2019 ein eingetragener Verein. OFEK e.V. berät Einzelpersonen, Familien, Angehörige und Zeug*innen nach Vorfällen (z.B. in der Schule, Kita, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, im persönlichen Umfeld, in den Behörden) und bietet Schulen sowie allen anderen ratsuchenden Einrichtungen anlassbezogene Beratung nach Vorfällen an. Das Land Berlin fördert die Arbeit in der Hauptstadt seit Februar 2020 erstmalig mit 120.000 €. Auch ratsuchende Berliner Einrichtungen, wie beispielsweise Schulen, können sich bei OFEK melden.

Dazu erklärt Lorenz Korgel, Ansprechperson des Landes Berlin für Antisemitismus: „Jüdinnen und Juden brauchen die gesamtgesellschaftliche Solidarität gegen Antisemitismus. Deswegen ist es ein wichtiger Schritt, dass Berlin als erstes Bundesland eine spezifische Beratungsstelle für von Antisemitismus betroffenen Menschen fördert. Viele weitere Schritte müssen folgen.“

[SenJAV v. 9.3.2020]

↳ Mehr zu OFEK e.V.: <https://zwst-kompetenzzentrum.de/ofek/>

Brandenburg//

Personalverstärkung für den Justizvollzug

Der Justizvollzug des Landes Brandenburg ist bei der Verbesserung der Personalsituation auf einem guten Weg. Erstmals seit 1990 sollen in einem Kalenderjahr planmäßig etwa 60 Anwärterinnen und Anwärter ihre zweijährige Ausbildung für eine Beamtenstelle im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) beginnen. In den vergangenen Jahren ist die Tätigkeit des AVD noch anspruchsvoller geworden, vor allem infolge intensivierter Resozialisierungskonzepte und Therapieangebote sowie einer erhöhten Anzahl von psychisch auffälligen oder gewaltbereiten Gefangenen.

Den Auftakt dieser Ausbildungs-offensive bilden am Montag, 2. März zwei junge Frauen und 19 junge Männer des 20. Vollausbildungslehrgangs. In einem halben Jahr, am 1. September 2020, sollen erstmalig zeitgleich zwei Lehrgänge mit jeweils 20 Anwärterinnen und Anwärtern in die Ausbildung starten.

Personell gestärkt worden ist der brandenburgische Justizvollzug bereits am vergangenen Freitag, dem 28. Februar 2020, und zwar durch drei junge Frauen und 15 junge Männer, die als Absolventinnen und Absolventen der 16. Vollausbildung nach zweijähriger Ausbildung ihre Urkunden für die Ernennung zu Justizvollzugsbeamten auf Probe ausgehändigt erhielten.

„Die verstärkte Ausbildung im Justizvollzug ist ein notwendiger Beitrag, um die bevorstehenden Altersabgänge zu kompensieren“, sagte Justizministerin Susanne Hoffmann. „Die Personalsituation im Justizvollzug muss stabilisiert werden.“

Denn eines steht fest: Strukturelle Personalengpässe im Justizvollzug und eine daraus resultierende Arbeitsüberlastung können sich zu einem Sicherheitsrisiko entwickeln.“

Mit Beginn des Monats März befinden sich 82 Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst. Das Anwärtergrundgehalt beträgt derzeit etwa 1.318,00 € im Monat. Zuzüglich des Anwärtersonderzuschlags in Höhe von 50% der Anwärterbezüge erhalten die Anwärterinnen und Anwärter insgesamt ca. 1.978,00 € brutto pro Monat.

Das Einstiegsgehalt nach bestandener Prüfung wurde in Brandenburg von der Besoldungsgruppe A7 auf A8 erhöht. Dem brandenburgischen Justizvollzug stehen derzeit insgesamt 981 Stellen zur Verfügung, wovon auf den allgemeinen Vollzugsdienst 665 Stellen entfallen. Am 1. Februar 2020 waren davon 608 Stellen besetzt. Am 26. Februar 2020 befanden sich insgesamt 1.332 Gefangene in den Anstalten. [\[MdJ v. 02.03.2020\]](#)

Schleswig-Holstein//

Image-Kampagne für den Justizvollzugsdienst gefordert

Das Land will die Justiz-Ausbildung neu strukturieren und mehr Personal einstellen. Doch das zu gewinnen, gestaltet sich offenbar schwierig. Der JVA-Dienst müsse attraktiver werden, verlangt das Plenum.

Um die angespannte Personalsituation im Justizvollzug zu entlasten, will das Land in den kommenden Jahren 85 neue Stellen in diesem Bereich schaffen. Die Zahl der Ausbildungsplätze für den Strafvollzug ist nach den Plänen des Justizministeriums auf jährlich 50 verdoppelt worden. Jedoch sei es angesichts des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels schwierig, genügend Mitarbeiter zu finden, lautet der Tenor in einer von der Jamaika-Koalition und dem SSW angestoßenen Debatte.

Gerade für den Justizvollzug brauche es Menschen „mit einer gestandenen Persönlichkeit und einem hohen Maß an Lebenserfahrung“, konstatierte Jan-Marcus Rossa (FDP). In der Regel sollten Anwärter bereits eine Ausbildung abgeschlossen und Berufserfahrung haben. Es müssten also Menschen zu einem Berufswechsel und zu einer weiteren Ausbildung bewegt werden, „die bereits erfolgreich im Berufsleben stehen“, so Rossa.

Auf die schwierige Personalgewinnung fokussierten sich auch die anderen Redner. Es gelte, den Justizvollzugsdienst „aus einer Schmuddel-Ecke“ herauszuholen und ihn attraktiver zu machen. Das gehe etwa über eine Image-Kampagne, schlug Burkhard Peters (Grüne) vor.

Einig war sich der Landtag, dass die Justizvollzugs-Mitarbeiter jeden Tag einen „unverzichtbaren Dienst für unsere Gesellschaft“ leisteten.

Bei knapp 80 bis 90 fehlenden Stellen im gesamten Justizbereich lägen die Personalkosten schätzungsweise bei 4 bis 4,5 Millionen Euro jährlich, rechnete Lars Harms (SSW) vor. Finanziell sei das „sicherlich eine Summe, die aufzubringen wäre“, konstatierte er und sprach sich dafür aus, mehr Aufgaben von Richtern auf Rechtspfleger zu übertragen. „Es kann nicht sein, dass bei Handelsregistereinträgen manchmal die Rechtspfleger zuständig sind und manchmal die Richter. Das kann man vereinheitlichen und das ist ja auch aufgrund unser Initiative geschehen“, sagte er. Ein entsprechender Antrag seiner Landtagsgruppe wurde bei Enthaltung der SPD angenommen.

Justizministerin Sabine Sütterlin-Waack (CDU) wiederholte die Ziele der Landesregierung, im kommenden Jahr fünf neue Stellen im Leitungs- und im Psychologischen Dienst sowie 30 weitere Stellen im Vollzugsdienst zu schaffen. In der neuen Justizvollzugsschule in Boosstedt sollen künftig 50 statt bisher 25 neue Anwärter pro Jahr ausgebildet werden. „Bisher werden alle Arbeiten erledigt, nur nicht in der nötigen Tiefe und Intensität“, sagte sie. Der CDU-Antrag wurde schließlich einstimmig angenommen. [\[Landtag SH v. 21. Februar 2020\]](#)

Svenja Hegwein, Johann Endres

Arbeitstherapeutische Betriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit den arbeitstherapeutischen Betrieben (ATBs) in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs). Zunächst dienen einige Hintergrundinformationen zur Einordnung eines ATBs als wichtiges Resozialisierungsangebot für Gefangene in einer JVA. Anschließend werden Auszüge aus einer mithilfe von Interviews durchgeführten Bestandsaufnahme der bayerischen ATBs dargestellt. Schließlich werden die aktuelle Lage, Schwierigkeiten und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

Das Thema Arbeitstherapie im Strafvollzug ist in der Vorgängerin dieser Zeitschrift vor über 30 Jahren an einigen Beispielen beschrieben worden.¹ Seither finden sich in der Literatur keine weiteren Darstellungen von arbeitstherapeutischen Konzepten im deutschen Justizvollzug, und in zusammenfassenden Darstellungen des Strafvollzugs stehen zur Arbeitstherapie jeweils nur wenige Sätze. Für Außenstehende bleibt deshalb unklar, ob sich die Konzepte zwischenzeitlich weiterentwickelt haben, ob sie gleichgeblieben sind oder ob die Arbeitstherapie gar völlig verschwunden oder in den Hintergrund getreten ist. Die vorliegende Bestandsaufnahme sollte deshalb sichtbar machen, in welcher Weise Arbeitstherapie im heutigen bayerischen Strafvollzug abläuft und welchen Status sie hat.

Arbeit im Strafvollzug als Resozialisierungsauftrag

In einer der gängigen Definitionen wird Resozialisierung verstanden als „Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, wobei die Vorsilbe ‚re-‘ ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine ‚Wieder-‘ Eingliederung notwendig ist.“²

Der Stellenwert von Arbeit, Arbeitstherapie und Ausbildung für die Resozialisierung im Strafvollzug wird allerdings offenbar recht unterschiedlich gesehen. Im „Handbuch Resozialisierung“ nehmen sie nur eineinhalb von über 600 Seiten ein, und die zentrale Aussage lautet, dass Arbeit im Strafvollzug einen „ambivalenten Charakter“ habe.³

Ein Hauptbestandteil des Resozialisierungsauftrags ist die Vorbereitung des Gefangenen auf das Berufsleben nach der Haft.⁴ Dazu zählen unter anderem Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses oder auch die Entwicklung von sozialen sowie beruflichen Kompetenzen und Fähigkeiten.⁵

Vor allem in den Bereichen Arbeit, Ausbildung und Schule aber spielt die Behandlung von Persönlichkeitsfaktoren wie Selbstwertproblemen, Kontaktschwierigkeiten, Konflikten und weiteren individuellen Schwierigkeiten eine entscheidende Rolle, da diese unter anderem Auslöser für ehemalige Delin-

quenz oder einen Rückfall sein könnten.⁶ Daneben kann eine fehlende Ausbildung bei der Entlassung die Wiedereingliederung wesentlich erschweren.⁷

Nach Preusker (1988) stellt die Arbeit in den Gefängnissen eine Art soziales Training für die Gefangenen dar. Sowohl die individuellen als auch die sozialen Schwierigkeiten des Gefangenen können mithilfe von Arbeit angegangen werden. Mögliche angestrebte Ziele sind hier die Steigerung der Leistungsbereitschaft, mit erhöhter Motivation und positiver Einstellung zur Arbeit; die Verbesserung der beruflichen Qualifikation; die Entwicklung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, von Spontaneität und Kreativität, von größerer Frustrationstoleranz, von Selbstbewusstsein und einer besseren körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit oder die Verbesserung der Selbst- und Fremdwahrnehmung.⁸

Arbeitstherapie

Der positive Nutzen von Arbeit bzw. Beschäftigung für kranke Menschen geht Hunderte von Jahren zurück. Schon im 18. Jahrhundert wurde „Arbeit“ als Mittel zur Linderung von Krankheiten in Heil- und Pflegeanstalten eingesetzt.⁹ Darauf aufbauend führte Hermann Simon, der Begründer der modernen Arbeitstherapie, 1924 die „aktivere Therapie“ als neuen Begriff der Arbeitstherapie ein. Simon war als Psychiater in einer Anstalt in Gütersloh tätig. In der „aktiveren“ Therapie sollten die psychisch bzw. geistig kranken Menschen ihre Betten verlassen und beginnen zu arbeiten. Ausgerichtet war die Therapie einerseits auf den Einsatz des gesunden Körpers durch aktive Handlungen und sinnvolle Nutzung vorhandener Energien und andererseits auf das Entgegenwirken der Personal- und Finanznot in der Anstalt. Es ging ihm damals in erster Linie nicht um die allgemeine Arbeitsfähigkeit der Patienten für den Arbeitsmarkt, sondern sie auf die Arbeiten innerhalb der Anstalt vorzubereiten.¹⁰ Dazu gehörte die Beschäftigung im Freien wie Garten- und Feldarbeit, in der Hauswirtschaft (Küche und Waschhaus) oder in Werkstätten und Handwerkerstuben.¹¹ Simon bezieht in diese Therapieform drei wesentliche Punkte mit ein: Arbeit, Erziehung und eine gesunde menschenwürdige Umgebung. Die Arbeit soll dem Anforderungsniveau der vorhandenen Fähigkeiten des Menschen entsprechen. Erziehung ist Teil der Therapie, weil sich der Mensch angemessene Verhaltensweisen wie Ordnung, Pünktlichkeit oder Zuverlässigkeit aneignen soll. Die menschenwürdige Umgebung soll Wohlbefinden vermitteln und eine Entfaltungsmöglichkeit bieten.¹²

Aus diesen Anfängen hat sich die moderne Arbeitstherapie bzw. Ergotherapie entwickelt, für die es in Deutschland auch ein eigenes Berufsfeld gibt (staatlich geprüfte Ergothe-

* Fortsetzung von Teil 1, FS 2019, 373 – 378.

1 Schweinhagen 1987; Wattenberg 1981.

2 Maelicke 2002, S. 785.

3 Vgl. Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke & Sonnen 2009.

4 Vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016, S. 14; Kaiser et al. 1982, S. 154.

5 Vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 2012, <https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/uebergangsmanagement.pdf>, S. 10.

6 Kaiser, Kerner & Schöch 1982, S. 392.

7 Ebd., S. 371.

8 Vgl. Preusker 1988, S. 92 f.

9 Vgl. Marquardt 2004, S. 11.

10 Vgl. Aernout 1987, S. 80–84; Weber, Marotzki & Philippi 2015, S. 532.

11 Vgl. Simon 1986, S. 16 (Nachdruck; Originalfassung 1929).

12 Vgl. Aernout 1987, S. 80–84.

rapeuten). Arbeitstherapeutische Maßnahmen sind in weiten Bereichen des Gesundheitssystems verbreitet, insbesondere in der Rehabilitation sowie in psychiatrischen Kliniken. Von großer Bedeutung sind sie im psychiatrischen Maßregelvollzug. Der Unterschied zu den dargestellten Konzepten im Strafvollzug liegt vor allem darin, dass die Arbeit in der Forensik dem wirtschaftlich ergebigen Zweck dient. Die Arbeit orientiert sich an der Fertigstellung von Produkten in einem von einer Firma vorgegebenen Zeitraum. Übungen und Trainings, die die soziale Komponente des Patienten betreffen, werden im Maßregelvollzug primär nicht in der Arbeitstherapie, sondern in der Ergotherapie eingesetzt.¹³

Auch in anderen Ländern (USA, England, China etc.) lassen sich arbeitstherapeutische Maßnahmen zu ähnlichen Zwecken wie denen des deutschen Strafvollzuges finden.¹⁴ Die dort durchgeführten Studien zeigen deutliche positive Auswirkungen dieser Maßnahmen im Sinne der Legalprognose ehemaliger Teilnehmer.¹⁵

In der Arbeitstherapie wird die Arbeit eingesetzt als „Medium für zielgerichtetes Handeln zum Ermitteln und Trainieren der sozioemotionalen und instrumentellen Arbeitsfähigkeiten (...), die durch die Erkrankung verloren gegangen bzw. beeinträchtigt sind oder bisher nicht vorhanden waren.“¹⁶ Sie wird in erster Linie bei Menschen mit psychischen oder körperlichen Erkrankungen und Behinderungen, die einen beruflichen (Wieder)einstieg anstreben, eingesetzt.¹⁷ Um die Arbeitsfähigkeit zu erlangen, sollen die Patienten einerseits anhand des therapeutischen Mittels „Arbeit“ durch schrittweise Annäherung an Anforderungen im Berufsleben auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Andererseits geraten in der Person liegende Faktoren wie der Aufbau von Motivation, Selbstvertrauen, soziale Beziehungen zu Mitmenschen, die Übernahme von Verantwortung, das Erlernen von Konzentrationsfähigkeit, Konfliktlösungsstrategien oder Durchhaltevermögen in den Fokus der Arbeitstherapie. Diese Ziele dienen sowohl der Besserung der körperlichen oder geistigen Verfassung als auch der Möglichkeit, Selbstverwirklichung zu erfahren.¹⁸ Dabei muss die Arbeit an die entsprechenden Fähigkeiten des Patienten angepasst sein und sollte keinesfalls zu einer Unter- oder Überforderung führen. Ebenso sollte es sich um eine realitätsnahe Arbeit handeln, die den Tätigkeiten des wirklichen Arbeitsmarktes entspricht, um einen leichteren beruflichen Wiedereinstieg gewährleisten zu können.¹⁹

In der Rückfallforschung gelten Probleme im Berufsleben als einer der acht zentralen Risikofaktoren.²⁰ Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass wiederkehrende Probleme der Integration ins Erwerbsleben mit einer höheren Rückfallrate einhergehen. Von daher würde man erwarten, dass Maßnahmen, die berufsbezogene Qualifikationen und Fähigkeiten fördern, zur Prävention beitragen. Eine Meta-Analyse²¹ bestätigt diese Annahme, wobei aber vor allem nordamerika-

nische Studien, die sich auf Berufsförderungsmaßnahmen beziehen, berücksichtigt wurden.

Empirische Belege für die Effektivität von Arbeitstherapie lassen sich in Deutschland kaum finden. Studien aus den USA beschreiben zumindest, dass sich die Bezahlung und die aktive soziale Stimulation in der Arbeitstherapie positiv auf Leistungsfähigkeit, Produktivität und arbeitsbezogenes Sozialverhalten auswirken.²²

Die arbeitstherapeutischen Betriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

In diesem Abschnitt des Artikels werden die 16 arbeitstherapeutischen Betriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der aufgezählten Punkte näher beleuchtet. Die Ergebnisse setzen sich aus den im Intranet eingestellten Konzepten und den im Mai bis Juli 2019 durchgeführten Interviews mit den Leitern der arbeitstherapeutischen Betriebe in bayerischen Justizvollzugsanstalten zusammen. Besonderheiten der einzelnen Anstalten wurden durch deren Namen kenntlich gemacht. Ob sich die Inhalte der Konzepte in jeder Hinsicht mit der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme überschneiden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Der Großteil der Konzepte ist aktualisiert im Intranet²³ aufgeführt.

Aufgrund von Neuerungen eines ATBs, Personalmangel oder weiteren Hindernissen konnten einige bayerische Anstalten wie Neuburg-Herrenwörth, Nürnberg und München in den nachfolgenden Punkten nicht gänzlich berücksichtigt werden.

Statistische Angaben

Zur Veranschaulichung der bayerischen ATBs dient die nachfolgende Tabelle:

ATBs in bayerischen Anstalten	Jahr der Einrichtung	Maximale Teilnehmeranzahl
Aichach	1995	6
Amberg	1991	8
Augsburg-Gablingen	2016	6
Bayreuth	2008	6
Bernau	Keine Angabe	5
Ebrach	1983	8
Kaisheim	1990	8
Landshut	2013	5
Laufen-Lebenau	1982	5
München (Jugendarrest)	Keine Angabe	4
Neuburg-Herrenwörth	Keine Angabe	Keine Angabe
Niederschönenfeld	2004	9
Nürnberg	Keine Angabe	6
Straubing Psychiatrie	1999	8
Straubing Sicherungsverwahrung	2008	8
Würzburg	1999	8

13 Informationen aus einer Führung des Arbeitstherapeuten der Arbeitstherapie in der Forensischen Psychiatrie Erlangen.

14 Vgl. O'Connell & Farnworth 2007, S. 186.

15 Vgl. Tan, Kumar & Devaraj 2015, S. 528.

16 Köhler 2008, S. 40.

17 Ebd. 1987, S. 91; <https://dve.info/ergotherapie/volle-kraft-im-leben/arbeits-therapie>.

18 Ebd. 1987, S. 91, 184; <https://dve.info/ergotherapie/volle-kraft-im-leben/arbeits-therapie>, <https://www.kn-calw.de/arbeits-therapie>.

19 Vgl. Köhler 2008, S. 40 f.

20 Vgl. Andrews & Bonta 2010.

21 MacKenzie, 2006.

22 Reker 2002, S. 20.

23 <https://jvportal.jv.bayern.de/fachbereiche/arbeits-therapie>.

In sieben der 16 bayerischen Anstalten wird die ATB-Maßnahme schon seit mehr als 20 Jahren regelmäßig angeboten. In einigen, auch neueren Anstalten wurde nach und nach der ATB mit einem dazugehörigen Konzept aufgebaut, so existiert in der neu gebauten JVA Augsburg-Gablingen beispielsweise der ATB erst seit 2016 und in der JVA Ebrach sehr lange, nämlich schon seit 1983.



Dr. Johann Endres

Kriminologischer Dienst des Bayerischen Justizvollzugs, Erlangen
johann.endres@jva-er.bayern.de



Svenja Hegwein

Studentin im
Masterstudiengang
Kriminologie und
Gewaltforschung an der
Universität Regensburg
svenja.hegwein@web.de

Der Großteil der Anstalten aktualisiert die Konzepte regelmäßig. So sind Aktualisierungen in Bernau und Ebrach im Jahr 2018 und in Amberg und Augsburg-Gablingen im Jahr 2017 getätigt worden. Wichtig ist hierbei die Anpassung an die Klientel, die zu der Zeit am ATB teilnehmen. Insgesamt hat die Mehrzahl der ATBs in den letzten sechs Jahren eine Überarbeitung oder Neufassung des Konzepts durchgeführt.

Der ATB in einer Anstalt besteht jeweils aus einem Team verschiedener Berufsgruppen. Dazu gehören die Leiter der Betriebe, deren Stellvertreter und der psychologische Dienst bzw. der Sozialdienst, wenn dieser ein fester Bestandteil des Teams ist und regelmäßige Maßnahmen wie z.B. Gruppengespräche durchführt. Auch Sport- und Schulbeamte spielen in einigen der ATBs eine wichtige Rolle. In solchen Konzepten mit integrierten Sport- und Unterrichtseinheiten haben diese Beamten meist feste Zeiten im ATB. Die einzelnen Anstalten sind bezüglich der personellen Besetzung

im Team sehr unterschiedlich aufgestellt. Dies ergibt sich teilweise aus den verschiedenen Kursarten (z.B. in Ebrach mit drei aufeinander aufbauenden Kursen oder die Psychiatrie in Straubing aufgrund der kurzen Verweildauer) oder durch die unterschiedliche Kapazität von Personal in den Anstalten. Vor allem der Jugendstrafvollzug in Ebrach hat ein breit aufgestelltes Team mit sechs Personen, in dem jeweils Sozialpädagogen oder Psychologen regelmäßige Angebote bereitstellen. Nicht wenige Anstalten haben keinen stellvertretenden Leiter für den ATB oder keinen begleitenden Fachdienst. Dies gilt für die ATBs in Aichach, Augsburg-Gablingen, Landshut, Niederschönenfeld oder Straubing.

Meist können nicht alle für den ATB geeignete Gefangene auch daran teilnehmen. Im Jugendarrest in München werden lediglich vier Arrestanten in die Maßnahme aufgenommen. In Niederschönenfeld liegt die obere Teilnahmegrenze bei neun Gefangenen. In einigen Anstalten kann die Anzahl aufgrund mehrerer Kurse variieren. In Ebrach z. B. können im ATB I maximal sechs und im ATB II und III bis zu acht Gefangene aufgenommen werden.

Konzeptentwicklung

Die Konzepte für den ATB wurden meist eigenständig durch die Leiter in Zusammenarbeit mit Fachdiensten (psychologischer Dienst oder Sozialdienst) oder mit dem Anstaltsleiter erstellt oder wurden teilweise auch von Ebrach übernommen und auf die eigene Anstalt angepasst. Die Konzepte der Betriebe, die schon über viele Jahre bestehen, wurden aus unterschiedlichen Anlässen mehrmals überarbeitet. Beispielsweise werden in Aichach nach einem Kollegenwechsel im Bereich der Tätigkeiten mehr Holzarbeiten als Näh- und Schneiderarbeiten durchgeführt. Aus diesem Grund wurde das Konzept entsprechend umgeschrieben. Auch die Drogenproblematik vieler Gefangener war unter anderem in Ebrach Anlass, das Konzept so umzuschreiben, dass die Voraussetzung einer klaren „Distanz zu Drogeneinstellungen“ für eine Aufnahme gestrichen wurde und auch solche Gefangene mit erheblichen Suchterfahrungen an der Maßnahme teilnehmen können. In Bernau gab es einen Wechsel bezüglich der beteiligten Fachdienste: Lange Zeit war der Sozialdienst zuständig für Einzel- und Gruppengespräche, heute ist dies die Aufgabe des psychologischen Dienstes. Um effizienter arbeiten und individueller auf den Gefangenen eingehen zu können, wurde das Konzept in Laufen-Lebenau hinsichtlich der Gruppengröße geändert: Von ca. acht bis zehn Plätzen in der werkpädagogischen Abteilung können heute nur noch maximal fünf Gefangene an der Maßnahme teilnehmen. In Kaisheim wurde 2006 aufgrund der sehr hohen Nachfrage ein zweiter Betrieb eingerichtet. So können dort nun 14 statt sieben Gefangene teilnehmen. Aufgrund der immer stärker auftretenden Drogenproblematik und dem daraus resultierenden extrem auffälligen Verhalten musste die Anzahl der aufzunehmenden Gefangenen im ATB der JVA Amberg verkleinert werden. Nur so konnte eine ausreichend intensive Betreuung der Gefangenen wieder gewährleistet werden. Um den Gefangenen aus dem ATB einen leichteren Berufseinstieg zu ermöglichen, wurde in Niederschönenfeld der Schulunterricht mit Inhalten eines Bewerbungstrainings in das Konzept aufgenommen.

Team und Qualifikationen

In den meisten ATBs sind im Team ausschließlich die Leiter und deren Stellvertreter fest involviert. Zusätzliches Personal wie der Sozialdienst oder Psychologen sind oft kein fester Bestandteil des Teams, können aber bei Bedarf kontaktiert werden. In der Psychiatrie in Straubing und in Landshut allerdings ergibt sich die Besetzung lediglich aus dem Leiter des ATBs. Anstaltslehrer und der Sportbeamte haben in den Konzepten mit fest integrierten Unterrichts- und Sporteinheiten ebenfalls feste Zeiten, die sich in der Regel aber auf maximal zwei Stunden die Woche belaufen. In Bernau, München oder Amberg führt der Fachdienst wöchentlich Gespräche mit den Gefangenen. Auch hier beläuft sich der Anteil der Arbeitszeit auf ca. zwei Stunden die Woche bzw. auf eine Stunde pro Gefangenen in München. In Niederschönenfeld hat der Sozialdienst den größten Anteil an der Maßnahme: Fünf Stunden pro Woche führt er im ATB Gruppen- und Einzelgespräche, um intensiv auf die Anliegen und Problematiken der Gefangenen eingehen zu können. In fast allen Anstalten funktioniert der Austausch zwischen den Leitern und den Fachdiensten sehr gut, da sich die Fachdienste zeitnah der anfallenden Angelegenheiten annehmen und teilweise auch an Teambesprechungen teilnehmen. Vor allem in der JVA Bayreuth, wo der

ATB nur Probanden der sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter aufnimmt, besteht regelmäßiger Kontakt zu den Kollegen im Fachdienst. Dort finden zwei bis drei Mal die Woche Besprechungen statt, in denen sich über Schwierigkeiten, Probleme etc. ausgetauscht wird. Auch die Zusammenarbeit unter den Betriebsleitern wird positiv bewertet. In einigen Anstalten können die Gefangenen gegen Ende des Kurses in einem anderen Betrieb auf Probe arbeiten. In dieser Zeit findet ein intensiver Austausch unter den Betriebsleitern statt, um eine Entscheidung bezüglich der Übernahme des Gefangenen in einen neuen Betrieb zu treffen. In Bernau wird bei jedem Schichtwechsel der Kollegen ein Übergabeprotokoll angefertigt. In der Übergabe werden die Tätigkeiten der Gefangenen, Auffälligkeiten, Besonderheiten und angeforderte Aufträge besprochen. Allerdings gibt es auch Bedienstete im ATB, die weitgehend auf sich allein gestellt sind und wenig bis keinen Kontakt zum Fachdienst pflegen, da dieser meist aus Zeitgründen keine Betreuung oder Gruppen für ATB-Gefangene übernehmen kann. Zu erwähnen ist hier der ausdrückliche Wunsch, mehr Personal, vor allem im pädagogischen Bereich, einzusetzen. Nicht nur in Aichach, sondern auch im Jugendvollzug in Laufen-Lebenau sei die bessere Besetzung im Team „dringend“: Aufgrund personellen Mangels sind der Sozialdienst und der psychologische Dienst nicht mehr fester Bestandteil der Maßnahme. Gerade weil die Zahl der für die Maßnahme geeigneten Klientel stetig steigt und an immer mehr unterschiedlichen, vor allem aber an sozialen Defiziten gearbeitet werden muss, ist die fehlende Zusammenarbeit mit den oben genannten Fachdiensten gravierend.

Voraussetzung für die Leitung eines ATBs ist ein dreiwöchiger Kurs, der in der JVA Ebrach durchlaufen wird. Alle Leiter haben ursprünglich die Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdiensts absolviert. Zudem haben einige Leiter eine handwerkliche oder pädagogische Vor- oder Zusatzausbildung, die für die Arbeitstherapie von großem Nutzen ist. Beispiele dafür sind der Lehrgang zum Gruppenleiter, ein Antigewalttrainererschein oder eine erfolgreich abgeschlossene Schreinerlehre. Wünschenswert sind hier auf Seiten der Leiter Fort- bzw. Weiterbildungen, die in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sowohl im pädagogischen als auch im handwerklichen Bereich besteht Bedarf an der weiteren Vermittlung und Aneignung von Lehrinhalten, Wissen und Fähigkeiten. Im Austausch verschiedener ATB-Leiter wurde festgestellt, dass ein Lehrgang zum Erlernen spezifischer handwerklicher Techniken wie z.B. Töpfern oder Filzen sehr nützlich und wünschenswert wäre. Vor allem der Umgang mit psychisch Auffälligen und mit Gefangenen, die aufgrund ihrer Suchtmittelabhängigkeit starke soziale Defizite aufweisen, sollte regelmäßig Inhalt einer Fortbildung sein. Die Anzahl solcher Gefangener steigt nach Einschätzung der Bediensteten stetig an, weshalb Seminare mit Thematiken wie gelingende Kommunikation oder Stressbewältigung gerne angenommen werden würden. Zudem werden regelmäßige Treffen (mehrmals im Jahr) für den Austausch unter den ATB-Leitern in Bayern gewünscht. Auch die sozialpädagogische Weiterbildung für Arbeitstherapeuten und Arbeitsleiter an der katholischen Stiftungsfachhochschule München würde seitens einiger Leiter gerne absolviert werden. Bisher ist es nur den Bediensteten der JVA Ebrach möglich, diese Ausbildung zu absolvieren, da die Bediensteten in Ebrach zentral für Bayern die „Qualifizierende Weiterbildung zum Leiter von arbeitstherapeutischen Betrieben“ anbieten.

Zielsetzung

Das übergeordnete Ziel der Arbeitstherapie ist die Befähigung der Gefangenen zu einer beruflichen Tätigkeit und die erleichterte Integration in den Arbeitsmarkt. Die spezifischen Ziele der Maßnahme decken sich nahezu vollständig in allen ATBs der bayerischen Justizvollzugsanstalten:

- Vermittlung sozialer Basiskompetenzen
- Vermittlung eines angemessenen Anspruchs- und Arbeitsniveaus
- Förderung einer günstigen Arbeitshaltung
- Förderung eines positiven, arbeitsbezogenen Selbstkonzepts
- Aufbau und Ausbau handwerklicher Fähigkeiten
- Erlernen eines sachgerechten Umgangs mit Werkstoffen und Werkzeugen
- Gewöhnung an eine Tagesstruktur
- Sorgfältige und pünktliche Verrichtung einer zugewiesenen Arbeit
- Einvernehmliche Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Arbeitskollegen
- Erwerb von Teamfähigkeit
- Training von Durchhaltevermögen und Geduld
- Erlernen von Fähigkeiten, die den Anforderungen der Arbeitsbetriebe der Anstalt entsprechen

Zielgruppe und Voraussetzungen

Grundsätzlich richtet sich die Maßnahme an Gefangene mit mangelnden Fertigkeiten, sozialen Defiziten, psychischen Störungen bzw. Auffälligkeiten und physischen Behinderungen. Kennzeichen für diese Gefangenen sind unter anderem emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten, wiederholte Schul- oder Ausbildungsabbrüche, Suchtproblematik, Selbstwertproblematik, kognitive Beeinträchtigungen bzw. Leistungsstörungen oder -hemmungen (z.B. Lernbehinderung), Konzentrationsprobleme, geringes Durchhaltevermögen und fein- oder grobmotorische Einschränkungen. Welche Gefangenen tatsächlich in den ATB aufgenommen werden, hängt von der jeweiligen Anstalt ab. Einige Anstalten differenzieren nochmals innerhalb dieser Zielgruppe: In Bayreuth beispielsweise besteht der ATB nur für Gefangene der sozialtherapeutischen Abteilung, in München werden lediglich deutschsprachige Jugendarrestanten aufgenommen und in Nürnberg können nur jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene daran teilnehmen.

Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme gehören neben den oben genannten Kriterien eine „erkennbare“ Arbeitsmotivation und die Problematik, nicht in andere Betriebe der Anstalt aufgenommen werden zu können. Des Öfteren wird auch das Kriterium einer weiteren Mindestverweildauer von vier Monaten in Haft genannt, da manche Kurse sich über diesen festen Zeitraum hinaus erstrecken. Die Voraussetzung einer klaren Distanz zu Drogeneinstellungen wurde sowohl in der JVA Ebrach als auch in der JVA Würzburg gestrichen, da es in der engeren Zielgruppe kaum noch Gefangene gibt, die diese Voraussetzung erfüllen könnten.

Übergreifende Probleme und Lösungsmöglichkeiten

Bei der vorliegenden Betrachtung der Konzepte und der Interviews mit den Bediensteten wurde die große Bedeutung der ATBs für einen Resozialisierungsvollzug deutlich. Es sind allerdings auch einige Problempunkte deutlich geworden, die immer wieder die Arbeit der ATBs beeinträchtigen und Abhilfe verlangen. Es lässt sich festhalten, dass die Handhabung der arbeitstherapeutischen Maßnahme sowohl viele Gemeinsamkeiten als auch erhebliche Unterschiede in den Anstalten aufweist.

Nicht alle Konzepte befinden sich so, wie sie im Intranet aufgeführt sind, auf dem aktuellen Stand. Einige Konzepte müssten modifiziert werden, um bereits erfolgte Veränderungen und neue Gegebenheiten schriftlich festzuhalten und sich jederzeit darauf berufen zu können. Diese Änderungen ergeben sich vor allem aus der Klientel und aus personellen Gründen. Die Anzahl der Gefangenen, die für einen ATB geeignet wären, steigt seit vielen Jahren stetig an, da nach Einschätzung der Bediensteten die psychischen Auffälligkeiten sowohl häufiger als auch intensiver werden und kaum ein Gefangener ohne Suchterfahrungen inhaftiert wird. Aufgrund fehlender Zeitkapazitäten sind im personellen Bereich oftmals Fachdienste aus dem Team abgezogen worden. Diese führen Einzel- und Gruppengespräche meist nur nach Bedarf. Es mangelt an Möglichkeiten für ein soziales Training der Gefangenen, in dem sie regelmäßig soziale Fähigkeiten aufbauen oder erweitern können. Gerade die soziale Komponente spielt im ATB eine erhebliche Rolle, um die Arbeitsfähigkeit herstellen zu können. Daher haben der psychologische Dienst und der Sozialdienst einen wesentlichen Einfluss auf den Lernprozess der Gefangenen. Um dieser Problematik entgegenzutreten, sollten die Fachdienste nicht nur sporadisch mit den ATB-Teilnehmern in Kontakt stehen, sondern feste Zeiten in der Maßnahme erhalten. Auch stellvertretende ATB-Leiter fehlen in einigen Anstalten, weshalb der Kurs bei Krankheit, Urlaub oder Überstundenabbau ausfallen muss.

Positiv hervorgehoben werden kann der Austausch bzw. die Zusammenarbeit unter den Fachdiensten und Leitern und zwischen Betriebsleitern. Die Fachdienste gehen bei Bedarf auf die Gefangenen zu und tauschen sich bezüglich anzugehender Probleme mit den Leitern darüber aus. Auch die Zusammenarbeit mit den Betriebsleitern funktioniert nahezu problemlos.

Gerne gesehen wären bei den ATB-Leitern mehr Möglichkeiten zur Fortbildung in für die Arbeitstherapie wichtigen Bereichen. So werden sowohl regelmäßige pädagogische als auch handwerkliche Fort- bzw. Weiterbildungen gewünscht. Um mehr Möglichkeiten im Bereich der Tätigkeiten anbieten zu können und Techniken zu erweitern, sind vor allem für Leiter ohne vorherige handwerkliche Ausbildung Fortbildungen in diesem Bereich bedeutend.

In vielen Anstalten muss der arbeitstherapeutische Betrieb nur selten geschlossen werden, da sie personell gut aufgestellt sind. In einigen Anstalten jedoch wird die Maßnahme mehrmals und auch mehrere Wochen im Jahr unterbrochen, weil Stellvertreter für die Übernahme der Leitung fehlen. Sowohl für die Leiter als auch für die Gefangenen stellt der Ausfall eine erhebliche Problematik dar und sollte zukünftig durch eine bessere Aufstellung der ATB-Leitung vermieden werden.

In nahezu allen Anstalten befinden sich mehr geeignete Gefangene in Haft, als Plätze im ATB zur Verfügung stehen. Auch im Kommentar von Arloth/Krä (2017) wird die geringe Anzahl an Plätzen in einem ATB thematisiert, weshalb nicht alle dafür geeigneten Gefangenen untergebracht werden können.²⁴ Aufgrund der stetig steigenden Anzahl der Gefangenen wäre ein Ausbau der Betriebe erstrebenswert. Nicht nur die Gefangenen profitieren von dieser Maßnahme, auch die Schwierigkeiten in den einzelnen Häusern bzw. auf den Stationen könnten verringert werden, wenn Gefangene, die andernfalls entweder völlig unbeschäftigt bleiben oder in Betrieben eingesetzt werden, in denen sie überfordert sind, eine sinnvolle Tagesstruktur erhalten und gefördert werden.

Die Dauer der Maßnahme beträgt bei ca. der Hälfte der Anstalten bis zu sechs Monate. Der Vorteil der zeitlichen Begrenzung ist der, dass Gefangene, die auf der Warteliste stehen, nach Ablauf des Kurses in die Maßnahme aufgenommen werden und nicht mehr beschäftigungslos sind. Außerdem sorgt ein vorgegebener Plan für ein strukturiertes Arbeiten. Nachteilig zu bewerten ist allerdings, dass Gefangene, die nach Kursende die angestrebte Arbeitsfähigkeit noch nicht erreicht haben, nicht in einen anderen Betrieb aufgenommen werden können und somit erneut ihre Zeit beschäftigungs- bzw. arbeitslos im Haftraum absitzen müssen. Allerdings machen einige Anstalten hier die Ausnahme, einen solchen Gefangenen ein zweites Mal in die Maßnahme aufzunehmen. In den Anstalten mit unbegrenzter Zeitdauer ergeben sich ebenfalls Vor- und Nachteile: Jeder Gefangene hat die Möglichkeit, so lange an der Maßnahme teilzunehmen, bis eine erfolgreiche Vermittlung in einen anderen Betrieb der Anstalt möglich ist. Daher besteht hier eher die Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit zu erlangen. Jedoch können Gefangene, die auf einen Platz in der Maßnahme warten, bis zu ihrer Entlassung entweder gar nicht oder erst nach langer beschäftigungsloser Zeit aufgenommen werden. Schlussfolgernd wären vor allem der Ausbau bzw. die Erweiterung der ATB-Betriebe in den Anstalten ein erheblicher Fortschritt für den Strafvollzug, um mehr Gefangene aufnehmen zu können und die Bediensteten auf den Stationen zu entlasten.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass bereits ein vielfältiges Angebot an Tätigkeiten in den ATBs existiert. Die einzelnen Tätigkeiten werden den Gefangenen je nach Fähigkeiten zugewiesen und so auf sie abgestimmt. Allerdings lassen sich die im ATB verrichteten Arbeiten nur schwer an den heutigen Arbeitsmarkt anpassen. Es handelt sich eher um Tätigkeiten, die die Arbeitswelt vor etlichen Jahrzehnten widerspiegeln. Heutige Tätigkeitsbereiche wie Elektronik oder Datenverarbeitung werden nicht berücksichtigt. Auch der in der Dienstleistungsgesellschaft enorm wichtige Kundenkontakt wird außer Acht gelassen. Somit stellt sich die Frage, wie effektiv die berufliche Vorbereitung tatsächlich für die Arbeitswelt außerhalb der Haft ist. Wünschenswert wäre hier eine Anpassung der Arbeitsmöglichkeiten im ATB an die tatsächlich angebotenen Berufe und zu besetzenden Stellen auf dem heutigen Arbeitsmarkt.

Die Gruppenangebote der ATB-Maßnahme sind in den Anstalten unterschiedlich gut aufgebaut. Sport gehört in fast jeder Anstalt zum bestehenden Konzept. Unterricht findet teils regelmäßig, teils nach Bedarf statt und Gruppengespräche werden nur durchgeführt, wenn Fachdienste ihre festen Zeiten im Konzept haben. Vor allem Gruppenaktivitäten

²⁴ Arloth/Krä, 2017, S. 187; ebenso in den Voraufgaben.

stärken Teamfähigkeit, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit oder andere wichtige soziale Kompetenzen. Der Bedarf an solchen Angeboten ist sicherlich vorhanden. Daher wäre der Ausbau an Gruppenaktivitäten oder sozialen Trainings extrem nützlich, um an der Erlangung der Arbeitsfähigkeit zu arbeiten. Im Strafvollzug werden solche Trainings und Aktivitäten durchaus auch von Fachdiensten für alle Gefangenen bzw. für geeignete Gefangene (z.B. Gewaltstraftäter für Anti-Gewalt-Training) angeboten. Daher wird die Möglichkeit einer Teilnahme außerhalb des ATB-Kurses hier nicht ausgeschlossen. Dennoch sind solche Trainings kein regelmäßiger Bestandteil des Strafvollzugs und sollten deshalb im ATB-Konzept nach Möglichkeit integriert werden.

Innerhalb der Haft läuft die Vermittlung der Gefangenen in andere Betriebe meist reibungslos und erfolgreich. In Hinsicht auf Erfahrungen von Gefangenen nach der Entlassung sind wenige Informationen vorhanden. Daher bleibt die Frage nach der Effektivität und der Effizienz der Arbeitstherapie offen und könnte somit in zukünftigen Forschungen im Rahmen einer Evaluationsstudie in den Fokus treten. Eine rückblickende Befragung von ehemaligen Gefangenen, die an der ATB-Maßnahme teilgenommen haben, würde es ermöglichen, zu erfahren, ob sie nach der Haft einen Arbeitsplatz gefunden haben, in welchem Bereich sie tätig sind und ob der ATB ihnen den Weg in die Arbeitswelt erleichtert hat.

Forschungsbedarf gibt es auch hinsichtlich der Zielgruppen der Arbeitstherapie im Justizvollzug. Die Annahme, dass der Anteil derjenigen Gefangenen zunehme, die für die herkömmlichen Arbeitsbetriebe nicht geeignet sind, ist zwar unter den Bediensteten weit verbreitet, lässt sich aber bisher nicht durch harte empirische Daten untermauern. Unklar ist auch, welche Störungsbilder im Einzelnen dem sehr vagen und nicht wissenschaftlich definierten Begriff „psychisch auffällig“ entsprechen. Zu vermuten ist, dass in der Klientel der ATBs insbesondere Gefangene mit psychotischen Residualzuständen, Borderline-Persönlichkeitsstörungen, Minderbegabung und Teilleistungsstörungen, ADHS, FASD und Störungen des Sozialverhaltens stark vertreten sind. Hier fehlen noch Erkenntnisse darüber, welchen besonderen Förderungsbedarf und welche Lernstile diese Gefangenen aufweisen, die dazu führen, dass sie durch die üblichen Angebote nicht oder kaum profitieren können. Wir gehen davon aus, dass die pädagogischen Konzepte der ATBs bereits weitgehend auf die besonderen Voraussetzungen dieser Gefangenen ausgerichtet sind, dass jedoch eine bessere Kenntnis der einzelnen Syndrome noch Verbesserungen zulassen könnte.

Literatur

- Aernout, J.R.** (1987). Arbeitstherapie: Eine praxisorientierte Einführung (3. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Andrews, D. A. & Bonta, J.** (2010). The psychology of criminal conduct (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Arloth, F. & Krä, H.** (2017). Strafvollzugsgesetze und Länder: Kommentar (4. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz** (2012). Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten: Bericht der Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“. <https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/uebergangsmanagement.pdf>
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** (2016). Landesresozialisierungsgesetz: pro und contra aus bayerischer Sicht.
- Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B. & Sonnen, R.** (2009). Resozialisierung: Handbuch (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V.** (2015). Ergotherapie im Bereich Arbeitstherapie. <https://dve.info/ergotherapie/volle-kraft-im-leben/arbeitsstherapie>
- Kaiser, G., Kerner, H. & Schöch, H.** (1982). Strafvollzug (3. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Koch, P.** (1969). Gefangenearbeit und Resozialisierung. In T. Würtenberger & H. Müller-Dietz (Hrsg.), Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft. Stuttgart: Enke.
- Köhler, K.** (2008). Arbeit als Mittel der Therapie. In K. Köhler & F. Steier-Mecklenburg (Hrsg.), Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation – Arbeitsfelder der Ergotherapie (S. 39-47). Stuttgart: Thieme.
- MacKenzie, D. L.** (2006). What works in corrections. New York: Cambridge University Press.
- Maelicke, B.** (2002). Resozialisierung. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit (S. 785-786; 5. Aufl.). Gelsenkirchen: Eigenverlag.
- Marquardt, M.** (2004): Die Geschichte der Ergotherapie 1954-2004. Idstein: Schulz-Kirchner.
- O'Connell, M. & Farnworth, L.** (2007). Occupational therapy in forensic psychiatry: A review of the literature and a call for a united and international response. British Journal of Occupational Therapy, 70(5), 184-19.
- Preusker, H.** (1988). Zur Situation der Gefängnisarbeit. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37, 92-95.
- Reker, T.** (2002). Arbeitstherapie als soziotherapeutisches Verfahren – Konzepte, Organisationsformen und Evidenz. In T. Reuster & O. Bach (Hrsg.), Ergotherapie und Psychiatrie: Perspektiven aktueller Forschung (S. 13-24). Stuttgart: Thieme.
- Schweinhagen, K.** (1987). Arbeitstherapie im geschlossenen Erwachsenenvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36, 95-98.
- Simon, H.** (1986). Aktivere Krankenbehandlung in der Irrenanstalt. Bonn: Psychiatrie-Verlag. (Nachdruck; Original erschienen 1929)
- Tan, B. L., Kumar, V. R. & Devaraj, P.** (2015). Development of a new occupational therapy service in a Singapore prison. British Journal of Occupational Therapy, 78(8), 525-529.
- Theine, E. & Elgeti-Starke, B.** (2018): Bildung und Qualifizierung. In B. Maelicke & S. Suhling, (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs (S. 109-128). Wiesbaden: Springer.
- Wattenberg, H.** (1981). Arbeitstherapeutische Beschäftigung junger Strafgefangener: „Kunst im Knast als Sozialtherapie“. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 30, 366-371.
- Weber, P., Marotzki, U. & Philippi, R.** (2015). Arbeitstherapeutische Verfahren. In C. Scheepers, U. Steding-Albrecht & P. Jehn (Hrsg.), Ergotherapie: Vom Behandeln zum Handeln (5. Aufl.) (S.523-574.). Stuttgart: Thieme.
- Wirth, W.** (2018). Jugendstrafvollzug: Maßnahmen der Wiedereingliederung und Übergangsmanagement aus kriminal- und sozialpolitischer Sicht. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität (S. 711-728). Wiesbaden: Springer.

Annette Ziegenmeyer

Vollzugsziel und Musik

Zielführende Potenziale musikpädagogischen Handelns im Jugendstrafvollzug am Beispiel eines studentischen Lehr-/Lernprojekts

„Ich frage mich, ob ich wieder der werde, der ich bin.“ Diese letzte Zeile eines selbst verfassten Songtextes eines straffällig gewordenen Jugendlichen¹ verdeutlicht, wie schwierig es für diese Menschen sein kann bzw. ist, den Weg zurück in die Gesellschaft zu finden. So spiegeln sich hier innere Zerrissenheit und Unsicherheit wider, die zwischen zwei Seiten hin- und herpendelt: entweder einen Neubeginn zu starten oder aber in alte (wahrscheinlich kriminelle) Verhaltensmuster zurückzufallen. Darüber hinaus verweist das Beispiel auf den Wert von musikpädagogischen Angeboten im Jugendstrafvollzug, in denen straffällig gewordene Jugendliche z.B. durch Songwriting und Rap-Gesang die Möglichkeit bekommen, ihre Emotionen und Vorstellungen in Musik auszudrücken und sich mit ihrer eigenen Identität auseinanderzusetzen. In der musikalischen Interaktion und Gestaltungsarbeit können sie sich als selbstwirksam und Teil einer Gruppe erleben, die für die Qualität des künstlerischen Produkts gemeinsam verantwortlich ist. Außerdem werden soziale und kulturelle Kompetenzen gefördert, die wiederum die Grundvoraussetzungen für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe schaffen. So ist die musikalische Gestaltungsarbeit auch als Teil der Verwirklichung des Vollzugszieles zu begreifen, denn hierdurch werden den Jugendlichen Perspektiven für spätere kulturelle Aktivitäten aufgezeigt (z.B. durch das Hinführen zu einer erfüllenden und sinnvollen Freizeitbeschäftigung).

Musikpädagogische Angebote im Jugendstrafvollzug hinterlassen jedoch nicht nur bei den teilnehmenden Jugendlichen, sondern auch bei den anleitenden Akteuren Spuren. Die Konzentration auf die gemeinsame musikalische Interaktion ermöglicht es, die straffällig gewordenen Jugendlichen hier primär als künstlerische Akteure wahrzunehmen und damit auch bestehende Haltungen und Bilder zu reflektieren. Außerdem zwingt der spezielle Kontext zu einer Erweiterung musikpädagogischer Handlungsweisen und Methoden, da diese auf die Fähigkeiten der inhaftierten Jugendlichen ausgerichtet sein müssen, um im Sinne der Verwirklichung des Vollzugszieles die „Entwicklungspotentiale der Gefangenen“ zu fördern (§ 2 JStVollz NRW).

In dem folgenden Artikel wird das musikpädagogische Handeln im Jugendstrafvollzug aus theoretischer Perspektive beleuchtet und der diesbezügliche internationale Forschungsstand aufgezeigt. Die hieraus erwachsenden Potenziale werden am Beispiel eines kooperativen Lehr-/Lernprojekts aufgezeigt, bei dem Musikstudierende mit Berufsziel Lehramt eigene musikpädagogische Angebote im Jugendstrafvollzug durchführen.

Musikangebote im Jugendstrafvollzug

Legitimation und Begründung

Musikangebote finden im Jugendstrafvollzug in der Regel im kreativen Freizeitbereich statt, der wiederum auch die Bereiche Kunst, Literatur und Theater einschließt. Wegen differierender länderspezifischer Gesetzgebung im Jugendstrafvollzug ist die Einrichtung von kreativen Aktivitäten im Freizeitbereich in unterschiedlicher Deutlichkeit verankert. In diesem Zusammenhang sieht beispielsweise das Jugendstrafvollzugsgesetz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen vor, im Freizeitbereich des Jugendstrafvollzugs Angebote zur Förderung der Kreativität und damit auch im Bereich der Musik zu entwickeln (§ 39 Abs. 2 JStVollz NRW). Infolgedessen sind die Justizvollzugsanstalten dazu aufgefordert, im ästhetischen Bereich (Literatur, Theater, Kunst, Musik) Freizeitgruppen einzurichten, diese mit Leben zu füllen und in ihren Vollzugsplänen – je nach Stand des Vollzuges – Angaben zu Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten zu machen (§ 10 Abs. 1 JStVollz NRW). Die Musikangebote legitimieren sich weiterhin aus den in § 3 angegebenen Funktionen der Angleichung, Gegenwirkung und der Integration (§ 3 Abs. 1 JStVollz NRW). So brechen sie in begrenzten Zeiträumen den fremdbestimmten und restriktiven Haftalltag auf und bieten den straffällig gewordenen Jugendlichen einen Raum, in dem sie sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erleben können. Ferner erscheint die Musizierpraxis mit ihren vielfältigen Interaktionsformen besonders geeignet, soziale Verhaltensweisen zu üben² und dadurch den Jugendlichen positive Erlebnisse und Handlungsmöglichkeiten für ihre Zukunft aufzuzeigen (siehe hierzu die Forderung in § 3 Abs. 2 JStVollzG NRW). Schließlich erfüllen die Musikangebote aber auch eine sozialintegrative und kooperative Funktion, indem hier soziale Fähigkeiten geübt werden, sich auf andere einzulassen, ihnen zuzuhören und sich dadurch auch in eine Gemeinschaft einzufügen.³

Darüber hinaus stellen die Musikangebote aber weit mehr als eine Freizeitbeschäftigung dar und lösen vielmehr das Recht auf umfassende Bildung und Teilhabe an den Kulturgütern dieser Gesellschaft und damit ein fundamentales Menschenrecht ein. So geht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hervor, dass jeder Mensch das Recht hat, „am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben“.⁴ Dieses Grundrecht auf Kulturelle Bildung wird auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen weiter festgeschrieben und ausdifferenziert (z.B. auf den ersten beiden UNESCO-Weltkonferenzen im Jahr 2006⁵ und 2010, im Kinder- und Ju-

² Vgl. Wickel 2018, S. 114.

³ Hartogh und Wickel 2019.

⁴ AEMR, Art. 27 (UN-Vollversammlung 1984).

⁵ „Arts Education is a universal human right, for all learners, including those who are often excluded from education, such as immigrants, cultural minority, and people with disabilities.“ (Road Map for Arts Education; UNESCO 2006, S. 6).

¹ Der Song ist im Rahmen eines studentischen musikpädagogischen Angebots in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf entstanden.

gendplan des Bundes⁶ sowie im Sozialgesetzbuch, demzufolge jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind (SGB, VIII, § 11).⁷

Formen und Zielsetzungen

Die Musikangebote im kreativen Freizeitbereich umfassen eine Vielfalt an kulturellen Angeboten, die in unterschiedlichen Formaten, mit verschiedenen Zielsetzungen und von unterschiedlichen Akteuren angeboten werden.⁸ Sie reichen von Konzerten mit Musikern und Bands, an denen auch eine begrenzte Anzahl von Zuschauern aus der Öffentlichkeit teilnehmen kann, bis hin zu unterschiedlichen Arbeitsformaten und Projekten, in denen die Inhaftierten selbst zu künstlerischen Akteuren werden (siehe hierzu auch die Internetpräsenz des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen www.knastkultur.de, die einen Einblick in die Vielfalt an kulturellen Angeboten im Bereich der Musik, Kunst, Literatur und des Theaters an deutschen Justizvollzugsanstalten gibt). Je nach spezifischer Ausrichtung und Zielsetzung erfüllen die Musikangebote verschiedene Funktionen wie z.B. das Erlernen sozialer Kompetenzen oder das Erfahren von Selbstwirksamkeit.⁹ Außerdem können den Jugendlichen Perspektiven einer erfüllenden Freizeitgestaltung erfahrbar gemacht werden, die auch nach der Entlassung für sie bedeutsam sein können.¹⁰ Ferner zeigen Erfahrungen in Musikprojekten im Jugendstrafvollzug, dass insbesondere das gemeinsame Musizieren „zum Gelingen der Eingliederung in das Leben in Freiheit und zur Förderung sozialer Verantwortung beitragen kann, wenn es als integraler Bestandteil des Sozialen Trainings konzipiert und angeboten wird“.¹¹

Forschungsstand

Die systematische Erfassung der Musikangebote an deutschen Justizvollzugsanstalten wurde 2020 von Ziegenmeyer vorgenommen.¹² Neben einigen Grundlagenartikeln zu Musik im Strafvollzug¹³ existieren bislang eher kleinere und zumeist unveröffentlichte Studien (überwiegend in Form von Qualifikationsarbeiten)¹⁴ sowie eine umfangreiche Studie von Dierk Zaiser zu seinem Projekt BEATSTOMPER (2011). Im Gegensatz hierzu ist die diesbezügliche Forschung in der angloamerikanischen Literatur insgesamt sichtbarer und bezieht vielfältige Perspektiven auf das Themenfeld mit ein.¹⁵ Untergliedern lassen sich diese einerseits in musiktherapeutische Studien, in denen spezifische Aspekte wie z.B. der Einsatz von Hip-Hop-Therapie¹⁶ und Theater¹⁷ im Zusammen-

hang mit straffällig gewordenen Jugendlichen untersucht werden. Andererseits existiert eine größer werdende Literaturbasis ohne musiktherapeutische Ausrichtung, in denen vielfältige Aspekte von Musik im Zusammenhang mit straffällig gewordenen Jugendlichen fokussiert werden. Je nach Art, Zielsetzung und Umfang der Publikationen kristallisieren sich hierbei folgende Schwerpunkte heraus: Einer überschaubaren Anzahl an systematischen Literaturrecherchen¹⁸ stehen eine Vielzahl an Evaluationen unterschiedlicher Musikprogramme sowie zahlreiche Studien gegenüber, die Hickey in einem Bericht systematisch erfasst.¹⁹ Die Ergebnisse der Musikprogramme und Studien lassen sich Hickey zufolge vier Kategorien zuordnen: musikalische, psychologische und außermusikalische Lernfähigkeiten sowie Verhaltensänderung.²⁰ Untersuchen nur wenige Studien die Förderung musikalischer Fähigkeiten,²¹ so fokussieren zahlreiche Studien, wie durch die musikalische Praxis andere Lernfähigkeiten gefördert werden²² oder eine positive Verhaltensänderung erwirkt werden kann.²³ Die positiven Auswirkungen von Musik auf die Psyche wiederum untersuchen z.B. Anderson und Overy (2010), Bittman et al. (2009), Ezell & Levy (2003), Wolf & Holochwost (2014) und Woodward, Sloth-Nielsen und Mathiti (2008).

Stehen zumeist die straffällig gewordenen Jugendlichen im Zentrum der Untersuchungen, so weiten einzelne Studien den Fokus auch auf die anderen Personen aus, die in musikalische Aktivitäten im (Jugend-)Strafvollzug involviert sind. So existieren in den USA einzelne universitär verankerte Programme (z.B. „JDC Arts Projekt“ und „AMPED“), in denen zukünftigen Musikpädagogen die Möglichkeit gegeben wird, Erfahrungen in der musikalischen Arbeit mit jugendlichen Inhaftierten zu gewinnen. Den hohen Lerngewinn, den die Musikstudierenden für ihr Verständnis von Musikunterricht und sozialer Gerechtigkeit erwerben, konnten Nichols und Sullivan in einer diesbezüglichen Fallstudie im Rahmen ihres JDC Arts Projects nachweisen.²⁴

Musikpädagogisches Handeln im Jugendstrafvollzug

Im Folgenden wird ein Lehr-/Lernprojekt vorgestellt, das den Umgang mit der Zielgruppe gefährdeter und straffällig gewordener Jugendlicher reflexiv und praktisch in den Blick nimmt. Die Fokussierung dieser Zielgruppe ist für angehende Lehrkräfte insofern von Bedeutung, als dass viele dieser Jugendlichen in der Schule ein extrem herausforderndes Verhalten zeigen und (Musik-)Lehrkräfte im Studium in der Regel kaum auf professionelle Verhaltensweisen diesen gegenüber vorbereitet werden. Ferner kann der gewählte Lernort der Justizvollzugsanstalt die Notwendigkeit eines Austausches zwischen allen an Erziehung beteiligten Systemen (Schule, Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Jugendgefängnis) verdeutlichen,²⁵ um im Sinne eines Förderkontinuums gemeinsam agieren und die gefährdete Zielgruppe auffangen zu können. Mit der Planung, Durchführung und Reflexion

6 Im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) werden insbesondere die Bedeutung von Kultureller Bildung für die Entwicklung der Wahrnehmungsfähigkeit für soziale Zusammenhänge, die Stärkung des Urteilsvermögens und die Ermutigung zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft hervorgehoben (BMFSFJ 2012).

7 Wickel 2018, S. 145.

8 Hartogh & Wickel 2019; Hartogh & Wickel 2004; Wickel 2018.

9 Ebd., S. 436f.; Wickel 2018, S. 112; Witteriede 1998, S. 19ff.

10 Siehe die deutliche Verbindung zwischen Straffälligkeit und Freizeitverhalten bei Bierschwale et al. 1995, S. 88f. und Bukowski & Nickolai 2018, S. 115.

11 Hartogh und Wickel 2019.

12 Ziegenmeyer 2020.

13 Hartogh & Wickel 2019 i.V.; Hartogh & Wickel 2004; Wickel 2018; Grosse & Wickel 2018.

14 Z.B. Kirchner 2013; Ehlers 2013; Bürger 2016.

15 Am stärksten vertreten sind hierbei US-Amerikanische Publikationen sowie ferner auch solche aus dem Vereinigten Königreich.

16 Z.B. Tyson 2002.

17 Z.B. Palydofsky 2010.

18 Daykin et al. 2012; Daykin et al. 2011; Hickey 2015; Roc 2010.

19 Hickey 2015, S. 598.

20 Ebd., S. 604.

21 Z.B. Kennedy 1998; Barrett und Baker 2012; Woodward et al. 2008.

22 Z.B. Anderson & Overy 2010; Bittman et al. 2009.

23 Z.B. Hilman 2004; Marcum 2014.

24 Nichols & Sullivan 2016.

25 Siehe Walkenhorst 2015.

der musikpädagogischen Projektarbeit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Haltungen und bisher erlernten Handlungsweisen zu reflektieren und zu erweitern.

Einblick in ein studentisches Lehr-/Lernprojekt

Das Lehr-/Lernprojekt "Musikpädagogisches Handeln im Freizeitbereich des Jugendstrafvollzugs" findet im Rahmen einer Kooperation zwischen der Bergischen Universität



Dr. Annette Ziegenmeyer

Akademische Oberrätin in
Musikpädagogik/Musikdidaktik
an der Bergischen Universität
Wuppertal
ziegenmeyer@uni-wuppertal.de

Wuppertal und der Jugendjustizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf statt. Als Wahlpflichtangebot richtet es sich an Musikstudierende im Lehramt Haupt-, Real und Gesamtschule und Lehramt für Sonderpädagogische Förderung. Während die pädagogisch-künstlerische Gesamtleitung bei den Lehrenden der Universität²⁶ liegt, übernehmen zwei Lehrkräfte der Justizvollzugsanstalt die Aufsicht, Logistik und Kommunikation mit dem Personal der Anstalt. Alle vier Lehrenden verfügen über pädagogische Expertise und Erfahrung in der Arbeit mit den Jugendlichen. Da das Musikangebot im kreativen Freizeit-

bereich des Jugendstrafvollzugs angesiedelt ist, erfolgt die Teilnahme der Jugendlichen auf freiwilliger Basis und nach individueller Anmeldung. Um die Jugendlichen nicht auf ihre Rolle als Straftäter zu reduzieren, sondern sie als künstlerisch wirksame Menschen wahrzunehmen, werden die einzelnen Tatbestände nicht mitgeteilt.

Das einsemestrige Seminar design beinhaltet die Planung, Durchführung und zyklische Reflexion von zwei parallel ablaufenden Musikprojekten in der JVA. Nach einer Einführungssitzung in der Universität findet in der zweiten Seminarwoche ein erster Besuch der JVA statt, in der die Studierenden im Unterricht der Gefängnisschule hospitieren, Lehrpersonal und Räumlichkeiten kennenlernen und außerdem eine Sicherheitseinweisung erhalten. In den sich hieran anschließenden drei Sitzungen in der Universität werden zum einen konkrete methodisch-didaktische Aspekte der Probenarbeit im Team vorbereitet sowie allgemeine Absprachen getroffen (Termine, Regeln, Bereitstellung von Ressourcen, Transport zur JVA etc.). Hierbei werden zunächst im Plenum und dann in zwei Dreier teams Ideen für die konkrete Gestaltung der beiden Musikprojekte erarbeitet, die in ihrem Vorgehen zahlreiche Variationsmöglichkeiten und Alternativen zulassen müssen. In Anlehnung an die Praxis der Community Music als „Ansatz musikalischen Handelns, der Menschen, soziale Orte, Partizipation, Inklusion und Vielfalt in den Mittelpunkt seiner pädagogischen Ziele stellt“,²⁷ ergibt sich nun für die Studierenden die Herausforderung, Lerngelegenheiten zu schaffen, in denen die straffällig gewordenen Jugendlichen ihr volles Potential in einem sicheren Raum entfalten können. Die Auswahl der Lerninhalte orientiert sich primär an den Jugendlichen, von denen viele durch ihre Affinität zum Hip Hop über ein gutes Gefühl für Rhythmus und Sprechgesang ver-

fügen. So eignen sich Zugänge über Schreiben, Sprechen und Singen von Texten sowie über Rhythmus und Bewegung, um mit den Jugendlichen in die gemeinsame musikalische Praxis einzusteigen. In diesem Zusammenhang stellen auch musikalische Icebreakers und Warm Ups ein wichtiges Element der Probengestaltung dar, um Berührungängste abzubauen und eine angstfreie Atmosphäre zu erzeugen. Die anschließende Probenarbeit in der JVA findet wöchentlich statt und umfasst ca. acht aufeinanderfolgende Termine von 90 Minuten Dauer, die durch keinen Terminausfall unterbrochen werden sollten, um die Kontinuität im Arbeitsprozess zu wahren. Jedes Dreier team von Studierenden bekommt eine Gruppe von sechs bis acht Jugendlichen zugeordnet und wird außerdem von einem Lehrenden der Universität und der JVA betreut. Die einzelnen Proben werden jeweils in Form einer sich an die Probe anschließenden Feedbackrunde und einer individuellen schriftlichen kurzen Reflexion zum Probenverlauf nachbereitet. Außerdem treffen sich die beiden Studierendenteams wöchentlich, um auf Basis ihrer Reflexionen die nächste Probe zu planen. Während die Universitätslehrenden hierbei eine unterstützende und beratende Funktion übernehmen, bringen die Lehrenden der JVA ihre Expertise jeweils durch ein kurzes Feedback nach den Proben ein. Am Ende der Probenphase steht eine Aufnahmesession, in der die künstlerischen Produkte mit dem hauseigenen Aufnahmegerät der JVA aufgenommen und von einem externen Studiomusiker gemastert werden.²⁸ Die Übergabe erfolgt in einer feierlich inszenierten Abschluss Sitzung mit den Jugendlichen.

Potenziale für das musikpädagogische Handeln in der Schule

Aus den Reflexionen, Feedbacks und Beobachtungen aus den ersten beiden Durchgängen dieses Lehr-/Lernangebots (Sommersemester 2018 und Wintersemester 2018/19) kristallisieren sich besondere Lernpotenziale für die Musiklehrerbildung heraus. So bietet der Fokus auf das gemeinsame Musizieren die Möglichkeit, die Jugendlichen fernab bestehender Vorurteile als künstlerisch agierende Akteure wahrzunehmen. Da die Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen der jugendlichen Inhaftierten für eine funktionierende und produktive Probenarbeit alternativlos ist, sind die Studierenden gefordert, ihre "traditionellen" musikpädagogischen Handlungsweisen (z.B. in Bezug auf Methoden des Klassenmusizierens) kritisch zu reflektieren und für die Lerngruppe geeignete Zugänge zu entwickeln. Hierbei können insbesondere diejenigen Kompetenzen entwickelt werden, die in der Praxis der Community Music zum Einsatz kommen, wie z.B. das Entwickeln einer besonderen Sensibilität für Zielgruppen, Situationen und Umgebungen sowie ein flexibles, situationsspezifisches Anpassen, Variieren und Verändern von Planungsmustern.²⁹ Weitere Lernpotenziale des besonders anspruchsvollen Settings liegen im Finden und Reflektieren der eigenen Lehrerrolle und des musikpädagogischen Handelns in Bezug auf die spezifische Lerngruppe, die Situation und im Zusammenhang des lehrenden Teams. Vor dem Hintergrund, dass die straffällig gewordenen Jugendlichen oft ein ausgeprägtes Autoritätsproblem haben, müssen die Studierenden den Spagat zwischen freundlicher Strenge und dem bewussten Musizieren auf Augenhöhe im Probenprozess immer wieder neu praktizieren und reflektieren. Um

²⁶ Annette Ziegenmeyer und Andreas Hallmann-Rieger.

²⁷ Higgins 2017, S. 45.

²⁸ Die Kosten werden von der JVA übernommen.

²⁹ Siehe hierzu auch Wickel 2018, S. 22.

hierbei eine gemeinsame künstlerische Ebene zu erreichen, sind sie außerdem gefordert, ihre eigenen Ausdrucksmittel zu erweitern und sich mit Neugier auf unbekanntes Terrain zu begeben (z.B. Freestyling im Hip Hop). Die hohe Unvorhersehbarkeit von Ereignissen (z.B. durch plötzliche Verlegung von Inhaftierten, Nichterscheinen aufgrund von Besuchszeiten, Terminen oder Fehlverhalten) verlangt einerseits eine hohe Flexibilität und andererseits eine vorausschauende Planung, die stets an die aktuellen Bedürfnisse der Lerngruppe, die Anzahl an Teilnehmern sowie die Gegebenheiten der JVA anzupassen ist.

Perspektiven

In diesem Artikel wurde die Relevanz des musikpädagogischen Handelns im Jugendstrafvollzug aus theoretischer Perspektive beleuchtet und anhand eines kooperativen Lehr-/Lernprojekts zwischen Universität und JVA verdeutlicht. Lernpotenziale zeigten sich hierbei insbesondere in der Reflexion der eigenen Haltung und der Erweiterung eigener musikpädagogischer Handlungsweisen, um die Zielgruppe straffällig gewordener und somit besonders gefährdeter Jugendlicher auch in der Schule besser in ihren Stärken wahrnehmen und fördern zu können. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlich intendierten Inklusion sowie den damit verbundenen hohen Anforderungen an Lehrkräfte bietet die Öffnung der Lehrerbildung für Lehr-/Lernformate in Kooperation mit Justizvollzugsanstalten sowie auch mit den anderen, an Erziehung beteiligten Systemen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie wertvolle Perspektiven für die Musiklehrerbildung.³⁰

Literatur

- Anderson, K., & Overy, K.** (2010). Engaging Scottish young offenders in education through music and art. *International Journal of Community Music*, 3, 47-64.
- Barrett, M. S. & Baker, J. S.** (2012). Developing learning identities in and through music: A case study of the outcomes of a music programme in an Australian juvenile detention centre. *International Journal of Music Education*, 30(3), 244-259.
- Bierschwale, P. et al.** (1995). Freizeitgestaltung im niedersächsischen Justizvollzug. 10 Punkte für ein ‚Projekt Freizeit‘. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 13(2), 83-92.
- Bittman, B. B., Dickson, L. & Coddington, K.** (2009). Creative musical expression as a catalyst for quality-of-life improvement in inner-city adolescents placed in a court-referred residential treatment program. *Advances in Mind-body Medicine*, 24(1), 8-19.
- Bukowski, A. & Nickolai, W.** (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Daykin, N., de Viggiani, N., Pilkington, P. & Moriarty, Y.** (2012). Music making for health, well-being and behaviour change in youth justice settings: A systematic review. *Health Promotion International*, 28, 197-210.
- Daykin, N., Moriarty, Y., de Viggiani, N., & Pilkington, P.** (2011). Evidence review: Music making with young offenders and young people at risk of offending. Bristol, UK: Youth Music.
- Ehlers, D.** (2013). *Resozialisierung durch Musik im Strafvollzug* (Bachelorarbeit, Hochschule Osnabrück).
- Ezell, M., & Levy, M.** (2003). An evaluation of an arts program for incarcerated juvenile offenders. *Journal of Correctional Education*, 54, 108-114.
- Gardner, A., Hager, L. L. & Hillman, G.** (2014). *Prison arts resource project: An annotated bibliography* (Report supported by an award from the Research: Art works program at the National Endowment for the Arts). Verfügbar unter: http://www.gradyhillman.com/uploads/3/4/9/6/3496881/prison_arts_resource_project.pdf (30.05.2019).
- Grosse, T. & Wickel, H.** (2018). Musik in sozialen Arbeitsfeldern. In M. Dartsch, J. Knigge, A. Niessen, F. Platz & C. Stöger (Hrsg.), *Handbuch Musikpädagogik. Grundlagen – Forschung – Diskurse* (S. 142-150). Waxmann: Münster & New York.
- Hartogh, T. & Wickel, H. H.** (Hrsg.) (2019. i.V.). *Handbuch Musik in der Sozialen Arbeit* (Neuausgabe). Weinheim und Basel: Juventa Beltz.
- Hartogh, T.** (2007). Musikprojekte mit jungen Straftätern. In B. Hill & E. Josties (Hrsg.), *Jugend, Musik und Soziale Arbeit. Anregungen für die sozialpädagogischen Praxis* (S. 107-120). Weinheim: Beltz Juventa.
- Hartogh, T. & Wickel, H. H.** (2004). Musik im Strafvollzug. In T. Hartogh, & H. H. Wickel (Hrsg.), *Handbuch Musik in der Sozialen Arbeit* (S. 435-440). Weinheim: Beltz Juventa.
- Hickey, M.** (2018). We all Come Together to Learn About Music": A Qualitative Analysis of a 5-Year Music program in a Juvenile Detention Facility. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 62(1), 1-21.
- Hickey, M.** (2015). Music education and the invisible youth. A summary of research and practices of music education in detention centers. In C. Benedict, P. Schmidt, G. Spruce & P. Woodford (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Social Justice in Music Education* (S. 598-613). Oxford & New York: Oxford University Press.
- Higgins, L.** (2017). Community Music verstehen – Theorie und Praxis. In B. Hill & A. de Banffy-Hall (Hrsg.), *Community Music. Beiträge zur Theorie und Praxis aus internationaler und deutscher Perspektive* (S. 13-26). Münster und New York: Waxmann.
- Hillman, G.** (2004). Arts programs for juvenile offenders in detention and corrections: A guide to promising practices (J. Shute, Ed.). Washington, DC: National Endowment for the Arts. Verfügbar unter: <https://ia800800.us.archive.org/32/items/artsprogramsforjooohill/artsprograms-forjooohill.pdf> (30.05.2019).
- Holthusen, B.** (2016). Vielfach auffällige junge Menschen – die Entwicklung der Gewaltprävention in den letzten 25 Jahren – aktuelle Diskussionen sowie künftige Bedarfe in der Gewaltprävention. In S. Voß & E. Marks (Hrsg.), *25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven* (S. 1-27). Verfügbar unter: <http://www.gewalt-praevention.info/html/download.cms?id=94&datei=Holthusen-I-94.pdf> (30.05.19).
- Kennedy, J. R.** (1998). The effects of musical performance, rational emotive therapy and vicarious experience on the self-efficacy and self-esteem of juvenile delinquents and disadvantaged children. (Unveröffentlichte Doktorarbeit). The University of Kansas, Lawrence.
- Kirchner, C.** (2011). Let's get loud – Musik im Strafvollzug. Inwieweit kann Musik die Methodenkompetenz Sozialer Arbeit im Jugendstrafvollzug bereichern? (Bachelorarbeit, Hochschule Landshut).
- Lee, R.** (2010). Music education in prisons. A historical overview. *International Journal of Community Music*, 3(1), 7-17.
- Marcum, T.** (2014). Artistry in Lockdown: Transformative Music Experiences for Students in Juvenile Detention. *Music Educators Journal*, 101(2), 32-36.
- Meder, H.** (1981). *Musik im Strafvollzug* (Praxisfelder Musik und Sozialpädagogik, Bd. 2). Regensburg: Bosse.
- Nichols, J. & Sullivan, B. M.** (2016). Learning through dissonance: Critical service-learning in a juvenile detention Center as Field Experience in Music Teacher Education. *Research Studies in Music Education*, 38(2), 155-171.
- Palidofsky, M.** (2010). If I cry for you. Turning unspoken trauma into song and musical theatre. *International Journal of Community Music*, 3(1), 121-128.
- Tyson, E. H.** (2002). Hip-hop therapy: An exploratory study of a rap music intervention with at-risk and delinquent youth. *Journal of Poetry Therapy*, 15, 131-144.

30 Siehe Walkenhorst 2015.

UN-Vollversammlung. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Vereinte Nationen, 217 (III) A, 1948, Paris, Art. 27. Verfügbar unter: <http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/> (30.05.2019).

Walkenhorst, P. (2015). Zum Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege – Versäulung oder gemeinsamer Förderauftrag? In T. Rotsch, J. Brüning & J. Schady (Hrsg.), *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Herbert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015* (S. 901-916). Baden-Baden: Nomos.

Wickel, H. H. (2018). *Musik in der Sozialen Arbeit*. Münster und New York: Waxmann.

Witteriede, H. (1998). *Musik und Soziales Training: Spielkonzepte, Methoden, Theorien. Projektbeispiel Jungtätervollzug (Musikwissenschaft/Musikpädagogik in der Blauen Eule, Sondereinband 35)*. Essen: Die Blaue Eule.

Wolf, D. P., & Holochwost, S. (2014). *Building strenghts: Examining the*

place for music in juvenile prison reform. Unpublished report submitted to the National Endowment for the Arts.

Woodward, S. C., Sloth-Nielsen, J., & Mathiti, V. (2008). South Africa, the arts and youth in conflict with the law. *International Journal of Community Music*, 1(1), S. 69-88.

Zaiser, Dierk (2011). *Rhythmus und Performance. Kulturprojekte als Chance für sozialbenachteiligte und straffällige Jugendliche*. München: kopaed.

Ziegenmeyer, Annette (2019 i.B.). *Musikangebote in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen*. Forum Strafvollzug.

Ziegenmeyer, Annette (2020). *Musik im Strafvollzug – Bedeutung, Vielfalt und Potenziale*. In: KULTURELLE BILDUNG ONLINE: <https://www.kubionline.de/artikel/musik-strafvollzug-bedeutung-vielfalt-potenziale> (29.03.2020).

Felix Stenert

Verurteilt zum offline-Studium?

Herausforderungen und Chancen der wissenschaftlichen Literaturversorgung für inhaftierte Studierende der FernUniversität Hagen

Einleitung: Alles digital!?

Elektronische Dienstleistungen sind heute in allen Lebensbereichen präsent. Dies gilt auch für das Studium und ganz besonders für das Studium an einer Fernhochschule: von der Studieninformation über die Einschreibung, der Prüfungsan- bzw. -abmeldung bis hin zur Abgabe von Prüfungsleistungen. Bibliotheken bieten viele ihrer Dienstleistungen heute online an. Immer wichtiger wird die Bereitstellung und Nutzung von elektronischen Bibliotheksbeständen (eBooks, EJournals, Datenbanken, etc.).

Der Onlinezugriff scheint allgegenwärtig: „Die Internetnutzung ist Teil der Lebensrealität in den Bereichen Bildung, Arbeit, Freizeit und demokratische Teilhabe.“¹ Der Umgang mit Quellen und die Beschaffung und Bewertung von Literatur galt lange als „propädeutisch“, inzwischen sind Informations- und Medienkompetenz integraler und essentieller Bestand von Studium und wissenschaftlicher Ausbildung.

Ganz anders stellt sich die Situation für die Personen dar, die keinen Zugriff auf Online-Inhalte haben, weil der Zugang zum Internet nicht vorhanden bzw. nicht erlaubt ist. Dies gilt momentan für große Teile des Strafvollzugs. Hier stehen noch heute verschiedene Sicherheitsbedenken der Nutzung von Internet etc. entgegen. Wie können Lösungen aussehen, was ist bereits möglich und welche Herausforderungen stellen sich in Zukunft?

Die FernUniversität qualifiziert Menschen fernab der Präsenzhochschule

Von Beginn an hat sich die FernUniversität in Hagen auch als Universität all derer verstanden, die nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen an einer Präsenzhochschule studieren können – und nahm somit auch eine soziale Position

wahr. Das Angebot stieß unmittelbar auf Nachfrage: „Schon im ersten Studienjahr der FernUniversität (1974/1975) hatten sich Inhaftierte eingeschrieben.“² Die seit Aufnahme des Studienbetriebs verschickten Studienmaterialien hatten oft den Charakter eines Lehrbuchs. Der Literaturbedarf des einzelnen Studierenden war damals deutlich geringer als heute, denn das Fernstudium bestand zu dieser Zeit vor allem aus der Lektüre, der Auseinandersetzung mit den bereitgestellten Lehrmaterialien und dem Bearbeiten der Einsendeaufgaben bzw. anderen Prüfungsleistungen. Mit der Zeit wurde die Versorgung der Studierenden durch die Bibliothek der FernUniversität immer wichtiger. Über Lieferdienste konnten Bücher und Aufsätze bestellt werden. In dieser „analogen“ Zeit gab es keine nennenswerten Unterschiede in der Literaturversorgung für „normale“ Studierende und denen in Haft, allein dass die Versorgung zentral über die Hagener Bibliothek passierte, da die Bestände anderer Bibliotheken (z.B. am Wohnort) nicht zur Verfügung standen. Noch 1999 konnte man festhalten: „Unter den im Fernstudium vorkommenden Medien dominiert das gedruckte und geschriebene Wort.“³

Das änderte sich mit der Einführung von elektronischen Nachweisinstrumenten (Onlinekataloge der Hagener UB, aber auch Verbundkataloge) und der steigenden Bedeutung von elektronischen Medien. Von dieser Entwicklung waren (und sind) inhaftierte Studierende weitgehend abgeschnitten. Im besten Fall konnten die Studierenden unter Aufsicht recherchieren und bestellen oder jemand aus dem pädagogischen Dienst der JVA bzw. ein Verwandter oder Freund übernehmen dies.

Umso mehr gilt das für die Nutzung elektronischer Bestände, v.a. wenn es keine bestellbaren gedruckten Exemplare eines Buches gibt. Wieder können hier Mitarbeiter in den JVA oder Personen im privaten Umfeld des Inhaftierten

¹ Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug (2011), S. 13.

² Ommerborn & Schuemer (1997), S. 195.

³ Ommerborn & Schuemer (1999), S. 6.

aktiv werden und eBooks oder Artikel aus eJournals herunterladen bzw. ausdrucken.

Die Sichtbarkeit und Nutzbarkeit dieser Ressourcen (Online-Katalog) ist für die Studierenden, auch die in Haft, von entscheidender Bedeutung, zumal (elektronische) Zeitschriften und Datenbanken in der Regel den aktuellsten Forschungsstand ihrer Fachrichtung abbilden. Zahlreiche Informationsangebote der UB, z.B. Videotutorials⁴ und Webinare, sind für inhaftierte Studierende ohne Internetanschluss genauso unerreichbar wie Literaturverwaltungsprogramme (citavi, Endnote, etc.). Die Initiativen der UB, den Studierenden moderne und innovative Angebote zu schaffen, im Medienbestand und den Services, reagieren auf Entwicklungen in der Mediennutzung und neueren Formen des Studiums. Inhaftierte erreichen diese Angebote – mangels Onlinezugang – allerdings kaum.

Studieren in Haft – unter erschwerten Bedingungen

Als einzige Hochschule im deutschsprachigen Raum ermöglicht die FernUniversität Inhaftierten im geschlossenen Vollzug⁵ die Aufnahme und Durchführung, sowie ggf. den Abschluss eines Universitätsstudiums. Die Gruppe der Studierenden an der Gesamtzahl aller Inhaftierten ist – mit einigen Dutzend Personen – gering, denn Bildungsmaßnahmen bei Inhaftierten setzen meist auf einem sehr viel niedrigeren Niveau an, wenn es z.B. um Alphabetisierung geht.

Das Angebot der FernUniversität, ein Universitätsstudium zeit- und ortsunabhängig durchzuführen, bot für das Studieren in Haft von Beginn an viele Möglichkeiten und Chancen, denn gedruckte Studienmaterialien ließen sich ebenso wie Einsendeaufgaben auch in Haft bearbeiten. Im Zweifelsfall konnte oft – in Absprache mit dem jeweiligen Lehrgebiet – eine Ersatzleistung erbracht werden, wenn die Teilnahme an einer der wenigen Präsenzphasen nicht möglich gewesen ist.

Von immer größerer Bedeutung für den Lernerfolg ist heute der Austausch mit anderen, ob nun zu anderen Lernenden/Studierenden oder zu Lehrerenden/Betreuern.

Internetnutzung in Haft: Grundsätzliches, Geschichte und aktuelle Situation

Seit 1977 war der Strafvollzug einheitlich durch ein Bundesgesetz⁶ geregelt. Damit wurde ausdrücklich die Idee der Resozialisierung in den Mittelpunkt gestellt. Davor konnte eher eine Mentalität des Wegsperrens und Absonderns des Gefangenen von der Gesellschaft beobachtet werden, d.h. man „verabschiedete sich damit von Vollzugstraditionen, die auf Sühne und Abschreckung gesetzt oder sie zumindest im Wege einer Zielpluralität mitverfolgt hatten.“⁷ Nun gerieten auch Themen wie Arbeit und Ausbildung während der Haft in den Fokus.

4 Universitätsbibliothek Hagen: Informationsservice. <http://www.ub.fernuni-hagen.de/zielgruppen/angebotestudenten/informationen.html> (27.5.2019) bzw. Universitätsbibliothek Hagen: Informationskompetenz Wirtschaftswissenschaft: Schulungen. <http://www.ub.fernuni-hagen.de/wirtschaftswissenschaft/informationskompetenz/unterlagen.html> (27.5.2019).

5 Darüber hinaus gibt es eine nicht näher zu bestimmende Zahl von Studierenden an deutschen Hochschulen, die sich im offenen Vollzug befinden, d.h. tagsüber „normal“ an der Präsenzhochschule etc. studieren und abends wieder in die JVA zurückkehren, vgl. dazu Wirth (2005).

6 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG). <http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/BjNR005810976.html>. (27.5.2019)

7 Neubacher, F. (2015), S. 4.

Für die Gestaltung des Vollzugs gelten drei Grundsätze: Angleichung, Gegensteuern und Integration. Im Rahmen der Föderalismusreform ging 2006 die Gesetzgebung auf die einzelnen Bundesländer über. Die einzelnen Länder haben daraufhin nach und nach eigene Gesetze eingeführt, die das Strafvollzugsgesetz des Bundes ablösen.⁸ Die Idee der Resozialisierung, gesellschaftlichen Wiedereingliederung und sozialen Verantwortung wird dabei weiter fortgeführt.

Moderne Informationstechnologien bleiben in der „neuen“ Gesetzgebung zumeist unerwähnt. Da sich seitens der Bundesländer bzw. deren Justizverwaltungen eben keine Lösung ergeben hat, das Internet aber inzwischen zur Lebenswirklichkeit vieler Inhaftierter gehört, findet die Nutzung zunehmend auf eigenen, in die JVA eingeschmuggelten Geräten statt.

Knauer kommt zu diesem Schluss: „Zu befürworten ist eine möglichst baldige Zulassung des Internets, um einen modernen Resozialisierungsstrafvollzug zu ermöglichen, der den gesellschaftlichen Realitäten im 21. Jahrhundert entspricht.“⁹ Eine ganz ähnliche Meinung vertritt Dünkel: „Es gibt keinen Grund, das [Computer- und Internetnutzung] den Gefangenen dauerhaft zu verweigern, wenn die Sicherheit garantiert ist.“¹⁰ Unstrittig ist bei allen (ernsthaften) Auseinandersetzungen zum Thema, dass es technische Lösungen geben muss, die den Zugriff kontrollierbar machen und Einschränkungen erlauben: „Internet im Strafvollzug heißt nicht freies Internet: Es geht nie – mit Ausnahmen im offenen Vollzug – um eine freie Nutzung des Internets für Gefangene, sondern immer nur um einzelne Anwendungen, die unter Sicherheitsaspekten geprüft wurden, z.B. festgelegte Websites, geprüften E-Mail-Verkehr oder die Internetnutzung unter direkter Aufsicht.“¹¹

Trotz einer Inhaftierung und den damit verbundenen Einschränkungen vieler Freiheitsrechte gilt: „Auch der Gefangene bleibt Bürger.“¹² Es soll vermieden werden, dass die Freiheitsstrafe zusätzliche Einschränkungen bedeutet, die ggf. sogar über die Haft hinausgehen: „Eine Inhaftierung darf nicht die Exklusion aus der Gesellschaft bedeuten.“¹³

„Nicht das „ob“, sondern das „wie“ des Einsatzes digitaler Medien und einzelner Internetanwendungen für Haftinsassen muss im Fokus der Diskussion stehen.“¹⁴ Und so bleibt abzuwarten, ob sich die Gesetzgebung in den Bundesländern anpasst und auf die veränderten Arten der Mediennutzung in Gesellschaft reagiert, ggf. kann dies auch in Erlassen bzw. Verordnungen passieren.

Exkurs: Digitale Kompetenzen als Kulturtechnik unserer Zeit oder „Studieren ist mehr als Bücher wälzen“

Ist unsere Gesellschaft bereits heute so von digitalen Inhalten bestimmt und abhängig, dass sich ein rein analoges Leben gar nicht mehr vorstellen lässt? So ergeben sich auch ganz neue Herausforderungen, um Kompetenzen im Umgang damit zu erwerben und zu erweitern. Sind wir in einer Mediengesellschaft angekommen und der Online-Zugang allgegenwärtige Lebensnotwendigkeit?

8 Zur Entwicklung der Gesetzgebung in den Ländern, vgl. Neubacher, F., S. 4 ff.

9 Knauer, F. (2015), S. 66.

10 Hoffmeyer, M. (2014).

11 Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug (2011), S. 9.

12 Ostendorf, H. (2013), S. 51.

13 Marten, S. (2017), S. 11/6.

14 Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug (2011), S. 18.

Auch die Soziologie hat sich inzwischen des Themas angenommen und Meulemann sieht das Internet inzwischen weitgehend in allen gesellschaftlichen Schichten angekommen: „Das Internet wird sich fast in der ganzen Bevölkerung durchsetzen. Es wird wohl zu einer allgemeinen Kulturtechnik werden.“¹⁵ Schon Knauer befürchtete vor mehr als einem Jahrzehnt in der Diskussion um Internetzugang in Haft die „Gefahr einer neuerlichen Teilung der Gesellschaft in ‚information rich‘ und ‚information poor‘“.¹⁶



Felix Stenert

Mitarbeiter der Universitätsbibliothek der FernUniversität Hagen
felix.stenert@fernuni-hagen.de

Der fehlende Zugriff auf Onlineinhalte für Inhaftierte kann letztendlich auch der Idee der Resozialisierung (als Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft und ein Leben fernab der Kriminalität) entgegenstehen, denn „der Strafvollzug darf die Gefangenen nicht nur für den verbleibenden, zunehmend kleiner und unattraktiver werdenden Teil des Arbeitsmarkts ausbilden, für den keine Internetkenntnisse erforderlich sind. Bereits mittelfristig ist eine Anpassung des Strafvollzugs an die

Veränderungen des Arbeitsmarktes notwendig.“¹⁷ Ohne diese Kenntnisse wird es schwer werden, nach der Entlassung in der Gesellschaft und im (regulären) Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, denn es gilt: „Kompetenzen und Fertigkeiten im Umgang mit Informationstechnologie. Das ist mittlerweile eine Kulturtechnik, die in beruflichen und auch in privaten Zusammenhängen immer mehr gebraucht wird. Gruppen, denen diese Kompetenz fehlt, sind zunehmend gefährdet, auch deshalb benachteiligt zu sein.“¹⁸

Dies gilt umso mehr, wenn es nicht um Alltagsinformationen und Nachrichten geht, sondern wissenschaftlich gearbeitet wird, denn „auch viele vornehmlich textbasierte Wissenschaften können ohne Internet-Recherche, Online-Wörterbücher und E-Mail nicht mehr funktionieren“ [...] „allgegenwärtige Verfügbarkeit und Übertragbarkeit von Information“.¹⁹

Auch wenn das gedruckte Buch nicht an Bedeutung verloren hat, wird die wissenschaftliche Arbeit in Zukunft eher auf einem Nebeneinander von gedruckten und elektronischen Quellen basieren, die „Literaturversorgung durch Gedrucktes wird um überall und allzeit zugängliche elektronische Information in Form von Zeitschriftenartikeln, Monografien, Lehrbüchern, digitalen Kursen und Datenbanken ergänzt.“²⁰

Da zu wissenschaftlicher Arbeit nicht allein die Verwendung von „Quellen“, sondern auch deren kritische Prüfung und Reflexion gehört, ist diese kritische Sichtung elektronischer Medien eine besondere Herausforderung: „Akademisch informationskompetent zu sein, bedeutete aber schon immer, auch kritisch auf die Quellen und Ursprünge von

Informationen und Daten zu schauen.“²¹ Gerade vor dem Hintergrund sich immer schneller und differenzierter entwickelnden Technologien und einem lebenslangen Lernen gilt es, diese Kompetenzen stetig zu aktualisieren: „Es besteht Konsens darüber, dass Informationskompetenz für den Prozess des lebenslangen Lernens eine Schlüsselkompetenz darstellt, die dazu befähigt, die Informationsflut zu bewältigen und sich als Individuum in der Informations- und Wissensgesellschaft zurecht zu finden.“²²

Indikatoren für Informationskompetenz²³

Informationsbedarf erkennen
Informationen ermitteln
Qualität der Informationen (kritisch) bewerten
Informationen speichern und wiederfinden
Informationen effektiv nutzen und ethische Aspekte berücksichtigen
Informationen anwenden, um neues Wissen zu erstellen und zu kommunizieren

Die versierte Verwendung von Kenntnissen im Umgang damit kann inzwischen als eine Kulturtechnik unserer Zeit „vorausgesetzt“ werden, ein Studium ohne Onlinezugriff ist kaum vorstellbar.

Wie kann dann ein faktisches Verbot von „Internet“ in Haft gerechtfertigt und auch weiterhin aufrecht gehalten werden? Gibt es inzwischen so etwas wie ein Grundrecht auf „digitale Teilhabe“? Dies gilt umso mehr, wenn es um Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen geht. Erstaunlicherweise widmen sich die Autoren des Buches „Ethical Practises and Implications in Distance Learning“²⁴ nicht der Situation von inhaftierten Studierenden. Das Studium in Haft wird bei der Betrachtung von Fernlehre bzw. -studium in den verschiedensten Formen ausgeklammert und bleibt – anders als z.B. die Onlinelehre oder Aspekte des Plagiarismus – unerwähnt.

Im Westen was Neues: Gutachten „Nutzung neuer Medien durch Gefangene“

Als Meilenstein hin zu Haftbedingungen, die den veränderten Anforderungen in der Mediennutzung gerecht werden, kann das Papier „Nutzung neuer Medien durch Gefangene“²⁵ des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen Michael Kubink angesehen werden, das im November 2015 vorgestellt worden ist und für eine Öffnung des Strafvollzugs – unter Beachtung aller sicherheitsrelevanten Aspekte – für neue Entwicklungen im Mediensektor plädiert. Dieser Schritt nimmt somit auch Rücksicht auf eine deutlich veränderte Mediennutzung in der Gesellschaft. Dies hat auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Haft, denn ohne „die Nutzung digitaler Medien erscheint eine Teilhabe am öffentlichen Leben heute nur noch eingeschränkt möglich. Dauerhaft wird es nicht möglich sein, Gefangene davon auszugrenzen, wenn diese erfolgreich in die Gesellschaft zurückgeführt werden sollen. Der Strafvollzug darf keine ‚digitalen Analphabeten‘

¹⁵ Meulemann, H.; Apolinarski, B. & Gilles, D. (2013), S. 162.

¹⁶ Knauer, F. (2006), S. 62.

¹⁷ Knauer, F. (2006), S. 67.

¹⁸ Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug (2011), S. 29.

¹⁹ Horstmann, W.; Jahn, N. & Schmidt, B. (2015), S. 73.

²⁰ Ebenda, S. 73.

²¹ Schoenbeck, O. (2015), S. 88.

²² Häußler, H. (2017), S. 74.

²³ Ebenda, S. 74.

²⁴ Demiray, U. & Sharma, R. (2009).

²⁵ Kubink, M. (2015), S. 2.

zurücklassen.“²⁶ Für den Verfasser des Gutachtens steht sehr deutlich der Wert des Internets als Informationsmedium im Vordergrund, das auch zu Ausbildungszwecken zum Einsatz kommen soll. Eine Nutzung zu Unterhaltungszwecken ist zwar grundsätzlich möglich, kann aber nicht Ziel sein.

Ganz ausdrücklich werden auch die „Möglichkeiten eines Fernstudiums“²⁷ vorgestellt und erläutert.

Macht „ELiS (E-Learning im Strafvollzug)“ die Gefängnisse online?

Wie bereits gezeigt, besteht seit längerer Zeit die Notwendigkeit, neue Technologien und mediengestützte Lernmethoden in Haft zu verwenden. Dem hat lange Zeit die Unsicherheit gegenüber diesen Technologien bzw. Medien entgegengeprochen, gleichzeitig gab es begründete Bedenken zur Sicherheit und Überwachung der genutzten Inhalte.

Das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) an der Technischen Universität Berlin begann ein Projekt, das das Internet als Lernmittel für den Strafvollzug nutzbar machen soll. Von Anfang an stand die „Entwicklung einer eigenen technologischen Infrastruktur für internetbasierte E-Learning-Konzepte im Strafvollzug“²⁸ im Fokus. ELiS soll jedoch nicht nur die Möglichkeit eröffnen, Onlineinhalte zu nutzen, sondern hat auch die Aufgabe, diesen Zugang sicher zu gestalten.

Das IBI hat mit ELiS eine Plattform entwickelt, die einerseits die Nutzung von elektronischen Inhalten in der Haft erlaubt, gleichzeitig den Zugriff insoweit reguliert und begrenzt, dass nur ausdrücklich „erlaubte“ Inhalte überhaupt nur aufgerufen werden können. Zusätzlich stellt das IBI den Haftanstalten gesicherte Hardware zur Nutzung zur Verfügung (z.B. ohne USB-Anschlüsse), sodass auch hier die Missbrauchsgefahr reduziert wird. „Die Schulungsräume in diesen Justizanstalten (JA) sind nach einem strengen Sicherheitskonzept so eingerichtet, dass zuverlässig unerwünschter Datenverkehr aus anderen und in andere Netze unterbunden wird. So ist für Inhaftierte weder Kommunikation nach außen noch das unerlaubte Aufrufen von nicht geprüften Internetseiten möglich.“²⁹

Die Verwendung von ELiS bzw. der Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen dem IBI und den Justizbehörden der einzelnen Bundesländer bietet zudem die Chance einer einheitlichen Anbindung von Vollzugsanstalten und Inhaftierten, denn die Fragestellungen gleichen sich meist, sowie einen standardisierten technischen Support.

Die gesamte Kommunikation zwischen dem besonders eingerichteten ELiS-Rechner in einer JVA und dem „Internet“ findet nie „frei“ statt, sondern wird immer über den Zentralrechner und den ELiS-Proxyserver im Berliner IBI geführt. Erst wenn hier die Freigabe erfolgt, findet die Umleitung statt. Die Entscheidung mit einer Whitelist erlaubter Inhalte bzw. Adresse zu arbeiten bietet gegenüber dem Sperren „verbotener“ Inhalte eine Reihe von Vorteilen bzw. minimiert die Nachteile, die durch die Verwendung von Blacklists entstehen (können):

Die Nutzung von ELiS zum Studium an der FernUniversität in Hagen nimmt dabei nur einen winzig kleinen Teil innerhalb der Gesamtinhalte von ELiS ein: Viele der rund

Whitelist	Blacklist
nur „erlaubte“ Seiten werden geladen	„verbotene“ Seiten sind gesperrt
Seiten können je nach Bedarf/Kundenwunsch auf die Liste gesetzt werden	neue zu sperrende Seiten müssen gefunden werden bzw. bekannt sein (hoher redaktioneller Aufwand)
Pflegeaufwand ist kalkulierbar	es ist kaum möglich, alle nicht gewünschten Seiten zu identifizieren
	Sperren lassen sich z.T. über Drittseiten umgehen

430 angebotenen Lerninhalte³⁰ richten sich an all jene Inhaftierte, die bislang keinen Abschluss erworben haben und hier grundlegende Kenntnisse erwerben können, die sie im Rahmen ihrer beruflichen oder schulischen Ausbildung nutzen können: Alphabetisierung, Deutsch als Fremdsprache, Grundlagen zur Alltags- und Sozialkompetenz.

Zunächst sind v.a. Inhalte der Homepage der FernUniversität in ELiS integriert worden. Die Einbindung von fremd gehosteten elektronischen Angeboten zur Literaturversorgung war lange offen bzw. erschien fraglich, da es sich um „fremde“ Inhalte handelt. Innerhalb weniger Wochen konnten allerdings im Sommer 2017 zahlreiche studienrelevante³¹, von der UB Hagen lizenzierte Datenbanken in ELiS integriert werden. Weitere Angebote sollen sukzessive folgen.

Doch die Möglichkeiten von ELiS stoßen auch an Grenzen, so ist momentan noch nicht möglich, einzelne Anwendungen wie das häufig eingesetzte „Adobe Connect“ zur Videokommunikation zu nutzen. Es bleibt abzuwarten, wie sich ELiS weiterentwickeln wird und welche Funktionen bzw. Angebote sukzessive integriert werden können.

Ein Blick nach vorn – anstelle eines Fazits

Die Nutzung von Online-Inhalten ist für Inhaftierte eine Herausforderung. Zwar sind erste Schritte gemacht worden und einzelne Bundesländer denken über die Liberalisierung des Zugangs nach. Es stellt sich zukünftig nicht mehr das „ob“ des Onlinezugriffs, sondern allein das „wie“. Ein offline-Leben ist heute kaum noch denkbar. Im Umfeld einer Hochschule spielt das Internet und die Verwendung von elektronischer Kommunikation an vielen Stellen eine entscheidende Rolle. Wenn Ziel des Strafvollzugs die Resozialisierung ist, dann ist es kaum nachzuvollziehen bzw. zu rechtfertigen, dass der Onlinezugriff (immer noch) nicht möglich ist. Der Umgang mit Informationstechnologien und der sichere Umgang mit Onlineangeboten ist – wie dargestellt – inzwischen zur Kulturtechnik geworden.

Es gilt somit, Voraussetzungen für einen möglichst breiten, aber stets sicheren, Onlinezugriff zu schaffen. ELiS bietet die Voraussetzungen dazu. Der Vorteil liegt in der Kombination von besonders ausgestatteter Hardware und einer Softwarelösung, die es erlaubt, neben einer standardisierten

²⁶ Ebenda, S. 3.

²⁷ Ebenda, S. 20 ff.

²⁸ Ebenda, S. 19.

²⁹ Marten, S. (2017), S. 11/4.

³⁰ Lessons Learned: Erfahrungsaustausch zum Studieren an der FernUniversität in Hagen über ELiS, JVA Tegel, 21. Juni 2017. [PowerPoint Folien], [o.S.].

³¹ Die Auswahl ist sowohl durch die UB selbst als auch durch Rückmeldungen aus Fakultäten und Lehrgebieten getroffen worden. Zunächst sollten „ganz wichtige“, für den Studienverlauf obligatorische, Datenbanken integriert werden. Das IBI hat diese Vorschläge/Wünsche hinsichtlich der Sicherheit geprüft und i.d.R. anschließend in ELiS integriert.

Juris	Springer	ACS	Sage	Taylor & Francis
Nature	Elsevier	Springer eBooks Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften	CURIA	EUR-LEX
Beck eBibliothek	Beck Online	de Gruyter	Duncker & Humblot	Jurion
Leipziger Kommentar StGB online	Löwe/Rosenberg StPO	Nomos eLibrary	Kindler	JSTOR
UTB	WISO	Oxford Handbooks	Staub HGB	ACS Legacy Archives

In ELiS eingebundene elektronische Angebote der UB Hagen

Grundausrüstung individuell weitere Angebote freizuschalten, d.h. den Zugriff zu erlauben.

Eine Ausstattung der einzelnen Hafträume mit internetfähigen Geräten scheint derzeit noch kaum denkbar. In eigenen Räumen („PC-Pool“), die ggf. auch vom Personal des Vollzugs beaufsichtigt werden, ist eine Nutzung z.B. über ELiS (oder vergleichbares) denkbar. Ähnliches kann auch in der Gefangenenbücherei geschehen. „Der Strafvollzug ist beim Online-Lernen trotz hoher Mauern in Bewegung. Obgleich die Nutzung von Facebook und WhatsApp weiterhin undenkbar ist, hat sich beim pädagogischen Einsatz digitaler Medien vieles entwickelt.“³²

Letztlich kann und darf der Erfolg oder Misserfolg eines Studiums nicht allein von der Möglichkeit des Onlinezugangs abhängen: „On such a programme the presence of the Internet is no more than a key to the garden (to coin a metaphor); but the Internet could also be the key to the shed where one keeps all of the gardening tools.“³³ Der Zugriff auf Lernumgebung, Online-Kataloge und elektronische Bibliotheksressourcen ist sicher wichtig, die Möglichkeit der Kommunikation mit anderen Studierenden, Betreuern und Wissenschaftlern hat eine ebenso große Bedeutung. Die Nutzung von E-Mail und Videokonferenzen zum Austausch (z.B. in Lerngruppen) ist dafür unverzichtbar und Teil des Studienalltags.

Die Verfügbarkeit von aktuellen wissenschaftlichen Online-Ressourcen im Studium ist nicht allein für die FernUniversität und ihre inhaftierten Studierenden eine Herausforderung. Etliche Hochschulen bieten inzwischen auf eLearning basierende Weiterbildungsmöglichkeiten. EBooks und eJournals bieten verschiedene Vorteile: z.B. den Zugriff rund um die Uhr (unabhängig von Öffnungszeiten einer Bibliothek oder Laufzeiten des Versands), die Volltextrecherche in einzelnen Dokumenten und Möglichkeit der Weiterarbeitung in Literaturverwaltungsprogrammen. Selbst klassische „Buchwissenschaften“ wie viele Geisteswissenschaften und die Rechtswissenschaft können heute kaum noch auf elektronische Medien (eBooks und eJournals) und Datenbanken verzichten. Der Onlinezugang ist mittlerweile viel mehr als nur „Medium“ zum Transport von Inhalten, der Umgang mit digitalen Inhalten kann heutzutage als Kulturtechnik wahrgenommen werden. Der kritische und reflektierte Umgang mit Medien unterschiedlichster Art, die Einschätzung des eigenen Medien- und Informationsbedarfs und die Unterscheidung zwischen mehr und weniger relevanten Inhalten sind grundlegende Bestandteile der Informationskompetenz.

Mindestens ebenso wichtig ist jedoch eine Sensibilisierung von wichtigen Beteiligten für die Thematik, die Situation der inhaftierten Studierenden und deren Herausforderungen. Bekennt sich die FernUniversität zu ihrer besonderen Rolle und Verantwortung, all jenen ein Studium zu ermöglichen, die „durch ein ungünstiges Lebensschicksal verursacht oder aus anderen Gründen eine Hochschule nicht besuchen“³⁴ können? Dazu gehört auch, dass Kursbetreuer die Bedürfnisse und Einschränkungen der Studierenden kennen und ggf. Alternativen aufzeigen oder diese ermöglichen. Gleiches gilt für die Bibliothek, die Printexemplare bereitstellt, wenn eBooks nicht erreichbar sind oder die dazu notwendige Software nicht unterstützt wird. Die „Bestrafung“ hat bereits durch die Verurteilung und die anschließende Inhaftierung stattgefunden, weitere „Repressalien“, die ein Studium an der FernUniversität erschweren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die intensive Schulung des pädagogischen Personals in den Vollzugsanstalten ist ebenso notwendig wie die Möglichkeit des Internetzugangs selbst. Denn: Ein erfolgreicher Studienabschluss vollkommen ohne den Zugriff auf verschiedene Online-Medien und -Inhalte ist zukünftig nicht mehr denkbar!

Literatur

- Demiray, U. & Sharma, R.** (2009): Ethical practices and implications in distance learning. Hershey, PA: Information Science Reference.
- Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug (2011). Bericht über die BLiS-Fachtagung am 7. April 2011. IBI - Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e. V., Berlin. http://www.ibi.tu-berlin.de/images/Veroffentlichungen/IBI_BLiS_Fachtagung_2011.pdf. (27.5.2019).
- Häußler, H.** (2017): Wie steht es um die Informationskompetenz von Erwachsenen? Eine Auswertung der PIAAC-Studie. o-bib. Das offene Bibliotheksjournal 2, 72-82. doi: 10.5282/o-bib/2017H2S72-82. <https://www.o-bib.de/article/download/2017H2S72-82/5858>. (27.5.2019).
- Hoffmeyer, M.** (2014): In Klausur. Süddeutsche Zeitung (15./16.3.2014) 62, Beruf & Karriere.
- Horstmann, W.; Jahn, N. & Schmidt, B.** (2015): Der Wandel der Informationspraxis in Forschung und Bibliothek. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 62 (2015) 2, S. 73-79.
- Knauer, F.** (2006): Strafvollzug und Internet. Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene. Berlin: BWV Berliner Wiss.-Verl.
- Knauer, F.** (2015): Strafvollzug und Internet - Ein Überblick über neuere Entwicklungen mit einer kritischen Würdigung. Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 50, S. 54-66.
- Kubink, M.** (2015): Nutzung neuer Medien durch Gefangene. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?-typ=P&Id=MMV16/3402&quelle=alle&>. (27.5.2019).

³² Marten, S. (2017). S. 11/7.

³³ Mathew, D., S. 487.

³⁴ Peters (1976), S. 167.

Marten, S. (2017): Erwachsenenbildung im Strafvollzug mit der elis-Lernplattform. *Magazin Erwachsenenbildung.at* 30, 11/1-11/8. https://erwachsenenbildung.at/magazin/17-30/11_marten.pdf. (27.5.2019).

Mathew, D. (2011): The Absence of „E“. *Research in Post-Compulsory Education* 16, 479-488.

Meulemann, H.; Apolinariski, B. & Gilles, D. (2013): Allgemeine Kulturtechnik oder digitale Spaltung? Wissen und soziale Ungleichheit. Hrsg. von Oliver Berli und Martin Endreß. Weinheim: Beltz Juventa (Edition Soziologie). 149-176.

Neubacher, F. (2015): Einleitung. *Strafvollzugsgesetze*. Hrsg. von Klaus Laubenthal, Nina Nestler, Frank Neubacher, Torsten Verrel, Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz. 12., vollständig neu bearb. Aufl. des von Heinz Müller-Dietz und Rolf-Peter Calliess begr. und bis zur 11. Aufl. fortgeführten Werks. Aufl. München: Beck (Beck'sche Kurz-Kommentare, 19). 1-22.

Ommerborn, R. & Schuemer, R. (1997): Einige empirische Befunde und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fernstudiums im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 46, 195-206.

Ommerborn, R. & Schuemer, R. (1999): Fernstudium im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung. Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges.

Ostendorf, H. (2013): Das Recht auf Bibliotheksnutzung für Gefangene. Bücher öffnen Welten. Hrsg. von Förderverein Gefangenenbüchereien e. V. und Gerhard Peschers. Berlin: de Gruyter (Bibliotheks- und Informationspraxis, 54), 51-56.

Peters, O. (1976): Die Fernuniversität, das erste Jahr. Aufbau, Aufgaben, Ausblicke ; Bericht des Gründungsrektors. Hagen: v. d. Linnepe.

Schoenbeck, O. (2015): Informationskompetenz als Gestaltungsaufgabe. *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie* 6, 2, 85-93.

Wirth, W. (2005): Kommilitone und Knacki. *Uni-Spiegel* 1, 30-32.

Sandro Corrieri, Axel Reiche

SOTRA & SOTRA M

Die Wirksamkeit von Anti-Gewalt- und Deradikalisierungsmaßnahmen in sächsischen Justizvollzugsanstalten

Einführung

In § 2 StVollzG sind für die Institution Gefängnis zwei Ziele festgeschrieben: der Schutz der Allgemeinheit sowie eine Verhaltensänderung der verurteilten Individuen, so dass sie künftig zu normkonformen Verhaltensweisen greifen.¹ Dabei kann das Gefängnis „soziologisch nicht vom Kontext der es umgebenden gesellschaftlichen Entwicklungen getrennt werden“.² Die Institution besteht aus Menschen, die ihr Zusammenleben unter außeralltäglichen Bedingungen organisieren müssen. Methodisch ist bei der Zielerreichung außerdem zu beachten, dass die Wirkung einer Sanktion je nach Biographie des Adressaten höchst unterschiedlich ist, bspw. hinsichtlich der wahrgenommenen Qualität/Intensität der Strafe oder der persönlichen Reaktanz-Neigung.³ Eine aktuelle Herausforderung besteht darüber hinaus im stetig steigenden Anteil ausländischer Insassen. Von ca. 6% in den 70er Jahren stieg die Zahl nichtdeutscher Strafgefangener und Sicherungsverwahrter auf 31,9% im Jahr 2018 an.⁴ Dabei werden Deutsche mit Migrationshintergrund nicht gesondert statistisch erfasst.⁵

Das Gefängnis kann, wie auch medial stark rezipierte Beispiele belegen, einen Katalysator für Radikalisierungsprozesse darstellen. Die herrschenden Strukturen, wie sie in Kapitel 2 näher beschrieben werden, können verbunden mit Biographiebrüchen und psychischen Belastungen eine Extremismuslaufbahn befördern.⁶

Nach einer Einführung der theoretischen Grundlagen soll das Programm SOTRA der Outlaw gGmbH vorgestellt

werden. Es richtet sich an wiederholt auffällig gewordene Gewalttäter, die sich mit ihren demokratiedistanzierten Einstellungen zunehmend einem gesellschaftlichen Diskurs verschlossen haben und hinsichtlich eines Radikalisierungsprozesses anfällig erscheinen, oder diesen Weg schon beschritten haben. Mit besonderem Blick auf den Programmbereich SOTRA M, welcher sich an die Zielgruppe straffällig gewordener Asylbewerber und/oder anerkannter Flüchtlinge aus Nordafrika richtet, soll die Wirksamkeit von SOTRA als retrospektiver Erfahrungsbericht dargestellt werden.

Theoretische Grundlagen

Das Gefängnis kann als totale Institution gelten, als Zwangssituation, die sich vor allem durch eine asymmetrische, hierarchische Machtbeziehung zwischen Insassen und Bediensteten charakterisiert (vor dem Hintergrund eines numerischen Antagonismus). Die Institution hebt höchst bürokratisch die Segregation der Lebensbereiche auf und unterwirft den Insassen einem Regelsystem, das sämtliche Bereiche seines Lebens fremdbestimmt und sowohl Handlungsoptionen, Interaktionsmöglichkeiten als auch Rollenangebote einschränkt. Der Insasse verliert in diesem Prozess seine Mittel zur Selbstidentifikation, seine Freiheit, die gewohnten Sozialbeziehungen, die geschlechtliche Identität, den Zugang zu materiellen und symbolischen Gütern sowie, und als Manifestation der Strukturprinzipien der totalen Institution insgesamt, seine Autonomie.⁷ Widerstand gegen diesen Vorgang beantwortet die totale Institution mit dem „looping effect“: Dem Insassen wird nicht nur die Verfügbarkeit über sein Handeln entzogen, sondern auch über seine Abwehrmechanismen.⁸

¹ Strafvollzugsgesetz 2018.

² Maeder 1995, S. 24; nach Jacobs 1977.

³ Brandenstein 2012.

⁴ Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 615; Statistisches Bundesamt 2018, S. 13-14.

⁵ Abraham 2018, S. 443-444.

⁶ Illgner 2017, S. 30.

⁷ Goffman 1973.

⁸ Ders., S. 43.

Die Anpassung an diese Zwangssituation wurde von Donald Clemmer⁹ als Prisonisierung bezeichnet, einen Assimilationsprozess an die Gefängniskultur. Dieser beinhaltet die graduelle Übernahme von Lebensformen, Sitten, Gebräuchen und einer allgemeinen Kultur des Gefängnislebens im Sinne von Normen und Werten. Diese Anpassung findet unter Zwang statt, da das Individuum alternativlos Teil der Gruppe der Gefangenen sein muss. Nachdem der Insasse die meisten Symbole zur Aufrechterhaltung seines Selbst bei Haftantritt zurücklassen musste, beginnt er, seine Identität unter den Bedingungen der gegebenen Umwelt anzupassen. Dabei ist der Grad des Unterwerfens und der sich daraus ergebenden Konsequenzen individuell und abhängig von zahlreichen haftbezogenen und importierten Faktoren, wie z.B. der Beeinflussbarkeit der Persönlichkeit, der Qualität der Beziehungen nach außen, der Aufnahme in Primärgruppen im Gefängnis, der Zuordnung zu anderen Insassen (-gruppen), der Akzeptanz der Gefängnisnormen sowie weiteren individuellen Faktoren (z.B. Alter, Delikt und damit Haftdauer, Nationalität oder auch der Ethnie).

Subkulturelle Identität

Clemmer konstatiert eine Homogenisierung der Gefangenen, wobei individuelle Unterschiede und vorinstitutionelle Erfahrungen der Gefangenen angesichts der gemeinsamen Anpassungsprobleme zurücktreten, um die Vollzugssituation bestmöglich zu überstehen.¹⁰ Irwin und Cressey¹¹ hingegen sehen die Beschaffenheit der Insassenkultur, den Grad der Prisonisierung und die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit in entscheidendem Maße davon abhängig, welcher subkulturellen Identität der Insasse vor der Haft zugehörig war. Die Insassen verbringen die Haftzeit damit, ihre mitgebrachte Identität aufrechtzuerhalten, und unter Bewahrung dieses Lebenskonzepts eine erträgliche Rolle im System Gefängnis und dessen Subkultur zu finden. Gegenüber dem skizzierten Deprivationsmodell schließt die „Theorie der Subkultur“ als Importationsmodell die Person und deren Grundorientierungen ein, die in Wechselwirkung mit der totalen Institution stehen.¹² Diesbezüglich dürfte auch die diverse kulturelle Sozialisation Einfluss zeigen.

Ausländische Gefangene

Während diese Zusammenhänge für alle Insassen gelten, treffen sie in besonderem Maße auf die höchst heterogene Gruppe der ausländischen Gefangenen zu, da diese nicht auf Sozialisationserfahrungen in der Mehrheitsgesellschaft zurückgreifen können. Hinzu kommen Aspekte wie mangelnde Sprachkenntnisse, kulturelle Spezifika der Lebensführung, fehlende familiäre und soziale Bindungen, häufig geringe Bildung und evtl. traumatisierende Erfahrungen. Auch die Option einer Ausweisung steht dem Resozialisierungsgedanken entgegen.¹³ Die Reaktion: eine durch die Institution Gefängnis überbetonte Dynamik der bereits vor Haftantritt analog erlebten Bildung ethnischer Gruppen als Schutz, Solidargemeinschaft zur Raumaneignung und als Mittel, „Ungleichbehandlungen nicht auf sich persönlich zu beziehen,

sondern als Struktur zu sehen, der sie aufgrund ihres Status ausgesetzt sind“.¹⁴ Zahlreiche Auslöser kommen für die Hinwendung zu subkulturellen Netzwerken in Frage. Folge der familiären Situation zwischen einem „kulturell geprägten Erziehungskonzept und den gesellschaftlich definierten Erwartungen“¹⁵ kann ein „kognitiver Selbstbetrug“ sein, der in der Verlagerung des Lebensmittelpunktes in subkulturelle Lebenswelten mündet. Diese bietet zugleich eine Alternative zur Arbeitswelt der Mehrheitsgesellschaft: Die strukturelle Benachteiligung, z.B. hinsichtlich der Qualifizierung, wird ausgeglichen durch eine starke Solidarität in subkulturellen, ethnisch und/oder kulturell geprägten Netzwerken, deren Ausdrucksform in devianten Verhaltensweisen, und letztlich Labeling durch Gesellschaft und Instanzen sozialer Kontrolle diesen Mechanismus verstärkt. Im Strafvollzug selbst wirkt sich die Situation ausländischer Insassen in rechtlichen Diskriminierungen und nicht selten Rassismus aus, die den Rückzug in diese Netzwerke begünstigt. Auch nach der Entlassung ist eine strukturelle Benachteiligung zu beobachten: Ausländische Insassen kehren, zusätzlich mit dem „Stigma des Vorbestraften“ belastet, mit größerer Wahrscheinlichkeit in ein deviantes Umfeld zurück.¹⁶

Gruppenbeziehungen

Den Blick von der spezifischen Gruppe der ausländischen Insassen wieder auf die Gefangenen insgesamt richtend, bilden die (meisten) Insassen demzufolge untereinander enge Sozialbeziehungen in Gruppen aus, die trotz der personellen Fluktuation mit einer gewissen Konstanz von Hierarchien und sozialer Schichtung geprägt sind. Diese Gruppenbeziehungen haben essentielle Auswirkungen auf das Hafterleben, indem sie das Befinden durch die Integration und Konflikte innerhalb der Gruppen und der damit verbundenen Unterstützung bzw. Ablehnung prägen.¹⁷ Die Beziehungen untereinander sind dabei weniger von Gruppenmoral und Solidarität¹⁸ als von Zweckrationalität geprägt.¹⁹ Der persönliche Nutzen steht in der Deprivationssituation Haft im Vordergrund, eine „Materialisierung emotionaler Bindungen“.²⁰ Der Preis der Zugehörigkeit sind Druck zur absoluten Loyalität und die Unterwerfung unter „gruppeninterne Kontroll- und Sanktionsmechanismen“²¹.

Die Gruppenmitgliedschaft hat zudem einen weiteren Vorteil: Sie bettet das asymmetrische, von „starrer Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht“ und daraus resultierender extremer „sozialer Distanz“²² geprägte Machtverhältnis zu den Bediensteten in einen überindividuellen Kontext. Die Zuordnung eines gewissen Erwartungshorizonts an Insassengruppen mit unterschiedlichem kulturellem und/oder ethnischem Hintergrund versorgt den allgemeinen Vollzugsdienst mit einer Interaktionsordnung aus interpretativen Mustern mit prognostischem und präventivem Wert. Die Bediensteten verfügen über ein „feingewobenes Repertoire von Insassenbeschreibungen“, das „in Personentypisierungen aufbewahrte Wissen enthält in einer Art kommunikativer Stenographie von Bezeich-

9 Clemmer 1958.

10 Ders.

11 Irwin & Cressey 1962; Irwin 1970.

12 Greve, Hosser & Pfeiffer 2001, S. 12.

13 Spindler & Tekin 2001.

14 Dies., S. 313-314.

15 Bielefeld & Kreissl 1983, S. 84.

16 Dies., S. 84-91.

17 Kette 1991.

18 Goffman 1973.

19 Kette 1991.

20 Kühnel, Hieber & Tölke 2005, S. 249.

21 Özsöz 2008, S. 24.

22 Kette 1991, S. 62.

nungsetiketten wichtige Handlungsanleitungen“.²³ Der Insasse kann sich durch die Gruppenzugehörigkeit in gewissem Maße einer individuellen Typisierung entziehen, bzw. selbige durch Attribute der Gruppe prägen und auf diesem Weg von dieser profitieren und seine persönliche Identität schützen. Opposition und Solidarität haben somit strategische Funktionen, die je nach Status in der Hierarchie variieren.²⁴

Coping

In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung individueller Bewältigungsressourcen deutlich: „[...] offenbar spielen interindividuell variierende Ressourcen und Prozesse eine Schlüsselrolle bei der Veränderung normativer Orientierungen und Einstellungen während der Haftzeit“,²⁵ und mit ihnen das Coping als Prozess des Umgangs mit Herausforderungen. Nachdem das Individuum die Situation der Haft primär als Bedrohung bewertet, folgt die sekundäre Bewertung durch den Entwurf von Handlungsoptionen, bis die Bedrohungssituation nicht mehr als solche besteht. Das Spektrum möglicher Reaktionen ist hierbei abhängig von den „zur Verfügung stehenden Ressourcen, den bisher verwendeten (erfolgreichen) Strategien“, der „speziellen Situation“ und dem „Zeitpunkt“.²⁶ Die Option des assimilativen Copings steht in Haft aufgrund der wenig bis gar nicht zu beeinflussenden Deprivationen nicht zur Verfügung: Flucht ist ausgeschlossen, Rebellion führt zu Sanktionen, die Beschwerdemacht auf offiziellem Weg ist gering und der Möglichkeit, den „Lebensstandard innerhalb der erlaubten Möglichkeiten [...] zu heben [...], sind enge Grenzen gesetzt“.²⁷ Daher bleibt dem Insassen in der Regel nur das akkomodative Coping, die „intrapersonale Um-/Neubewertung oder -strukturierung“ der Situation.²⁸ Kette weist darauf hin, dass die „Strategie der Soll-Wert-Senkung zur Bedrohungsbewältigung“ eine enorme Belastung für den Insassen darstellt, und nicht immer in hinreichendem Maße gelingen kann: „die Selbstmanipulation ist für die Person selbst leicht durchschaubar und dadurch begrenzt“.²⁹ Folge sind „pathologische Zustände“: „So ist eine Umwertung der Reaktion und der Bedrohung oder eine Betonung und Aufwertung der eigenen Ressourcen [...] nur möglich, wenn Stressor und Stressreaktion eine mittlere Intensität nicht übersteigen“.³⁰

Auf diese Prozesse wirkt SOTRA ein, und zielt auf die Entwicklung einer individuellen, aber im Gruppenkontext entwickelten Einflussnahme auf kognitive Wertorientierungen und Verhaltensroutinen.

Das Konzept SOTRA

SOTRA ist eine soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII, welche sich speziell an Inhaftierte mit Gewaltstraftaten, extremistischer Gefährdung und/oder rechtsorientierten Einstellungen richtet. Es stellt eine Maßnahme im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 SächsStVollzG dar.

Thematisch verbindet SOTRA auf der Grundlage eines demütigungsfreien Konzeptes Anti-Gewalt-Arbeit mit politischer Bildung und damit in Zusammenhang stehenden extremistischen Einstellungen und den daraus resultierenden distanzierenden und ausgrenzenden Haltungen. Das Training vermittelt demokratische Grundwerte und soziale Schlüsselkompetenzen mit den Inhalten Diskriminierung/Antidiskriminierung, der Förderung und Stärkung von Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller bzw. ethnischer Besonderheiten, der Ausprägung demokratischer Werte, Ausländer (-politik), Rassismus sowie Interkulturalität und entsprechender Handlungskompetenzen. Des Weiteren steht das Thema Gewaltbewältigung und damit Konfrontation, (De-) Eskalation sowie der Umgang mit bzw. die Bewältigung von Konflikten/Alternativstrategien im Blickpunkt.

Ziele

Hauptziele sind die Förderung von Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und die Entwicklung von Problembewusstsein. SOTRA initiiert Lernprozesse, in denen junge Erwachsene Erfahrungen und Einsichten gewinnen, die zur kritischen Auseinandersetzung mit extremistischem Gedankengut führen und den Abbau von Extremismus, Rassismus und Antisemitismus unterstützen. Die Aufforderung und Anregung zu ethischem und moralischem Bewerten und Urteilen fördert Empathie, ein demokratisches Menschenbild und die Akzeptanz des Grundrechtes auf Menschenwürde unabhängig von religiösen, kulturellen oder ethnischen Zugehörigkeiten. Das Programm bietet die Auseinandersetzung mit dem sinnstiftenden Gebrauch der persönlichen Freiheit und fördert die Ausbildung von Werten des menschlichen Zusammenlebens. Dazu gehört die Akzeptanz des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und die Auseinandersetzung mit Solidarität und Gerechtigkeit. Hierzu gehört die Konfrontation mit Themenstellungen aus dem Bereich des Rechtsextremismus, um Einstellungen und Meinungen zu hinterfragen und durch Erfahrungen, Wissen und Erleben zu relativieren.

SOTRA ordnet sich methodisch zwischen einem sozialen Kompetenztraining auf der einen Seite und Antiaggressions-training auf der anderen Seite ein. Das Programm bedient sich spezifischer Methoden aus unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit und passt sie auf die spezifische Zielgruppe von SOTRA an. Alle Methoden setzen auf Eigenerkenntnis statt auf Konditionierung und betrachten die Teilnehmer in einer ganzheitlichen Perspektive, was bei ihnen zu einer Veränderung des Verhaltens hin zu einem verantwortungsbewussten Umgehen mit sich selbst und Anderen führen soll. Dabei wird die Interaktion zwischen Gleichaltrigen bzw. weitgehend der gleichen Szenen zugehörigen Teilnehmern genutzt, um dem Einfluss der peer-group Rechnung tragend die Wirksamkeit zu erhöhen.

Zielgruppe

SOTRA richtet sich an wiederholt auffällig gewordene Gewalttäter, die sich mit ihren demokratiedistanzierten Einstellungen zunehmend einem gesellschaftlichen Diskurs verschlossen haben. Größtenteils entstammen die Teilnehmer ausgesprochen bildungsfernen Milieus. Soziale und familiäre Desintegrations- und Enttäuschungserfahrungen – einherge-

23 Maeder & Brosziewski 1997, S. 32-33.

24 Pilgram 1978; Harbordt 1972.

25 Greve & Enzmann 2001, S. 241.

26 Kühnel, Hieber & Tölke 2005, S. 246.

27 Kette 1991, S. 88.

28 Kühnel, Hieber & Tölke 2005, S. 246; Greve & Enzmann 2001; Brandtstädter & Renner 1992.

29 Kette 1991, S. 87.

30 Kette 1991, S. 89.

hend mit geringen Akzeptanzgefühlen und problematischen Cliquedynamiken – führten bei ihnen zu einer erschwerten Identitätsbildung. Die Teilnehmer zeigen sich vielfach geprägt durch Beziehungskonflikte, Alkoholismus, Demütigung und Gewalterfahrung.

Ein Großteil der Gefangenen hat Gewalt als Lösungsstrategie verinnerlicht, bewegt sich in extremistischen Strukturen und verfügt zum Teil bereits über ein einfaches und/oder ausgeprägtes geschlossenes rechtes Weltbild. Dies zeichnet sich durch demokratie-distanzierte und gewaltaffine Einstellungen in Verbindung mit Überlegenheitsdenken (ausgehend von einer Ideologie der Ungleichwertigkeit von Menschen) und durch ein hypermaskulines Männlichkeitsbild aus.

Die jeweiligen Gruppen von SOTRA sind nicht homogen und die Teilnehmer in sehr unterschiedlichen Beziehungen vor allem zur rechtsradikalen Szene. Im Durchschnitt sind jeweils zwischen 75% und 85% der Teilnehmer dem rechten Spektrum zuzuordnen. Deren Spektrum der Einstellungen und Verhaltensweisen reicht hier von bereits deutlich festigten und „Agitator“-ähnlichen Strukturen bis hin zu typischen „Mitläuferverhalten und -denken“. Hierbei machen Teilnehmer mit einer latenten rechten Einstellung ungefähr ein Drittel aus, ein weiteres Drittel sind ideologisch bereits geschulte Inhaftierte (zu diesen beiden Gruppen gehörten auch zunehmend Hooligans mit starker Affinität nach rechts) und das letzte Drittel sind fest in der rechten Szene Agierende. Zusätzlich sind auch Gefangene aus dem Rockermilieu bzw. Rockerumfeld im letzten Jahr Teilnehmer von SOTRA gewesen.

Methoden von SOTRA

SOTRA fördert mit lebensweltbezogenen Methoden das Demokratieverständnis der mehrheitlich demokratiedistanzierten Gefangenen. Das Programm findet als geschlossener Kurs mit festem Anfangs- und Endpunkt ein- bis zweimal wöchentlich über einen Zeitraum von zehn Wochen statt. Vor allem die Kontinuität der Arbeit in einer festen Gruppe ermöglicht ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmern und pädagogischer Fachkraft. Die Gruppengröße umfasst bis zwölf Teilnehmer, bei sehr großem Bedarf in Ausnahmen auch mehr. Die Auswahl trifft die jeweilige Anstalt, dort in der Regel der Sozialdienst bzw. andere an der Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung beteiligte Bedienstete.

Gruppenphase

Nach einer intensiven Einstiegsrunde zum Kennenlernen der Teilnehmer werden spezifische Methoden für diese Gruppe ausgewählt. Eine Auswahl:

- Staatsgründung: Gründung eines „virtuellen Staates“, der sich mit vom Trainer eingebrachten Obliegenheiten und Problemen auseinandersetzen und eine gemeinsame Lösung finden muss.
- Fotoapparat: Darstellung unterschiedlicher Gewaltszenen. Die Gefangenen diskutieren erst in Zweier-, dann in Klein- und schließlich in der Großgruppe über Erfahrungen, die sie emotional erreichen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auseinandersetzung mit Vorurteilen, Konfrontation und Gewalt, Handlungsalternativen und Opferperspektive.
- Kosten-Nutzen-Analyse: Verdeutlichung langfristiger Auswirkungen demokratie-distanzierten Handelns und der Anwendung von Gewalt.
- Filmarbeit: zu den Themen Demokratieverständnis, To-

leranz und Rechtsextremismus. Die Filme werden im gemeinsamen Gespräch analysiert; ausgewählte Szenen werden auf der Grundlage eigenen Erlebens inszeniert oder weitergespielt.

- Rollen- und Planspiele: z.B. die „Gefängnisanamnese“. In diesem Planspiel wird die Frage bearbeitet, wie demokratisch Haftanstalten sind, wie sie sein sollten und was dies für Effekte hätte.
- Demokratie-World-Café: Der Trainer bereitet den Gefangenen bekannte Alltagssituationen vor und versieht sie mit einer Aufgabe. Die Teilnehmer diskutieren an drei Tischen darüber, entwickeln eine Lösung und halten diese auf dem Tisch fest. Anschließend wechseln die Gruppen an den jeweils nächsten Tisch. Im Plenum werden zum Abschluss die Lösungen vorgestellt und gemeinsam ausgewertet.
- Blind Football: Als insbesondere in der Hooligan-Szene lebensweltbezogenes Thema arbeiten die Gefangenen in Zweiergruppen zusammen. Der „blinde“ Teilnehmer spielt und wird von seinem Partner von außen verbal dirigiert und angeleitet. In der Halbzeit tauschen die Partner ihre Rollen. Die jeweiligen Paare müssen eine für sich geeignete Form der Kommunikation und Artikulation finden. So wird Vertrauen in Andere aufgebaut und trainiert, konfliktfreie Kommunikation geübt und das Verständnis für Fairness und Teamarbeit aufgebaut und verbessert.
- Thematische Gruppenarbeit: u.a. Gespräche, Übungen, Teamspiele, Film- und Textbesprechungen zu Themen wie z.B. Ausländer- und Asylpolitik, Fremdsein, Heimat, Fremdsicht/Selbstsicht, Kommunikationsfähigkeit, Gewalt (Formen, Gründe, Neutralisierungstechniken, Opferperspektive).

Jedem SOTRA ist ein Workshop aus der Freizeitpädagogik direkt zugeordnet. So können die Teilnehmer ihre im Training erworbenen Erkenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten direkt praktisch ausprobieren, anwenden, und mit noch einmal neuen (und für sie ungewohnten) Methoden vertiefen. Gleichzeitig verlassen sie in den Workshops den „geschützten“ Rahmen der Gruppe und müssen ihre erworbenen Kenntnisse in anderen Zusammenhängen und mit anderen Teilnehmern erproben.

Einzelgespräche / Nachgespräche

Die Gruppenphase wird begleitet von ständigen Einzelgesprächen mit den Teilnehmern sowie einem oder bei Bedarf mehreren Nachgesprächen, welche zum Teil auch nach der Haftentlassung liegen können. Diese dienen zum einen der Vertiefung und Auswertung der in den Sitzungen behandelten Themen. Die teilnehmenden Individuen können sich einbringen, Erwartungen klären und Trainingsziele formulieren. Zugleich ist dies ein erster individuellerer Schritt zur Beziehungsgestaltung zwischen Trainer und Teilnehmer, um auch Themen zu besprechen, die als zu „intim“ empfunden werden, um sie vor der Gruppe zu bearbeiten. Das Aufrechterhalten des Gesprächsangebots auch über die Gruppenphase hinaus, auf Basis des geschaffenen Vertrauensverhältnisses, verstärkt die Wirkung des Gruppentrainings weiter positiv. Die Inhalte der Gespräche thematisieren u.a. die Identifikation von Unterstützungsstrukturen wie z.B. ortsansässige freie Träger und Vereine, Selbsthilfegruppen, mobile Jugendarbeit und Beratungsstelle, die den Inhaftierten bei der Wiedereingliederung in den Alltag unterstützen.

Alle Teilnehmer erhalten im Verlauf der Einzelgespräche einen speziell auf sie zugeschnittenen Reader. Dieser enthält Material aus dem Gruppentraining, darüber hinausgehende, weiterführende Texte, Literaturhinweise sowie individuell zusammengestelltes Material für die Zeit nach der Haftentlassung.

Netzwerkarbeit und Auswertung

Im Anschluss an jedes SOTRA findet eine Auswertungsrunde mit allen an der Maßnahme beteiligten Akteuren statt: Trainer, Co-Trainer, Vertreter der Anstalten (Sozialdienst, Fachbedienstete), Mitarbeiter*innen des Programms „Weltoffenes Sachsen“ und Workshopleiter*innen. Ziel ist die Reflexion des Verlaufs des Trainings aus den unterschiedlichen Sichtweisen und die Erarbeitung gezielter Veränderungsmöglichkeiten an den spezifischen Bedarf.

Die Ausweitung auf die Zielgruppe „Asylsuchende aus Maghreb-Staaten“

SOTRA M richtet sich speziell an straffällig gewordene Asylbewerber und/oder anerkannte Flüchtlinge aus Nordafrika, dort vor allem den erweiterten Maghreb-Staaten Algerien, Marokko, Tunesien, Libyen und Mauretanien, an welchen Freiheitsstrafen vollzogen werden. Die Teilnehmer sind Inhaftierte mit Gewaltstraftaten und/oder extremistischer Gefährdung durch kulturell oder religiös bedingten Hintergrund. Darüber hinaus können Inhaftierte mit hohem Aggressionspotential und/oder extremistischen Einstellungen – aber anderen Straftaten – teilnehmen. Die Gruppengröße beträgt acht bis zehn von der jeweiligen Anstalt ausgewählte Teilnehmer, welche sich auf Deutsch ausreichend artikulieren können sowie Deutsch gut verstehen. Aufgrund einer möglichen Nachbetreuung passen Inhaftierte mit absehbarer Entlassung besser zum Programm, dies ist jedoch keine Voraussetzung zur Teilnahme. Die Haftdauer sollte allerdings bis nach dem Abschluss der Gruppenphase bestehen.

Inhaltliche Unterschiede zu SOTRA betreffen im Wesentlichen die Erweiterung des Angebotes um interkulturelle Aspekte, eine stärkere Ausrichtung auf Männlichkeitsbilder, Ehrbegriffe, Stärkung demokratischer Werte, Förderung demokratischer Handlungskompetenzen sowie die Auseinandersetzung und Förderung von Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten. Darüber hinaus werden in SOTRA M die Rolle von Frauen in unserer Gesellschaft, der Stellenwert von Familie sowie soziale und kulturelle Rahmenbedingungen in Deutschland behandelt. Aufgrund der erhöhten Anforderungen wird SOTRA M grundsätzlich mit zwei Trainerinnen durchgeführt, sowie ggfs. einem Dolmetscher.

Methoden

Bezug genommen wird auf die durchgeführten Maßnahmen des Jahres 2017. Insgesamt fanden sechs SOTRA mit jeweils zwölf bis 14 Personen statt, in den JVA Regis-Breitungen, Bautzen, Dresden, Torgau, Waldheim und Zeithain. Des Weiteren beruhen die Darstellungen auf zwei SOTRA M, an denen acht bis zehn Gefangene der JVA Zeithain und Bautzen teilnahmen. Die Darstellung der Ergebnisse beruht auf subjektiven, retrospektiven Erfahrungsberichten der durchführenden Akteure. Nach jeder Sitzung, und insbesondere zum Abschluss der jeweiligen Maßnahme, fand ein eingehendes und komparatives Gespräch der Beteiligten statt, um die Erlebnisse und Erfahrungen aus zahlreichen Gesprächen und Beobachtungen

der Teilnehmer, sowohl individuell wie auch unter Berücksichtigung der Gruppendynamik abzugleichen und zu analysieren. Ziel war zum einen ein Fazit hinsichtlich der Zielerreichung zu ziehen. Zum anderen bildeten die Ergebnisse im Sinne einer formativen Evaluation im laufenden Prozess die Grundlage für die weitere Ausrichtung der Maßnahme, um die eingesetzten Methoden der Durchführung zielgruppenspezifisch anzupassen. Dies betraf zum einen die eingesetzten Formate, zum anderen wurden auch die Bedarfe und Charaktere der Teilnehmer berücksichtigt.

Ergebnisse und Diskussion

In beiden SOTRA-Trainingsformen war die Abbruchquote bei den Teilnehmern sehr gering. Ein überwiegender Teil der Gefangenen zeigte sich engagiert und motiviert, sich zu den eigenen Einstellungen und Meinungen offen zu äußern. Die Verständigung bzw. Einigung auf Gruppenregeln zur Zusammenarbeit sowie deren Einhaltung und Beachtung schien für alle Gefangenen selbstverständlich. Entsprechende Kommunikationsarten und gewaltfreie Konfliktbewältigungsstrategien wurden von den meisten Teilnehmern sehr angeregt aufgenommen und in verschiedenen Übungen operationalisiert. Persönliche Ressourcen der Teilnehmer wurden gezielt gestärkt, sowie eine positive und eigenverantwortliche Zukunftsplanung angeregt. Folgt man den Aussagen, schätzte sich ein Großteil der Teilnehmer als künftig weniger reizbar und selbstsicherer in Konfliktsituationen ein und verfügt über alternative Verhaltensmöglichkeiten in Stresssituationen: Gewalt wird als Konfliktlösungsstrategie abgelehnt und Mechanismen der Fremdinstrumentalisierung können besser erkannt und verhindert werden.

Dies umfasst auch ihre (zum Teil bereits verfestigten) extremistischen Einstellungen sowie die mitunter auch offen propagierte Gewaltbereitschaft. Im Verlaufe der Sitzungen zeigte sich eine wachsende Offenheit zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Werthaltung und dem eigenen Verhalten. Ein Großteil der SOTRA-Teilnehmer wies zumindest latente, häufig auch deutlich gefestigte ausländerfeindliche Ansichten auf. Das Programm zeigte jedoch Wirkung und regte zur kritischen Reflexion an: Insbesondere diejenigen Teilnehmer, die keinen festgefügt ideologischen Strukturen zuzuordnen waren, bezogen auch zu fremdenfeindlichen Äußerungen anderer Teilnehmer sachlich Stellung. Der herausragende Stellenwert des Grundrechts auf Menschenwürde und Unversehrtheit in seiner Konsequenz der Distanz gegenüber Extremismus und menschenverachtenden Ideologien konnte durch SOTRA und SOTRA M verdeutlicht werden, auch unter Berücksichtigung



Dr. Sandro Corrieri

wissenschaftlicher Mitarbeiter
im Institut für Soziologie,
Universität Koblenz-Landau
corrieri@uni-koblenz.de



Axel Reiche

Teamleiter Straffälligenhilfe-
projekt „MUSIK UND FARBE
HINTER GITTERN“ der Outlaw
gGmbH Region Sachsen

häufig erlebter gewaltträchtiger Gruppendynamiken. Sehr positiv reagierten viele der Teilnehmer auf die Methoden zum Abbau von Demokratiedistanz. Insbesondere die Teilnehmer in SOTRA M gaben das Feedback, neue Erkenntnisse und wichtige Impulse für ein tieferes Verständnis der deutschen Gesellschaft gewonnen zu haben.

Fazit

Unter Berücksichtigung der noch nicht erfolgten Longitudinal-Evaluation lässt sich zusammenfassend festhalten, dass SOTRA als ergänzendes Angebot zum Vollzugsauftrag eine erfolgreiche Präventionsmaßnahme im Sinne einer demokratie-orientierten Werthaltung ist. Dies gilt umso mehr für Teilnehmer, deren Radikalisierungsverlauf noch nicht als fortgeschritten bezeichnet werden kann. Zusätzlich bietet SOTRA auf der individuellen Ebene die Ausbildung von Wirkfaktoren hinsichtlich einer gesteigerten Resilienz gegenüber Gewalt als Konfliktlösungsstrategie und stärkt Schlüsselkompetenzen des normkonformen Sozialverhaltens. Zu nennen sind hier vor allem die Fähigkeit zur Empathie, zur Selbstreflexion und Eigenverantwortung, aber auch die Herausbildung eines stabilen Selbstwertgefühls sowie die Distanzfähigkeit zu gewalttätigen und extremen Gruppierungen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Erarbeitung einer nachhaltig positiven Lebensperspektive von Bedeutung. Diese Annahmen werden zusätzlich durch die positiven Rückmeldungen seitens der Anstalten und der beteiligten Mitarbeiter bestätigt.

Da ideologisch motivierte, radikale Denkmuster und gewaltbereites Verhalten Teil der Identitätsstruktur der meisten Teilnehmer sind, bedarf es zum einen einer langfristigen, unterstützenden Begleitung der Gefangenen und dem nachhaltigen Aufbau einer normkonformen Perspektive auch im Anschluss an die Haftzeit. Zum anderen wird sich der Erfolg des Programms erst in longitudinaler Betrachtung der Biographien und Rückfallquoten der Teilnehmer mit einer Kontrollgruppe empirisch nachweisen lassen. Nichtsdestotrotz zeigt sich in der Bewertung der erfahrenden Mitarbeiter ein positives Gesamtbild und die Hoffnung auf eine feste Etablierung von SOTRA & SOTRA M.

Literatur

- Abraham, K.** (2018). Ausländische Gefangene. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege* (S. 443-456). Wiesbaden: Springer.
- Brandenstein, M.** (2012). Auswirkungen von Haft Erfahrungen auf Selbstbild und Identität rechtsextremer jugendlicher Gewalttäter. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz** (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Paderborn: Bonifatius GmbH.
- Clemmer, D.** (1958). *The Prison Community*. New York: Harcourt Brace College Publishers.
- Goffman, E.** (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt / Main: Edition Suhrkamp.
- Greve, W. & Enzmann, D.** (2001). Etikettierungen durch Jugendstrafe? Wider einige Gewissheiten des Labeling-Ansatzes. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 207-252). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Greve, W., Hosser, D. & Pfeiffer, C.** (2001): Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. KfN, Forschungsbericht Nr. 64. Unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_64.pdf. Letzter Zugriff: 17.05.2019.
- Harbordt, S.** (1972). *Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Illgner, C.** (2017). Radikalisierung im Gefängnis. In A. Hoffman et al. (Hrsg.), *Extremismus und Justizvollzug – Literaturauswertung und empirische Erhebungen*. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Irwin, J.** (1970). *The Felon*. Englewood Cliffs, New Jersey: Prentice-Hall.
- Irwin, J. & Cressey, D.R.** (1962). Thieves, Convicts, and the Inmate Culture. *Social Problems*, 10 (2), 142-155.
- Jacobs, J.B.** (1977). *Stateville: The Penitentiary in Mass Society*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Kette, G.** (1991). *Haft. Eine sozialpsychologische Analyse*. Göttingen, Toronto, Zürich: Hogrefe.
- Kühnel, W., Hieber, K., Tölke, J.** (2005). Subjektive Bewältigungsstrategien und Gruppenkonflikte in geschlossenen Institutionen – das Beispiel des Strafvollzugs. In W. Heitmeyer & P. Imbusch (Hrsg.), *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft* (S. 235-258). Wiesbaden: VS-Verlag.
- Maeder, C. & Brosziewski, A.** (1997). Vom Umgang mit „Schwachen und Schwierigen“ im offenen Strafvollzug. Ein soziologischer Evaluationsbericht über das Zusatzprogramm für leistungsschwache Insassen in der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet. St. Gallen / Bern: Soziologisches Seminar / Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.
- Maeder, C.** (1995). *In totaler Gesellschaft. Eine ethnographische Untersuchung zum offenen Strafvollzug*. Bamberg: Difo Druck.
- Özsöz, F.** (2008). Hasskriminalität. Auswirkungen von Haft Erfahrungen auf fremdenfeindliche jugendliche Gewalttäter. Freiburg im Breisgau: *Forschung aktuell – research in brief* (Nr. 40).
- Pilgram, A.** (1978). Herrschaft durch Korruption – Randbedingung der Gruppenarbeit im Gefängnis. In E. Bornemann et al. (Hrsg.), *Soziale Identität und Gruppendynamik. Zur Bildung individueller und kollektiver Identität im Alltag, im Betrieb, im Krankenhaus, im Gefängnis* (S. 131-150). Klagenfurt: Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft.
- Spindler, S. & Tekin, U.** (2001). Ethnisierung und Selbstethnisierung von Jugendlichen in der Haft. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 287-318). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Strafvollzugsgesetz StVollzG** (2018). Bund und Länder. München: DTV.

Steffen Bieneck

Maßnahmen zur Corona-Epidemie

Aktueller Sachstand in den Bundesländern

Die Ausbreitung der Infektion mit Covid-19 stellt insbesondere auch den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Oberstes Ziel ist es, einem Eindringen der Infektion in die Justizvollzugsanstalten vorzubeugen bzw. die weitere Ausbreitung zu begrenzen. Mit dieser Zielsetzung hat jedes Bundesland eine Vielzahl entsprechender Maßnahmen für die dortigen Vollzugsanstalten ergriffen. Parallel dazu findet ein regelmäßiger Austausch auf Länderebene statt. Dabei zeigt sich, dass grundsätzlich in allen Ländern vergleichbare Entscheidungen und Regelungen getroffen wurden, es bestehen durchaus aber auch einige Unterschiede.

Reduzierung der Belegung in den Vollzugsanstalten

Alle Bundesländer haben Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der Gefangenen in den Vollzugsanstalten zu reduzieren. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Länder wurde zum Beispiel die Vollstreckung sämtlicher Ersatzfreiheitsstrafen zunächst unterbrochen, d.h. alle inhaftierten Personen, die sich zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in einer Haftanstalt befanden, wurden vorübergehend entlassen. In einigen wenigen Ländern gilt die Strafunterbrechung auch für Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen. Von dieser Regelung sind jedoch bestimmte Anlassdelikte (z.B. Gewalt- und Sexualstraftaten) ausgeschlossen und bei der Entscheidung über die Strafunterbrechung wird der noch zu verbüßende Strafreist berücksichtigt. Zudem gilt in allen Bundesländern sowohl für Ersatzfreiheitsstrafen als auch für Freiheitsstrafen derzeit ein Vollstreckungsaufschub. Die Dauer der aufgeschobenen zu verbüßenden Freiheitsstrafe variiert dabei zwischen sechs Monaten und drei Jahren, zudem sind auch hier wieder einzelne Deliktgruppen (u.a. Gewalt- und Sexualdelikte, Delikte im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität) ausgeschlossen.

Einschränkung der persönlichen Kontakte und Ausbau von alternativen Kontaktmöglichkeiten

Um möglichst zu vermeiden, dass eine Infektion in die Vollzugsanstalten hineingetragen wird, haben alle Bundesländer Besuche von Angehörigen bis auf Weiteres untersagt. In dringenden Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, einen Sprechtermin mit Trennscheibe durchzuführen. Besuche von Rechtsanwälten sind weiterhin grundsätzlich möglich (mit Trennscheibe). Damit die Gefangenen dennoch Kontakt zu ihren Angehörigen halten können, ermöglichen einige Bundesländer sogenannte „Video-Besuche“ über Skype. Zudem wurden teilweise zusätzlich kostenfreie Telefonie-Kontingente zur Verfügung gestellt und die Telefonzeiten erweitert. Darüber hinaus hat ein Bundesland Einfachsthandys für Gefangene für die Nutzung in den Isolierbereichen angeschafft.

Arbeit, Sport und Freizeitangebote für die Gefangenen

Beschäftigung und Ausgleich sind wichtig. Deshalb finden die entsprechenden Angebote in ca. der Hälfte der Bundesländer

weiterhin statt, jedoch unter strengen Auflagen (Hinweise auf hygienische Maßnahmen, Einhaltung des Mindestabstands, Einführung eines Schichtsystems), sodass Infektionsrisiken minimiert werden. Ist zur Eindämmung der Pandemie die Schließung von Arbeitsbetrieben oder Werkstätten notwendig bzw. werden Arbeitszeiten verkürzt und dadurch die Gefangenen in der Ausübung ihrer Arbeit bzw. Ausbildung gehindert, wird teilweise dennoch eine Vergütung weitergezahlt. Alternativ verzichten einige Bundesländer auf die Erhebung einzelner vom Gefangenen zu leistender Kosten (Strom, Fernsehen).

Beschaffung und Ausgabe von Schutzausrüstung

Alle Bundesländer arbeiten kontinuierlich an der Beschaffung geeigneter zertifizierter Schutzausrüstung. Nahezu alle Bundesländer lassen darüber hinaus in mindestens einer ihrer jeweiligen Justizvollzugsanstalten den sogenannten Behelfs-Mund-Nasen-Schutz herstellen. Eine Ausgabe dieser Masken an Bedienstete und Gefangene zum Fremdschutz bzw. als eher psychohygienische Maßnahme ist teilweise in Planung. Die Vorgaben zur Verwendung von Schutzausrüstung (insbesondere MNS) in den Ländern gestalten sich derzeit noch sehr heterogen. Einige Bundesländer haben noch keine flächendeckenden Regelungen formuliert, eine generelle Maskenpflicht besteht aktuell nicht. Übereinstimmung besteht insofern, als ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz vorrangig in den Bereichen ausgegeben wird, in denen der vorgegebene Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das betrifft insbesondere Bedienstete und Gefangene in den Aufnahmebereichen, auf den Isolier- und Quarantänestationen sowie in systemrelevanten Arbeitsbetrieben (Wäscherei und Küche).

Fazit

Im Grundsatz besteht zwischen den Ländern eine hohe Übereinstimmung in Bezug auf die ergriffenen Maßnahmen und die bisherige Entwicklung der Krankenzahlen bestätigt, dass die richtigen Entscheidungen getroffen wurden. Allen Beteiligten ist durchaus bewusst, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zum Teil erhebliche Einschränkungen mit sich bringen. Die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten sowie die Gesundheit der Bediensteten und Gefangenen haben jedoch hohe Priorität. Vor diesem Hintergrund werden die getroffenen Regelungen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.



Dr. Steffen Bieneck

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung
steffen.bieneck@senjustva.
berlin.de

Frank Arloth

Kurzrezensionen zum StGB und Strafvollzugsrecht

Thomas Fischer: Strafgesetzbuch, 67. Auflage

**Verlag C.H.Beck München 2020, gebunden,
2726 Seiten, 92,00 €, ISBN 978-3-406-73879-1**

Die Kommentierung des StGB durch Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am BGH a.D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg, ist der Klassiker aller Kommentare zum StGB. Das Werk erscheint jährlich, ist damit hoch aktuell und – wie beim Autoren auch nicht anders zu erwarten – zuverlässig und kompetent. Die Neuauflage berücksichtigt den Gesetzesstand zum 1. Oktober 2019. Allerdings wird in der Kommentierung wiederholt bereits auf Gesetzentwürfe hingewiesen, die sich im Gesetzgebungsverfahren befinden und demnächst zu erwarten sind. Eingearbeitet sind auch mehr als 500 neue Entscheidungen vor allem des BGH. Das alles

ist wiederum hervorragend gelungen. Fazit: Der „Fischer“ gehört auf den Schreibtisch aller Strafurist*innen!



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch:
StGB, Band 7: Nebenstrafrecht II, 3. Auflage

**Verlag C.H.Beck München 2019, gebunden,
1719 Seiten, 315,00 €, ISBN 978-3-406-68557-6**

Mit dem nunmehr erschienenen 7. Band des „MüKo“ ist die Kommentierung abgeschlossen. Die Kommentierung in acht Bänden umfasst das gesamte StGB sowie die in der Rechtspraxis bedeutsamen Teile des Nebenstrafrechts. Bearbeitungsstand ist Januar/Februar 2019; damit ist der Band für ein Printexemplar sehr aktuell. Sogar eine erste Kommentierung des § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das am 26.4.2019 in Kraft getreten ist, liegt dem Band als Nachtrag bei.

Den Herausgebern und Autoren ist insgesamt ein eindrucksvolles Werk gelungen. Insbesondere das Nebenstrafrecht hat in der Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch ein Kommentar zu den Strafvorschriften der Abgabenordnung unverzichtbar. Weitere wichtige Teile betreffen u.a. das MarkenG, UrhG, UWG, SchwarzArbG, AÜG, GmbHG, HGB, InsO.

Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem StGB und dem Nebenstrafrecht zu tun haben. Insofern ist das Werk unverzichtbarer Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafrecht.

Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal (Hrsg.):
Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 7. Auflage

**De Gruyter Oldenbourg 2020, gebunden,
2205 Seiten, 189,95 €, ISBN 978-3-11-053517-4**

Nachdem in der 6. Auflage 2013 das StVollzG noch in „klassischer“ Weise kommentiert wurde, stellte sich die Frage, ob dies auch in der 7. Auflage so fortgesetzt werden würde. Insofern wurde die Neuauflage des Standardkommentars bereits mit Spannung erwartet. In der Neuauflage wurde nunmehr ein Systemwechsel eher in Richtung eines Handbuchs vorgenommen. Kommentiert werden nicht mehr einzelne Bestimmungen des StVollzG und der Landesgesetze. Anstelle dessen wurden die Gesetze nach Regelungsgebieten und Themenbereichen zusammengefasst und entsprechend kommentiert. Diesen Weg waren vorher schon die Verfasser des ursprünglichen Kommentars von Callies und Müller-Dietz gegangen. Das StVollzG des Bundes bleibt aber weiterhin sozusagen spiritus rector: Denn die getroffene Einteilung der Kapitel lehnt sich an die entsprechenden Abschnitte des Bundesgesetzes an. Ferner haben ja auch viele Länder das Bundesgesetz teilweise wörtlich übernommen. Und nicht zuletzt beschränkt sich der Kommentar auch im Wesentlichen auf die Kommentierung der Vorschriften zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Somit bleibt das StVollzG zentraler Bezugspunkt – auch im Hinblick auf die jeweiligen Landesgesetze. Es verwundert daher nicht, dass als Ausgangspunkt der Kommentierung die bundesrechtliche Regelung genommen wird und die landesrechtlichen Besonderheiten anschließend besonders beleuchtet werden.

Naturngemäß hat der Umfang des Buches gegenüber der letzten Auflage zugenommen. Ob es im Hinblick auf die inzwischen über das Internet für jeden zugänglichen Gesetzestexte notwendig war, die kommentierten Vorschriften auf über 600 Seiten im Anhang abzudrucken, sei dahingestellt; praktisch ist es allemal. Der Kommentar ist auf dem Stand von August 2019. Rechtsprechung und Literatur wurden zuverlässig eingearbeitet. Auch die Neuauflage stellt ihre Stellung als ein Standardwerk des Strafvollzugsrechts eindrucksvoll unter Beweis. Wissenschaftliches Niveau ist ebenso gewährleistet wie praktische Brauchbarkeit. Wenn man sich erst einmal entschlossen hat, den Weg der klassischen Kommentierung zu verlassen, dann kann der Systemwechsel nur als gelungen bezeichnet werden. Das Werk ist weiterhin unverzichtbarer Bestandteil jeder Bibliothek zum Strafvollzug.

Kirstin Drenkhahn, Bernd Geng, Joanna Grzywa-Holten, Stefan Harrendorf, Christine Morgenstern, Ineke Pruin

Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde

Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag



Am 10. Mai 2020 wird Prof. em. Dr. jur. Frieder Dünkel 70 Jahre alt. Eigentlich wollten wir dieses Ereignis mit ihm und vielen Freund*innen und Weggefährt*innen in Greifswald mit einer Veranstaltung feiern, die für unseren Freund und Mentor typisch ist: ein ganzes Wochenende mit gemeinsamen Ausflügen und einer Geburtstagsparty, bei der auch eine Festschrift für ihn vorgestellt und an ihn übergeben werden sollte. Nun muss dieses Wochenende verschoben werden. Umso mehr freut es uns, dass die Redaktion des Forum Strafvollzug uns gebeten hat, eine kurze Würdigung über den Jubilar zu verfassen.

Die Festschrift (Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde – Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag, Forum Verlag 2020) gibt einen guten Eindruck von Frieder Dünkels Vielseitigkeit und Vernetzung: Sie umfasst 55 Beiträge von noch mehr Autor*innen aus 21 Ländern zu Themen aus den Feldern Kriminologie, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionen, Jugendstrafrecht, Straf- und Maßregelvollzug. In Frieder Dünkels Forschung findet sich der weite Blick auf die kriminalwissenschaftlichen Probleme der Zeit. Forschung war und ist für ihn kein Selbstzweck, sondern verfolgt immer das Ziel, kriminalpolitische Verbes-

serungen zu erreichen oder „gute Praxismodelle“ aus dem Ausland in die kriminalpolitische Debatte und in die Praxis in Deutschland einzubringen.

Er geht ohne Scheu vor Grenzen, anderen Sprachen und Kulturen an seine Projekte. Alle, die mit ihm arbeiten, schätzen seine großartige Bereitschaft zu teilen: die Möglichkeiten des akademischen Zugangs zur Materie, aber auch praktisch zu Forschungsmöglichkeiten in Gestalt von Forschungsaufenthalten, Projektgeldern oder Tagungen sowie die Erkenntnisse aus Forschungsprojekten und Publikationen. Immer hat er auch Studierende teilhaben lassen: In seinen Vorlesungen erfuhren sie unmittelbar von laufenden Forschungsprozessen und Ergebnissen; Exkursionen und Forschungspraktika boten erste praktische Einblicke. Von seiner Gastfreundschaft – zuerst in Freiburg, später in Greifswald – können viele berichten.

Wie ist Frieder Dünkel zu diesem Menschen geworden? Er wurde in Karlsruhe geboren und ging dort zur Schule. Nach dem Abitur 1969 studierte er Rechtswissenschaften in Heidelberg, ab 1971 in Freiburg i. Br. Nebenbei studierte er drei Semester Psychologie. Das erste juristische Staatsexamen legte er 1974 ab, das zweite 1976. Mit seiner Frau Gertraude, mit der er seit 1975 verheiratet ist, hat er drei Kinder, die mittlerweile selbst Kinder haben.

Seit 1971 arbeitete Frieder Dünkel ehrenamtlich in der Freiburger „Anlaufstelle für Straftatlassene“ und „lebte“, was später in der Desistance-Forschung wissenschaftlich beschrieben wurde: Eine Wohngemeinschaft mit Haftentlassenen und zahlreiche geteilte Freizeitaktivitäten wurden für einige Entlassene zum „turning point“ im Ausstiegsprozess der Kriminalität. Diese Erfahrungen bilden den persönlichen Hintergrund seines lebenslangen wissenschaftlichen Interesses am Strafvollzug.

Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen promovierte er bis 1979 bei Günther Kaiser am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. über die Sozialtherapie in der JVA Tegel. Er war dann bis 1992 wissenschaftlicher Referent am MPI und führte verschiedene Projekte zum Strafvollzug, zu strafrechtlichen Sanktionen und zum Jugendstrafrecht und -vollzug durch. 1989 wurde er mit einer Arbeit über „Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher“ habilitiert. 1992 wurde Frieder Dünkel auf den

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin

Bernd Geng

wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Greifswald

Dr. Joanna Grzywa-Holten

Leiterin des Psychosozialen Zentrums für Asylsuchende und Migrant*innen in Greifswald

Prof. Dr. Stefan Harrendorf

Professor für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften an der Universität Greifswald

PD Dr. Christine Morgenstern

wissenschaftliche Mitarbeiterin am Trinity College Dublin

Prof. Dr. Ineke Pruin

Assistenzprofessorin für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern

Lehrstuhl für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald berufen, den er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2015 innehatte. Bis heute ist er so unglaublich produktiv, dass wir uns wundern, wie er es geschafft hat, sein Schriftenverzeichnis immer aktuell zu halten.

Frieder Dünkler hat mehr 50 Doktorand*innen betreut und sie mit Jobs am Lehrstuhl und bei der Einwerbung von Stipendien unterstützt, denn er weiß, dass man besser forscht, wenn man keine Existenzsorgen hat. Aber auch die Studierenden der Universität Greifswald hat er nach Kräften unterstützt. So war er mehr als 20 Jahre lang als Erasmus-Ko-

ordinator für das Austauschprogramm in den Rechtswissenschaften der Universität Greifswald verantwortlich. Das passte auch deshalb gut, weil er an vielen ausländischen Universitäten Gastprofessuren wahrnahm. Nachdem 2004 die Schwerpunktbereiche in das juristische Studium eingeführt worden waren, wurde der Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“ in Greifswald (wie auch an anderen Unis) extrem beliebt und wurde von Frieder Dünkler und seinem Team betreut.

Von dieser Lebensleistung haben wir und viele andere ungemein profitiert – und dafür danken wir Frieder Dünkler von ganzem Herzen.

Ulfried Kleinert

„Auf dem Weg zu freien Formen des Justizvollzuges“

Bericht zur Jahrestagung der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und des HAMMERWEG e.V. am 10. und 11.01.2020 in Meißen

Die Teilnehmenden der 20. Meißner Tagung des HAMMERWEG e.V. begrüßten enthusiastisch die Aufnahme ihrer Wün-

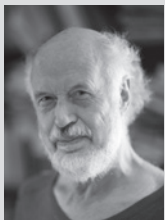
sche in den Koalitionsvertrag. Es herrscht Aufbruchsstimmung beim HAMMERWEG e.V.: „Wir sind ganz vorn mit dabei“, ruft Ulfried Kleinert, Vorsitzender des Vereins zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener, ins Mikrophon. Es ist ein diesiger Freitagabend Mitte Januar und hocherfreut spricht Kleinert vor etwa 75 Zuhörerinnen und Zuhörern im Tagungssaal der Evangelischen Akademie Meißen. Ein Großteil der Anwesenden sind Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Strafvollzugs, unter ihnen etliche ehrenamtlich Engagierte. Seinen Grund zur Freude findet Ulfried Kleinert im erst wenige Wochen alten Koalitionsvertrag der neu gebildeten sächsischen

Landesregierung. Bis dato auch Mitglied im Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Zeithain, war in den vergangenen Jahren regelmäßige Teilnehmerin an den Tagungen des Vereins. In diesem Jahr begrüßte sie alte Bekannte in ihrer neuen Funktion. „Die Freiheitsstrafe ist ultima ratio“, sagte sie in ihrem Grußwort. Der Entzug der Freiheit sollte nur als letzter Ausweg und „nur auf Basis von Wissenschaft und Erfahrung angewendet werden“.

In diesem Sinne finden sich auch die Formulierungen im Koalitionsvertrag wieder: „Den Vollzug in freien Formen werden wir ausbauen, wobei insbesondere Angebote für Frauen und erwachsene Männer zu schaffen sind. Vollzugspolitische Maßnahmen sollen auf Grundlage der kriminologischen Forschung, weiterentwickelt werden“, heißt es dort unter anderem.

Dieses schriftliche Bekenntnis ist ein wichtiger Schritt auf einem weiterhin langen Weg, dessen möglichen Verlauf Professor Bernd Rüdiger Sonnen in seinem einleitenden Vortrag knapp skizziert. Sachsen sei zwar nicht besser im Justizvollzug als der Bundesdurchschnitt, erklärt er, aber „Sachsen ist auf einem superguten Weg“. Sonnen umreißt die Klientel, die nicht nur er als Kriminologe als für die verschiedenen Formen des freien Vollzugs geeignet sieht: Kurz- und Ersatzfreiheitsstraffer, also Menschen, die beispielsweise ihre Schulden fürs Schwarzfahren absitzen. Der 79-Jährige meint Rechtsverletzer, von denen keine Gefahr für Leib und Leben ausgeht und die keiner speziellen Therapie bedürfen. Immerhin knapp zwei Drittel aller mehr als 3.500 in Sachsen Inhaftierten würde das seiner Meinung nach betreffen. „Ist die Mauer mit Stacheldraht wirklich die Lösung?“, fragte er. „Eine gelingende Resozialisierung ist doch der beste Opferschutz“, fügt er hinzu.

Im Plenum und in Gruppen diskutieren die Teilnehmenden am folgenden Tag Beispiele aus der Praxis und wie sie gelingen können. Sie erfahren von Die Brücke e.V. in Aschaffenburg, einem lokal stark vernetzten Verein, der unter anderem eine Tischlerwerkstatt und eine Art Sozialkaufhaus für gebrauchte Möbel betreibt. Hinzu kommen zahlreiche Trainingsangebote und modulare Weiterbildungen für straffällig Gewordene. Die Teilnehmenden erhalten Einblicke in die Arbeit der sächsischen Jugendgerichtshilfe und in eine



Ulfried Kleinert

ehem. Rektor und Professor für Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule Dresden
Vorsitzender des HAMMERWEG e.V.-Vereins zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener
ulfried.kleinert@ehs-dresden.de

Landesregierung. Beinahe alles, was die Gruppe der Beiratsvorsitzenden in sächsischen Justizvollzugsanstalten und mit ihnen der HAMMERWEG e.V. angeregt hatten, fänden sich wieder unter dem Stichwort Justizvollzug, sagt er und fügt hinzu: „Es geht nicht weiter im alten Trott.“

Gemeinsam mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung hatte der HAMMERWEG e.V. zu seiner 20. Meißner Tagung eingeladen. Thema: „Auf dem Weg zu freien Formen des Justizvollzugs“. Es ging um Verbesserungen bei der Resozialisierung von Rechtsverletzern und um die Vermeidung weiterer Straftaten. Projekte des freien Vollzugs stellten sich vor, Experten erklärten die rechtlichen Grundlagen – und wo sie noch Nachbesserungsbedarf sehen.

Mit Katja Meier (Grüne) als neu ernannte Justizministerin sieht Ulfried Kleinert eine wichtige Verbündete im Streit für alternative Methoden der Resozialisierung Strafgefangener.

Altbausanierung mit Wohnsitzlosen in Radebeul-Altkötzschenbroda. Eine praktische Wirkerfahrung sei das gewesen, sagt Friedemann Dietzel von der dafür verantwortlichen Stadtmission Dresden. „Für die die beteiligten Jugendlichen und Männer war es wichtig zu erleben, da ist etwas durch ihrer Hände Arbeit gewachsen. Das Projekt hatte in ihren Augen Sinn, dadurch konnten sie es für sich annehmen.“

Ulfrid Kleinert meint, einen Paradigmenwechsel wahrzunehmen, der allmählich stattfindet in der Gesellschaft. Der Blick auf gesellschaftliches Fehlverhalten und die daraus folgende Konsequenz verändere sich – sehr langsam immer noch, aber kontinuierlich. „Statt Verwarren, Wegschließen und Ausgrenzen stehen Angebote für eine Komplexlösung, die sich an der Bedürftigkeit der Straffälligen zur Wiedereingliederung in der Gesellschaft orientieren, auf dem Programm“, sagt er. Dr. Johannes Boettner, Professor für Soziologie an der Hochschule Neubrandenburg, findet dafür eine interessante Analogie: „Kriminalität ist wie Abwasch im Haushalt, man kann sie nicht abschließend lösen.“ Die Gesellschaft müsse sich realistisch und angemessen mit ihr auseinandersetzen. Immer wieder.

Wegschließen und Wegschauen funktioniere nicht, das belegten Studien. Strafe oder Wiedergutmachung müsse mitten in der Gesellschaft stattfinden, dort, wo auch der Schaden entstanden sei, wo möglicherweise auch die Wurzel des Übels liege. Dazu sei es dringend notwendig, die Öffentlichkeit mit verschiedenen Mitteln und auf direktem Wege mit einzubeziehen und zu sensibilisieren. „Sie werden noch so gute Programme nicht gegen die Mehrheit der Öffentlichkeit umsetzen können“, sagt Boettner. Wenn Resozialisierung in ihrer Mitte stattfinden soll, müsse in der Nachbarschaft klar sein: Niemand möchte eine begangene Tat verharmlosen.

Über das dahinter stehende Menschenbild spricht der Theologe Ulfrid Kleinert: „Haben wir es mit Kriminellen zu tun oder mit straffällig gewordenen Menschen?“, fragt er in die Runde. Einen Wandel im Blick auf die Menschen hinter Gitter stelle er fest beim Lesen des Koalitionsvertrages. Am Ende der Tagung einigen sich die Teilnehmenden auf eine Resolution: Unter anderem „begrüßen [sie] die Absicht, den Vollzug in freien Formen auszubauen, sowie die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für die Reformvorhaben bereitzustellen“. Und sie bitten darum, neben den im Justizvollzug Arbeitenden selbst ebenfalls einbezogen zu werden in die Gestaltung dieses Prozesses.

Klaus Roggenthin

Einsperren verpflichtet

Zu Besuch im norwegischen Gefängnis Halden

Von außen ist Halden ein modernes Gefängnis, wie man es auch in Deutschland finden kann. Hohe, graue Betonmauern umschließen die Anlage. Es gibt ein breites und etwa drei Meter hohes Eingangstor für die ein- und ausfahrenden Servicefahrzeuge. Auf der linken Seite betritt man den Personeneingang: Gegensprechanlage, Videomonitoring. Im Eingangsbereich hat jemand einen Kinderwagen für Zwillinge abgestellt. Hinter der Personenkontrolle nimmt mich Marius Paulsen in Empfang. Er ist „Officer“, also Beamter und leitet eine Wohngruppe für Gefangene in Halden. Angefangen hatte er als Polizist, der Gefangenentransporte begleitete. Bald aber wollte er persönlicher mit den Gefangenen arbeiten. Dafür drückte er noch mal die Schulbank und absolvierte das zweijährige Hochschulstudium für den Justizvollzugsdienst, das mit einem Bachelor abgeschlossen wird.

Marius führt mich direkt in den Familienbesuchsbe-



Hafthäuser, Foto: © Statsbygg

reich der Anstalt. Es gibt Appartements für Übernachtungsbesuche. Einmal im Monat, in Ausnahmefällen häufiger, können Paare oder Familien hier übernachten. Es sind geschmackvoll eingerichtete kleine Wohneinheiten mit Polstermöbeln, Fernseher, Küche, Dusche und WC. Teilweise gibt es Zugang zu einem eingezäunten



Wohnbereich Zelle, Foto: © Statsbygg

gartenartigen Außenbereich. „Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt“, erläutert Marius. „Wir klären vor dem Besuch genau ab, ob der Besuch im besten Interesse des Kindes ist.“ Bisher habe es keine kritischen Situationen gegeben, versichert Marius. Daneben sei es der Anstalt wichtig, die Bedürfnisse der Kinder und die der Paare auseinanderzuhalten. Sexualekontakte in Anwesenheit der Kinder seien untersagt. Freilich gibt es jedoch die Möglichkeit, die Appartements für genau diesen Zweck, aber ohne Kinder, zu nutzen. Neben diesen Langzeit- bzw. Übernachtungsbesuchen können Kinder ihre inhaftierten Eltern in separaten Räumen treffen. Auch diese Räume sind, obwohl nur 10 bis 12 Quadratmeter groß, freundlich eingerichtet. Tageslicht dringt nach innen. Privatheit ist gewährleistet. Ein Raum ist mit einer Möglichkeit ausgestattet, den Ablauf des Besuches aus einem anderen Raum zu beobachten. „Das dient der Sicherheit der Kinder. Und dadurch können wir im Einzelfall auch Besuche wagen, wenn wir noch nicht in der Lage sind, das Verhalten des Vaters vollständig einzuschätzen“, begründet Marius die Vorrichtung.

Kriminalfürsorge statt Strafvollzug

Der norwegische Strafvollzug ist programmatisch als Fürsorge, als soziale Hilfe, organisiert. Dieser Anspruch schlägt sich schon im norwegischen Begriff „Kriminalomsorgen“ nieder. Entsprechend ernst nimmt man in Halden auch den Auftrag, Kinder und ihre Eltern in der hochproblematischen familialen Lebenssituation, die eine elterliche Inhaftierung auslösen kann, zu unterstützen. So besteht die Möglichkeit, sich als Familie innerhalb der Anstalt sozialarbeiterisch und psychologisch helfen zu lassen. Fachspezifisch qualifizierte Mitarbeiter externer Organisationen verfügen innerhalb der Anstalt über eigene Beratungsstellen, die an mehreren Tagen in der Woche von den Betroffenen genutzt werden können.

Die Anstalt setzt auch in anderen Bereichen ganz überwiegend auf Fachleute von außen, die einen Teil ihrer Arbeitszeit im Gefängnis ableisten. Das gilt beispielsweise für die Sozialarbeiter, Lehrer, Handwerksmeister, Psychologen und auch für das medizinische Fachpersonal. Drei in Halden Stadt niedergelassene Ärzte kümmern sich um die medizinische Versorgung der Gefangenen. Die freie



Marius Petersen, Foto: © K. Roggenthin

Arztwahl gibt es in Halden jedoch ebenso wenig wie in deutschen Gefängnissen. „Im Gefängnis sterben müssen sollte niemand“, unterstreicht Marius. Suizidprophylaxe hätte höchste Priorität – seit Eröffnung habe es nur einen Suizid gegeben – und für alte, pflegebedürftige Gefangene sei das Gefängnis der falsche Ort. „Gebrechliche Menschen brauchen kein polizeiliches Wachpersonal, sondern Pflegekräfte“, bringt Marius die offizielle Haltung der norwegischen „Kriminalfürsorge“ auf den Punkt.

Auf unserem Weg durch die Anlage streifen wir vielfältige Themen, die Gefangenen auf den Nägeln brennen, beispielsweise das der Schulden. „Wie ist das hier geregelt?“, frage ich. „Zunächst mal ist es wichtig zu wissen, dass jeder Gefangene einen „Personal Contact Officer“ zugewiesen bekommt“, erläutert Marius. Dieser Vertrauensbeamte habe die Aufgabe, die Unterstützungsangebote für die individuellen Bedarfe des Inhaftierten zu koordinieren. „Wir haben hier auch Leute, die Spezialkenntnisse in diesem Feld haben. Diese entwickeln dann gemeinsam mit dem Gefangenen und dem Vertrauensbeamten passgenaue Lösungen. Oft läuft es darauf hinaus, dass die Forderungen der Gläubiger während der Haftzeit ausgesetzt werden und ein Tilgungsplan für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet wird.“

Mein Begleiter schließt ein paar Türen auf und stellt mich den Insassen seiner Wohngruppe vor. Etwa zehn bis zwölf Personen sitzen bzw. stehen in einem gemütlich eingerichteten Wohnzimmer mit Sofaecke, Tischen und Stühlen sowie großem Flachbildfernseher. Die Gefangenen tragen individuelle Zivilbekleidung und scherzen mit Marius wegen seines Bäuchleins. Einige gehen freundlich auf mich zu, geben mir die Hand und erkundigen sich nach meinem Beruf. Zwei Bewohner sind gerade dabei, sich etwas zu kochen, eine Küchenzeile ist in den Raum integriert. Bjørn¹ zeigt mir bereitwillig seine Zelle, die sich in unmittelbarer Nähe des Gemeinschaftsraumes befindet. Es ist ein tageslichterhellter Raum. Das Licht fällt durch ein großes, nicht vergittertes Fenster, das den Blick auf ein paar Bäume und den Himmel ermöglicht. Der Raum selbst ist nicht groß; er misst schätzungsweise 10 bis maximal 12 Quadratmeter. Mir fällt im Vergleich zu herkömmli-

1 Name vom Autor geändert.



Kfz-Werkstatt, Foto: © Statsbygg

chen innenarchitektonischen Lösungen in Gefängnissen vor allem das durch eine Innentür abgetrennte private Badezimmer mit Dusche und Toilette auf. Zweifellos werden dadurch Lebensqualität und zugleich Sicherheit der Gefangenen im Gefängnisalltag deutlich verbessert. Ich frage Marius, wie es denn generell mit dem Thema Gewalt in Haft an diesem Ort bestellt sei. „Natürlich gibt es Konflikte zwischen den Gefangenen, aber körperliche Auseinandersetzungen sind doch sehr selten.“ In der Regel seien dann psychische Probleme oder Drogen mit im Spiel. Dass das Klima tendenziell freundlich und friedlich sei, könne man schon daran ablesen, dass jeden Tag außerhalb der Ferienzeiten² 100 und mehr Gefangene selbstständig in Gruppen von ihren Wohneinheiten über einen etwa 300 Meter langen, im Freien gelegenen Weg zu ihren Werkstätten oder zum Unterricht laufen würden, ohne dass es ernsthafte Zwischenfälle gebe. Wenn nicht gerade Ferien sind, wie während meines Besuchs, herrscht großer Betrieb in den Arbeits- und Ausbildungsbereichen. Man kann sich hier unter anderem zum Koch ausbilden lassen und es gibt eine voll ausgestattete Kfz-Werkstatt, die zu Marktkonditionen Reparaturen durchführt. Mehr als neun von zehn Gefangenen würden, so Marius, während der Inhaftierung einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen bzw. schulischen Unterricht erhalten. Wir sprechen mit einem Beamten, dessen Aufgabe es ausschließlich ist, für jeden Gefangenen die passende Beschäftigung zu finden. „Das Angebot reicht für alle Gefangenen. Zur Arbeit gezwungen wird aber niemand“, sagt er. So zieht es ein kleiner Teil der Inhaftierten vor, nicht zu arbeiten. Die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sind vielfältig. Es gibt einen großen Sportplatz im Freien innerhalb der Mauern und eine Kreativwerkstatt, wo zum Beispiel gemalt und genäht

werden kann. Hier werden auch die „Schwarzen Schafe“ aus Kunstleder gefertigt, symbolträchtige Maskottchen, die die Anstalt vertreibt. Imposant ist insbesondere das professionell ausgestattete Tonstudio mit angeschlossenen Musikübungsraum. Neben einem großen Schlagzeug und mehreren Keyboards erblicke ich mehr als ein Dutzend Gitarren und Bässe. „Wir besichtigen noch eine Reihe weiterer Räume, unter anderem eine große, gut sortierte Bibliothek, in der man auch DVDs mit aktuellen Filmen ausleihen kann und eine Druckerei, in der in jüngster Zeit vor allem T-Shirts bedruckt werden. Früher wurde hier auch die Gefängniszeitung hergestellt. Momentan gebe es dafür aber nicht genug Interessierte unter den Inhaftierten.“

Spielräume und Grenzen von Normalisierung

Auf dem Weg zu den Selbstlern- und PC-Räumen kommen wir an einem offenen Container mit kleinen Orientteppichen vorbei. Es sind Gebetsteppiche muslimischer Gefangener, die abwechselnd mit Anhängern anderer Religionen den sakralen Raum der Anstalt für ihre religiösen Zeremonien nutzen können. Die PCs sind mit dem Internet verbunden, allerdings ist der Zugang nur zu einigen ausgewählten Seiten möglich. E-Mail-Nutzung ist ausgeschlossen. Auch das Telefonieren ist nur mit den Geräten der Anstalt nach Anmeldung möglich und weitestgehend auf die Familie begrenzt. Jedes Gespräch wird mitgehört. Handys sind strikt verboten. Zwar seien „draußen“ Mobilfunkgeräte mittlerweile ein Standardkommunikationsmittel, räumt Marius ein, und daher gemäß dem Anspruch der Angleichung der Lebensverhältnisse im Gefängnis eigentlich eine Notwendigkeit. „Das Risiko, dass damit aus der Haft heraus Straftaten organisiert werden, ist uns aber letztlich zu hoch“, rechtfertigt Marius diese Einschränkung. An anderer Stelle scheint es leichter zu

² Viele der Werkstätten bleiben während der Haupturlaubszeit im Sommer geschlossen, weil weniger Personal zur Verfügung steht.



Tischlerei, Foto: © Statsbygg

sein, dem Leitgedanken der „Normalisierung“ Geltung zu verschaffen. Beispielsweise können die Gefangenen in der Anstalt einkaufen gehen. Es gibt einen internen Lebensmittelladen, der gut und gerne die Größe südeuropäischer Minimärkte erreicht. Die Inhaftierten gehen hier zu den Öffnungszeiten gemeinsam einkaufen. Da sie durch ihre Arbeit, Ausbildung und Schule in der Anstalt ein kleines Einkommen erwirtschaften, können sie sich durchaus den einen oder anderen „Luxus“ gönnen.³

„Auch ein Fläschchen Bier?“, frage ich mit unschuldiger Miene. Das Glas Bier zum Abendessen sei doch im Leben draußen eine Alltäglichkeit, für die man prinzipiell auch in Haft Verständnis haben könne. Marius setzt einen entschieden strengen Blick auf: „No alcohol“ im Gefängnis. „Es bleibt nicht bei einem Glas.“ Die Folgeprobleme durch Alkohol im Gefängnisalltag würden immens sein. Wie es mit „weed“ aussehe, bohre ich nach. Cannabis sei doch weitverbreitet und teilweise liberalisiert in Europa, außerdem weniger gesundheitsschädlich als Alkohol. Ein weiteres No-go für norwegische Gefängnisse. Man wisse in Norwegen, dass Cannabis die Einstiegsdroge für andere gefährliche Drogen sei. Außerdem ginge von Cannabis ein hohes psychisches Gesundheitsrisiko aus. „Aber dann muss man konsequenterweise aus gesundheitlichen Gründen auch das Rauchen verbieten“, werfe ich ein. Marius lächelt und informiert mich, dass er sehr froh sei, dass die Anstalt im nächsten Jahr auch endlich nikotinfrei werde. Ganz verhindern könne man aber nicht, dass Drogen in die Anstalt eingebracht würden – und das, obwohl sich die Inhaftierten nach jedem Besuch komplett entkleiden müssten und auf Drogen durchsucht würden. „Das drogenfreie Gefängnis ist eine Illusion. Wir können nur versuchen, das Einschmuggeln so weit wie möglich zu minimieren“, sagt Marius.

Die Antworten meines Gesprächspartners überraschen mich nicht. Das politische Ideal bzw. die Vision der „drogenfreien Gesellschaft“ hat in Norwegen eine lange Tradition und genießt dort nach wie vor hohen politischen

³ Arbeitende Gefangene und solche, die zur Schule gehen, erhalten ca. 7 € am Tag. Gefangene, die zu krank dafür sind, erhalten 5 €. Jeder Gefangene darf zusammen mit seinem Privatgeld 90 € in der Woche ausgeben. Dazu kommen noch einmal 10,50 € Essensgeld, um das Essen, das von der Anstalt gestellt wird, individuell zu ergänzen. Insgesamt kann jeder Gefangene maximal also gut 100 € pro Woche im Laden verausgaben.



Besuchsraum, Foto: © Statsbygg

Stellenwert. Insofern nimmt es nicht Wunder, dass einem auch im Gefängnis eine restriktive, abstinenzorientierte Strategie begegnet. Kein Gedanke scheint den zuständigen norwegischen Behörden ferner zu liegen, als ausgerechnet das Gefängnis zu einem Ort des selbstbestimmten, mündigen Umgangs mit Drogen zu machen, auch wenn es sich dabei nur um Nikotin, Bier oder Cannabis handeln würde. Aber inwieweit gelingt es Halden an anderer Stelle, die eigene Leitidee der „Normalisierung“ mit Leben zu füllen, dafür zu sorgen, dass sich der Alltag der Bewohner einer geschlossenen Einrichtung dem Leben freier Menschen annähert? Wieso sei Halden eigentlich nicht als gemischtgeschlechtliche Anstalt angelegt, frage ich: „Steht die unfreiwillige Männergesellschaft der Insassen nicht grundlegend im Widerspruch zum Leitgedanken der Normalisierung?“ „Wir haben in Norwegen versucht, genau dieses Problem anzugehen“, entgegnet Marius. „Leider waren die Erfahrungen, die wir im Praxistest im Gefängnis Agder⁴ gemacht haben, überwiegend negativ. Es ging letztlich zu Lasten der weiblichen Inhaftierten. Wir haben schnell gemerkt, dass wir Frauen im gemischtgeschlechtlichen Kontext nicht so gut unterstützen und stärken konnten, wie wir es für richtig halten. Die kriminelle Karriere straffällig gewordener Frauen geht häufig mit Abhängigkeitsverhältnissen, also Sucht, Prostitution, Missbrauch und Gewalt einher. Wir erleben, dass die Probleme, die die Frauen lösen müssen, um ein straffreies Leben zu führen, oft unmittelbar mit den Männern in ihrem Umfeld zusammenhängen. In einem gemischtgeschlechtlichen Gefängnis geraten Frauen sehr leicht erneut in eine Manipulationsspirale. Den mitinhaftierten Männern gelang es in Agder zum Beispiel sehr schnell, Prostitutionsstrukturen aufzubauen. Das wollten und konnten wir nicht zulassen.“ Nachdem mich Marius schon bald eine Stunde durch die Anstalt geführt hat und hörbar stolz über die Freiheitsgrade und Möglichkeiten in diesem norwegischen Reformgefängnis informiert hat, versuche ich nun die Grenzen der Institution auszuloten: „Was tut die Anstalt, um zu verhindern, dass sich subkulturelle Strukturen und entsprechende Parallelwelten entwickeln?“, möchte ich

⁴ Agder liegt in Südnorwegen (Froland).

wissen. „Und wie verhindert ihr, dass die Gefangenen voneinander vor allem das Negative lernen, dass sie in Haft ihre Kompetenzen für kriminelle Handlungen erweitern?“ Marius räumt ein, dass diese Probleme grundsätzlich auch in Halden bestehen, man aber handlungsfähig sei: „Wir steuern mit einigem Erfolg dagegen, beispielsweise indem wir Mitglieder von Gangs voneinander trennen und in unterschiedlichen Wohngruppen unterbringen.“ Noch wichtiger sei aber, dass es dem Personal gelinge, vertrauensvolle Kontakte zu den Gefangenen aufzubauen: „Die menschliche Beziehung zu uns Angestellten muss für den Gefangenen einen höheren Wert bekommen als die Mitgliedschaft in verdeckt agierenden Zusammenschlüssen der Gefangenen.“ Das gelinge nicht in jedem Fall, aber doch ermutigend oft. Ähnlich verhalte es sich beim Phänomen, dass Gefangene nirgendwo ihr Wissen und ihre Fähigkeiten für kriminelle Handlungen besser teilen könnten als im Gefängnis. „Leider ist das nicht ganz zu verhindern“, sagt Marius. „Wir können nur individuell abgestimmte Angebote machen.“ Die Chance, daraus eine tragfähige Perspektive für ein straffreies Leben in Freiheit zu entwickeln, könne letztlich nur der Inhaftierte selbst ergreifen. Das Personal tue sein Möglichstes, die Bereitschaft zu fördern. „Das geht nur, wenn wir dem Gefangenen mit Respekt begegnen.“ Demütigende Erfahrungen in Haft müssten unter allen Umständen vermieden werden.

Halden – ein Zwischenschritt zur Überwindung der Institution Gefängnis?

In einem Besprechungsraum angekommen haben wir noch etwas Zeit für abschließende Fragen. Mich interessiert vor allem noch, inwieweit den Inhaftierten Gelegenheit gegeben wird, in Kontakt mit den von ihnen geschädigten Personen zu treten, um sich aussprechen und entschuldigen zu können. Und in der Tat setzt Halden bewusst auf die Möglichkeiten von Restorative Justice: „Ja, wir ermutigen unsere Gefangenen, sich mit ihren Opfern zu treffen“, sagt Marius, „dabei arbeiten wir eng mit externen Mediatoren zusammen, die regelmäßig in die Anstalt kommen und die Gefangenen informieren, was sie anbieten können.“

„Wäre denn in Zukunft generell eine Konfliktregelung jenseits des Freiheitsentzuges denkbar?“, bohre ich nach. Marius muss nicht lange nachdenken: „In Norwegen“, sagt er, „regeln wir einen großen Teil der Kleinkriminalität mit den Mitteln der Restorative Justice, aber das kann nicht die Lösung für schwere Straftaten sein.“ Das Gefängnis sei in vielerlei Hinsicht notwendig. Die Gesellschaft habe ein Recht, vor bestimmten Straftätern verschont zu werden. Und weiter: „Unser erster und wichtigster Job als Vollzugsmitarbeiter ist es, die Gesellschaft für all ihre Mitglieder sicher zu machen.“ Manche Straftäter müssten eben eine Zeit lang aus der Gesellschaft genommen werden und Gelegenheit bekommen, ihre Probleme zu bearbeiten. Marius: „Wir geben ihnen vielfältige Unterstützung, ihr Leben in den Griff zu bekommen. Ich persönlich glaube nicht, dass eine Gesellschaft ohne Gefängnisse möglich ist. Ich bin aber davon überzeugt, dass es möglich ist, mit einem guten Gesundheitssystem und einem Wohlfahrtssystem, das keinen ausschließt, die Inhaftierungsrate weltweit stark zu senken.“



Dr. Klaus Roggenthin

Soziologe und Sozialpädagoge,
Bonn
roggenthin@gmail.com

Resümee

Später auf der Autofahrt zurück nach Oslo denke ich lange darüber nach, was mir Marius gezeigt und erzählt hat und auch, welchen Eindruck das Gefängnis und seine Bewohner insgesamt auf mich gemacht haben. Beeindruckt hat mich das völlige Fehlen von Schabrigkeit oder etwas, das man vielleicht „Bestrafungsarchitektur“ nennen könnte. Damit meine ich die abweisenden und unwirtlichen Wohn- oder Aufenthaltsräume, die mir bei anderen Gefängnisbesuchen häufig aufgefallen sind. In Halden hingegen wird auf die Bewohner und ihre schwierigen Lebensverhältnisse hinter Mauern Rücksicht genommen. Man versucht sie für

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)



Gartenanlage, Foto: © Statsbygg

die Gesellschaft zurück zu gewinnen: niedrige Gebäude, helle Räume, geschmackvoll begrünte Freiflächen. Ziel ist es, den Menschen trotz der hohen Belastungen durch den Freiheitsentzug bestmöglich gerecht zu werden. Maßstab für die bauliche Umsetzung ist der eingeschlossene Mensch, sein besonderes Bedürfnis nach Privatheit, nach frischer Luft, Licht, Natur und Bewegung. Aber auch die Tatsache, dass 250 eingeschlossene Gefangene und 350 Mitarbeiter eine geraume Zeit zusammen leben und arbeiten, aber auch generell miteinander zurechtkommen müssen, wurde in der Konzeption, die unter anderem auf Wohngruppen, Gemeinschaftsräume, einen Laden, Eigenbetriebe, eine Schule, vielfältige Freizeit- und Sporteinrichtungen setzt, berücksichtigt. Der Rehabilitationsgedanke hat die Feder geführt. Wirtschaftliche Überlegungen zur Errichtung, Ausstattung und zum späteren Unterhalt standen nicht im Vordergrund. Es wurde geklotzt und nicht gekleckert. Das zeigt sich in der hervorragenden personellen Ausstattung, dem konsequenten Einbezug externer Fachkräfte und im angeschlossenen Übergangshaus, das fast alle Inhaftierten vor der Entlassung durchlaufen. Einsperren als Ultima Ratio scheint in Halden als eine besondere staatliche Verantwortung gegenüber den Gefangenen verstanden zu werden. Eine Haltung, die konsequenten Niederschlag in einem Gefängnisalltag findet, der durch Förderung, Respekt und Aufrichtigkeit charakterisiert ist. Halden als Gefängnis wirkt wie eine ausgestreckte Hand, wie ein ehrliches Angebot. Die materielle und menschliche Großzügigkeit des Staates und seiner Repräsentanten gegenüber Menschen, die massiv gegen seine elementaren Regeln des Zusammenlebens verstoßen haben, ist zweifellos eine kluge Investition, weil sie von den Gefangenen als Vertrauensvorschuss wahrgenommen werden kann.

Sich ein Urteil über Halden zu bilden, bedeutet fairerweise, diese Anstalt nur mit anderen Praxen des geschlossenen Strafvollzugs zu vergleichen. Halden bleibt dem Grundgedanken verbunden, dass bestimmten Taten, insbesondere solchen gegen die körperliche Unversehrtheit, nur mit dem Strafrecht und mit freiheitsentziehenden Sanktionen begegnet werden kann und zwar vorrangig zum Schutz der Bevölkerung. Das Gefängnis Halden ist daher eine durchaus systemkonforme Antwort auf die Frage, wie man Menschen, von denen man glaubt, sie eine Zeit lang aus dem gesellschaftlichen Verkehr ziehen zu müssen, mit entsprechend hohem Aufwand so behandelt, dass sie möglichst keine Schäden davontragen, sondern im Gegenteil dazu motiviert, an einer Perspektive für ein gelingendes, straffreies Leben zu stricken. Dass im Durchschnitt nur etwa jeder Fünfte nach der Entlassung wieder straffällig wird, zeigt die Überlegenheit des Reformansatzes von Halden gegenüber dem „Standardvollzug“. Das norwegische Gefängnis lehrt uns aber auch, dass dieses Modell nicht zum Sparpreis erhältlich ist. Weder für die Gesellschaft noch für die Inhaftierten: Nicht nur, dass der norwegische Staat dazu sehr tief in die Tasche greift, auch die Inhaftierten haben wie in jedem Gefängnis trotz allem hohe soziale und persönliche Kosten zu tragen, etwa indem sie sich damit abfinden müssen, aus ihren familialen und anderen sozialen Bezügen herausgenommen zu sein, einen Großteil ihrer Autonomie verloren zu haben, in einer unfreiwilligen Männergemeinschaft zu leben und nicht zuletzt auch auf Selbstverständlichkeiten wie das Feierabendbier oder die tägliche Zigarette verzichten zu müssen. Trotzdem: In unserer derzeitigen Welt, zu der auch geschlossene Gefängnisse gehören, wünscht man sich, dass zumindest alle so wären wie das Halden Fengsel.

Das Reso-Infoportal



Das „www.reso-infoportal.de“ bietet seit April 2017 im Internet seine kostenfreien Informationsdienste an: den täglichen „Reso-Daily“ und den monatlichen „Reso-Newsletter“. Ausgangspunkt war die Idee, in einer frei zugänglichen Plattform einen aktuellen Überblick über Meldungen, Beiträge und Materialien zu allen Themenfeldern der „Komplexleistung Resozialisierung“ auszuwählen und auch Angebote zur Vertiefung zu vermitteln.

Selbst für Experten ist es in Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung nahezu unmöglich, diesen Überblick über die relevanten Informationsquellen zu gewinnen und somit den Stand der sich rapide verändernden gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion nachvollziehen und mitgestalten zu können. Gesellschaftlich wirken an diesen Prozessen z.B. Medien, Parteien, Verbände, Institutionen und die Wissenschaft mit ihren verschiedenen Mitteln und Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketing mit. Betroffen sind alle Arbeitsfelder der primären, sekundären und tertiären Prävention – also von der frühkindlichen Sozialisation bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe.

Relevante Fachdisziplinen sind nach diesem ganzheitlichen Verständnis die Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Recht, Strafvollzugskunde, Politik, Ökonomie, Ökologie. Für die sich ständig neu stellenden Aufgaben der Analyse, Konzeptentwicklung, Im-

plementation und Evaluation reichen Erkenntnisse und Kompetenzen der einzelnen Fachdisziplinen nicht mehr aus. Ziel ist nicht nur ein interdisziplinärer Qualitätsgewinn sondern letztlich ein transdisziplinärer Ansatz mit einer erweiterten Problem-Wahrnehmung und einer neuen Denk- und Handelns fördernden Professionalität. Zielgruppen des Portals sind deshalb die Fach- und Führungskräfte in allen Arbeitsfeldern der Sozialisation und Resozialisierung, also Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Juristen, Sozialwissenschaftler, Mitarbeiter aller Dienste in den JVAen und in den ambulanten Reso-Organisationen, aber auch Therapeuten, Architekten und Theologen, ehrenamtliche Mitarbeiter, Studierende, Lehrende, Journalisten, Politiker – diverse Auswertungen seit April 2017 zeigen, dass das Portal all diese Gruppen erreicht. Dies gilt auch für Probanden der Bewährungshilfe und für Inhaftierte oder interessierte Bürger. Die Nachfrage steigt ständig. Täglich und monatlich werden durch die Redaktion alle ausgewählten Beiträge in elf Rubriken systematisiert und eingeordnet wie z.B. Presse, TV/Videos/Audios, Berichte/Materialien, Forschung und Entwicklung, Projekte, Publikationen, Internationales, Tagungen/Termine und Vermischtes.

Die ehrenamtliche Redaktion wird gebildet durch Bernd Maelicke und Christopher Wein von der Reso-Werkstatt Hamburg (redaktion@reso-infoportal.de).



Bernd Maelicke

Honorarprofessor an der
Universität Lüneburg, MDGt a.D.,
Gründungsdirektor des Deutschen Instituts
für Sozialwirtschaft (DISW), Kiel / Hamburg
maelicke@institut-sozialwirtschaft.de



Christopher Wein

Schleswig-Holsteinischer Verband
für soziale Strafrechtspflege;
Straffälligen- und Opferhilfe e.V.
kontakt@christopher-wein.de

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Czichowsky
Telefon 0611/32-2669
tobias.czichowsky@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@forum-strafvollzug.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnasaid@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
0641/934-1500
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

N. N.

Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Klein
0211/8792-212
wolfgang.klein@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391 / 567-6095
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth:

Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Jansen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

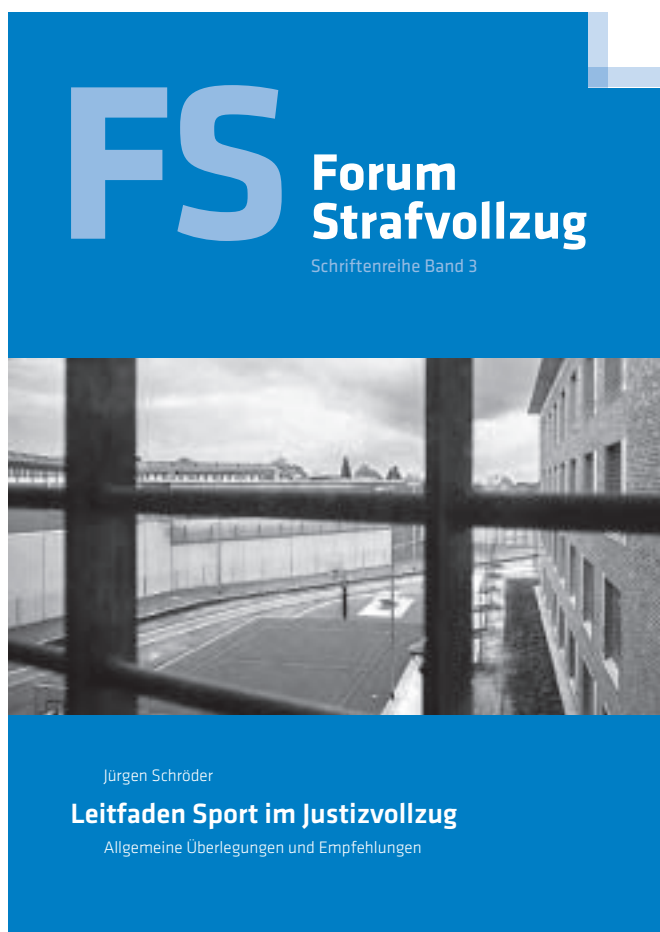
FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport
im Justizvollzug

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de